T. germ. 276 f-2

Digitized by Google

<36623357060016

<36623357060016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung Hamburgiſcher Verordnungen

herausgegeben

von

Chriſtian Daniel Anderſon
B. R. D.

Zweyter Band

welcher

die Verordnungen von 1783 bis 1788

enthält.

Hamburg,
gedruckt von Carl Wilhelm Meyn, Eines Hochedlen und Hochweiſen Raths Buchdrucker.
1789.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Einem

Hochedlen und Hochweiſen

Senat

der

Kaiſerlich freyen Reichsſtadt

Hamburg

ehrerbietigſt gewidmet.

)(

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorbericht.

Um das, am Schluß der Vorrede des ersten Bandes meiner Sammlung Hamburgischer Verordnungen, gethane Versprechen zu erfüllen, liefre ich gegenwärtig, da Herr Meyn, aus verschiedenen, von mir, in den öffentlichen Blättern, angezeigten, Ursachen, des Verlags einer fernern Sammlung der Hamburgischen Verordnungen, sich auf immer begeben hat, auf meine eigne Gefahr und Kosten, im vorliegenden Hefte, eine Sammlung der seit 1782 bis zu Ende des vorigen Jahres allhie publicirten Verordnungen. Ich habe dabey die vorhin beobachtete Ordnung beybehalten, allenthalben die einstimmenden, oder wenigstens in Verbindung stehenden, ältern Verfügungen, aus den vorigen Sammlungen der Hamb. Gesetze und der Mandate, wie auch aus dem 1sten Bande gegenwärtiger Sammlung, allegirt, und endlich zur Vermeidung unnöthiger Wiederholungen, bey den bloß erneuerten Verordnungen, mich auf die Stellen jener Sammlungen bezogen, wo sie schon abgedruckt stehen, und nur die hie und da gemachten Zusätze, auszugsweise mitgetheilt; (s. z. E. S. 51,) so wie ich denn auch, der

Kürze halber, diejenigen Verordnungen nicht immer von neuem angeführt habe, welche, wie bereits in obgedachten Sammlungen angezeigt ist, alle Jahr zu gewissen Zeiten angeschlagen oder von den Canzeln abgelesen werden, z. E. die Notificationen wegen der zu entrichtenden Contributionen; der Entrichtung der Feuer-Cassen-Zulage; der Sammlung für die Sclaven; der Sammlung für die Schiffer-Armen; der Aufsicht auf Feuer und Licht; der Convocirung der erbgesessenen Bürgerschaft; der Auszahlung der Soldaten-Miethe; der Schließung der Banco; das Aemter-Mandat u. d. gl.

Auf ähnliche Weise werde ich von nun an, so lange Gott mir Leben und Gesundheit schenkt, meinen Mitbürgern die neuern Gesetze ihrer Vaterstadt, so oft solche ein Heft, wie das vorliegende, ausmachen können, gesammlet, in die Hände zu liefern suchen, um ihnen solchergestallt die Bekanntmachung mit denselben, zu erleichtern; und ich werde doppelt ermuntert werden, immer mehr Fleiß auf solche Arbeit zu wenden, wenn ich merke, daß sie wenigstens von Einigen für nicht ganz unbrauchbar angesehen werde.

Hamburg, den 13. Jan. 1786.

C. D. Anderson,
W. R. D.

Namen der Herren Pränumeranten.

A.

Herr Philip Amsink, in Hamburg.
Herr Johann Garlieb von Axen, in Hamburg.

B.

Herr Doctor Johann Philip Beckmann, in Hamburg.
Herr Procurator Johann Georg Behm, in Hamburg.
Herr Andreas von Bäseler, in Hamburg.
Herr Dieder. Wilhelm Blum, in Hamburg.
Herr Joh. Hinr. Böckmann, in Hamburg.
Herr Notarius Hinr. Christoph. Bormester, in Hamburg.
Herr J. P. Brandenburg, in Hamburg.
Herr L. M. Brandenburg, in Hamburg.
Herr Matthias Brese, in Hamburg.
Herr Licentiat Thomas Brunnemann, in Hamburg.

C.

Herr Martin Hinrich Cords, in Hamburg.
Herr Jochim Philip Clamer, in Hamburg.
Herr Cramer, in Hamburg.
Herr Licentiat Crop, in Hamburg.

D.

Herr Landrath und Bürgermeister Dinnies, in Stralsund.
Herr Doctor Vincent Dresky, in Hamburg.

E.

Herr Licentiat Hinr. Christ. Georg Erdmann, in Hamburg.
Herr Licentiat Joachim von Etzer, in Hamburg.

S.

Herr Joh. Heinr. Matth. Färber, in Hamburg.
Herr Doctor Nicol. Gerh. Feyga, in Hamburg.
Herr Johann Friederich Flemmich, in Hamburg.
Herr Jul. Diederich Flickwier, in Hamburg.
Herr Licentiat J. R. Flor, in Hamburg.
Herr Johann Ludwig Fürstenau, in Hamburg.

G.

Herr Doctor Ludw. Frieder. Gabke, in Hamburg.
Herr Procurator Johann Ludewig Glave, in Hamburg.
Herr Christoph. Carl Görtz, in Hamburg.
Herr Doctor Joh. Gottfried Graape, in Hamburg.
Herr Licentiat und Actuarius beym Fallit-Wesen Greilich, in Hamburg.
Herr Friederich von Gruttschreiber, Königl. Dänischer Rittmeister von der Cavallerie, in Hamburg.
Herr Syndicus und Licentiat Gülich, in Stralsund.
Herr Licentiat Johann Arnold Günther, in Hamburg.

H.

Herr Doctor Heinrich Hanker, in Hamburg.
Herr Licentiat Johann Hanker, in Hamburg.
Herr Michael Harmensen, in Hamburg.
Herr Moritz Nicolaus Hartung, in Hamburg.
Herr Licentiat Joh. Arnold Heise, in Hamburg.
Herr Joh. Paul Henningk, in Hamburg.
Herr Doctor Hier. Herrm. Wilh. Heusinger, in Hamburg.
Herr August Heinrich Hübener, in Hamburg.
Herr Hofrath Hüffel, in Hamburg.
Herr Johann Michael Hutwalker, in Hamburg.

J.

Herr Martin Johann Jenisch, in Hamburg.
Herr Joachim Christian Justus, in Hamburg.

Herr

K.

Herr Jochim Kellinghuſen, Jochims Sohn, in Hamburg.
Herr Doctor Klefeker, in Hamburg.
Herr Auctionarius Heinrich Jürgen Köſter, in Hamburg.
Herr Jacob Friedr. Kryk, iun. in Hamburg.
Herr Heinrich Kühl, in Hamburg.

L.

Herr Diſpacheur Vincent Lienau, in Hamburg.
Herr Chriſtian Hinrich Lohmann, in Hamburg.
Herr Licentiat Heinrich Luis, in Hamburg.
Herr Advocat J. D. Luis, in Hamburg.

M.

Herr Doctor und Actuarius beym Amtsgericht, Joh. Hartmann Misler, in Hamburg.

N.

Herr Doctor Heinr. Gotth. Niſſen, in Hamburg.

O.

Herr Joh. Ernſt Ohlendorf, in Hamburg.
Herr Lucas Albert Oldenburg, in Hamburg.

P.

Herr Peter Hinrich Packiſchefsky, in Hamburg.
Herr Doctor und Hofmeiſter des Hoſpitals zu St. Georg, Jo. Ulrich Pauli, in Hamburg.
Herr Joh. Georg Peper in Hamburg.
Herr Profeſſor und Bibliothecar Pitiſcus, in Hamburg.
Herr Obriſtlieutenant Johannes Poppe, in Hamburg.
Herr Ober-Poſtmeiſter C. W. Preuß, in Hamburg.

R.

Herr Johann Friederich Radicke, in Hamburg.
Herr Landſyndicus Roſe, in Stade.

Herr

Herr Siegmund Rücker, in Hamburg.
Herr Joh. Hinrich Rücker, in Hamburg.

S.

Herr General-Consul Johannes Schuback, in Hamburg.
Herr Doctor Schlüter, in Hamburg.
Herr Oberalter Nicol. Adolph Schmid, in Hamburg.
Herr Schreier, in Hamburg.
Herr Doctor Schön, in Hamburg.
Herr Georg Christ. Hinr. Schröder, in Hamburg.
Herr Herrmann Seldenschlo, in Hamburg.
Herr Otto Christian Seide, in Hamburg.
Herr Georg Hinrich Sieveking, in Hamburg.
Herr Sievert, in Hamburg.
Herr Sillem, in Hamburg.
Herr Doctor und Canonicus Stampeel, in Hamburg.
Herr Joachim Steetz, in Hamburg.
Herr Procurator Hieron. Joh. Bernh. Suse, in Hamburg.

T.

Herr Joh. Daniel Tefes, in Hamburg.

U. V.

Herr Christ. Gottfr. Ulrich, in Hamburg.
Herr Caspar Vogbt, in Hamburg.

W.

Herr Admiralitäts-Registrator Joh. Ad. Walther, in Hamb.
Herr Licentiat Willebrandt, in Hamburg.
Herr C. H. Witt, in Hamburg.
Herr Claus Friedr. Witten, in Hamburg.
Herr Procurator Thedel Anton Woller, in Hamburg.
Herr Georg Wortmann, in Hamburg.
Herr Johannes Wortmann, in Hamburg.

Hambur-

Hamburgische Verordnungen vom Jahr 1783.

Digitized by Google

Digitized by Google

CXXXI.

Schragen 1783.

des Nieder-Gerichts-Boten, oder Niedergerichts-Schließers und Ansagers. Hamburg, 1783.

1) An Salario hat er jährlich von der Cammer = = 40 mß Cour.

2) Für Bestellung jeden Ansag-Zettels zu den Fallit-Commissionen, hat er, in der Stadt 1 ß, außer der Stadt 2 ß, von dem Rathhaus-Schließer, jedoch denn erst, wenn diese, mit den übrigen Gebühren, aus der Fallit-Masse wirklich eingehen.

3) Für jede Niedergerichtliche Besichtigung in Prosecutions-Sachen, überhaupt 12 mß

wovon er dem Raths-Zimmer- und Mauer-Meister, jedem 3 mß, und also 6 mß abgiebt.

und für jedes Ansag-Zettel zu den Besichtigungen = = = 4 ß

Hiebey cessirt alles, was bisher fürs holen und bringen der Acten, Aufwartung der Deputirten und Auslösung des Bescheides, mißbräuchlich berechnet worden; und falls bey einer etwanigen Veränderung in dem bisherigen Verfahren bey Prosecutions-Processen dergleichen Besichtigungen künftig cessiren mögten, hat er desfalls keine Entschädigung zu fodern.

4) Bey Niedergerichtlichen Commissionen, für Aufwartung und wegen Papier, Federn und Dinte, überhaupt 2 mß 8 ßß
und für Bestellung eines jeden Ansag-Zettels = = = 4 ßß

Dagegen hat er für die in Commissione verglichene Sachen, und für das Einheitzen des Commissions-Zimmers, nicht ein mehres zu fordern; auch überhaupt niemand über die in diesem Schragen bestimmte Gebühren zu beschweren, widrigenfalls er unausbleiblich das erste mal in 5, das 2te mal in 10 Rthlr. Strafe genommen, das 3te mal aber ipso facto seines Dienstes und der dafür erlegten Kauf-Summe verlustig seyn soll.

CXXXII.

Jan. 31. **Notification**

wider das unvorsichtige Kanoniren in der Nähe der auf dem Hamburger Berge stehenden Gebäude und in dortiger Gegend liegenden Schiffe.

Es wird hiemit allen und jeden die Elbe befahrenden, sowohl Hamburgischen als fremden Schiffern, alles Ernstes anbefohlen: sich alles unvorsichtigen Kanonirens in der Nähe der auf dem sogenannten Hamburger Berg stehenden Gebäude und in dortiger Gegend liegenden Schiffe gänzlich zu enthalten; und falls also sie schießen wollen, sowohl bey ihrer Ankunft als Abfahrt hieselbst, ihre Kanonen niemals anders, als in einer gnugsamen Entfernung von den am Ufer der Elbe befindlichen Gebäu-

Gebäuden, Magazinen und den vor- oder im hiesigen Haven liegenden Schiffen, mit aller Vorsicht, dergestalt zu lösen, daß von denen etwa brennend abfliegenden Kanonen-Pfröpfen weder an Gebäuden noch Fahrzeugen einiger Schade geschehen könne, widrigenfalls und wenn dadurch einiges Unheil verursacht werden sollte, diejenigen Schiffer, die sich hierunter einige Unvorsichtigkeit zu Schulden kommen lassen, die schwerste Ahndung unausbleiblich zu gewärtigen haben. Jan. 31.

Concluſum in Senatu Hamburg. d. 31. Jan. 1783.

CXXXIII.

Notification Febr. 21

einer am Sonntage Quinquageſimae, als den 2. März, anzuſtellenden öffentlichen Sammlung milder Gaben, zur Unterſtützung einiger fremden Proteſtantiſchen Gemeinen, welche am Sonntage Sexageſimae, als dem 23. Febr. von den Canzeln abzuleſen, verordnet worden. Auf Befehl E. Hochedl. Raths publicirt, Hamburg, den 21. Febr. 1783.

Es haben, Weltkündigermaßen, Se. Römiſch-Kayſerlich-Königlich-Apoſtoliſche Majeſtät, durchdrungen vom erhabenſten Geiſte wahrer Chriſtlicher Toleranz, den 13ten October, 1781, ein Toleranz-Edict publiciren zu laſſen, allergnädigſt geruhet, wodurch den Proteſtantiſchen Religions-Verwandten, im ganzen Umfange Allerhöchſt-Dero Staaten, ein privates Religions-Exercitium verſtattet worden.

Diese Religions-Verwandte sind gesonnen, um von diesen schätzbarsten Freyheiten einen Gottgefälligen und den wohlthätigsten Absichten Sr. Kayserl. Königl. Majestät gemäßen Gebrauch zu machen, bleibende Bethäuser und Schulhäuser zu errichten, eigene Prediger und Schulmeister anzustellen, und alles übrige anzuordnen, was der Conceßionsmäßige Gottesdienst erfordert.

Da aber ihnen die Ausführung dieses Vorhabens, aus eigenen Kräften, zu schwer ist; so haben sich, besonders die, in der Kayserlich-Königlichen Residenzstadt Wien befindlichen, protestantischen Gemeinen, wie auch einige Dererselben aus andern Kayserlichen Königlichen Städten, so wie an andre Oerter des H. R. Reichs, als auch hieher an Einen Hochedlen Rath gewandt, und um eine Unterstützung zu diesem heilsamen Endzwecke nachgesucht.

Ein Hochedler Rath, aus vielen Gründen bewogen, diese, mit der Conceßion des allerhöchsten duldenden Oberhaupts des Teutschen Reichs übereinstimmenden, Wünsche, so viel in Seinen Kräften steht, zu befördern, hat eine öffentliche Sammlung milder Gaben, in allen Kirchen, auf den nächstfolgenden Sonntag Quinquagesimae, als den 2ten März, angeordnet, und werden die, an den Kirchthüren auszusetzenden, Becken, mit einem Mauersteine bezeichnet seyn.

Derselbe ermahnet jeden hiesigen Bürger und Einwohner, nach seinem Vermögen, eine reiche Beysteuer zu leisten. Er stellt ihnen ernst-

ernſtlich vor, daß dieſe milde Unterſtützung Febr. 21.
allenthalben als eine wohlgefällige und rühmliche Handlung werde angeſehen werden.

Sie iſt eine Pflicht der Dankbarkeit für die, von Gott uns verliehene, Wohlthat, daß wir, in unſern Tempeln, in einer langen Folgezeit, ihm ruhig haben dienen können und noch dienen. Diejenigen, welche nunmehro gleiches Glückes genießen ſollen, werden, von Dankbarkeit beſeelt, für jeden Geber, andächtige Gebete zu dem Gotte der Liebe ſchicken, der allein der gnädigſte Vergelter aller hienieden erwieſenen Wohlthaten iſt und bleiben wird.

CXXXIV.

Notification März 30

daß künftig der frühere Gottesdienſt alle Jahr am 1. Oſtertage, der ſpätere am Michaelistage anfangen ſoll; wie ſelbige am 30. März 1783 von den Canzeln verleſen worden.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß mit der Haltung des Gottesdienſtes zu den, in den 6 Wintermonaten gewöhnlichen ſpätern Stunden bis zu bevorſtehendem 1ſten Oſtertage werde fortgefahren, vom 1ſten Oſtertage an aber, der Gottesdienſt zu den in den 6 Sommermonaten gewöhnlichen frühern Stunden werde gehalten, auch daß künftighin der frühere Gottesdienſt alle Jahr mit dem 1ſten Oſtertage, und der ſpätere mit dem Michaelistage anfangen werde.

gegenw. Samml. Band I. S. 177. u. 241. wie auch das Regiſter: Gottesdienſt. — unten 1783. Sept. 28. S. 15.

Digitized by Google

CXXXV.

April 9. **Notification**

einer am bevorstehenden Char-Freytage, anzustellenden Sammlung milder Gaben, zum fernern Bau des neuen Waisen-Hauses, welche am vorhergehenden Palm-Sonntage, von den Kanzeln abzulesen, verordnet worden. Auf Befehl E. Hochedl. Raths publ. Hamburg, den 9. April 1783.

Es ist Jedermann bekannt, mit welchem gesegneten Fortgange, der bisherige Bau des neuen Waisen-Hauses betrieben, und, so viel das Aeußere des Gebäudes betrift, bereits mehrentheils zur glücklichen Vollendung hinausgeführet worden.

Jetzt ist man mit dem weitern innern Aus-Bau, der Abtheilung der Zimmer, Legung der Fuß-Böden und überhaupt mit der, annoch sehr beträchtliche Kosten erfordernden, innern Einrichtung, aufs ämsigste beschäftigt.

Eine mehrmalige erwünschte Erfahrung hat bereits diejenige Wohlgesinnung thätigst bewiesen, womit das hiesige Publikum diesen wichtigen Bau bisher rühmlichst unterstützet; sie rechtfertigt aber auch zugleich den Wunsch und die Hofnung des Löblichen Waisenhaus-Collegiums, das noch übrige fernerhin mit bloß freywilligen Beyträgen vollenden zu können.

Ein Hochedler Rath hat daher, auf Dessen Ansuchen, am bevorstehenden Char-Freytage, eine wiederholte Sammlung milder Gaben zum fernern Bau des neuen Waisen-Hauses, angeordnet, und werden

bey

bey den, des Endes, nach allen Predigten, vor den Kirch-Thüren auszusetzenden Becken, zum Unterscheidungs-Zeichen, einige Waisenknaben gestellet werden. April 9.

Die Feyer dieses großen Tages ist so geschickt, uns zur Ausübung einer Christ-anständigen Milde zu erwecken —

die Sache der Unmündigen und Waisen, hat an sich schon so viel empfehlendes —

und die Unterstützung eines Gebäudes, worin so viele hundert verlaßne Unschuldige, erhalten, verpflegt und zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft erzogen werden, ist eine so edle wesentliche Pflicht der Menschlichkeit selbst;

daß keinesweges zu zweifeln steht, es werde auch die dermalige Darlegung, den vorigen Aufopferungen gleichen, und es werde Jedermann, nach dem Maße seiner Kräfte, auch diesmal, seine Gabe gern und reichlich beytragen, und sich dabey der Gnadenvollen Zusage unsers Erlösers erinnern, "der jede, solchen "unschuldigen Kindern erzeigte Aufnahme und "Wohlthat, als Ihm selbst wiederfahren, an-"zusehen versprochen hat."

Dieses war die 3te Collecte. Die erste und 2te s. in dieser Sammlung Band 1. S. 339 — 341. und S. 443 — 446. Die 4te unten 1783. Sept. 10. S. 14.

CXXXVI.

Mandat April 9.

gegen den Auflauf und Unfug bey den Werbhäusern.

Demnach zum öftern mißfälligst bemerkt worden, daß verschiedene, theils des

hiesigen gemeinen Volkes, theils der aus der Nachbarschaft zur Stadt gekommenen Land-Leute, sich zu Zeiten vor den, mit Eines Hochedlen Raths Genehmigung hier errichteten Werb-Häusern Benachbarter Höchsten Mächte, in großer Anzahl versammlen, und daselbst nicht nur allerley Unfug mit groben Worten, sondern auch selbst zuweilen die strafbarsten Thätlichkeiten und Vergewältigungen ausüben; dergleichen höchst ungezogenes und frevelhaftes Benehmen aber, nicht nur der guten Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, und dem, Auswärtigen Höchsten Höfen schuldigen Respect, ganz entgegen, sondern auch viele unangenehme Weiterungen und Verdrießlichkeiten veranlasset:

Als will Ein Hochedler Rath alle dieser Stadt Einwohner und Unterthanen, auch sonst Jedermänniglich, hiemit wohlmeinend erinnert und gewarnet haben, sich nicht in großer Anzahl vor den fremden Werb-Häusern zu versammlen, noch weniger an- oder in solchen Häusern, oder an den Werbungs-Commandirten daselbst, und beym etwanigen Transport der Recruten, irgend einige Beleidigungen oder Thätlichkeiten vorzunehmen, noch andere zu dergleichen höchststrafbaren Unfug aufzuwiegeln, widrigenfalls alle diejenigen, so sich dergleichen Vergehungen schuldig gemacht, mit unausbleiblicher schärfsten Ahndung und Leibes-Strafe, aufs ernstlichste angesehen werden sollen;

Wie denn auch allen Wache-habenden Ober- und Unter-Officieren anbefohlen worden,

sobald

sobald ihnen von einem dergleichen Auflauf vor April 9.
einem fremden Werb-Hause etwas zur Wissenschaft kommen sollte, den zusammengeloffenen Pöbel sofort auseinander treiben, diejenigen aber, so sich alsdann widerspenstig bezeigen oder gar einige Thätlichkeiten verüben mögten, sofort zur gefänglichen Haft ziehen zu lassen.

Wornach sich ein jeder zu achten und vor Unlust und Strafe zu hüten hat.

Actum et decretum in Senatu publicatumque sub Signeto Mercurii d. 9 Apr. 1783.

s. gegenw. Sammlung Band I. im Register, Werbung.

CXXXVII.

Notification

May 28.

einer am bevorstehenden ersten Pfingst-Tage anzustellenden Sammlung milder Gaben zur nothwendigen Reparation der hiesigen Kirche zu St. Georg, welche am vorhergehenden Sonntage Exaudi von der Kanzel abzulesen verordnet worden. Auf Befehl der Hochweisen Herren Patronen von St. Georg. Hamburg, den 28. May 1783.

Wenn die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, daß die äußere Mauer dieses Kirchen-Gebäudes zur Vorbeugung weitern Verderbs und in der Folge erheischenden kostbarern Aufwandes ehestens hergestellt werde; an verschiedenen Hospital-Gebäuden ebenfalls eine nicht unbeträchtliche Reparatur vorzunehmen ist, und außerdem einige von letztverflossenen Jahren annoch rückständige Baukosten abzutragen sind: dem Hospitale aber die dazu nöthigen Ausgaben aus eignen Mitteln zu bestreiten

ſtreiten äußerſt ſchwer fallen dürfte, mithin zur Beyhülfe dererjenigen, denen in dieſer Kirche Liebe und Mildthätigkeit auszuüben gepredigt wird, Zuflucht zu nehmen, das ſicherſte Mittel zu Abhelfung dieſer dringenden Bedürfniß ſeyn wird. Als haben die Hochweiſen Herren Patroni des Hoſpitals St. Georg, zu Erreichung ſothanen Endzwecks, eine öffentliche Sammlung freywilliger Gaben in dieſer Kirche am inſtehenden erſten Pfingſttage, den 8ten Junius, anzuordnen Sich bewogen gefunden, und werden die desfalls vor allen Thüren auszuſetzende Becken mit einem Mauerſteine bezeichnet ſeyn.

Es werden demnach ſämmtliche zu St. Georg, auf dem Stadt-Deiche, und übrige zu dieſer Kirche gehörige Einwohner, imgleichen die Beſitzer der Gärten, und inſonderheit alle diejenigen, welche Gott mit zeitlichen Mitteln vorzüglich geſegnet hat, angelegentlichſt erſucht und anerinnert, zu Beförderung dieſes gemeinnützigen Vorhabens mit Darreichung einer milden Beyſteuer nach Vermögen beyzutragen, in der gewiſſen Zuverſicht, daß der Höchſte Geber alles Guten dieſe Wohlthat nicht unbelohnt laſſen, ſondern mit dem reichſten Segen vergelten werde.

ſ. Samml. Hamb. Geſ. Th. III. S. 67. u. f. Th. XI. S. 448. S. H. Mand. Th. III. S. 1630. Th. I. S. 131.

Digitized by Google

CXXXVIII.

Geschärftes Mandat Jul. 30.

wegen anzuwendender Sorgfalt bey Feuerfangenden Sachen. Actum et decretum in Senatu, publicatumque sub Signeto Mercurii d. 18. Dec. 1765. Renov. Mercurii d. 30. Julii 1783.

Dieses Mandat steht bereits abgedruckt in der Samml. Hamb. Mand. Th. VI. S. 90-96. Man sehe auch gegenw. Samml. Band I. im Register: Feuers-Gefahr.

CXXXIX.

Notification Aug. 22.

wegen der in Constantinopel graſſirenden ansteckenden Seuche. Concluſ. in Senatu Hamb. Ven. d. 22. Aug. 1783.

Diese ist mit der vom 4. Oct. 1780 gleichlautend.

s. gegenw. Samml. Band I. S. 333.

CXL.

Mandat Aug. 29.

wegen der Ordnung der Kutschen vor dem Schauspielhause. Actum et decretum in Senatu, publicatumque sub Sigillo. Mercurii d. 6. Sept. 1780. Renovatum d. 29. Aug. 1783.

Es steht in gegenwärt. Samml. Th. I. S. 329—332.

CXLI.

Notification Sept. 10

einer am bevorstehenden Bußtage, als den 18. Sept. anzustellenden Collecte, zum fernern Bau des neuen Waisenhauses, welche, am 13. Sonntage

tage nach Trinitatis, als den 14. Sept. von den Kanzeln abzulesen verordnet worden. Auf Befehl E. H. Raths publ. Hamburg, den 10. Sept. 1783.

Als Ein Hochedler Rath im 1781sten Jahre, bey der gänzlichen Baufälligkeit des bisherigen Waisenhauses, den, sonst den grösten Beyfall verdienenden, Weg einer Erziehung der Waisenkinder bey Privatpersonen, aus verschiedenen Local-Gründen, dieser Stadt nicht gänzlich angemessen fand; so muste Er Sich zu der Erbauung eines neuen Waisenhauses entschließen.

Dieser Entschluß war auf das Zutrauen gebaut, welches Ein Hochedler Rath in die rühmliche Mildthätigkeit hiesiger Bürger und Einwohner setzen kann, welche fromme Stiftungen freywillig zu unterstützen und dadurch, in Rücksicht auf dieselben, die Auflage öffentlicher Lasten sehr oft überflüssig zu machen pflegen.

Diese Quellen der Wohlthätigkeit sind bisher in soweit ergiebig gewesen, daß, so wie es zu Tage ist, der äußere Bau an Maur- und Dach-Werke vollendet, auch manches an dem innern Ausbaue vollführt ist.

Zu dem Fortgange und der endlichen Vollendung dieses neuen Waisenhauses erbitten die Vorsteher desselben eine weitere milde Beysteuer von dem Publico, dem sie bereits so vielen Dank schuldig sind.

Ein Hochedler Rath hat, auf ihr Ansuchen, auf den bevorstehenden feyerlichen Buß- Fast- und Bet-Tag, eine abermalige Samm-

lung

lung milder Gaben, zum fernern Baue ge- Sept. 10
dachten Hauſes, angeordnet, und ſollen die Becken, wobey einige Waiſenkinder werden geſtellt werden, gewöhnlicher Orten ausgeſetzt werden.

Gern geben, gern helfen, iſt der thätige Dank dafür, daß uns Gott die Mittel zum Wohlthun verliehen und erhalten hat. Waiſen und Kindern beyſtehen, ihnen Obdach, Nahrung und Erziehung verſchaffen, heiſt, ſich unſerm großen Erlöſer nähern, der die Verheißung that: ich will euch nicht Waiſen ſeyn laſſen; der die Kinder liebreich aufnahm, und uns, ſie ſolchergeſtalt aufzunehmen, befohlen hat. Gegenwärtiger feyerlicher Tag der Buße und des Gebets muntert uns auf, vom Geiſte des Wohlthuns durchdrungen zu ſeyn, und in den willigſten Werken der Liebe zu wetteifern; damit Freude im Innerſten unſers Herzens, Freude um uns herum und ſelbſt daſelbſt ſey, wo keine gute Handlung unbemerkt und unbelohnt bleibt. Wohlzuthun vergeſſet nicht; denn ſolche Opfer gefallen Gott wohl.

Dieſes war die 4te Collecte. Die 3te ſ. oben S. 8 u. 9. Die 5te 1784. Apr. 2.

CXLII.

Notification Sept. 28

wegen des Anfangs des ſpätern Gottesdienſtes am Michaelis-Tage. Von den Kanzeln abgeleſen am 28. Sept. 1783.

Es wird Jedermänniglich hiemit bekannt gemacht, daß an dem morgenden Michaelis-

lis-Festtage der spätere Gottesdienst gewöhnlichermaßen wiederum seinen Anfang nehmen werde.

s. oben S. 7.

CXLIII.

Oct. 29.

Mandat

wider die Bettler und Landstreicher.

Demnach, wegen der hier und dort verbreiteten Nachrichten von einer zu Constantinopel, an der Polnischen Grenze und sonst verspürt werden sollenden ansteckenden Seuche, Wir, Bürgermeister und Rath dieser Kayserlich freyen Reichsstadt Hamburg, bewogen worden, aus Vorsicht und in Zeiten, die ehehin in ähnlichen Fällen nöthig erachteten Vorkehrungen wider die fremden Bettler und Landstreicher, auch besonders wider die im Lande herumziehenden und hausirenden Juden, und mit Drell umhergehenden Polacken, zu erneuern: so verordnen Wir: Daß keine Bettler, Landstreicher, mit alten Kleidern, Pelzwerken, Wolle, Haare, Federn, Betten, und dergleichen Giftfängigen Waaren hausirende Juden und mit Drell umhergehende Polacken diese Stadt und deren Gebiete betreten dürfen, sie mögen Pässe haben oder nicht; sondern, daß selbige zurück gewiesen, und die bey ihnen befundenen so eben gedachten Giftfängigen Waaren, nach Befinden, ihnen abgenommen und verbrannt werden sollen.

Diesem-

Dieſemnach befehlen Wir, bey ſchärfſtem Oct. 29.
Einſehen, allen Wachen, Thorſchreibern, Aufſehern bey Thören und Bäumen, inſonderheit aber den Juden-Aufſehern, und auf dem Lande dem Voigte und Hauptleuten, dahin zu ſehen, daß dergleichen Geſindel, hauſirende Juden, Polacken und ſothane Feilſchaften nicht zugelaſſen werden.

Auch verbieten Wir allen Wirthen, Herbergirern, Krügern und Allen, ſo Schlafſtäten halten, oder Leute in ihren Wohnungen beherbergen, ſolche Bettler, Landſtreicher, hauſirende Juden und Polacken in ihre Wohnungen aufzunehmen, oder ferner darin zu dulden.

Wornach ſich ein jeder zu richten und vor Schaden und Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu, publicatumque ſub Signeto. Mercurii d. 29. Octobris 1783.

ſ. gegenw. Samml. Band I. im Regiſter, Bettler. S. H. Mand. Th. V u. VI. im Regiſter, Contagion, Juden.

CXLIV.

Erneuertes Mandat Dec. 17.

wider die Holzdiebſtähle am Deiche, im Hafen, und in den dortigen Gegenden.

Nachdem Uns Bürgermeiſtern und Rath dieſer Kayſerlichen freyen Reichsſtadt Hamburg die häufigen Diebſtähle und Räubereyen, welche an dem am Deiche, im Holzhafen und auf der Elbe liegenden Holze, durch das in dortigen Gegenden ſich aufhaltende liederliche Geſindel, mit der ſtrafbarſten Vermeſſenheit ſeit einiger Zeit verübet worden, klagend zur Wiſſenſchaft gebracht worden; als ha-

ben Wir, um ſolchen Unweſen, ſo viel an Uns, zu ſteuren, die bereits ehedes in ähnlichen Fällen, reſpective den 13ten April 1703, und den 14ten April 1711, des Endes publicirten Mandate zu erneuen, für nöthig gefunden.

Wir verbiethen demnach abermahls, Kraft Obrigkeitlichen Amptes, nicht nur allen und jeden ohne Unterſcheid, ſondern auch insbeſondere denjenigen, welche, unter dem Vorwand des Fiſchens, ſich bey nächtlicher Weile dem Holzhaſen in gefährlicher Abſicht nähern, ſich an dem daſelbſt, und in der Nachbarſchaft liegenden Holze auf keine Art und Weiſe zu vergreifen, mit der ernſtlichen Verwarnung, daß wider die Verbrecher, ihre Helfershelfer und Hehler, nach Beſchaffenheit des Vergehens, mit Gefängniß- oder ſtrenger Leibes-Strafe verfahren werden ſoll.

Wornach ſich ein jeder zu richten, und für Schimpf und Schande zu hüten hat. Actum, decretum et renovatum in Senatu publicatumque ſub Signeto Mercurii d. 17 Decemb. 1783.

ſ. S. H. Mand. Th. II. S. 705.

CXLV.

Dec. 19. **Notification**

einer, am Neujahrs-Tage 1784 zur Winter-Verpflegung der hieſigen Armen, öffentlich anzuſtellenden Sammlung milder Gaben, welche am erſten Weihnachts-Tage von den Kanzeln abzuleſen verordnet worden. Auf Befehl E. Hochedl. Raths publicirt. Hamburg, den 19. Dec. 1783.

Dieſe iſt mit der vom 3. Jan. 1780 gleichlautend. ſ. den 1ſten Theil dieſer Sammlung S. 320. 336. 524 unten 1784. Dec. 15.

Hambur-

Hamburgische Verordnungen vom Jahr 1784.

Digitized by Google

Digitized by Google

CXLVI.

Notification

Jan. 9.

wegen des Jagens beym Schlittenfahren.

Da bey den gegenwärtigen häufigen Schlittenfahrten durch unbändiges Jagen, sonderlich in engen Gassen, oder an den Ecken der Straßen, oder durch das unvorsichtige Klatschen in volkreichen Gegenden und in der Nähe andrer Fuhrwerke gar leicht Beschädigungen der Fußgänger und sonst andere Unfälle veranlasset werden können, und zum Theil bereits wirklich verursacht sind; als wird Jedermann hiemit obrigkeitlich gewarnet, und ernstlich erinnert, sich beym Schlittenfahren aufmerksamst vorzusehen, daß durch unzeitiges Jagen und Klatschen Niemand beschädiget werde; widrigenfalls alle diejenigen, die sich hiebey einige Unvorsichtigkeit zu Schulden kommen lassen, es sich selbst beyzumessen haben werden, daß sie nicht nur zur völligen Erstattung alles verursachten Schadens und Unheils werden angehalten, sondern auch nach Befinden der Umstände unausbleiblich aufs schärfste werden bestraft werden. Conclusum in Senatu Hamburg. Ven. d. 9. Jan. 1784.

Diese Notification ist durch die Zeitungen bekannt gemacht. — s. gegenw. Samml. Band I. im Register, Jagen; wie auch Samml. Hamb. Mand. Th. V. Register, Schlitten.

Digitized by Google

CXLVII.

Jan. 19.

Notification

wegen Wegräumung des Eises und Schnees vor den Häusern.

Es wird sämmtlichen hiesigen Bürgern und Einwohnern, wegen der allgemeinen Sicherheit und zur Verhütung etwaniger Unglücksfälle, hiemit anbefohlen, das Eis und den Schnee innerhalb 24 Stunden vor ihren Häusern wegnehmen zu lassen, widrigenfalls solches auf ihre Kosten Obrigkeitlich beschaft werden wird, und mit der Execution dieser Kosten unfehlbar wider sie verfahren werden solle.

Concluſum in Senatu Hamburgenſi. Lunæ d. 19. Januarii 1784.

Diese Notification ist den Zeitungen inserirt worden.

s. gegenw. Samml. Band I. S. 322.

CXLVIII.

Jan. 12.

Mandat

daß der Schnee vor 9 Uhr des Vormittags von den Dächern der Häuser zu werfen und wegzuräumen sey. Actum et decret. in Sen. Hamb. publicatumque sub Sigillo. Merc. d. 12. Febr. 1755. Renov. Lunæ d. 12. Jan. 1784.

Dieses Mandat findet man bereits abgedruckt in der S. H. Mand. Th. IIII. S. 1989. — Man sehe auch gegenw. Samml. Band I. S. 322.

CXLIX.

Digitized by Google

CXLIX.

Verordnung

Februar.

wider die eingerissenen Mißbräuche und schädlichen Verzögerungen bey den sogenannten Diehlen-Prozessen. Actum et decret. in Sen. publicatumque sub Sigillo, Lunæ d. 25. Febr. 1754. Aufs neue abgedruckt im Februar 1784.

Diese steht bereits in der Samml. Hamb. Mand. Th. IV. S. 1949—1955.

Zu genauerer Befolgung vorstehender Verordnung, und der Diehlen-Artikel von 1724, haben die derzeitigen sowohl als nachfolgenden S. T. S. T. präsidirenden Herren Bürgermeister und Herren Gerichts-Verwalter folgende "Verfügung, in Gemäßheit der Diehlen-Artikel von 1724, und des Mandats vom 25. Febr. 1754, zur Abhelfung der eingeschlichenen Mißbräuche, und zur Nachachtung," in ihren Audienz-Zimmern affigiren lassen.

1.

Daß sämmtliche Diehlen-Anwälde vorbesagten Verordnungen künftig genaueſt bey Vermeidung der darin gesetzten Strafen in allen Stücken nachzukommen schuldig, besonders aber und

2.

Daß Dieselben in allen Sachen, so 45 mg und darunter betragen, imgleichen bey allen liquiden Forderungen und Sachen, welche auf klare Handschriften, Wechsel und dergleichen beruhen, sich, nach Vorschrift des Artikel VII. der Diehlen-Ordnung, alles schriftlichen Ver-

fahrens gänzlich zu enthalten, dagegen aber ihre Nothdurft in kurzen mündlichen Receſſen bey 2 Rthlr. Strafe klar und deutlich vorzutragen haben.

3.

In allen obengedachten Sachen ſoll vigore Art. XIV. der bey in termino nicht erfolgten Verhandlung bisher mißbräuchlich nachgeſuchte terminus ſub poena contumaciæ weiter keine Statt haben, vielmehr auf die vom Gegentheil in termino iniuncto bewürkte Citation, und in ſothanem termino nicht erfolgte Verhandlung, die Sache ohne weitern Auffenthalt ſogleich in contumaciam zum Spruch genommen werden, das bis dahin verhandelte Protocoll von dem Gegenanwalde vig. §. 7. Mandati de Anno 1754 innerhalb acht Tagen beygelegt, dem Anwalde aber, der ſich mit ſeiner Verhandlung ſäumig finden laſſen, vor Eröfnung des Concluſi weiter etwas ad Protocollum zu verhandeln oder zu exhibiren ſ. p. 2 Rthlr. hiemit verboten ſeyn.

4.

In allen nicht vorhin erwähnten ſonſtigen Forderungen und Sachen bleibt zwar die bisher geſtattete ſchriftliche Verhandlung fernerhin zu gelaſſen, und iſt dabey nach Vorſchrift des §. 3. und 5. des Mandats de Anno 1754 wie auch in Anſehung der Beylegung der Acten nach deſſelben 7. §pho zu verfahren, jedoch wird den Anwälden einen fernerweitigen terminum ſub iterata poena contumaciæ nachzuſuchen, ſchlechterdings und bey 2 Rthlr. Strafe verboten, und

und bleibt dem Richter nach beschaffenen Um- Febr. 25.
ständen solchen ex officio zu injungiren, oder die Sache in contumaciam zum Spruche zu nehmen, lediglich überlassen. Wenn aber eine Sache propter contumaciam zum Spruch genommen, ist dem Anwalde vor Eröfnung des Concluſi noch etwas ad acta zu exhibiren oder zu produciren, bey 2 Rthlr. Strafe, verboten.

5.

In Ansehung der zu producirenden Handlungen oder ad Protocollum zu gebenden Recesse bleibt es bey der Verfügung des Mandats de Anno 1754, §. 3 et 4, nemlich de Regula von 8 Tagen zu 8 Tagen.

6.

Die Berufung zu Gericht, wie auch die Einrede der Exceptionis fori, muß bey der ersten Erscheinung geschehen, widrigenfalls solche für verspätet geachtet werden soll.

7.

In primo termino comparitionis wird, bloß Antwort zu promittiren, bey 2 Rthlr. Strafe untersagt, vielmehr sind, wenn nicht in continenti *exceptiones* opponirt werden, sogleich exceptiones zu reserviren.

8.

Die als produciret angegebnen schriftlichen Handlungen sind in continenti bey 2 Rthlr. Strafe wirklich zur Bezeichnung mit dem Producto zu produciren, und mit Zustellung der Copey an den Gegen-Anwald nach Maß-

gebung des §. 2. Mandati bey denen daselbst verfügten Strafen zu verfahren.

9.

Wer bey erkannten persönlichen Erscheinungen, bey denen jedoch die Citationes allemal, und ohne Ausnahme, an der Partheyen Wohnungen zu insinuiren, ohne Ehehaften bescheinigen zu lassen, ausbleibt, derselbe ist, außer der verwirkten Strafe, die Instanz-Kosten zu erlegen, zu condemniren.

10.

Wer von einem Concluso nach vorgängig erhaltener Erlaubniß restitutionem in integrum interponiren will, muß sein Restitutions-Gesuch intra decendium ad Protocollum produciren, oder (wenn es z. E. in feriis) exhibiren, das bloße Anschreiben der Citation hält die Rechtskraft nicht auf, und wird als unzuläßig hiemit verboten.

11.

Bey Producirung des Weinbuden-Protocolls, ist vig. Art. XIX. der Diehlen-Ordnung das erforderliche in eadem audientia anzuzeigen, die bisher mißbräuchlich geschehene Reservirung einer Submission aber bey 2 Rthlr. Strafe verboten.

12.

Uebrigens sind sämmtliche Anwälde zur Beförderung der ihnen anvertrauten Sachen

nach

nach dem Art. V. der Diehlen-Ordnung sich Febr. 25.
von ihren Partheyen gründlich informiren zu lassen schuldig, damit bey verspürter hierin bewiesener Nachläßigkeit und dadurch erwachsenen Verschleppung der Sachen, die gebührende Ahndung gegen dieselbe vermieden werde.

Wornach sämmtliche Anwälde sich zu richten und für Schaden zu hüten haben,

s. gegenw. Samml. Band I. S. 36. — Die Diehlen-Artikel stehen in der Samml. Hamb. Mand. Th. II. S. 1033.

CL.

Mandat März 12

wider die Glücks-Spiele. Actum et decretum in Senatu publicatumque sub Signeto Ven. d. 10. Jan. 1721. Renov. d. 15. Maj. 1747. Renov. d. 17. Jun. 1757. Rev. et Renov. d. 22. Octob. 1759. Renov. denuo d. 5. Octob. 1764. Renov. denuo Veneris d. 12. Mart. 1784.

Es steht bereits in der Samml. Hamb. Mandate Th. IIII. S. 2157 — 2167. Man sehe auch gedachte Samml. Th. II. S. 983.

Zu desto besserer Aufrechthaltung jener erneuerten Verfügung, hat E. Hochweiser Rath nachfolgende Concluſa und Commiſſoria abgegeben:

CLI.

Extractus Protocolli Senat. Hamb. März 12 Ven. d. 12. Mart. 1784.

Concluſum et commiſſum den Wohlweiſen Weddeherren und den Wohlweiſen Herren Gerichts-

Gerichtsverwaltern, allen Caffee- Wein- Bier- Branntewein-Schenken, auch Speisewirthen und Krügern, nebst Insinuirung des Spielmandats Anni 1721, folgendes ernstlich anzudeuten:

I. daß sie überhaupt allem demjenigen, was ihnen dieß Mandat, und hauptsächlich dessen IVter Artikel vorschreibt, getreulich nachkommen;

II. besonders daß sie, so wie sie ohnehin, nach gedachtem IVten Artikel, keinen jungen, unmündigen, und unter Eltern, Vormündern und Herren stehenden, Personen ein Spiel verstatten sollen, also auch, vorzüglich, wenn diese ihnen darüber ihren gemessenen Willen haben andeuten lassen, und solche junge Leute sich dennoch zu einem Spiele zudrengen sollten, davon dem ältesten Weddeherrn, oder Einem der Herren Gerichtsverwalter, bey 10 Rthlr. Strafe, auf jeden Contraventions-Fall, sogleich Nachricht ertheilen;

III. daß sie, zur nähern Befolgung des XVten Artikels des Spielmandats, die Wedde- und Gerichts-Bedienten, oder auch andere Personen, welche, zur Visitation, mit einem gedruckten, oder geschriebenen Erlaubniß-Scheine von der Wedde, oder Prätur, versehen sind, ohne alle Behinderung, zu allen Stunden, in ihre Häuser, oder Schenken und Wohnungen, ein- und wieder ausgehen, alle Zimmern und Kammern, worin dieselben Gäste vermuthen, durchgehen, und sich, nach

Gefallen,

Gefallen, darin aufhalten lassen, auch den Gästen von deren Anwesenheit keinen Wink oder Nachricht ertheilen. März 12

N. Matsen, Dr.

CLII.

Extractus Protocolli Senat. Hamb. März 12
Ven. d. 12. Mart. 1784.

Concluſum et commiſſum den Wohlweiſen Weddeherren und den Wohlweiſen Herren Gerichtsverwaltern, allen Gaſtwirthen und Herbergierern, nebſt Inſinuirung des Spielmandats Anni 1721, folgendes ernſtlich anzudeuten:

I.
II.
III. } Dieſe drey Artikel ſind mit dem I. II. und IIIten Artikel des vorigen Concluſi einſtimmig.

IV. daß ſie, laut des IIten Artikels beſagten Mandats, bey 2 Rthlr. Strafe, auf jeden Contraventions-Fall, alle Sonnabend, dem p.t. Worthaltenden Herrn Bürgermeiſter und älteſten Herrn Gerichtsverwalter ein, von ihnen unterſchriebenes, Verzeichniß der, die Woche über, angekommenen und abgereiſten, auch bey ihnen noch logirenden, Fremden, mit Bemerkungen des Orts, woher ſie gekommen, ihres Caracters, oder Standes, Gewerbes und was dem anhängig iſt, einliefern.

N. Matsen, Dr.

CLIII.

CLIII.

März 24 **Notification**

wegen der nach Hamburg kommenden fremden Spieler; wie dieselbe den Zeitungen eingerückt ist.

Es ist Stadtkündig, wie sehr, unerachtet aller Obrigkeitlichen Verbote, die verderbliche Spielsucht seit einiger Zeit, hier, besonders in Wirths- Wein- Caffee-Häusern, Schenken und Krügen, abermals überhand genommen habe, und wie verschiedene junge, oder leichtsinnige Personen dadurch zum Müßiggange verführt, in Schulden vertieft und oft um ihren ganzen Wohlstand, um Ehre und Gesundheit gebracht worden, ja daß, wie ein neues Beyspiel zeigt, auf Veranlassung des Spiels, jemand in einem Wirthshause ums Leben gekommen sey.

Mit eben so starken Mißfallen Ein Hochedler Rath diese Ausschweifungen und die häufigen Verbrechen, worin sie ausgeartet sind, vernommen hat, mit eben so vielem Ernste bemüht derselbe Sich, diesem Unwesen künftighin, nach Vermögen, zu steuren.

Desfalls hat Derselbe nicht allein das Mandat wider die Hazard-Spiele vom Jahre 1721, welches zuletzt 1764 erneuert worden, jetzt abermals renoviren und allenthalben wieder anschlagen lassen; sondern Er hat auch, zu dessen genauen Befolgung, die gemessenste Aufträge und Befehle ertheilt und die erforderlichen Maaßregeln ergriffen.

Damit

Damit aber fremde Spieler und Leute März 24
ohne Protection, Betrieb, oder Geschäfte, oder sogenannte gens sans aveu, im voraus abgeschreckt werden mögen, hieher zu kommen, und sich hier einem Consilio abeundi bloß zu stellen; und damit niemand sich mit der nichtigen Ausflucht entschuldigen könne, es sey das Gesetz veraltet, oder außer der Observanz gekommen: so hat E. Hochedler Rath es nicht für überflüssig gehalten, diese öffentliche Bekanntmachung ergehen zu lassen, und einen jeden wiederholt zu warnen, vor Schimpf, Schaden und den, in dem gedachten Mandate angedroheten, unausbleiblich zu exequirenden, Strafen sich zu hüten; zugleich auch einen jeden, der fähig ist, seine Handlungen nach seiner wahren Glückseligkeit abzumessen, Stadtväterlich zu ermahnen, in Ansehung des Spieles die Vorschriften der Mäßigung sich empfohlen seyn zu lassen.

Zugleich wird einem jeden Denuncianten, welcher einen Contraventionsfall, oder ein irgendwo getriebenes, unerlaubtes Spiel dergestalt glaubhaft anzeigen wird, daß darauf mit der Bestrafung verfahren werden kann, außer der Verschweigung seines Namens und der dießmaligen Befreyung von der Strafe, wenn er selbst mitgespielt haben sollte, eine Belohnung von 10 Rthlr., oder die Hälfte der Geld-Strafe, falls solche sich darüber erstrecken würde, versprochen.

Concluſum in Senatu Hamburgenſi, Mercurii d. 24 Martii 1784.

CLIV.

CLIV.

April 2. ## Notification

für die Gastwirthe, Schenken und Krüger im Klösterlichen, wegen des Karten- und Würfel-Spiels.

Es wird sämmtlichen Gastwirthen, Schenken und Krügern, nebst Insinuirung des Spielmandats de Anno 1721, folgendes ernstlich anbefohlen:

I. Daß sie überhaupt allem dem, was besagtes Mandat de 1721, und hauptsächlich dessen IVter Artikel vorschreibt, getreulich nachkommen;

II. Daß sie besonders keinen unmündigen, unter Eltern oder Vormündern stehenden, Personen, weniger noch den Bauern oder Bauerknechten überall kein Spiel mit Karten oder Würfeln verstatten, vielmehr, wenn solches, ihrer Warnung ungeachtet, ohne alles ihr Zuthun, von irgend jemand betrieben werden möchte, dem ältesten Herrn Patrono des Klosters bey 10 Thaler Strafe solchen Contraventions-Fall unverweilt denunciiren sollen;

III. Daß sie alle diejenigen, welche von dem Herrn Patrono des Klosters mittelst Vorzeigung eines Erlaubniß-Scheines zur Visitation beordert sind, ohne alle Behinderung und zu allen Stunden in ihre Schenken und Wohnungen ungehindert ein- und ausgehen, alle Zimmer nach Gutbefinden durchwandern, und nach Gefallen sich darin aufhalten lassen, auch den Gästen von der Absicht ihrer Anwesenheit keinen Wink oder Nachricht ertheilen;

IV.

Digitized by Google

IV. Daß den Schenken und Krügern nicht länger als neun Uhr Abends im Winter, und als eilf Uhr Abends im Sommer sitzende Gäste zu dulden erlaubt seyn soll. April 2.

Wer diesem in allen Wirthshäusern und Schenken benebst dem Spielmandat zu affigirenden Befehl entgegen handelt, der wird es sich selbst beyzumessen haben, wenn er, seines Ungehorsams wegen, von seiner Voigtschaft entsetzet, der Schenkfreyheit für verlustig erkläret, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, in eine noch schärfere Strafe condemniret wird. Hamburg, den 2. April 1784.

s. oben S. 27. März 12. unten S. 35. Apr. 17.

CLV.

Notification April 2.

einer am bevorstehenden Charfreytage anzustellenden Sammlung milder Gaben zum fernern Bau des neuen Waisenhauses, welche am vorhergehenden Palm-Sonntage von den Canzeln abzulesen verordnet worden. Auf Befehl E. Hochedl. Raths publ. Hamburg, den 2. April 1784.

Da Ein Hochedler Rath im 1781sten Jahre den Entschluß faßte, ein neues Waisenhaus erbauen zu lassen, wurden keine andre Mittel angewiesen, woraus dieser Bau bestritten werden sollte, als die liebreichen Beyträge der hiesigen Bürger und Einwohner. Jedem ward es frey gestellt, sich selbst zu schätzen, und, nach seinem Vermögen, einen freywilligen Beweis seiner Mildthätigkeit zu geben.

Digitized by Google

Nach der Maße, wie solche Beyträge erfolgt sind, ist es mit dem Bau soweit gekommen, daß nicht allein der Aeussere ganz vollführt, sondern auch bereits vieles von der inwendigen Arbeit fertig geworden ist, und man wird itzt mit Anlegung der noch fehlenden Fußböden, Thüren und Treppen, und dessen, was ferner zum innern Ausbau gehört, sich ämsigst beschäftigen.

In dieser Lage macht das löbl. kleine Waisenhaus-Collegium sich Hofnung zu einer neuen öffentlichen rühmlichsten Wohlthätigkeit des hiesigen Publicums.

Auf dessen Ansuchen hat Ein Hochedler Rath, auf den bevorstehenden Charfreytag, eine abermalige Sammlung milder Gaben zum fernern Bau des neuen Waisenhauses angesetzt, und werden bey den, des Endes, nach allen Predigten, vor den Kirchthüren auszusetzenden Becken, zum Unterscheidungs-Zeichen, einige Waisenknaben gestellet werden.

Niemals kann die Mildthätigkeit mehr allgemein erreget werden, als zu einer Zeit, worin wir es mit ehrerbietigstem Danke bekennen müssen, daß, im Vergleiche mit andern Städten, die göttliche Gnadenhand diese Stadt vor gefährlichen Feuersbrünsten, vor den, wie Berge sich aufthürmenden, und, in ihrem Laufe, Brücken, Mauren und Wälle, Kirchen und Gebäude umreißenden Eisschollen, vor Eisgange und Ueberströmungen bisher, mit ausnehmender väterlichen Huld, bewahret hat.

Kein Tag ist mehr zu thätigen Beweisen der Liebe bestimmt, als der Heutige, woran unser

unſer Erlöſer das gröſte Opfer der Liebe, für uns, dargebracht hat. April 2.

Sein Beyſpiel müſſe befolgt werden. "Er "ging umher und that wohl." Sein Gebot müſſe über uns kräftig ſeyn: "Gebet Allmoſen "von dem, was da iſt."

Dieſes war die 5te Collecte, die 4te ſ. oben S. 14. die 6te unten S. 43.

CLVI.

Notification

April 2.

welche wegen des Anfangs des frühern Gottesdienſtes am 2. April 1784 von den Canzeln in den 5 Hauptkirchen, St. Johannis, St. Mar. Magdal. und Heil. Geiſtkirche abgeleſen worden.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß mit Haltung des frühern Gottesdienſtes, wie ſolches in Sommermonaten gewöhnlich, am bevorſtehenden erſten Oſtertage der Anfang werde gemacht werden. Hamburg, am 2ten April 1784.

ſ. oben S. 15.

CLVII.

Notification

April 17

an ſämmtliche Gaſtwirthe und Krüger unter der Jurisdiction des Herrn Landherrn von Hamm und Horn; das Spiel betreffend.

Es wird ſämmtlichen Gaſtwirthen und Krügern, nebſt Inſinuirung des Spielmandats de Anno 1721, folgendes ernſtlich anbefohlen:

I. Daß sie überhaupt allem dem, was besagtes Mandat de 1721, und hauptsächlich dessen IVter Artikel vorschreibt, getreulich nachkommen;

II. Daß sie, sowohl bey Karten, Würfeln, als Kegeln kein hohes Spiel verstatten, den unmündigen, unter Eltern oder Vormündern stehenden Personen, Lehrjungen, Dienstboten und Knechten mit Spielen sich zu beschäftigen, nicht zugeben, Andere, die, mit Hintansetzung und Versäumniß ihrer sonstigen Geschäfte, aus dem Spiel ein fast tägliches Gewerbe machen, nicht bey sich dulden; vielmehr, wenn solches, ihrer Warnung ungeachtet, ohne alles ihr Zuthun, von irgend Jemand, auf eine oder andere Art, betrieben werden möchte, dem Landherrn, bey 10 Thaler Strafe, solchen Contraventions-Fall unverweilt denunciiren sollen;

III. Daß den Gastwirthen und Krügern nicht länger als neun Uhr Abends im Winter, und als zehn Uhr Abends im Sommer, sitzende Gäste zu dulden, erlaubt seyn soll; wobey ihnen noch besonders eingeschärfet wird: daß sie an Sonn- und Festtagen, vor Endigung des Gottesdienstes, überall kein Kegel- oder anderes Spiel, und keine Tanz-Musik bey sich verstatten sollen.

Welcher Gastwirth oder Krüger, diesem, in allen Wirthshäusern und Schenken, benebst dem Spielmandat, zu affigirenden Befehl, entgegen handelt, der wird es sich selbst beyzumessen

zumessen haben, wenn er, seines Ungehorsams wegen, sein Privilegium und Schenk-Freyheit für verlustig erkläret, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, in eine noch schärfere Strafe condemniret werden wird. April 17

Hamburg, den 17ten April 1784.

s. oben S. 27. u. f.

CLVIII.

Mandat April 28

die Anzeige der Proclamirenden betreffend. Concluſ. in Sen. Hamb. d. 20. Dec. 1782. Renov. d. 28. Apr. 1784.

Es steht bereits abgedruckt in gegenwärt. Samml. Band I. S. 523.

CLIX.

Notification May 18

einer am bevorstehenden ersten Pfingst-Tage anzustellenden Sammlung milder Gaben zur fernern nothwendigen Reparation der hiesigen Kirche zu St. Georg, welche am bevorstehenden Sonntage Exaudi von der Kanzel abzulesen verordnet worden. Auf Befehl der Hochw. Herren Patronen von St. Georg. Hamb. den 18. May 1784.

Wenn in diesem Jahre mit der äusserst nothwendig gewordenen Reparatur an der Kirche, dem Thurm und an der versunkenen Kirchhofs-Mauer fortgefahren werden muß; verschiedene Hospital-Gebäude und Siechen-Wohnungen ebenfalls eine Ausbesserung erfor-

dern, und die im abgewichenen Jahre gewiß mit jedermanns Beyfall nützlich verwandte obzwar beträchtliche Kosten nicht völlig abgetragen werden können: so haben bey den bekanntlich hülfsbedürftigen Umständen dieses Hospitals St. Georg die Hochweisen Herren Patroni desselben Sich gemüssig gefunden, zu sothanem Behuf eine abermalige öffentliche Sammlung freywilliger Gaben in dieser Kirche am bevorstehenden 30sten May, als am Ersten Pfingsttage, anzuordnen, wes Endes sodann die vor allen Kirchthüren auszusetzende Becken mit einem Mauerstein bezeichnet seyn werden.

Ein jeder, der am gedachten Tage zum Lobe des Höchsten in diesem Gotteshause sich einfindet, wird in dankvoller Erinnerung an die ihm zu Theil gewordenen göttlichen Wohlthaten seine Mildthätigkeit um so freudiger und williger beweisen, als er versichert seyn wird, daß die segnende Hand des Allmächtigen solche zu einem so nützlichen Endzweck dargebrachte Opfer gewiß nicht unbelohnet lässet.

s. oben 1783. S. 11. u. 12.

CLX.

May 19. **Notification**

wegen der verbotenen sogenannten Siebertropfen.

Wann durch glaubwürdige Anzeige und darauf angestellte Untersuchung zur obrigkeitlichen Wissenschaft gekommen, wasmaßen hieselbst sowol als anderer Orten gewisse sogenannte

nannte Fiebertropfen unter der Hand verkauft May 19.
werden, welche Tropfen, da sie mit Arsenicum
versetzt sind, ein langsames Gift mit sich füh-
ren, mithin der Gesundheit höchst nachtheilig
sind; als hat man hiemit für diese Gift-Arze-
ney, die ihrer Farbe nach einem alten Franz-
wein ähnlich siehet, fast unschmackhaft seyn soll,
und bis dahin, bey einem, Namens Hagen,
bey dem Zippelhause, wie auch bey einem,
Namens Haefling, am Kreutzgange bey Ma-
rien Magdalenen Kirchhofe, das Glas zu 4 ß
debitiret ist, alle und jede wohlmeintlich und
obrigkeitlich, ihrer selbst eignen Wohlfahrt
wegen, zu warnen für nöthig erachtet; wie
denn auch zur möglichen Vorbeugung schädli-
cher Folgen, sowol die Verfertigung, als aller
Verkauf dieser After-Arzeney hiemit bey schwer-
ster Ahndung nochmals verboten wird. Ham-
burg, den 19ten May 1784.

Ein Mandat vom 23. April 1714, daß niemand, außer den ordinairen Apotheken, Arsenicum und anderes Gift verkaufen solle, steht in der S. H. M. Th. II. S. 848. — Ein Conclusum vom 13. April 1753, die Anzeigen der Medicamente in den Zeitungen betreffend, s. a. a. O. Th. IV. S. 1898. — Seit etlichen Jahren lassen die Herren Syndici dergleichen Anzeigen in den Zeitungen nicht passiren, wann nicht vorher die Erlaubniß E. H. Raths dazu impetriret worden.

s. unten 1785. Jan.

CLXI.

Jun. 2.

Notification

einer am 1sten Sonntag nach Trinitatis anzustellenden öffentlichen Sammlung milder Gaben, zum Besten der verarmten Einwohner derer Oerter, die durch den diesjährigen Eisgang und darauf erfolgte Wassers-Noth, besonders gelitten und desfalls um Unterstützung nachgesucht haben, welche am Sonntag nach Trinitatis, den 6ten Junii, von allen Kanzeln abzulesen verordnet worden. Auf Befehl E. Hochedl. Raths publ. Hamburg, den 2. Junii 1784.

Es kann wohl keinem unter uns unbekannt oder entfallen seyn, mit welchen fürchterlichen Ueberschwemmungen und Unglücksfällen so viele Oerter unsers Teutschen Vaterlandes, durch den auf den vorigen harten Winter erfolgten reißenden Eisgang der mehresten Flüsse, heimgesucht, gebeuget und verheeret worden.

Die öffentlichen Blätter haben uns, in nur gar zu rührenden Bildern davon benachrichtigt, mit wie unwiderstehlicher Heftigkeit die, über aufgeschwollene Fluthen plötzlich einbrechende ungeheure Eis-Massen, Bollwerke, Dämme und Mauern durchbrochen — Menschen und Vieh mit sich fortgerissen — Fahrzeuge, Gebäude und Brücken umgestürzt und zertrümmert — so manche sonst wohlhabende Einwohner vieler Oerter mit ihrer Habe unter den Ruinen ihrer Häuser begraben, oder doch ins kummervollste Elend versetzet — und überhaupt einen fast unaussprechlichen, mehrere

Mil-

Millionen übersteigenden Schaden, verursa- Jun. 2.
chet haben.

Schon die Menschlichkeit selbst, kann an dergleichen außerordentlich schwere Unfälle, nicht ohne Theilnehmung und Mitleid denken; wie viel gerechter und Pflichtvoller müssen also diese Empfindungen, in Rücksicht der Religion, nicht bey denen ausbrechen, die die Vorsehung, bey einer vielleicht gleich-gefährlichen Lage, mit väterlicher Schonung bewahrte.

Und, Gottlob! in diesem Falle sind wir.

Dank, gerührtester Dank sey der allwaltenden Güte des Höchsten, die vor diesen fast allgemeinen Wassers-Nöthen, unsre Stadt und unsre Fluren beschützet, unsre Deiche und Dämme erhalten, und die Anstalten zum allmähligen Abfluß der Elbe, mit den besten Erfolg gesegnet hat.

Nicht würdiger und Gottgefälliger aber, können wir diesen Dank bezeugen, als durch thätige Beyhülfe und Unterstützung dererjenigen, die eben die uns schützende Hand des Höchsten, bis zum Versinken, beugte.

Ein Hochedler Rath hat daher, da bereits verschiedene, durch die Ueberschwemmungen des vorigen Winters beschädigte Oerter, um eine milde Beyhülfe nachgesucht, mit Recht geglaubt, bey einer so außerordentlichen Veranlassung, von der sonst festgesetzten Regel, nach welcher, bey den bekannten einheimischen Bedürfnissen, die Sammlungen für Auswärtige zeithero nicht statt haben mögen, billig abgehen zu müssen; und am bevorstehenden

1sten Sonntag nach Trinitatis, eine öffentliche Sammlung milder Gaben, zum Besten derjenigen Oerter und deren Einwohner, die durch die Ueberschwemmungen des diesjährigen Eisganges besonders gelitten und desfalls um Aushülfe angesucht haben, in allen Kirchen angeordnet, wobey die Becken mit einem Mauerstein werden bezeichnet seyn.

Er zweifelt nicht, es werden alle dieser Stadt Bürger und Einwohner, sonderlich aber die von dem Höchsten mit zeitlichen Gütern vorzüglich begabte, gar gern einen Theil desjenigen der Aushülfe andrer aufopfern, das sonst, mit weit schwererm Herzen, bey etwaniger eigner Verlegenheit, hätte verwendet werden müssen; und es werde Jedermann sich hiebey erinnern, daß ein dergleichen Christthätiges Mitleiden gegen nothleidende Nebenmenschen, das sicherste Mittel sey, uns auch fernerhin der gnädigen Abwendung aller Land-Plagen und des ununterbrochnen göttlichen Segens über unsre Stadt, über deren Nahrung und Gewerbe und über unsre Felder und Staaten, versichert halten zu können.

CLXII.

Aug. 4.

Mandat

die anzuwendende Vorsicht wegen toller Hunde betreffend. Actum et decret. in Sen. Hamb. publicatumque sub Signeto, Ven. d. 9. Aug. 1765. Renov. Mercurii d. 4. Aug. 1784.

Dieses Mandat steht schon abgedruckt in der Samml. Hamb. Mand. Th. VI. S. 63—65; auch sehe man gegenw. Samml. Band I. S. 522.

CLXIII.

CLXIII.

Notification

Aug. 25.

welche wegen Aussetzung des Barmbecker Landgerichts, den Zeitungen inseriret worden.

Da wegen der durch das Absterben Sr. Magnificenz, des Wohlsel. Herrn Bürgermeisters Doormann, in E. Hochweisen Rathe veranlaßten Vacanz, das Barmbecker Land-Gericht nicht auf den 31sten August gehalten werden wird, sondern bis zum 14ten September ausgesetzt bleibt; so wird dieses hiedurch bekannt gemacht. Hamburg, den 25sten August, 1784.

s. die im 1sten Theil dieser Sammlung S. 32. befindliche Anmerkung. (*)

CLXIV.

Notification

Sept. 6.

einer am bevorstehenden Bußtage, als den 16. Sept., anzustellenden Collecte, (zur fernern Ausbauung des Waisenhauses) welche am 14. Sonntage nach Trinitatis, als den 12. Sept., von den Kanzeln abzulesen verordnet worden. Auf Befehl E. Hochedl. Raths publ. Hamb. den 6. Sept. 1784.

Mit dem aus milden Gaben unternommenen und bishero unverdrossenen fortgeführten Baue eines neuen Waisenhauses ist es nunmehro so weit gekommen, daß, außer der gänzlichen Vollendung des äußerlichen Baues, verschiedene beträchtliche Theile des Inwendigen fertig geworden sind.

Die

Die Fußböden und Treppen zu legen, die Schlösser-Arbeit vorzunehmen, die Wände zu übertünchen, und überhaupt den inwendigen Ausbau zu beendigen, wird nunmehro den Gegenstand der ämsigsten Beschäftigung ausmachen.

Zur Bestreitung der hiezu erforderlichen Kosten nimmt das kleine Collegium des Waisenhauses, aus bishero stets bewährt gefundener Hofnung, seine Zuflucht abermals zu der Wohlthätigkeit der hiesigen Gemeinen.

Ein Hochedler Rath hat also, auf dessen Ansuchen, am bevorstehenden Buß- Fast- und Bet-Tage, eine abermalige Sammlung milder Gaben, zu diesem rühmlichen Zwecke, angeordnet, und sollen die Becken, wobey einige Waisenkinder werden gestellt werden, an den gewöhnlichen Orten ausgesetzt werden.

Der christliche Eifer, womit das gute Werk, unter allgemeiner Beyhülfe, angefangen und bis jetzt fortgesetzt worden, wird zu fest gegründet seyn, als daß er erkalten, oder daß nicht jeder wünschen sollte, die Früchte davon zu sehen.

Die Feyer dieses Tages, worin wir den Höchsten um die Abwendung alles Uebels von uns und unsern Mauern und um die Zuwendung aller geistlichen und leiblichen Gesegnungen anflehen, wird auch die Gemüther stimmen, unglückliche Waisen, nach Vermögen, zu unterstützen und in dieser Stadt ein neues Denkmal der Liebe zu stiften.

Ein jeder richte, bey seiner Gabe, sein Auge auf den Vergelter alles Guten, der zuverläßig

läſſig jeden, der, nach ſeinem Vermögen ausgeſäet hat, auch reichlich wird erndten laſſen! Sept. 6.

Dieſes war die 6te Collecte fürs Waiſenhaus. Die 5te ſ. oben S. 33. Die 7te 1785. März 14.

CLXV.

Sept. 24

Notification

wegen des ungezognen Betragens vor den Posthäusern beym Ablangen der Briefe; wie dieſelbe den Zeitungen einverleibt worden.

Da eine Zeither, beym Ablangen der Briefe auf dem hieſigen Königl. Preußiſchen Poſt-Comtoir, allerley Ungezogenheiten und bis zur ſträflichſten Gewaltthätigkeit getriebener Unfug, von den Comtoir-Bedienten verübt worden; ſo wird jedermann, inſonderheit aber alle und jede Comtoir-Bediente, welche Briefe auf den Poſten abholen, hiemit ernſtlichſt gewarnet und erinnert, ſich in den Poſthäuſern ſittſam, beſcheiden und friedlich zu verhalten, widrigenfalls gegen alle und jede, welche die geringſte Unordnung oder Thätlichkeiten in einem der Poſthäuſer anfangen werden, ohnfehlbar nicht nur ſofort mit der Arretirung, ſondern auch mit der ſchärfſten, und nach Befinden, ſelbſt Zuchthaus-Strafe, verfahren werden wird.

Concluſum in Senatu, Veneris d. 24. Sept. 1784.

ſ. Samml. Hamb. Mand. Th. IV. S. 2074. woſelbſt ein umſtändliches Mandat wegen ordentlichen Betragens bey Abholung der Briefe in den Poſthäuſern. Renov. 1757. Jan. 28.

CLXVI.

Digitized by Google

CLXVI.

Oct. 11. **Notification**

die Gelebung des 18 und 19ten Artikels des 1ſten Theils der am 10. Sept. 1750 publicirten und neurevidirten Feuerordnung betreffend. Concl. in Senat. Hamb. Lunæ d. 25. Martii 1782. Renovatum Lunæ d. 11. Octob. 1784.

Dieſe den Zeitungen inſerirte Notification iſt bereits im 1ſten Theil gegenwärtiger Sammlung S. 453 abgedruckt.

CLXVII.

Nov. 10. **Mandat**

die aeroſtatiſchen Maſchinen oder Luftbälle betreffend.

Demnach Wir Bürgermeiſter und Rath dieſer Kayſerlichen freyen Reichsſtadt Hamburg misfällig in Erfahrung gebracht, daß mit den ſogenannten Aeroſtaten oder Luftbällen auch in unſern Gegenden ein ſolches unvorſichtiges Spiel getrieben wird, daß, dem Vernehmen nach, neulich ein ſolcher Luftball mit einem noch brennenden Lichte ganz nahe bey einem benachbarten Dorfe niedergefallen; durch dergleichen gefährliche Experimente aber gar leicht ein großes Unglück angerichtet werden kann; ſo mögen Wir keinen Anſtand nehmen, alle dieſer Stadt Bürger, Einwohner, und Unterthanen, beſonders auch die Gaſtwirthe in der Stadt und deren Gebiete, ernſtlich zu warnen, daß ſie ſich künftig mit dergleichen Luftbällen, die nicht anders als mit Feuer, Licht oder ſonſtiger brennender Materie in die Höhe

Höhe können getrieben werden, gar nicht be- Nov. 10.
faſſen, oder deren Auflaſſung in ihren Häuſern, Gärten oder Feldern geſtatten, andre unſchädlichere Luftbälle aber nicht ohne vorgängige Obrigkeitliche Erlaubniß aufſteigen laſſen; mit dem Beyfügen, daß ein jeder, der hiewider handelt, nicht allein mit einer nach Befinden zu beſtimmenden Geld- oder Gefängniß-Strafe belegt, ſondern auch, falls dadurch ein Schade verurſacht werden mögte, zu deſſen Erſtattung angehalten werden ſolle. Wonach ſich ein jeder zu richten, und für Schaden und Strafe zu hüten hat. Actum et decretum in Senatu, publicatumque ſub Sigillo, d. 10. Nov. 1784.

CLXVIII.

Notification

Dec. 2.

Se. Wohlweisheit des Herrn Landherrn von Hamm und Horn, wider das Tobackrauchen derer, die in Kähnen oder Evern dem Theer-Magazin vorbey paſſiren.

Auf Landherrlichen Befehl, wird allen und jeden, welche in Kähnen oder Evern auf der Wetterung, dem Theer-Magazin vorbey paſſiren, das Tobackrauchen, wie auch brennende Lunten, und dergleichen, wovon Feuers-Gefahr zu beſorgen iſt, mit ſich zu führen, bey ſtrenger, und allenfalls Gefängniß-Strafe, hiemit verboten. Wornach ſich ein jeder zu richten, und für Schimpf und Schaden zu hüten hat.

Hamburg, den 2ten December 1784.

ſ. gegenw. Samml. Band I. S. 441.

CLXIX.

Digitized by Google

CLXIX.

Dec. 6. **Notification**

wegen des spätern Anfangs der Predigten in der St. Marien Magdalenen Kirche, wie solche den Zeitungen eingerückt worden.

Da es, aus bewegenden Ursachen, beliebt worden ist, daß die in der St. Marien Magdalenen Kirche, bisher des Sommers von 7 bis 8 Uhr, und des Winters von 8 bis 9 Uhr, gehaltene Sonn- und Festtags-Predigt, nunmehro eine Stunde später hinausgesetzt, und am nächsten heiligen Weihnachtsfeste zuerst von 9 bis 10 Uhr, daselbst geprediget werde; so wird solches allen, denen daran gelegen ist, hiemit nachrichtlich zur Wissenschaft gebracht.

Concluſum in Senatu. Hamburg, den 6ten December 1784.

s. gegenw. Samml. Band I. im Regiſter: Gottesdienſt.

CLXX.

Dec. 15. **Notification**

einer am Neujahrs-Tage 1785 zur Winterverpflegung der hiesigen Armen öffentlich anzustellenden Sammlung milder Gaben, welche am ersten Weihnachts-Tage von den Kanzeln abzulesen verordnet worden. Auf Befehl E. Hochedl. Raths publ. Hamb. den 15. Dec. 1784.

Es ist die nemliche welche am 3. Jan. publicirt, und im 1sten Theil dieser Sammlung S. 320 schon abgedruckt worden.

Hambur-

Digitized by Google

Hamburgiſche Verordnungen vom Jahr 1785.

Digitized by Google

Digitized by Google

CLXXI.

Notification

Januar.

wegen des unterſagten Verkaufs und der Schädlichkeit der ſogenannten Ratzenſalbe.

Da es ſich bey einer durch die Erfahrung beſtätigten Unterſuchung gefunden, daß die, mittelſt einer beſondern gedruckten Nachricht, zum Verkauf ausgebotene Ratzenſalbe, nicht wie es in der gedachten Nachricht heißt, dem Menſchen unſchädlich, ſondern vielmehr höchſt ſchädlich, ja tödlich ſey; ſo iſt der Verkauf derſelben hieſelbſt verboten, und werden noch zum Ueberfluß Alle und Jede für den Gebrauch dieſer Ratzenſalbe ernſtlich gewarnet.

CLXXII.

Matten-Mandat (*)

März 9.

auf Befehl E. Hochedl. Raths der Stadt Hamburg publicirt den 9. März 1785.

Dieſes iſt mit dem am 26. März 1781 mehrentheils gleichlautend; ſ. gegenw. Samml. Band I. S. 392 Die wenigen gemachten Abänderungen ſind folgende:

1) Im Eingang.

Statt "15. März 1781." ſteht "9. Sept. "1784." Statt "des 1785ſten Jahres," ſteht "des 1789ſten Jahres."

*) Die Bedingniße ſind vom Jahr 1781 beybehalten, ſ. gegenw. Samml. Band I. S. 375.

Digitized by Google

2) Der Art. 10. lautet so:

„Allgemeine Verordnung, daß nicht mehr denn zwey „Waß Korn in einem Sacke zur Mühle zu senden, „und zu dem hereinkommenden Mehl keine größere „Säcke, als von 400 bis 500 Pfund gebraucht „werden sollen."

„1) Die Becker, Mehlhöcker, und sämmt„liche hiesige Bürger und Einwohner sollen „ihr Korn in Säcken, die nicht mehr als einen „hiesigen Scheffel oder 2 Waß enthalten, und „mit ihrem Namen zu bezeichnen sind, zur „Mühle senden; widrigenfalls das Korn in „der Mühle nicht angenommen, sondern zu„rückgewiesen werden soll, die Becker und „Mehlhöcker aber jedesmal 2 Rthlr. Strafe „erlegen sollen."

„2) Wie denn auch bey der Ausschiffung „oder Ausführung des Korns auf auswärtige „Mühlen nicht mehr denn 2 Waß Korn in je„dem Sack, und keine überzählige Säcke, un„ter dem Vorwande, daß das Mehl nach Ab„mahlung des Korns ausgedehnt sey, und „nicht wieder in die Säcke hinein gehe, ver„stattet werden sollen. Doch sind den Weis„beckern auf 1 Wispel 3 Waß 12 Säcke, auf „2 Wispel 6 Waß 24 Säcke, und auf 3 Wis„pel 9 Waß 35 Säcke bey der wieder Einpas„sirung wärend den itzigen 4 Pacht-Jahren „vergönnt."

„3) Zu dem hereinkommenden Mehl dür„fen keine größere Säcke, als von 400 höch„stens 500 Pfund gebraucht werden."

3) Art.

3) Art. 15. März 9.

"Besondre Verordnung, wann den Weisbeckern die "Ausschiffung des Weitzens zu gestatten."

"Damit die Ausschiffung des Weitzens "weder an der einen Seite, zum Nachtheil des "Mühlen- und Matten-Wesens, zu frühe "und zu stark geschehen möge, noch auch an "der andern Seite, zum Schaden der Weis- "becker, von den Pächtern zu lange aufgehal- "ten, oder zu sehr eingeschränkt werde, so wird "hiemit vestgesetzt, daß die Ausschiffung des "Weitzen der Weisbecker nicht eher frey gege- "ben werden solle, als am eilften Tage, nach- "dem das Alster-Wasser bis auf 14 Zoll über "dem Grundwerk der Mühlen abgenommen, "oder falls dieser eilfte Tag auf einen Sonntag "fallen sollte, am Sonnabend vorher."

4) Art. 16.

"Wie den Weisbeckern die Ausschiffung des Weitzens "frey zu geben."

"Es muß aber der Weisbecker, der sich "der Ausschiffung bedienen will,

"1) durch das Zeugniß des Inspectors, "(der überhaupt von allem diesen sowol den p. t. "Mühlen-Herren als den Matten-Pächtern "von Zeit zu Zeit genauen Bericht abzustatten "hat,) beweisen, daß er die hiesigen Mühlen "nach Proportion seiner Back-Nahrung zur "rechten Zeit und hinlänglich belegt, und von "den Müllern nicht gehörig gefördert werden "können."

"2) Während des Wasser-Mangels nicht "mehr zur Zeit ausschiffen, als er sonst nach "Maßgabe der Matten-Register, eine Woche "in die andere gerechnet, zu seinem gewöhnli-"chen Backwerk gebraucht."

"Wer vor der im vorhergehenden Artikel "bestimmten Zeit ausschiffen will, muß die vol-"len Matten erlegen."

"In dem ganz außerordentlichen Fall, da "eine Zeitlang weder in der Stadt die Becker "gefördert werden können, noch der ausgeschiffte "Weitzen, wegen Mangel an Wasser oder "Wind, auf auswärtigen Mühlen kann abge-"malen, oder das Mehl herein gebracht wer-"den, werden die p. t. Mühlen-Herren solche "Verfügung treffen, daß die Stadt keinen "Mangel an Mehl oder Brodt leiden möge."

5) Im Art. 35. No. 1)

Statt: "daß es sodann von den Fremden "selbst" heißt es: "daß es sodann von den "fremden Beckern, oder den Hausgenos-"sen selbst ꝛc."

6) Im Art. 36. No. 1)

Ist am Schluß, statt: "daß 1900 Pfund-- "gerechnet werden" gesetzt: "daß 1900 Pfund "aus dem Rocken gebacknen weichen Brodts, "1300 Pfund ordinairen harten Weitzenbrodts, "und 1000 Pfund des feinen Weitzen-"brodts, Cakes genannt, auf einen Wispel ge-"rechnet werden," und so sind auch No. 6) die "Worte:

"Worte: "für 1300 Pfund Weißenbrodt ꝛc." März 9.
so abgeändert: "für 1300 Pfund ordinai-
"ren harten Weitzenbrodts, Cakes ge-
"nannt, bey der Rückgabe vergütet wer-
"den sollen."

7) Der Schluß

"lautet, wie sich von selbst versteht: Act.
"et decret. in Sen. publ. s. Sigillo Merc. d.
"9. Mart. 1785."

CLXXIII.

Notification

einer am bevorstehenden Charfreytage anzustellenden März 14
Sammlung milder Gaben zum fernern Bau des neuen Waisenhauses, welche am vorhergehenden Palm-Sonntage von den Kanzeln abzulesen verordnet worden. Auf Befehl E. Hochedl. Raths publicirt. Hamb. den 14. März 1785.

Es hat der Bau des neuen Waisenhauses bishero einen so glücklichen Fortgang gehabt, daß nicht allein der äußerliche gänzlich vollendet, sondern daß auch der so sehr beträchtliche inwendige Ausbau größtentheils zu Stande ist.

Nur ist man mit einigen, noch zu vollendenden, Arbeiten, z. B. der im Hause befindlichen Treppen, Anlegung der Feuerheerde, Setzung der Oefen, Verfertigung einiger Thüren und Befriedigung der am Wasser liegenden Seite des mittlern Hofplatzes aufs ämsigste beschäftigt.

Mit gedoppeltem Vertrauen nimmt dießmal das kleine Collegium des Waisenhauses

zu der rühmlichen Wohlthätigkeit der hiesigen Gemeinen seine Zuflucht, und hofft, durch deren Unterstützung, so weit zu kommen, daß die Einweihung des neuen Waisenhauses, vielleicht in nicht gar langer Zeit, wird geschehen können.

Ein Hochedler Rath hat daher, auf das Ansuchen gedachten Collegii, am bevorstehenden Charfreytage, eine abermalige Sammlung milder Gaben, zum fernern Ausbau des neuen Waisenhauses, angeordnet, und werden bey den, des Endes, nach allen Predigten, vor den Kirchthüren auszusetzenden Becken, zum Unterscheidungszeichen, einige Waisenknaben gestellt werden.

Ein jeder, welcher diese öffentliche Anstalt, worin so viele hülflose Kinder Nahrung, Bedeckung, Unterricht und Erziehung erhalten, bisher mildthätigst unterstützt hat, wird auch nun seinen Eifer nicht erkalten lassen, und suchen, durch seine neue Gabe, den Zeitpunct zu verkürzen, worin er die Früchte seiner Wohlthätigkeit vor Augen sehen kann. Jeder wird bereit seyn, die Dank- und Freuden-Thränen und das inbrünstige Gebet zu verdienen, womit bald eine Anzahl verlassener Waisen seine Mildthätigkeit zu vergelten suchen wird.

Jeder wird sich bestreben, an dem Tage der Sammlung, als an welchem Tage das gröste Opfer der Liebe dargebracht worden, nach seinem Vermögen, lieb- und hülfreich gegen die Waisen sich zu bezeigen.

Dieses ist die 7te Collecte zum Bau des Waisenhauses. Die 6te s. oben S. 43. Die 8te unten Sept. 7.

CLXXIV.

CLXXIV.

Bedingnisse

zu der Verpachtung der Korn-Branntwein-Accise vom 15. May 1785 bis den 14 May 1789. Auf Befehl E. Hochedl. Raths der Stadt Hamburg publ. den 15 April 1785. April 15

Diese Bedingnisse sind mit den vom 16. März 1781. (s. gegenw. Samml. Band I. S. 344.) gleichlautend, ausgenommen daß es

Art. 5. No. 1. statt: "beym Schweinkö-"fen" heißt: "bey den Schweinkösen, beym "Strohhause."

Z. 2. von oben, statt: "er, Pachter" — "muß der Pächter."

Z. 7. statt: "von dem Pachter" — "von ihm."

Z. 13. statt: "ausliefern soll" — "aus-"liefern.

Z. 18. statt: "des Mandats, so bey der "vorigen = = enthalten ist" — "des mit "diesen Bedingnissen zugleich publicirten "neuen Korn-Branntwein-Accise Man-"dats, enthalten ist."

No. 2. statt: "à 3 ß für jedes Stübchen, "und à 6 ß = = Spiritu," — "à 4 ß für jedes "Stübchen und à 8 ß von dem Landwärts, "oder über die Elbe und Alster, und nicht "Seewärts, einkommenden Spiritu."

c) statt: "für jedes Stübchen bey der "Wein-Accise 3 ß Accise bezahlen" — "für jedes Stübchen 4 ß, und für jedes

"Stübchen Spriet 8 ß bey der Wein-Ac-"ciſe bezahlen."

e) ſtatt: "durch ſeine Bediente ꝛc." — "ſo wol ſelbſt, als durch ſeine Bediente, "wovon unten ein mehreres, mit Obacht "zu geben."

Art. 6. ſtatt: "bisherigen Mandaten" — "ältern Mandaten"

Art. 7. ſtatt: "von den p. t. Wein-Ac-"ciſe Herren = = zu genießen" — "nach "dem vorerwähnten Mandat confiscirt "oder an Geldbuße eingetrieben wird, zu "genießen."

— Den Schluß-Worten, "getragen werden", iſt beygefügt: "In Anſehung der durch ihn "oder ſeine Bedienten entdeckten Unter-"ſchleife mit fremden Korn-Branntwein "aber muß er ſich mit demjenigen begnü-"gen, was ihm nach Beſchaffenheit der "Umſtände von den p. t. wohlw. Wein-"Acciſe-Herren zugebilliget werden wird.

Art. 9. ſteht ſtatt: "der Schreiber auf "der Matten," — "der Mattenſchreiber," ſtatt: "ihre Bücher nachſehen laſſen" — "ihre "Bücher zum Nachſehen verſtatten," ſtatt der Schlußworte: "laſſen wird," — "laſſen "werden.

Art. 13. ſtatt: "d. 16. Mart. 1781." — "d. 15. Apr. 1785."

CLXXV.

Digitized by Google

CLXXV.

Mandat

April 15

die Acciſe von dem Korn-Branntwein bey und nach der neuen Verpachtung derſelben betreffend. Auf Befehl E. Hochedl. Raths der Stadt Hamburg publ. den 15. April 1785.

Dieſes Mandat iſt von dem, am 16. März 1781. publicirten, (ſ. gegenw. Samml. Band 1. S. 353.) bloß in folgenden Stellen unterſchieden:

Im Eingang ſtehet nemlich ſtatt: "vom "15. März dieſes 1781ſten Jahres" — "vom "7ten April des 1785ſten Jahres."

Im Art. 1. No. 1) iſt die vorhin auf reſp. 3 und 6 ß beſtimmt geweſene Acciſe auf 4 und 8 ß erhöhet; wornach denn auch in No. 2) die Worte: "reſp. 3 und 6 ß" in "4 und 8 ß," und im

Art. 2. No. 1) die Worte: "drey oder "ſechs" in "4 oder 8" abgeändert ſind.

Art. 7. No. 3) ſteht ſtatt: "aufzuheben" das Wort: "aufzubewahren."

Art. 15. No. 2) ſtatt: "derer", — der."

Art. 16. No. 1) ſtatt: "weſſen", — "deſſen."

Art. 17. iſt nach den Worten: "getragen "werden," der Zuſatz gemacht: "In Anſe- "hung der durch die Pächter oder ihre Be- "diente entdeckten Unterſchleiſe mit frem- "den Korn-Branntwein aber müſſen ſie "ſich mit demjenigen begnügen, was ihnen "nach

"nach Beschaffenheit der Umstände von "den wohlw. Wein-Accise-Herren zu ge- "billiget werden wird."

Art. 18. steht statt: "Schreiber auf den "Matten" — "der Matten-Schreiber," und statt: "ihre Bücher nachsehen lassen" — "ihre Bücher zum Nachsehen ver- "statten."

Art. 24. statt: "Nachmittags von 2 bis "4 Uhr," ist gesetzt: "des Nachmittags im "Sommer von 3 bis 4, im Winter aber "von 2 bis 3 Uhr," und statt: "d. 16. Mart. "1781." — *"d. 15. Apr. 1785."*

CLXXVI.

April 22

Mandat

wegen des Fahrwassers beym kleinen Fleht. Actum et decret. in Senatu, renovatum publicatumque sub Signeto d. 29. Aug. 1721. Renovatum denuo d. 5. Apr. 1756. Renovatum denuo d. 22. Apr. 1785.

Dieses Mandat, welches am 21. März 1701 zum erstenmahl publicirt worden, findet man abgedruckt in der Samml. Hamb. Mand. Th. II. S. 546—548. Man sehe auch gegenw. Samml. Band I. S. 31.

CLXXVII.

CLXXVII.

Revidirtes Reglement April 22

wornach sich alle in dem Haven zu Cuxhaven ankommende Schiffer zu verhalten haben.

Wir, Bürgermeister und Rath der Kayserlichen freyen Reichsstadt Hamburg, haben, aus den Berichten des Amts Ritzebüttel, misfällig vernommen: daß viele Schiffer und Schiffsleute, die mit ihren Schiffen, oder Schiffsgefäßen, in dem Haven zu Cuxhaven ankommen, sich daselbst in die Breite des Havens legen, ihre Seile und Tauen queer über befestigen, dadurch andern fremden und selbst einheimischen Schiffern den Eingang, oder die Ausfahrt versperren, der Tiefe des Havens Schaden zufügen, und, sich daselbst überhaupt äußerst widerspenstig bezeigen.

Diese Beschwerden erfordern in diesem Zeitpuncte destomehr Unser Obrigkeitliches Einsehen, als dieser Haven erst jetzt mit nicht unbeträchtlichen Kosten ausgetieft und demselben mehr Sicherheit gegeben worden. Dahero haben Wir keinen Umgang nehmen können, das den 3ten December 1745 publicirte Cuxhavener Haven-Reglement hiedurch zu erneuren, hin und wieder näher zu bestimmen und zu schärfen.

1) Es soll kein Unrath, er bestehe worin er wolle, aus dem Fahrzeuge in den Haven geworfen werden.

2) Kein

2) Kein Pech, Theer, oder Harz soll binnen Schiffsborde gekocht werden.

3) Niemand soll sich unterstehen, innerhalb des Havens auf den Schiffen zu schießen, noch brennende Lunten am Bord zu haben.

4) Keine Schiffe und Fahrzeuge müssen sich in die Queere des Havens, oder so legen, daß die freye Ein- oder Ausfahrt behindert werde, noch dürfen die Seile und Tauen an beyden Seiten queer über befestigt, noch die Anker und Drachen in die Mitte, oder sonst am ungebürlichen Orte hingeworfen werden; sondern es muß die Mitte des Havens zur bequemen Durchfahrt gänzlich offen bleiben.

5) Es muß der Zugang zu dem, daselbst befindlichen, Admiralitäts-Arsenal auf keine Weise gesperrt werden; damit man aus demselben den Hülfsbedürftigen Schiffen, zu aller Zeit, das Erforderliche abliefern könne.

6) An Vorsetzen, Wänden, Treppen, Brücken und Geländern darf kein Schiff angebunden werden; sondern es muß solches lediglich an den Pfälen und Dücs d'Albe geschehen.

7) Den Ritzebüttelschen Unterthanen, auch den fremden Schiffern, welche Feurung oder Lebensmittel zum Verkaufe im Amte anfah-

anfahren, steht es frey, hinter der Brücke anzulegen, aber keinem andern fremden Schiffer; es wäre denn, daß ihm ein Platz, durch die Haven-Officianten, angewiesen worden. April 22

8) Die Schiffer sollen die Anzeige der Plätze im Haven, wohin sie ihre Schiffe oder Schiffgefäße hinzulegen, oder, wenn andere ankommen, zu verändern haben, lediglich von dem Loots- oder Haven-Inspector erwarten, und darunter sowohl, als in allen andern Stücken, demjenigen, was sie ihrentwegen zu verfügen nöthig finden sollten, bereitwillige Folge leisten.

9) Eine Stunde nach Untergang der Sonne soll alles Volk am Bord ihrer Schiffe seyn, und niemand von selbigen sich am Lande betreten lassen.

10) Nach sieben Uhr, Abends, soll keiner in dem Haven einiges Feuer auf dem Schiffe machen, noch Licht, ohne Leuchte, brennen lassen.

11) Aller Unfug und jede Gewaltthätigkeiten und Widersetzlichkeiten, besonders innerhalb Havens, bleiben, bey der schwersten Ahndung, verboten.

Wer wider diese Verordnung handelt, soll unverzüglich vor den Herrn Amtmann zu Ritzebüttel gefordert, oder sogleich arretirt, und für jeden Contraventions-Fall mit 10 Rthlr.,

oder

oder, nach Befinden, anderer willkührlichen härtern, besonders mit Gefängniß-Strafe belegt werden; und soll der Schiffer für dasjenige, was das Volk verbricht, gehalten seyn.

Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto. Veneris, d. 22 April. 1785.

CLXXVIII.

April 29 **Notification**

wider das Einladen des Ballastes und Krummholzes im Haven und innerhalb der Pfäle.

Da mehrmalen darüber Beschwerde geführt worden, daß durch das Einladen des Ballast und Krummholzes, im Haven und innerhalb der Pfäle, die Passage, zum großen Nachtheil der Handlung und Schiffahrt, häufig versperrt werde, so wird hiemit allen Schiffern und Schiffsleuten, bey Vermeidung willkührlicher, von den Wolw. Düpe-Herrn zu erkennender und zu exequirender Strafe, anbefohlen, künftig ihren Ballast, imgleichen das Krummholz, nicht anders, als außerhalb der Pfäle, einzunehmen, und sich sowol hierinn als überhaupt nach der Anweisung des Haven Meisters, dem Haven-Reglement gemäß, zu richten. Concluſum in Senatu Hamburgenſi Veneris d. 29 April. 1785.

ſ. H. M. Th. V. Regiſter: Ballaſt.

CLXXIX.

Notification

Jun. 15.

wegen Wegschaffung des Steingrauses.

Es wird allen und jeden, welche in dieser Stadt Steingraus vorräthig liegen haben, und denselben weggeschaffet zu sehen wünschen, hiemit angezeiget, daß sie sich dieserwegen bey dem hiesigen Löbl. Bauhof melden können, als welcher sodann veranstalten wird, daß sothaner Steingraus ohnentgeldlich durch Fahrzeuge zu Wasser abgeholet werde. Nur ist die Einwerfung desselben in die Fahrzeuge von dem Eigenthümer oder Bewohner des Hauses auf selbst eigene Kosten zu besorgen. Hamburg, den 15ten Junii 1785.

CLXXX.

Notification

Jul. 4.

wegen der Einweihung des neuen Wayſenhauſes.

Demnach zur feyerlichen Einweihung des neuen Wayſenhauſes der bevorſtehende Donnerſtag, als der 14te dieſes Monats, beſtimmet worden; ſo hat Ein Hochedler Rath, zur Beobachtung der guten Ordnung unter den Kutſchen, folgende Verfügung zu treffen beliebt:

Alle hinfahrende Kutſchen müſſen den Weg über den Millern-Steinweg, den Neuenwall oder den Buerſtade nehmen, und, wenn die Herrſchaften beym neuen Wayſenhauſe auf dem Herren-Graben ausgeſetzt

gesetzt sind, rechter Hand nach der Schaarthors-Brücke, Schaar-Steinwege, u. s. w. zurückfahren, oder daselbst in einer, oder, wo es der Platz erlaubt, in zwoen Reihen halten bleiben. Die Passage von der Kajen, dem Rödingsmarkte und bey dem alten Waysenhause her bleibt selbigen Morgen bis nach vollendeter Feyerlichkeit gänzlich gesperret.

Kutschen, welche nach 9 Uhr, und eher die vom alten Waysenhause abgehende Procession eingetreten seyn wird, ankommen, werden so lange vor dem Admiralitäts-Thurme und in dortiger Gegend nach dem Neuenwalle hin halten bleiben, bis solche Procession wirklich bey dem neuen Waysenhause angelangt seyn wird.

Nach geendigter Feyerlichkeit aber müssen alle Kutschen von der Schaarthorsbrücke eine nach der andern herkommen, und mit den Herrschaften nach der Seite des Neuenwalls hin, u. s. f. zurückfahren.

Solches wird zu Jedermanns Wissenschaft und Gelebung hiemit öffentlich bekannt gemacht. Concluſum in Senatu Hamburg. d. 4. Julii 1785.

Welche Ordnung des Gottesdienstes bey dieser Einweihung beobachtet worden, sieht man aus der "Nachricht von der feyerlichen Ein-"weihung des neuen Waysenhauses, am 14. "Jul. 1785. Hamburg, gedruckt von C. W. "Meyn." 4to.

Die dabey von dem verdienstvollen Pastor am Waysenhause, Herrn Johann Martin Michaelsen, über Ps. 134, v. 3. gehaltne Einweihungs-

weihungs-Predigt, ist mit dessen, am 6. Jul. 1785 im alten Waysenhause gehaltnen letzten Predigt, in Octav abgedruckt, so wie auch im Jahre 1781 die derzeit am 14. Aug. bey Legung des Grundsteins zum Waysenhause von demselben gehaltene Rede, in Octav, und die dabey beobachtete "Ordnung der Lieder und Handlungen" in Quart im Druck herausgegeben worden. Jul. 4.

Der Einweihungspredigt sind einige historische Anmerkungen beygefügt, welche von dem Herrn Pastor, in der Beylage zu Nr. 137. des Hamb. Correspondenten, am 27. Aug. 1785, etliche Zusätze erhalten haben.

Die bisher zur Erbauung des neuen Waysenhauses gehaltenen acht öffentlichen Collecten findet man in gegenwärtiger Samml. Band I. S. 339 und 443. Band II. S. 8, 13, 33, 43, 55, 69. Uebrigens sehe man S. H. Ges. Th. I. S. 243 u. f. Th. XII. S. 66 und 420. S. H. Mand. Th. V. und VI. in den Registern, Waysenhaus; welchen ich hier noch folgende im ersten Bande dieser Samml. S. 259. weggebliebene, 1778 durch die Zeitungen bekannt gemachte Notification, wegen des dem Waysenhause von Immobilien zu entrichtenden $\frac{1}{2}$ Procent, beyfüge:

Notification

"Demnach vermöge Rath und Bürger-Schlus-
"ses vom 19 März dieses Jahrs vestgesetzet
"worden, daß, zur Unterstützung des hie-
"sigen Waysenhauses, vor der Hand auf
"10 Jahr, von allen und jeden öffentlich
"und unter der Hand verkauften Häusern,
"Gärten, Gebäuden und andern liegenden
"Gründen und Immobilien in und außer
"der Stadt, (Schiffe und Schiffsparten
"allein ausgenommen,) ein halbes Procent
"Courant der Kauf-Summe von dem neuen
"Käufer zu bezahlen sey; als wird solches
"zu Jedermanns Nachachtung hiemit öffent-
"lich bekannt gemacht, und wie von den
"obbenannten öffentlich verkauften Erben
"und Grund-Stücken sothanes halbe Pro-

"cent, sofort beym Verkauf; zugleich mit "den andern vom Käufer zu erlegenden Ko"sten zu bezahlen, so haben hergegen bey "denen die unter der Hand verkauft wer"den, die Mackler, längstens in 8 Tagen "nach geschlossenem Kaufe, davon dem p. t. "ältesten Provisor des Waysenhauses, als "an welchen sothanes halbe Procent unge"säumt auszuzahlen, bey Vermeidung will"kührlicher Strafe, eine behörige Anzeige "einzureichen."

Conclusum in Senatu Hamb. Mercurii d. 1. Aprilis 1778.

CLXXXI.

Aug. 12.

Notification

wegen des Fahrwassers zwischen der Kugelbaake und Cuxhaven, wie solche durch die Zeitungen bekannt gemacht worden.

Da das Fahrwasser zwischen Altenbruch und Ojendorf so sehr verschlimmert und trockner geworden, daß tief gehende Schiffe darin Gefahr laufen könnten; so wird hiedurch zu jedermanns Nachricht bekannt gemacht, daß, nach angestellter Untersuchung, ein neues bequemes Fahrwasser ausgefunden worden, welches zwischen der Kugelbaake und Cuxhaven angeht, und bis nach Ojendorf oben Altenbruch fortläuft; sodann kommen die Schiffe wieder in das alte Fahrwasser in den Süder-Priel herein. Dieß neue Fahrwasser, welches bey ordinairer niedrigster Ebbe vier Faden tief bleibt, ist auch bereits mit sechs schwarzen und sechs weissen

weissen Tonnen bezeichnet worden. Conclu- Aug. 12.
sum in Senatu Hamb. Veneris, d. 12. Aug. 1785.

CLXXXII.

Notification

Sept. 7.

einer am Bußtage anzustellenden öffentlichen Sammlung milder Gaben zum weitern innern Ausbau und Unterstützung des neuen Waisenhauses, welche am 16. Sonntage nach Trinitatis von den Kanzeln abzulesen verordnet worden. Auf Befehl E. Hochedl. Raths der Stadt Hamburg publicirt. Hamburg, den 7. Sept. 1785.

Es ist wohl nicht leicht Jemand unter uns, der nicht den so gesegneten und schon bis zur glücklichsten Vollendung gediehenen Fortgang des Baues unsers neuen Waisenhauses, mit theilnehmendem Vergnügen, wahrgenommen hat.

Der wesentliche Endzweck, der diesen Bau nicht sowohl veranlaßte, als vielmehr nothwendig machte, die Verschaffung eines gesündern und geräumigern Aufenthalts, zur Versorgung und Auferziehung verlaßner hülfloser Waisen, ist, nach der bekanntermaßen jüngsthin erfolgten Einweihung dieses Hauses, bereits in so weit erreicht, daß diese Mitleidswürdige Abkömmlinge unglücklicher oder Pflichtvergeßner Eltern solches bereits zur Bewohnung beziehen, und dadurch einer freyern und reinern Luft genieſſen können.

Jetzt sind annoch einige, zum innern Ausbau unentbehrliche Erfordernisse, die Aufsetzung

der benöthigten Oefen, und äußerlich, die Herstellung der Planke am Wasser und der Vorsetzen an den Seitenplätzen, unumgänglich vorzunehmen, und noch vor instehendem Winter auszuführen.

Die bisherige Liebe und Milde edeldenkender Einwohner, die dieses weitläuftige Gebäude zu einer so baldigen gewünschten Vollendung gebracht, wird hoffentlich auch nun am nahen Ende eines so rühmlichen Werks nicht erkalten, sondern vielmehr zur völligen Erreichung eines so Gottgefälligen Endzwecks, den vorigen willigen Beyträgen auch eine abermalige wiederholte Aufopferung gern hinzufügen.

Ein Hochedler Rath hat daher, auf Ansuchen des Löblichen Waisenhaus-Collegii, am bevorstehenden Bußtage, eine abermalige öffentliche Sammlung milder Gaben, zum weitern innern Ausbau und Unterstützung des neuen Waisenhauses, angeordnet, und werden bey den des Endes vor allen Kirchthüren auszusetzenden Becken, zum Abzeichen einige Waisenkinder gestellet werden.

Mögten doch alle dieser Stadt Bürger und Einwohner, und sonderlich die vom Höchsten mit zeitlichen Mitteln vorzüglich begabte, auch zu der gegenwärtigen Sammlung mit sonst rühmlich gewohnter Freygebigkeit willig beytragen; und Jedermann, an einem zur Erweckung der Demuthsvollen Gottesverehrung gewidmeten Tage, sich der untrüglichen

Worte

Worte der Offenbarung erinnern: "daß ein Sept. 7
"reiner und unbefleckter Gottesdienst der sey —
"hülflose Waisen in ihren Bedürfnissen und
"Trübsalen zu unterstützen — und daß ein
"dergleichen, auf wahre Christliche Liebe ge-
"gründetes Wohlthun, auch der Sünden
"Menge bedecke."

Dieses ist die 8te Collecte; die 7te s. S. 55.

CLXXXIII.

Notification Sept. 9.

zur Ausfindigmachung desjenigen, welcher von einem in der Gegend des Stadt-Deiches liegenden Boden den Anker, womit derselbige wider die Elbe befestigt gewesen, gestohlen.

Es ist in der Nacht, zwischen den 5ten und 6ten dieses Monats, von einem Boden, worauf Schiffs-Bauholz gelegen, und der in der Gegend des Stadt-Deiches wider die Elbe mit einem Anker, wider die Fluth aber mit Tauen an den Pfählen, zur Bevestigung versehen gewesen, der Anker aufgelichtet, und gestohlen worden, und der Boden, weil ihn die Tauen allein nicht halten können, sondern gesprungen sind, bis nach Altona hinunter getrieben. Wenn nun eine solche Frevelthat, die gar leicht von den gefährlichsten und nachtheilichsten Folgen hätte seyn können, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, exemplarisch und auf das Strengste geahndet zu werden verdient; als wird demjenigen, welcher den Bösewicht, der diesen vermessenen Diebstahl

verübet, solchergestalt, daß er zur gefänglichen Haft gebracht werden kann, bey dem Herrn Senatore Dorner, als ältesten Landherrn in Hamm und Horn, anzuzeigen im Stande ist, benebst Verschweigung seines Namens, (wenn er es verlangt,) eine Belohnung von Ein Hundert Reichsthaler Courant hiemit versprochen. Hamburg, den 9ten Sept. 1785.

CLXXXIV.

Sept. 10 **Notification**

wider den auf dem Stadt-Deiche begangnen Frevel und Muthwillen.

Da auf dem Stadt-Deiche von manchen Zügellosen der Frevel und Muthwille so weit getrieben wird, daß sie nach Thorschluß, vornehmlich in der Nacht zwischen dem Sonntage und Montage, die daselbst Wohnenden, nicht allein durch tumultuarisches Lermen, Schreyen und Singen schändlicher Lieder zu molestiren, und in der Ruhe zu stören sich erdreisten, sondern auch bereits einige derselben persönlich zu insultiren sich erfrechet haben; so wird allen und jeden, die sich, es sey bey nüchternem oder in trunkenem Muthe, dergleichen Ausschweifungen und Bosheiten zu Schulden kommen lassen, als Störern der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, zu ihrer Nachachtung und Warnung hiemit ernstlich angezeiget, daß sie nicht allein mit der Strafe des Gefängnisses und des Halseisens, sondern auch, nach der Größe des Verbrechens, mit noch strengerer

rer Ahndung beleget werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten und vor Schimpf und Schande zu hüten hat. Hamburg, den 10ten Sept. 1785. Sept. 10

Martin Dorner,
p. t. Landherr in Hamm und Horn.

CLXXXV. Sept. 12

Mandat

wider die Lotto-Collecten und das Einsetzen in Zahlen-Lotterien u. s. w.

Da die Erfahrung lehret, daß noch immer viele hiesige Einwohner, statt sich durch Fleiß und Arbeit Nahrung und Wohlstand zu verschaffen, von dem Reiz eines ansehnlichen, wenn gleich äußerst unwahrscheinlichen Gewinns geblendet, und durch die allenthalben eröffnete Gelegenheit, ihre Einsätze zu auswärtigen Zahlen-Lotterien anzubringen, verführt, alles, was sie aufbringen können, nach und nach dem Lotto-Spiel aufopfern, und sich mit den Ihrigen in die tiefste Armuth stürzen; daß noch immer Unmündige und Dienstboten sich dadurch zu Veruntreuungen und Verführungen mancher Art verleiten lassen; und daß selbst Leute, denen man mehr Kenntniß und Ueberlegung zutrauen sollte, sogar ansehnliche Summen darinn verspielen, wodurch sie sich nicht allein selbst ins Verderben, und ihre Gläubiger um das Ihrige bringen: sondern auch den Credit dieser guten Stadt bey Auswärtigen

untergraben; so halten Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserl. freyen Reichs-Stadt Hamburg, kraft tragenden Obrigkeitlichen Amts, Uns nach Pflicht und Gewissen verbunden, diesem Unwesen durch folgende Verordnung zu steuern:

1. Zuvörderst verbieten Wir hiemit überhaupt alles weitre Colligiren für Zahlen-Lotterien in dieser Stadt und deren Gebiete, dergestalt, daß von heute über vier Wochen an alle bisherige Lotto-Comtoirs zu schließen, die ausgehängten Schilde und Nummer-Bretter einzuziehen, auch niemand weiter zu irgend einer Zahlen-Lotterie Einsätze annehme, Nummern oder Schilde aushänge, Billette, Plane, Ziehungs-Listen, Lotto-Calender, Avertissements, und dergleichen austheile, vielweniger damit häusire oder ein Gewerbe treibe, noch irgend jemanden dazu verführe, bey 50 Rthlr. mit jedem wiederholten Uebertretungs-Fall zu verdoppelnder und sofort außergerichtlich beyzutreibender Geld- oder in deren Ermanglung, Gefängniß-Strafe und Confiscation der empfangenen Einsätze. Einer gleichen Strafe sollen auch die Buchdrucker und Zeitungs-Verleger unterworfen seyn, welche sich nach vorgedachter Zeit mit Verbreitung der Avertissements oder Anempfehlungen von Zahlen-Lotterien befassen.

2. In eben diese Geld- oder Gefängniß-Strafe sollen auch diejenigen verfallen seyn, welche nach oberwähnter Zeit ihre Häuser, Zimmer, Wohnungen oder Buden zu Lotto-Collecten

lecten wissentlich vermiethen, oder hergeben; Sept. 12
imgleichen alle Gastwirthe, Schenken und Krüger, welche dergleichen Betrieb unter ihren Gästen verstatten, oder gar dazu behülflich sind; nicht weniger diejenigen, welche selbst Glücks-Räder halten, oder Wetten auf Zahlen-Lotterien anstellen.

3. Auch sollen, nach obgedachter Zeit, keine Klagen in Lotto-Sachen und daraus herrührenden Fordrungen weder gerichtlich noch aussergerichtlich verstattet werden.

4. Wir ermahnen und warnen zugleich alle dieser Stadt Bürger, Einwohner und Unterthanen, so lieb ihnen ihre Ehre und zeitliche Wohlfahrt ist, sich des verderblichen Lotto-Spiels nicht allein selbst gänzlich zu enthalten, sondern solches auch bey ihren Untergebnen, Kindern, Pflegkindern, Hausgenossen und Gesinde, auf keine Weise zu dulden. Und um dieser Ermahnung desto mehrern Nachdruck zu geben, verordnen Wir

a) daß keiner, von dem es bekannt wird, daß er nach Publication dieses Mandats in Zahlen-Lotterien gespielt habe, zu Mäckler-Stadt- und andern Diensten gelassen werden solle.

b) daß alle in Stadt-Diensten stehende oder bey öffentlichen Stadt-Arbeiten angesetzte, imgleichen alle bey Kirchen oder andern Armen-Anstalten eingeschriebne Personen, wenn sie des Lotto-Spiels überführt werden, nach Befinden suspendirt, cassirt, und

und ihre Namen aus den Armen-Listen getilgt werden sollen.

c) daß alle Herrschaften das Recht haben sollen, ihre künftig in Zahlen-Lotterien spielende Bediente, auch außer den gewöhnlichen Entlassungs-Zeiten, und ohne vorgängige Loskündigung, aus ihren Diensten zu entfernen, der bis dahin verdiente Lohn des letzten halben Jahrs aber an die Armen-Ordnung verfallen seyn solle.

d) daß alle künftige Falliten, denen man es beweisen kann, daß sie in Zahlen-Lotterien gespielt, als boshafte Falliten angesehn und bestraft werden sollen.

5. Da Wir auch bemerkt haben, daß das Schachern und Hausiren mit Zetteln zu auswärtigen Classen-Lotterien, der mehrmals dawider ergangnen Mandate ungeachtet, besonders von herumlaufenden Juden, noch immerfort getrieben werde; imgleichen daß mit den sogenannten Kauf- und Hauer-Losen für fremde Lotterien, zu möglichst kleinen Preisen ein schnöder Misbrauch eingerissen sey, woraus in der Folge nichts als Unordnung und Berückung armer und unkundiger Leute entstehen kann; so werden auch dergleichen an sich schon unerlaubte Gewerbe, respective unter Beziehung auf das Mandat vom 6 März 1771, bey willkührlicher, nach den Umständen zu schärfender Strafe hiemit alles Ernstes verboten.

Und wie übrigens die jedesmaligen wohlw. wohlw. Herren der Wedde, Herren Gerichts-Ver-

Verwalter, Landherren und andere beykom- Sept. 12
mende Herren sich die genaueste Vollziehung dieses Mandats bestens werden angelegen seyn lassen; so wird auch den Wedde-Gerichts- und übrigen Bedienten, auf die Contraventionen fleißig zu achten, und solche anzugeben, ernstlich und unter Versprechung der Hälfte der beyzutreibenden Strafgelder, anbefohlen. Gegeben in Unsrer Raths-Versammlung, den 12 September, 1785.

s. S. H. Mand. Th. V. im Register: "Loßzettel, "Lottereyen." Th. VI. im Register: "Lotto "von Genua." Gegenw. Samml. Band I. S. 9 und 93.

CLXXXVI.

Notification

Oct. 10.

wann die zwischen Lübeck und Hamburg fahrende Post für den Verlust und Schaden der damit abgesandten Sachen einstehet, und ein Regreß gegen dieselbe Statt findet. Auf Befehl E. H. Raths in den Zeitungen am 10. October u. f. Tagen bekannt gemacht.

Da in der 1770 publicirten Ordnung, die zwischen Lübeck und Hamburg fahrende Post betreffend, die Fälle, in welchen die Post für den Verlust und Schaden der damit abgesandten Sachen einstehet, und die Vorschriften, welche beobachtet werden müssen, wann ein Regreß gegen die Post Statt finden soll, nicht deutlich genug bemerkt sind, so wird zu deren Nachachtung und zur Verhütung alles Mißverstandes Folgendes hiemit öffentlich bekannt gemacht:

1. Ein

1. Ein jeder Passagier muß auf die bey sich habenden Sachen selbst Acht geben, und dahin sehen, daß solche sowohl hier als zu Schönberg sämmtlich wohl und sicher auf den Wagen gepackt, und nicht zurückgelassen, oder verwahrloset werden, indem ihm die Post für den Verlust und Schaden nicht einstehet. Doch sollen dem Passagier auf sein Verlangen seine Sachen von den Lizenbrüdern oder deren Stellvertretern, sowohl hier als zu Schönberg, auf dem Wagen angewiesen, auch seine Erinnerungen bey dem Aufpacken, so viel thunlich, angenommen werden.

2. Wer etwas mit der Post verschicken will, der ist verbunden, folgende Stücke genau zu beobachten:

a) Zu den Umschlägen der mit Geld und Kostbarkeiten beschwerten Briefe muß starkes Papier und gutes Siegellack genommen, die Schachtel und Packete aber nach deren Beschaffenheit in Pappen, Leinwand, Wachstuch und Matten wohl einballirt, und mit starken Bindfaden oder Stricken zugenähet, umwunden oder geschnüret werden.

b) Jedes Packet muß nicht nur mit einem Merkzeichen versehen, sondern es muß auch der Ort der Bestimmung, so wie auf dem Frachtbriefe, darauf bemerkt, der Adreße- oder Frachtbrief aber nicht auf das Packet gebunden, sondern besonders auf die Post gegeben, und auf dem Briefe das dazu gehörige Packet, nebst dem darauf befindlichen Merk-

Merkzeichen, bemerket, auch wenn das Packet versiegelt ist, mit eben dem Siegel besiegelt werden. Oct. 10.

c) Der Betrag oder der Werth des in den Briefen oder Packeten befindlichen Geldes, oder anderer Kostbarkeiten, als Juweelen, Perlen, Uhren, muß der Absender auf dem Briefe getreulich angeben.

d) Auch bey allen übrigen Sachen muß die Angabe des Werthes auf dem Briefe geschehen, sobald derselbe auf zehn Thaler und darüber steigt.

e) Wenn in einem Packete verderbliche oder leicht zerbrechliche Sachen enthalten sind, so muß solches gleichfalls auf dem Briefe angezeiget werden; doch steht die Post nicht für die Beschädigung durch Nässe, auch nicht für die zerbrochenen Sachen, wenn das Packet äußerlich nicht auf der Post beschädiget worden.

3. Wenn die Vernachläßigung einer dieser Vorschriften augenscheinlich ist, so wird der Brief oder das Packet auf der Post nicht angenommen, sondern so lange abgewiesen, bis der Fehler verbessert worden.

4. Haben die Absender aber vorstehende Vorschriften befolget, und sind die Briefe oder die Packete auf der Post angenommen, so sind sie berechtiget, wenn solche entweder auf dem Posthause oder unterwegens verlohren oder beschädiget werden, die Ersetzung des erlittenen

Verlust

Verlust oder Schadens von der Post zu fordern. Sie haben sodann bloß den rechtlichen Beweis zu führen, daß sie wirklich den angegebenen Schaden leiden. Sobald solches geschehen, soll ihnen der Werth unverzüglich erstattet werden.

5. Diese Vergütung des erlittenen Schadens kann aber niemals höher gehen als nach dem Verhältnisse der bey der Absendung geschehenen Angabe. Wenn der Absender gleich nachher beweisen könnte, daß der Werth der Sache die Angabe überstiege, so soll er mit diesem Beweise doch nicht gehöret werden. Hätte der Absender auch gar keinen Werth angegeben, so kann er in keinem Falle mehr als zehn Thaler Vergütung erhalten.

6. Wenn ein Packet bey Ankunft der Post schadhaft befunden wird, so soll der Postmeister solches sogleich in sichere Verwahrung bringen, und es dem Empfänger wissen lassen, damit die Untersuchung der Beschaffenheit des Packets und des etwanigen Schadens, so viel solches nach den Umständen möglich ist, von demselben in Gegenwart des Postmeisters, allenfalls mit Zuziehung eines oder zweener Zeugen, geschehen könne.

7. Ist ein Packet aber dem äußern Ansehen nach gut und wohl conditionirt angekommen, und von dem Empfänger angenommen, so ist die Post zu nichts gehalten, wenn sich nachher bey der Eröffnung Mängel befinden sollten, als welche sodann der Empfänger allein mit dem Absender auszumachen hat.

8. Die

8. Die Ersetzung des Verlustes und Schadens, welche von der Post gefordert werden kann, gehet bloß auf dasjenige, was durch das Betragen der Postofficianten verursacht worden. Entstehet aber ein Verlust oder Schade, der von den Postofficianten nicht abgewendet werden kann, als durch Ungewitter, Feuersbrünste, feindlichen Ueberfall, Plünderungen, Einbruch und Straßenraub, so ist die Post dafür nicht gehalten. Oct. 10.

s. S. H. Mand. Th. V. Register: Postfuhr.

CLXXXVII.

Erneuertes Mandat Oct. 21.

die möglichste Rettung ins Wasser gefallener, auch sonst erstickter Leute betreffend. Actum et decret. in Senatu, publicatumque sub Sign. Hamb. d. 29. Maji 1776. Renov. d. 21. Oct. 1785.

Dieses Mandat steht bereits in gegenwärtiger Samml. Band I. S. 96–102. In demselben wird unter andern anbefohlen, bey den Ertrunkenen "die diensamsten Hülfsmittel, nach "dem Unterrichte, welchen die hiesige löbliche "Gesellschaft zur Beförderung der Künste "und nützlichen Gewerbe drucken lassen," ungesäumt zu versuchen. Damit dieser Unterricht desto bekannter werde, hole ich ihn, weil er im ersten Bande a. a. O. nicht abgedruckt worden, hier nach.

"Da Ein Hochedler und Hochweiser "Rath Sich nicht allein gewogenst erkläret hat, die Vorschläge und Bemühungen "zur Rettung ins Wasser gefallener und "als ertrunken angesehener Menschen väterlich und obrigkeitlich zu unterstützen, sondern auch eine Belohnung von funfzig

"Mark Lübisch, oder eine Medaille von "gleichem Werthe, für eine solche Rettung "anbietet; so hat man, abseiten der Ham- "burgischen Gesellschaft zur Beförderung "der Künste und nützlichen Gewerbe, zum "Dienste unserer Mitbürger Folgendes bekannt "machen wollen:

"1) Die Mittel, welche man hauptsäch- "lich anpreisen muß, und welche oftmals auch "solchen Personen, die schon für todt gehalten "sind, da sie kalt und erstarret, ohne Sinne, "Bewegung, Athemholen u. s. w. gefunden "worden, wenn nur noch keine würkliche "Fäulung oder Verderbung der innern Theile "vorhanden gewesen, das Leben gerettet ha- "ben, sind kürzlich folgende: (1) Luft oder "Tobacksrauch in den Mastdarm zu blasen, "welches besonders große Dienste zur Erwek- "kung der Lebensbewegungen leistet. (2) Dem "Körper seine nassen Kleider abzuziehen und "ihn vorsichtig zu erwärmen, aber nicht auf "einmal in zu große Hitze zu bringen. (3) Ihn "mit gewärmten wollenen oder leinenen Tü- "chern vom Kopfe an, und vornehmlich längst "den Rückgrad, wohl und anhaltend zu rei- "ben; oder Tücher, die mit warmen Wein "oder Brandtewein angefeuchtet oder mit Salz "bestreuet sind, dazu zu gebrauchen; oder ein "Tuch, oder ein Stück geröstet rocken Brodt, "welches mit warmen Wein, Brandtewein "und dergleichen angefeuchtet, auch allenfalls "mit Gewürz oder Salz bestreuet ist, auf Herz "und Magen zu legen. (4) Oftmals den "Unterleib sanft gegen die Brust anzudrücken, "sodann

"sodann wieder die Brust zu reiben, den Oct. 21.
"Körper zuweilen bis zum Sitzen aufzurichten,
"ihn gelinde zu schütteln, und auf den Rücken
"zu klopfen. (5) Englisch Salz, Hirschhorn-
"Salz oder Spiritus, starken Eßig oder Brand-
"tewein und dergleichen unter die Nase zu hal-
"ten, und etwas davon einzusprützen, oder
"ein wenig Schnupftoback, Pfeffer oder Salz
"in die Nase zu blasen, oder sie mit einer
"Feder zu kützeln; nicht aber Schwefeldampf
"in die Nase gehen zu lassen, als welches die
"Erstickung befördern kann. (6) Den Hals
"inwendig mit einer Feder zu kützeln, um ein
"Erbrechen zu erregen, auch deshalben, und
"um das Athemholen zu erleichtern, den Kör-
"per lieber auf die Seite als auf den Rücken
"zu legen: nicht aber, wie meistens gewöhn-
"lich, den Kopf nieder und die Füße in die
"Höhe zu halten, oder den Körper unvorsichtig
"zu rollen und herumzuwelzen, als wodurch
"nur das Blut mehr im Kopfe und in der
"Lunge angehäufet und der Tod befördert
"werden kann: auch nicht Wein, Brandte-
"wein, oder anderes starkes Getränke, eher
"in den Hals zu giessen, bis sich schon wieder
"Lebensbewegungen gezeiget haben, weil solches
"sonst nur in die Luftröhre laufen, und die Er-
"stickung befördern möchte. Doch kann man
"einige Tropfen davon, oder von einem flüch-
"tigen Spiritus, auf die Zunge fallen lassen.
"(7) Von einer starken Person, oder mit
"einem Blasebalg dem erstarrten Körper mit
"allen Kräften Luft durch den Mund einzu-
"blasen, indem dessen Nasenlöcher zugehalten

"werden; nachher gelinde auf die Bruſt zu "drücken, und ſolches eine Zeitlang zu wieder- "holen, da es ſehr kräftige Hülfe leiſtet, das "Athemholen wieder herzuſtellen. (8) Da "man auch, ſobald als möglich, einen Wund- "arzt zu Hülfe rufen ſollte; ſo müßte dieſer, "ſobald es geſchehen kann, eine Ader öffnen, "dazu die äußere Blutader am Halſe die vor- "züglichſte iſt. (9) Mit obenangezeigten "Mitteln ſollte man nicht zu bald ermüden, "weil ſie zuweilen erſt nach mehr als einer "Stunde lang, da man ſchon die Hoffnung "aufgeben wollte, den gewünſchten Erfolg ge- "habt. Wenigſtens könnte man alsdann noch "den Körper eine Zeitlang mit warmer Aſche, "warmen Sande oder Salz bedecket, oder in "einem warmen Bette, oder auf dem Lande "unter einem Lager von Miſt bis an den Hals "bedecket, liegen laſſen, um zu ſehen, ob er "ſich noch erhole."

"2) Die Medici, welche ſich unter den "Vorſtehern der Geſellſchaft befinden, wie auch "diejenigen, welche ſich aus Mitleiden der "Beſorgung der Armen angenommen haben, "ſind bereit, ſobald einem von ihnen Nachricht "gegeben wird, mit ihrer Hülfe unentgeldlich "an die Hand zu gehen."

"3) Eine weitere Anweiſung, wie ein "jeder, der zuerſt einen ſolchen Körper findet, "dieſe Mittel anwenden könne, und wie auch "denen, welche erdroſſelt, oder von Koh- "lendampf oder ſonſt erſticket ſind, auf "ähnliche Weiſe zu helfen ſey, imgleichen, wie "die von ſtrenger Kälte erſtarrten Leute

"vorsichtig zu erwärmen und zu erquicken seyn, Oct. 21.
"wird man auf den Barbierstuben und an
"mehrern Orten ausgetheilet finden, und ist
"auch bey den Vorstehern der Gesellschaft zu
"haben."

"4) Die darin angerühmten bequemen
"Maschinen, den Tobacksrauch mit einem
"Blasebalg beyzubringen, sind gleichfalls auf
"verschiedenen Barbierstuben ausgetheilet."

"5) Damit man desto weniger Bedenken
"habe, zur Rettung solcher Menschen, die ohne
"Empfindung und Bewegung gefunden wor-
"den, etwas beyzutragen; so sollen noch ab-
"seiten der Hamburgischen Gesellschaft die
"Unkosten, davon man beweisen kann, daß
"sie würklich zu solcher Hülfleistung angewandt
"sind, wenn selbige sich nicht über fünf und
"zwanzig Mark Lübisch belaufen, vergütet
"und bezahlet werden. Dieses soll geschehen,
"es mag nun der gefundene Mensch beym Le-
"ben erhalten seyn oder nicht, wenn diejenigen,
"welche ihn ins Haus aufgenommen, oder die
"zur Rettung nöthigen Sachen angeschaffet
"haben, nur innerhalb acht Tagen die Rech-
"nung bey einem der Vorsteher eingeben
"wollen."

"Man hoffet, unsre Mitbürger werden
"sich ermuntern lassen, so vielen Unglücklichen
"ihren Beystand nicht zu versagen, und sich
"das Vergnügen, einem Menschen das Leben
"zu retten und ihn bey den Seinen zu er-
"halten, als die größte Belohnung vorstellen."

CLXXXVIII.

Oct. 24.

Notification

wegen des Mutter- und Brand-Korns.

Es ist genugsam bekannt, daß, so wie in verschiedenen Jahren, worin ein feuchter Sommer gewesen, also auch in diesem, vorzüglich im Rocken, Mutter-Korn, im Weitzen aber Rost- oder Brandkorn sich befinde, und daß überhaupt das Getreide dieses Jahr kaum genug gereift, und nicht trocken geworden sey.

Da aber hieraus die schreckliche Kriebelkrankheit und andre nachtheilige Folgen für die Gesundheit, vorzüglich der Menschen, entstehen können, welche gröstentheils vom Brodt und Mehl-Speisen leben, so wird aus Obrigkeitlicher Fürsorge, und auf Obrigkeitlichem Befehl hiermit jedermann gewarnet, alle Sorgfalt anzuwenden, damit die zähe, klebrige, unverdauliche und also der Gesundheit sehr schädliche Beschaffenheit des Brodts, welche aus dem frischen, feuchten und unreinen Korne entsteht, vermieden werde, um so mehr, da schon der Augenschein des aus neuem Rocken gebackenen Brodes es ergiebt, daß das Korn feucht und schwer zu mahlen ist und ein grobes Mehl giebt, das reich an Kleyen ist, und beym Säuren nicht gut aufgeht.

Die desfalls auf das Gutachten einiger Aerzte, entworfenen, und von einem Jeden zu befolgenden, Vorschriften, sollen überall von den

den Vögten umgetheilt und geliefert werden, Oct. 24.
und wird jeder ermahnt, die vorgeschriebnen Mittel sorgfältig zu gebrauchen.

Wornach sich jedermann zu richten hat. Conclusum in Senatu Hamburg. Lunæ d. 24. Octob. 1785.

CLXXXIX.

Vorschriften Oct. 24.

in Ansehung des Mutter- und Brand- auch dieses Jahr nicht genug gereinigten und feuchten Kornes, welche auf dem Lande anzuwenden sind. Hamb. den 24. Oct. 1785.

1. Da es sich findet, daß das dießjährige Getreide, wenn es nur kurze Zeit auf einem Haufen liegt, wegen der großen Feuchtigkeit, sich sogleich ansteckt, und einen scharfen, ecklen, sauren Geruch von sich giebt; so müssen die Hauswirthe ihr Getreide, soviel möglich seyn wird, nicht zu bald dröschen, und, wenn es gedroschen ist, fleißig umstechen und lüften.

2. Es muß das Getreide von den verdächtigen Körnern wohl gereinigt werden. Es geschieht dieß, schon beym Dröschen, auf der Tenne, wenn es, soweit als möglich ist, geworfen wird; da denn, wegen der verschiedenen Schwere, die verdächtigen Körner die ächten Körner verlassen. Diese abgesonderten unreinen Körner müssen aber nicht den armen Leuten gegeben, sondern, bey 10 Rthlr. Strafe,

falls jemand betroffen wird, dawider gehandelt zu haben, weggeworfen, oder eingegraben werden.

Es kann die Reinigung auch durch Sieben, oder durch fleißiges Wannen geschehen.

3. Es müssen jede Hauswirthe, wie auch die Becker, das Getreide, das sie zur Mühle bringen wollen, vorhero wohl trocknen, wodurch demselben ein großer Theil seiner Schädlichkeit benommen wird. Es kann dieß in jedem Backofen, nach dem Brodbacken, da der Ofen noch heiß ist, geschehen. Und dieß zu thun, wird um so nöthiger seyn, als die Verfügung gemacht ist, daß die Müller das dießjährige Korn nicht anders als wohl gereinigt und getrocknet mahlen sollen.

4. Es soll also überhaupt kein ungereinigtes und ungetrocknetes Korn auf den Mühlen vermahlen werden; sondern die Müller haben, wenn ihnen dergleichen gebracht wird, solches dem Landvogte, zur weitern Berichts-Erstattung an den Landherrn, oder die sonstige Obrigkeitliche Behörde, nebst dem Namen des Eigenthümers, anzuzeigen. Die Landherren werden denn solches Korn, nach Befinden, entweder zurück geben, oder confiscieren; auch noch überdem den Eigenthümer, wenn er zum zweyten, oder gar mehrmale fehlt, in Strafe nehmen. Auch sollen, des Endes, die Vögte, oder diejenigen, welchen es sonst anbefohlen werden möchte, die Mühlen fleißig visitiren.

5. Die

5. Die Becker müssen einen Vorrath vom vorjährigen Getreide haben, um es mit dem neuen Mehle zu mischen. Jedem Hauswirthe, wer es irgends vermag, ist ein Gleiches anzurathen. Auch ist anzurathen, daß jeder, bey dem Genusse eines nicht gänzlich Verdachtlosen Brodes, nach seinen Umständen, andere unverdächtige, besonders Milchspeise, mit genieſſe, nicht zu große Brode backe, und solche nicht gar zu frisch verspeise. Oct. 24.

6. Jeder Hauswirth muß dahin sehen, daß sein Korn wohl und recht fein gemalen werde. Verstatten es seine Umstände, so thut er wohl, das Mehl zu beuteln, und kann er die Kleyen anderweitig zur Viehfütterung verwenden.

7. Besonders muß man auf die gute Gährung und das Aufgehen des Brods bedacht seyn; als wodurch es leicht und nahrhaft wird, und den etwanigen schädlichen Eigenschaften vorgebeugt werden kann. Hiezu ist es gut, daß **man des schärfsten Sauerteigs sich bediene, etwas wärmer säure, und dahin sehe, daß der Sauerteig den scharfen, reinen Geruch habe, der ihm eigentlich zukömmt. Auch könnte die aufgehende Kraft des Sauerteigs, durch eine Zuthat, besonders von Potasche, vermehrt werden.**

Diese Vorschriften sind auf Befehl E. Hochw. Raths in den Landkirchen abgelesen, und in den Mühlen affigirt worden. Ein Mandat wegen der Kornzapfen oder des Mutterkorns vom 3. Dec. 1764 s. in der S. H. Mand. Th. V. im Register: Kornzapfen (*). Es ist dasselbe am 21. Sept. 1770 wiederum affigirt. s. S. H. Mand. Th. VI. S. 353.

CXC.

Nov. 2. **Mandat**

wider das unbändige Betragen der Kutscher und Fuhrleute. Actum et decret. in Sen. publicatumque sub Sigillo die 10. Nov. 1762. Renov. Merc. d. 19. Jan. 1774. Denuo renovatum d. 2. Nov. 1785.

s. gegenw. Samml. Band I. S. 6. und S. 93. Der Schluß des Mandats von 1774, welcher das unbändige Reiten mit den gezogenen Nummern der Zahlenlotterie betrift, ist, weil die Collecten zu fremden Zahlenlotterien allhie verboten worden, (s. oben S. 73—77.) in dem renovirten Mandat von 1785 weggelassen.

CXCI.

Nov. 17. **Mandat**

wider das unbändige Fahren und Jagen im Klösterlichen von den dortigen Unterthanen.

Wann Wir misfälligst bemerken müssen, welchergestalt im Klösterlichen die Unterthanen nicht nur bey Hofedienst- sondern auch bey andern Fuhren, insonderheit aber bey Hochzeiten und Kirchwegen es sich zur sträflich- und unerlaubten Gewohnheit gemacht haben, unmäßig geschwind und in die Wette zu fahren, und solchergestalt auf öffentlicher Heerstraße und Nebenwegen zu jagen, wodurch Pferde und Wagen ohne alle Noth verdorben und ruiniret, nicht selten aber, zumalen beym Umbiegen, gar Leib- und Lebens-Gefahr verursachet wird, wie leider noch in diesen Tagen ein solcher

cher trauriger Fall sich eräugnet hat; und dann Nov. 17.
Wir diesem Unwesen nachzusehen nicht gemeynet, vielmehr solches fürs Künftige abgestellet wissen wollen; als wird zur allgemeinen und zu eines jeden besonderer Sicherheit, allen Klösterlichen Eingesessenen und deren Knechten und Jungen, alles Ernstes das unbändige Fahren und Jagen, sowohl mit Fuhrwerk als losen Pferden, auf den Landstraßen und in den Dörfern untersagt, mit der Verwarnung, daß wenn erweislich Jemand diesem entgegen handeln, oder wol gar Schaden dadurch verursacht und zugefüget werden sollte, der schuldig befundene Contravenient mit Zuchthaus- auch dem Befinden nach, mit schärferer Strafe unausbleiblich beleget werden soll. Wornach sich alle und jede zu achten, und für Schaden und Verantwortung zu hüten haben. Hamburg, den 17 Novemb. 1785.

A. Schulte,

Patronus des Klosters St. Johannis.

J. A. v. Sienen,

Patronus des Klosters St. Johannis.

CXCII.

Digitized by Google

CXCII.

Nov. 23.

Mandat

wider den unvorsichtigen und höchst schädlichen Gebrauch des, nicht genugsam ausgedämpften Kohlenfeuers.

Es hat die Erfahrung schon mehrmalen, und auch noch ganz neulich ergeben: wasmaßen diese, oder jene, theils aus Unwissenheit, theils aus Unvorsichtigkeit, sehr dreist und nachlässig mit Einheitzung der Windöfen, und dem Kohlenfeuer umzugehen pflegen, so, daß im erstern Falle, nach vermeintem gänzlich ausgebrannten Feuer, das Schoß zu frühzeitig zugemacht, im letzteren Falle aber, entweder Holz- oder Steinkohlen, ehe sie recht völlig ausgedämpft sind, auf sogenannte Schaapen gelegt, und in oft sehr enge und niedrige Zimmer, zur Erwärmung, hingesetzt werden; da es denn natürlicherweise, in beyden Stücken, an einem, der Gesundheit höchstschädlichen Dampfe und Rauche, nicht fehlen kann, wodurch aber Betäubung und Sinnlosigkeit, ja gar Erstickung, besonders wenn die, in solchen Zimmern, befindliche Personen darüber in Schlaf gerathen sind, sehr leicht erfolgen können, gleichwie denn schon verschiedene traurige Beyspiele davon überzeugt haben.

E. Hochedler Rath kann daher, aus Stadtväterlicher Fürsorge für die Gesundheit und das Leben der hiesigen Bürger und Einwohner, nicht umhin, alle und jede, sowol in der Stadt, als auf dem Lande, wolmeinend

zu

zu erinnern und zu ermahnen, um sich für dergleichen höchstgefährlichen Unternehmungen äußerst zu hüten, nichtweniger die Ihrigen, benebst ihren Hausgenossen, Untergebenen und Bedienten, sorgfältig und ernstlich dafür zu warnen, auch sothane Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit, in Ansehung der Oefen und des Kohlenfeuers, in ihren Häusern, Wohnungen, Buden, Sählen, Kellern und Ställen, aufs nachdrücklichste zu untersagen, so lieb es ihnen seyn muß, solchen, der Gesundheit höchstnachtheiligen, und oft tödtlichen Uebeln, gebührend vorzubeugen, mithin die sonst, auf erweislich befundene leichtsinnige Nichtachtung der obrigkeitlich gegebenen Erinnerung und Ermahnung, zu erwartende willkührliche Strafe, geziemend zu vermeiden. Nov. 23.

Actum & decretum in Senatu Hamburgensi, publicatumque sub Sigillo, Mercurii, d. 23. Nov. 1785.

CXCIII.

Ankündigung

Dec. 16.

einer am Neujahrs-Tage 1786 zur Winterverpflegung der hiesigen Armen in allen Kirchen dieser Stadt anzustellenden Sammlung milder Gaben. Auf Befehl E. Hochedl. Raths publ. Hamb. 1785. Dec. 16.

Die gegenwärtige Jahrs-Zeit, der um diese Zeit gewöhnliche Stillstand in so manchen Geschäften und Nahrungs-Zweigen, und der itzt ungewöhnlich hohe Preis aller, selbst der unentbehrlichsten, Lebensmittel, machen

es

Dec. 16. es den Begüterten zur Pflicht, ihren dürftigen Neben-Menschen liebreich unter die Arme zu greifen.

Diese Pflicht gründet sich schon in der Menschlichkeit, in der allgemeinen Verbindlichkeit, so gegen andre zu handeln, wie wir in ähnlichen Fällen von ihnen behandelt zu werden wünschen, und die Christliche Religion giebt zu deren Beobachtung durch das Vorbild ihres Stifters, durch die Bezeugung des Wohlgefallens unsers himmlischen Vaters, und durch die herrlichen Verheissungen, welche sie der Wohlthätigkeit, sowol für dieses, als jenes Leben eröffnet, die gröste Ermunterung.

Unsre Christlichen Gemeinen haben oft gezeigt, wie angenehm ihnen diese Pflicht, und wie willkommen ihnen jede Veranlassung sey, solche auszuüben. Sie werden sich auch diesmal nicht entziehen, ihren unversorgten nothleidenden Mit-Einwohnern das äußerst Harte und Drückende der itzigen Jahrszeit überstehen zu helfen.

Ein Hochedler Rath hat daher am bevorstehenden Neujahrs-Tage eine öffentliche Sammlung freywilliger milder Gaben zur Winter-Verpflegung der hiesigen Armuth in allen hiesigen Kirchen angeordnet, und sollen die zu diesem Behuf vor den Kirchthüren auszusetzenden Becken zum Unterschiede mit einer Torf-Sode bezeichnet werden.

Er ermuntert hiemit alle dieser Stadt Bürger und Einwohner, besonders diejenigen, welche

welche Gott vorzüglich mit zeitlichen Gütern begnadigt, sich in dieser schweren Zeit, sowol überhaupt ihrer armen dürftigen Mit-Brüder nach Vermögen mildthätig anzunehmen, als besonders auch bey der itzt angekündigten öffentlichen Sammlung es in der That zu bezeigen, daß Menschlichkeit und Religion ihnen werth sey, daß es ihnen mit dem Dank, den sie beym Jahres-Wechsel dem Höchsten für alles im verflossenen Jahre erhaltene Güte gebracht, mit den Gelübden, die sie ihm für die Zukunft erneuert, und mit den Bitten um seinen fernern Segen zu ihren Geschäften, Gewerben und Handthierungen, ein Ernst gewesen, daß sie den Vorschriften und Verheißungen des Evangeliums glauben. Dec. 16.

Diese Ankündigung ist am ersten Weihnachs-Feyertage von allen Kanzeln abgelesen. s. oben S. 48.

CXCIV.

Schul-Verordnung

Dec. 31.

für die zu Eppendorff eingepfarrte Ländereyen des Klosters St. Johannis in Hamburg.

Um zu dem Endzwecke einer guten Kinderzucht, so viel an Uns, beförderlich zu seyn, einem etwanigen Verfalle des Schulwesens vorzubeugen, auch zu Abwendung etwaniger Streitigkeiten über den von den Landes-Einwohnern zu entrichtenden Schul-Gebühren, haben Wir Endesunterschriebene Herren Patroni

troni des Klosters St. Johannis für dienlich erachtet, in dem Sprengel des zur Kirche zu Eppendorf gehörigen Klösterlichen Gebiethes nachstehende Schul-Ordnung verfassen und publiciren zu lassen.

1.

Wie es sich allgemein gebühret, daß einem Prediger auf dem Lande die Inspection über die zu seiner Gemeine gehörigen Schulen obliget; so wird auch hiemit für beständig dem jedesmaligen Herrn Prediger zu Eppendorff die specielle Aufsicht auf die Schulen des Klösterlichen Landes dahin übertragen, daß er mit fleißiger Aufmerksamkeit darüber halte, daß sowol Lehrende die Schul-Ordnung befolgen und ihre Pflichten erfüllen, als daß die Landes-Einwohner der Gebühr nach ihre Kinder zur Schule schicken, und daß die Schul-Kinder bey einer ihrem Alter angemessenen Unterweisung sich gelehrig, sittsam und gehorsam betragen.

2.

Bey hierunter bemerktem Mangel lieget demselben ob, wo und bey wem es erforderlich, mit Liebe und Mäßigung, jedoch ernstlich zur Abstellung eines Ordnungs widrigen und ungehorsamen Betragens zu ermahnen. Falls nun diese Ermahnung nichts fruchten sollte, so wird der Herr Pastor angewiesen, mit Benennung des Contravenienten und des Unfugs den Vorfall bey des ersten Herrn Patroni

troni Magnificenz schriftlich zu melden, damit Dec. 31.
den Umständen nach, mit gehöriger Ahndung und Bestrafung des oder der Schuldigen verfahren werden könne.

3.

Dem Herrn Pastori wird committiret, wenigstens von drey zu drey Monathen, mithin viermal im Jahre, ein ernstliches und umständliches Schul-Examen in den Schulen zu Eppendorff, in den übrigen aber zweymal im Jahre zu halten, solchergestalt, daß er über den Fortschritt der Kinder nicht nur in den Catechismus-Lehren, sondern bey den Knaben auch im Rechnen und Schreiben sein Augenmerk auf die Bildung ihres Herzens richte. Nach gehaltenem Examine hat derselbe jedesmal von dem Befinden schriftlichen Bericht abzustatten.

4.

Damit dieser in aller menschlichen Gesellschaft so heilsame Endzweck befördert werde; so wird von nun an, als eine beständige Obliegenheit, festgesetzet, daß von dem jedesmaligen Herrn Prediger von Ostern bis Michaelis alle 14 Tage am Sonntag nach geendigtem Gottesdienste, und von Michaelis bis Ostern einen um den andern Donnerstag von eilf bis zwölf Uhr, in der Kirche eine öffentliche Catechisation unter den Kindern gehalten werde.

Bayerische Staatsbibliothek München

5.

Bey dieser Catechisation soll alleinig der Catechismus zum Grunde geleget, und dessen, nach den Begriffen der Kinder, sorgfältig und faßlich einzurichtende Erklärung nicht nur auf die Grund-Wahrheiten der Lutherischen Glaubens-Lehren, sondern auch mit Nachdruck auf die Ausübung der christlichen Sitten-Lehren angewendet werden.

6.

Jeder Einwohner in Eppendorff ist schuldig, seine Kinder von acht bis sechszehn Jahren, wenn dieselben durch Krankheit nicht daran verhindert werden, in die Catechisation zu schicken. Die entfernteren Dörfer aber werden, zur Schonung der Gesundheit ihrer Kinder, bey übermäßiger Hitze, bey impracticablem Wege, und bey anhaltendem Regen-Wetter von dieser Auflage billig dispensiret. Jedoch versehen Wir Uns zu den Eltern, daß sie von dieser obrigkeitlichen Fürsorge keinen Mißbrauch machen, vielmehr zu ihrem eigenen Besten es sich zur Pflicht anrechnen werden, ihre Kinder dem unentgeldlichen catechisirenden Unterrichte nicht zu entziehen, immaßen bey widrigem Erfolge die Bestrafung und die Aufhebung dieser Verfügung vorbehalten bleibet.

7.

Die Schulbediente sollen sich demnächst eines Gottesfürchtigen unsträflichen und friedlichen

lichen Wandels befleißigen, bey dem Unterrichte ihrer Schul-Kinder, ohne Unterschied der Person, allen Fleiß und Treue beweisen, denselben jederzeit liebreich begegnen, und ihnen auf irgend eine Weise Aergerniß oder Anstoß zu geben, sich sorgfältig hüten, sie bey jeder Gelegenheit zur Ehrfurcht gegen Gott, zur Sittsamkeit in ihrem Betragen, zum Gehorsam und zur Folgsamkeit gegen ihre Eltern und Vorgesetzte, und zur Aufmerksamkeit bey dem Schul-Vortrage ermahnen und anhalten; bey erforderlicher Bestrafung derselben sich durch Jähzorn und Eifer, zu Vermeidung für sie verantwortlicher Folgen, nicht hinreissen lassen, vielmehr dabey alle Mäßigung beobachten, und die Bestrafung dahin zu richten suchen, daß der zu Bestrafende mehr Abscheu an den Vergehungen selbst, als an deren Strafen erlange. Dec. 31.

8.

Die Schulbediente sollen auch nicht nur selbst den öffentlichen Gottesdienst nicht ohne Noth verabsäumen, sondern auch ihre Schul-Kinder ernstlich dazu anhalten; insonderheit aber sind erstere den Sonntäglichen öffentlichen Catechisationen stets persönlich, wenn sie nicht etwa durch Krankheit daran verhindert werden, beyzuwohnen, und ihre Schul-Kinder zu denselben, nach Anweisung des Herrn Predigers, entweder vorzubereiten, oder die darin vorgetragenen Lehren in den Schulstunden zu wiederholen, auch auf ein stilles und sittsames

sames Verhalten ihrer Schul-Kinder bey dem öffentlichen Gottesdienste und Catechisationen Obacht zu haben pflichtig.

9.

Der Unterricht in den Schul-Stunden, welche wie bisher üblich gewesen, täglich des Morgens im Sommer und Winter um 8 Uhr, des Nachmittags (außer am Mittwochen und Sonnabend, als an welchen Tagen Nachmittags die Schule nicht gehalten wird) im Winter um 1 Uhr, im Sommer um 2 Uhr ihren Anfang nehmen, und jedesmal drey Stunden fortdauren, während welcher Zeit der Schul-Lehrer sich von den Kindern, mit mißbräuchlicher Uebertragung der Aufsicht an andere nicht entfernen muß, ist von dem Schul-Lehrer folgendergestalt anzuwenden:

a) Der Anfang und der Schluß der Schul-Stunden wird sowohl Vor- als Nachmittags mit dem Singen eines erbaulichen, auf Zeit und Umstände passenden Liedes und mit einem Gebete, welches letztere von einem Schul-Kinde laut und vernehmlich, von allen aber stehend mit Andacht und Ehrfurcht vor Gott stille nachgebetet wird, gemacht; sodann wird ein Capitel, oder einige Zusammenhang-habende Verse aus der Bibel, besonders aus dem Neuen Testamente, hergelesen, und hierauf ein Stück aus dem kleinen Catechismus Lutheri, oder aus dessen kurzgefaßter, vom Hamburgi-

schen

schen Ministerio ausgefertigter Erklärung vorgenommen, und beydes von dem Schul-Lehrer gehörig zergliedert und erkläret. Dec. 31.

b) Wenn solches geschehen, wird den Schul-Kindern, nach ihrem Alter und Verstande, etwas aus dem Catechismus oder Sprüche aus der heiligen Schrift, oder biblische Historien, jedoch, damit kein bloßes Gedächtniß-Werk daraus werde, nach deren vorgängiger Erläuterung, zu memoriren aufgegeben; diejenigen Schul-Kinder, die des Buchstabirens und Lesens annoch unkundig, mitlerweile darin von dem Schul-Lehrer selbst (und nicht, wie zuweilen mißbräuchlich geschiehet, durch einen Schulknaben) unterrichtet. Daneben sind diesen kleinen Kindern die Hauptstücke des Catechismus oder kurze biblische und Sitten-Sprüche oder Gebete ins Gedächtniß zu bringen, und sodann die Erwachsenen über dasjenige, was sie unter der Zeit memoriret haben, durch Fragen und Antworten zu examiniren.

c) In der letzten Schul-Stunde des Vor- und Nachmittags, aus welcher, nach Befinden des Schul-Lehrers, die kleinen Kinder entlassen werden können, wird der Unterricht im Schreiben und Rechnen vorgenommen, wobey auf die Rechtschreibung ein vorzügliches Augenmerk zu richten.

In den letzten Vormittags-Stunden am Mittewochen und Sonnabend sind die

Schreib- und Rechen-Bücher der Schul-Kinder von dem Lehrer nachzusehen, und hat derselbe auf die darin bemerkten Fehler die Kinder aufmerksam zu machen, und solche in deren Gegenwart abzuändern, auch ihnen dann und wann über den Schnitt einer Schreibfeder Anweisung zu ertheilen.

d) So viel aber diejenigen Kinder betrift, welche zum heiligen Abendmale vorbereitet werden, so sind einige oder mehrere der letzteren Wochen, nach Befinden des Schul-Lehrers, einzig und allein zu deren zweckmäßigem Unterrichte anzuwenden; jedoch bleibet den Landes-Einwohnern allenfalls unbenommen, ihre zur Confirmation zu bringenden Kinder sodann in die Schule des Küsters an der Kirche zu Eppendorff zu schicken.

10.

Allen und jeden Schul-Lehrern im Klösterlichen Gebiethe wird anbefohlen, ein Verzeichniß von allen den Kindern, welche ihre Schule besuchen, zu halten, und darin sowohl diejenigen, welche sich eine Versäumung des Schul-Unterrichts, oder andere Vergehungen zu Schulden kommen lassen, als auch diejenigen, welche sich durch Fleiß und Folgsamkeit ausgezeichnet haben, mit Unpartheylichkeit und ohne Neben-Absichten, zu bemerken, und solches Verzeichniß dem Herrn Pastor bey dem jedesmaligen Schul-Examine vorzulegen; nicht weniger

weniger werden selbige sich zur Pflicht seyn las- Dec 31.
sen, den zur Verbesserung ihres Unterrichts und Abhelfung etwaniger Mängel ihnen von dem Herrn Pastor zu gebenden Anweisungen willigst Folge zu leisten, auch benöthigten Falles von der Beschaffenheit der sich ergebenden Vorfälle an den ersten Herrn Patron schriftlichen Bericht zu erstatten.

II.

Damit nun durch Sorglosigkeit und Leichtsinn pflichtvergessener Eltern die Kinder in dem Erkenntnisse des Christenthums und in der Bildung zu nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft, nicht versäumet werden, so wird hiemit verordnet, daß ein jeder Unterthan im Klösterlichen Gebiethe seine Kinder und Pflegbefohlne, so bald sie das 6te Jahr ihres Alters erreicht haben, in die Schule des Ortes, wo er wohnhaft, keinesweges aber in eine andere, oder in fremde, außer dem Klösterlichen Gebiethe belegene, und zwar den ganzen Winter durch, vom Anfange des Octobers, bis zu Ende des März-Monates schicken solle, und werden diejenigen, die ihre Kinder nicht unumgänglich und erweislich zur Haus- oder Feld-Arbeit gebrauchen, dieselben auch während der Sommer-Monate dem Schul-Unterrichte nicht zu entziehen, Obrigkeitlich erinnert und anermahnet.

12.

Da aber zu Eppendorff zwey Schulen angestellet sind, so sollen die daselbst Eingesessenen bey dem Herrn Prediger zuvor Erkundigung einziehen, zu welcher von beyden Schulen, damit eine vor der andern nicht zu sehr überhäufet und einige Gleichheit darin erhalten werde, ihre Kinder sich zu halten haben. Sollten sie aber dessen Anweisung nicht folgen zu können, gegründete Ursachen anzugeben vermeinen, so haben sie die weitere Verfügung darüber von des ersten Herrn Patroni Magnificenz zu erwarten. Ueberhaupt bleibet jedoch jedermann gänzlich untersaget, seine Kinder willkührlich aus einer Schule wegzunehmen, und in eine andere zu schicken.

13.

Außer demjenigen, was den Schul-Bedienten an freyer Wohnung, oder desfalls an Gelde, und an sonstigen Hebungen, auch bey ihrem Ableben, derselben Wittwen, nach Ausweisung der einem jeden ertheilten oder noch zu ertheilenden Bestallung, zufließet, oder künftig, mit vorbehältlicher Abänderung desselben, zugebilliget werden mögte, wird in Ansehung des ihnen von den Eingesessenen für jedes Kind zu erlegenden Schul-Geldes, und was dem anhängig, folgendes festgesetzet und verordnet:

Von einem jeden Kinde, welches zum erstenmale zur Schule kommt, wird an so genanntem

nanntem Instructions- oder Eintritts- Dec. 31.
Geld bezahlet = = = 2 ß

Für jedes Kind, welches, außer Schreiben und Rechnen, den Schul-Unterricht genieſſet, vierteljährig = 1 mß 4 ß

wenn es zugleich Schreiben lernet, vierteljährig = = 1 mß 10 ß

und wenn es, neben dem übrigen Unterricht, Schreiben und Rechnen lernet, vierteljährig = = 2 mß 4 ß

Außerdem iſt von jedem Kinde auf Weyhnacht (oder Faſtnacht) an Feurungs-Gelde zu erlegen = = 8 ß

und auf Weyhnacht für jedes Kind an Opfer-Gelde = = = 2 ß

Hiernächſt iſt für jedes Kind, welches zum heiligen Abendmahle vorbereitet und confirmiret worden, an den Schul-Lehrer zu erlegen, wenigſtens = 8 ß

Wobey man ſich jedoch zu bemittelten Eltern einer reichlicheren Belohnung des Schul-Lehrers billig verſiehet.

14.

Damit aber allen zu Vervortheilung der Schul-Bedienten zu ergreifenden Ausflüchten

und Behelfen vorgebeuget werde, so sind die Eltern verpflichtet, für jedes Kind, wenn es auch nur einige Wochen oder Tage zur Schule gekommen, wenn nicht ganz besondere und dem Obrigkeitlichen Ermessen anheim gestellet bleibende Umstände dabey obwalten, das obbestimmte vierteljährige Schulgeld und übrige Schulgebühren ganz und unabgekürzt zu bezahlen, und soll den Schul-Bedienten, zu dem ihnen gebührenden Schulgelde und übrigen Schulgebühren, durch die schleunigsten Zwangs-Mittel verholfen werden.

15.

Diejenigen Kinder, welche bey notorischer, oder nach der dem Herrn Pastor zu Eppendorff bescheinigten Dürftigkeit ihrer Eltern, zur Schule zugelassen werden, und für welche die Kirche das vierteljährige Schulgeld an die Schulbediente mit Ein Mark bezahlet, sind zwar von Erlegung des Feurung- und Opfer-Geldes, imgleichen, wenn sie dazu gänzlich außer Stande, von den Confirmations-Gebühren frey; wenn sie aber im Schreiben oder Rechnen unterrichtet werden wollen, sind deren Eltern die Kosten für Schreib- und Rechenbücher selbst zu bestreiten schuldig. Dergleichen arme Kinder, welche, so viel deren zu Eppendorff befindlich, unter dasigen beyden Schulen zu vertheilen sind, sollen von dem Schul-Lehrer mit eben der Treue und Fleiße, wie die anderen, unterrichtet werden, und

wird

wird der Schul-Lehrer über dieselben ein be- Dec. 31.
sonderes, dem Herrn Pastori bey dem Schul-Examine ebenmäßig vorzulegendes Verzeichniß, mit Bemerkung ihres Fleißes oder Unfleißes, zu halten, bey Verlust des ihm von der Kirche desfalls zu reichenden Quartal-Geldes, angewiesen.

16.

Bibeln, Catechismi und andere nothwendige Schul-Bücher sind vermögende Eltern zum Gebrauche ihrer Kinder aus eigenen Mitteln anzuschaffen schuldig. Damit aber auch arme Kinder dieser zur Erlernung des Christenthums und Erlangung nützlicher Kenntnisse erforderlichen Hülfs-Mittel nicht entbehren, so soll, zum Behuf der Anschaffung nothwendiger Schul-Bücher, jährlich, und zwar jedesmal am ersten Sonntage nach Johannis, eine Collecte in der Kirche zu Eppendorff gehalten, die erforderlichen Schul-Bücher davon angeschaffet, und solche den Bedürftigen unentgeldlich mitgetheilet, auch, daferne der einkommende Belauf nicht hinreichend, für deren Anschaffung anderweitig gesorget werden.

Damit nun diese Schul-Ordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, und derselben auf das genaueste nachgelebet werde, so verordnen Wir schließlich, daß dieselbe nicht nur jetzt bey deren Publication und fernerhin alle Jahre am Michaelis-Tage von der Kanzel zu Eppendorff öffentlich verlesen, sondern auch

auch in jeder Schule des Klösterlichen Gebiethes in der Schul-Stube zu jedermanns Einsicht angeheftet werden solle. Wornach ein jeder, dem es beykommt, sich zu achten hat. Hamburg, den 31 December, 1785.

A. Schulte,
erster Patronus des Klosters St. Johannis.

J. A. von Sienen,
zweiter Patronus des Klosters St. Johannis.

Fortsetzung
des Verzeichnisses
der Herren
Pränumeranten und Subscribenten

Herr Licentiat Alsen, in Hamburg.

Herr Bahlburg, in Hamburg.
Herr Hinrich Beidermühl, in Hamburg.
Herr Justitzrath Böckmann, in Glückstadt.
Herr Doctor Bolten, in Hamburg.
Herr Hofrath von Bostel, in Wetzlar.
Herr Hauptpastor Brake, in Hamburg.

Herr Hofrath Diez, in Wetzlar.
Herr Doctor Doormann, in Hamburg.

Herr Regierungs-Advocat Feddersen, in Altona.
Herr Doctor Feil, in Hamburg.

Herr Licentiat Gerste, in Hamburg.
Herr Doctor von Graffen, in Hamburg.
Herr Königl. Preuß. geheimer Commercien-Rath Greve, in Hamburg.

Herr Hammann, in Hamburg.
Herr J. D. Hammann, Buchhalter des Hochlöbl. Zehnten-Amts in Hamburg.
Herr Fried. Carl Herrmann, in Hamburg.

Herr Licentiat Klefeker, in Hamburg.
Herr Licentiat Krohn, in Hamburg.

Herr Lau, in Hamburg.
Herr Doctor Lutterloh, in Hamburg.

Herr Senator Meinertzhagen, in Bremen.
Herr Heinrich Middeldorpf, in Hamburg.
Herr Mutterspach, in Hamburg.

Herr Gottfr. Joach. Pacher, in Hamburg.
Herr Oberalter Prale, in Hamburg.
Herr Senator Corn. Wilh. Poppe, in Hamburg.

Herr Joh. Wolfgang Reiſſe, in Hamburg.
Herr Franz Chriſtian Reuter, in Hamburg.
Herr Aſſeſſor von Riedeſel, in Wetzlar.
Herr Roſe, in Hamburg.

Herr Johann Hinrich Schröder, in Hamburg.
Herr Aſſeſſor von Steigendeſch, in Wetzlar.

Herr Tankmer, in Hamburg.
Herr Tönnies, in Hamburg.

Herr Aſſeſſor von Ulmenſtein, in Wetzlar.
Herr Gerh. Hinr. Ulrich, in Hamburg.
Herr Notarius Vorſt, in Hamburg.

Herr Notarius Wendt, in Hamburg.
Herr Aſſeſſor von Wenkſtern, in Wetzlar.
Herr Bruchvogt Wichers, in Hamburg.
Herr Peter Daniel Witte, in Hamburg.

Inhalt

Digitized by Google

Inhalt
des zweyten Bandes.

Erstes Heft
1783.

Seite

1 Schragen des Nieder-Gerichts-Boten 3

2 Notific. wider das unvorsichtige Kanoniren in der Gegend des Hamb. Bergs. Jan. 31. 4

3 Notific. einer Sammlung für einige fremde Protestantische Gemeinen. Febr. 21. 5

4 Notific. wegen des Anfangs des frühern und spätern Gottesdienstes, resp. am 1sten Osterstage und am Michaelistage. März 30 7

5 Notific. einer Sammlung für das Wayſenhaus. April 9. = = = = 8

6 Mandat gegen den Anlauf und Unfug bey den Werbhäusern. April 9. = = 9

7 Notific. einer Samml. zur Reparation der Kirche zu St. Georg. May 28. = = 11

8 Mandat wegen Sorgfalt bey Feuerfangenden Sachen. renov. Jul. 30 = = 13

Digitized by Google

Seite

9 Notific. wegen der in Constantinopel graßir. Seuche. Aug. 22. = = daſ.

10 Mandat wegen Ordnung der Kutſchen vor dem Schauſpielhauſe. renov. Aug. 23. = daſ.

11 Notific. einer Collecte für das Wayſenhaus. Sept. 10. = = = daſ.

12 Notific. wegen des Anfangs des ſpätern Gottesdienſtes. Sept. 28. = = 15

13 Mandat wider die Bettler und Landſtreicher. Oct. 29. = = = 16

14 Mand. wider die Holzdiebſtähle am Deiche. Dec. 17. = = = 17

15 Notific. einer Samml. zur Winterverpflegung der Armen. Dec. 19. = = 18

1784.

16 Notific. wegen des Jagens beym Schlittenfahren. Jan. 9. = = 21

17 Notific. wegen Wegräumung des Eiſes vor den Häuſern. Jan. 19. = = 22

18 Mand. wegen Herunterwerfung des Schnees von den Dächern. renov. Jan. 12. = daſ.

19 Verordn. wider die Mißbräuche bey den Diebſenproceſſen. renov. Febr. = = 25

20 Verfügung der Herren Bürgerm. und Gerichtsv. zur Aufrechthaltung jener Verordn. = daſ.

21 Man-

Seite

21 Mandat wider die Glücksſpiele. renov. März 12. = = = = 27

22 Concluſa zur Aufrechthaltung jener Verordnung. März 12. = = = das.

23 Notificat. wegen der nach Hamburg kommenden fremden Spieler. März 24. = = = 30

24 Notific. für die Wirthe im Klöſterlichen, wegen des Spiels. April 2. = = = 32

25 Notific. einer Sammlung fürs Waiſenhaus. Apr. 2. = = = = 33

26 Notific. wegen des Anfangs des frühern Gottesdienſtes. Apr. 2. = = = 35

27 Notific. an die Wirthe in der Ham- und Hörner Jurisdict. wegen des Spiels. Apr. 17. = das.

28 Mand. die Anzeige der zu Proclamirenden betreffend. renov. April 28. = = 37

29 Notific. zur Reparat. der Kirche zu St. Georg. May 18. = = = das.

30 Notific. wegen der Fibertropfen. May 19 = = 38

31 Notific. einer Sammlung für die Einwohner der Oerter die durch den Eisgang beſonders gelitten. Jun. 2. = = = = = 40

32 Mand. wegen toller Hunde. renov. Aug. 4. = 42

33 Notific. wegen Ausſetzung des Barmbecker-Landgerichts. Aug. 25. = = 43

Seite

34 Notific. einer Sammlung fürs Waisenhaus. Sept. 6. daſ.

35 Notific. wegen des ungezognen Betragens vor den Posthäuſern. Sept. 24. 45

36 Notific. wegen Gelebung des art. 1 und 19 Th. I. der Feuerordnung von 1750. renov. Octob. 11. 46

37 Mandat wegen der aeroſtatiſchen Maſchinen. Nov. 10. daſ.

38 Notific. wider das Tobackrauchen im Vorbeypaßiren beym Theermagazin. Dec. 2. 47

39 Notific. wegen des Anfangs der Predigten in St. Marien Magdalenen Kirche. Dec. 6. 48

40 Notific. einer Samml. zur Winterverpflegung der Armen. Dec. 15. daſ.

1785.

41 Notific. wider die Ratzenſalbe. Jan. 51

42 Matten Mandat. März 9. daſ.

43 Notific. einer Samml. fürs Waisenhaus. März 14. 55

44 Bedingniſſe zur Verpacht. der Kornbrandsweins-Acciſe. April 15. 57

45 Mandat wegen der Acciſe vom Kornbrandswein. April 15. 59

Digitized by Google

Seite

46 Mandat wegen des Fahrwassers beym kleinen Fleht. renov. April 22. . . . 60

47 Revid. Reglement für die zu Cuxhaven ankommenden Schiffer. April 22. . . . 61

48 Notific. wider das Einladen des Ballastes und Krummholzes im Haven. April 29. . . 64

49 Notific. wegen Wegschaffung des Steingrauses. Jun. 15. 65

50 Notific. wegen Einweihung des Wayſenhauses. Jul. 4. . . . . das.

51 Notific. wegen des dem Wayſenhause von den verkauften Immobilien zu entrichtenden ½ Procent (1778. April 1.) 67

52 Notific. wegen des Fahrwassers zwiſchen der Kugelbaake und Cuxhaven. Aug. 12. . . 68

53 Notific. einer Samml. fürs Wayſenhaus. Sept. 7. 69

54 Notific. zur Ausfindigmachung desjenigen welcher von einem in der Gegend des Stadt-Deichs liegenden Boden den Anker gestohlen. Sept. 9. 71

55 Notific. wider den auf dem Stadt-Deiche begangnen Frevel und Muthwillen. Sept. 10. 72

56 Mandat wider die Lotto-Collecten und das Einsetzen in Zahlen-Lotterien. Sept. 12. . 73

57 Notification wann die zwiſchen Lübeck und Hamburg fahrende Post für den Verluſt und

Seite

Schaden der damit abgesandten Sachen einstehet.
Oct. 10. 77

58 Erneuertes Mandat die möglichste Rettung ins Wasser gefallener auch sonst erstickter Leute betreffend; nebst dem Unterricht der löblichen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe. Oct. 21. 81

59 Notification wegen des Mutter- und Brand-Korns. Oct. 24. 86

60 Vorschriften in Ansehung des Mutter- und Brand- auch nicht genug gereiften und feuchten Korns. Hamb. 1785. 87

61 Mandat wider das unbändige Betragen der Rutscher und Fuhrleute. renov. Nov. 28. 90

62 Mandat wider das unbändige Fahren und Jagen im Klösterlichen von den dortigen Unterthanen. Nov. 17. 90

63 Mandat wider den unvorsichtigen und höchst schädlichen Gebrauch des, nicht genugsam ausgedämpften Kohlenfeuers. Nov. 23. 92

64 Ankündigung einer am Neujahrs-Tage 1786 zur Winterverpflegung der hiesigen Armen anzustellenden Sammlung milder Gaben. Dec. 16. 93

Digitized by Google

Seite

65 Schul-Verordnung für die zu Eppendorff eingepfarrte Ländereyen des Klosters St. Johannis in Hamburg. Dec. 31. 95

Zweytes Heft

1786.

66 Notification wegen falscher Acht-Schillingstücke mit der Jahrzahl 1727. Jan. 2. 111

67 Mandat wider die Beschädigung der Befriedigungen, Hecken, Zäune und Gräben in St. Johannis Kloster Gebiet. Febr. 9. daſ.

68 Schul-Verordnung für die zu Eppendorf eingepfarrten Ländereyen des Klosters St. Johannis in Hamburg. März 19. 113

69 Mandat das Beichten, den Anfang des Gottesdienstes und die Catechisation in der Eppendorfer Kirche betreffend. März 23. 114

70 Neue Verordnung für Schiffer und Schiffsvolk. Revid. den 23. März, publ. den 27. März. 117

71 Extract der neurevidirten Verordnung für Schiffer und Schiffsvolk vom 27. März 1786 welcher die

Seite

die vorzüglichsten Obliegenheiten der Leichter-Schiffer und Everführer enthält. 129

72 Sechszehnter Artikel der neurevidirten Verordnung für Schiffer und Schiffsvolk vom 27. März 1786 welcher die vorzüglichsten Obliegenheiten der Jellenführer enthält. 130

73 Mandat wider die Schiffs-Diebstähle. März 27. daſ.

74 Notification einer am bevorstehenden Charfreytage anzustellenden Sammlung milder Gaben zur Unterstützung des neuen Wayſenhauſes. März 27. 133

75 Regulativ wegen Offenhaltung der Thöre und Bäume bey Feuersbrünſten am Tage. May 6. 135

76 Tabelle des Waage-Geldes und Arbeit-Lohns von Terpentin, Schwefel und Haarz auf dem Theerhof. May 6 139

77 Revidirtes Reglement des Waſſer-Schouts nebſt revidirter Muſter-Rolle. May 15. 140

78 Bedingniſſe unter welchen die Acciſe von dem fremden Bier außerhalb der Stadt der hieſigen Brauer Brüderſchaft auf 2 Jahr verpachtet worden. May 19. 148

79 Man-

Seite

79 Mandat daß Niemand Eichenbork und Lohe Seewärts verhandeln soll. Jun. 9. 155

80 Notification wegen falscher Hamburger Schillingstücke mit der Jahrzahl 1752. Jun. 12. daſ.

81 Notification wie die Elb-Lotsen sich bey gegenwärtiger Beschaffenheit des Fahrwassers der Elbe in der Gegend der Stadt und im Hayen zu verhalten haben. Jul. 3. = = 156

82 Mandat zur Erhaltung guter Ordnung und Sicherheit bey der am 23. Aug. anzustellenden Luft-Fahrt des Herrn Blanchard. Aug. 18. 157

83 Verfügung gegen einige der Brau-Ordnung zuwider beym hiesigen Brauwesen eingerißne Misbräuche. Octob. 5. = = 161

84 Bekanntmachung des Rath- und Bürger-Schlusses v. 5. Oct. 1786 wider die Lotto-Collecten und Einsätze in Zahlen-Lotterien. Oct. 9. 166

85 Eyd und Verschreibung derjenigen, die sich zur ausgehenden Zoll-Freyheit von hier fabricirten Zuckern und Syruppen qualificiren. Oct. 13. 168

86 Mandat wider den Zusturz der gemeinen Leute, zu dem Hause eines, entweder zur Senatswürde, oder zu andern öffentlichen Ehrenämtern, Neuerwählten. Nov. 10. daſ.

Seite

87 Notification wegen der geschehenen Einräumung des vormaligen Artillerie Wachthauses im Bollwerk David, zum Firnißkochen. Nov. 24. 171

88 Ankündigung einer am Neujahrs-Tage 1787 anzustellenden Sammlung zur Wintervepflegung der hiesigen Armuth. Dec. 11. 172

89 Mandat wider die Holz-Dieberey am Stadt-Deiche. Dec. 20. " " " 174

Ham-

Hamburgische Verordnungen vom Jahr 1786.

Digitized by Google

CXCV.

Notification

Jan. 2.

wegen falſcher Acht-Schilling-Stücke mit der Jahrzahl 1727.

Da ſich neulich einige den hieſigen Acht-Schillings-Stücken von dem Jahre 1727. ähnliche, aber ganz falſche Gepräge hervorgethan, die von ſchlechtem Metalle verfertiget, im Gewichte zu leicht ſind, und darinn ſowol, als von dem bloßen Anſehen, ſich von den Guten unterſcheiden; ſo wird jedermann, ſich dafür beym Empfange zu hüten, gewarnet, und demjenigen, der den Urheber dieſer ſchlechten Münzen ſolchergeſtalt den Wohlweiſen Herren Prätoren anzugeben weiß, daß er zur Haft gebracht werden kann, eine anſehnliche Belohnung, und, auf Verlangen, die Verſchweigung ſeines Namens hiemit verſprochen. Concluſum in Senatu Hamburg. Lunæ, d. 2 Januarii, 1786.

ſ. dieſe Samml. B. 1. S. 254.

CXCVI.

Mandat

Febr. 9.

gegen die Beſchädigung der Befriedigungen, Hecken, Zäune und Gräben im Klöſterlichen Gebiet.

Wenn Uns, Bürgermeiſtern und itziger Zeit Patronen des Kloſters St. Johannis, von den Klöſterlichen Eingeſeſſenen in Eimsbüttel und in andern Dorfſchaften kla-

gend angezeigt worden, wie, besonders im Herbst und Winter, an den Befriedigungen ihrer Weiden, Wiesen und Kämpe, durch Aushauung und Ausrodung der lebendigen Hecken und Zäune, durch Wegbrechung und Beraubung der Belattungen und durch Austretung und Ruinirung der Graben vielfältiger Unfug und Frevel verübt werde, wodurch nicht nur sie in beschwerliche Reparations-Kosten und in großen Schaden gesetzt, sondern auch benachbarte geringe Leute angereizt werden, ihre ausgehungerte größtentheils kranke Pferde zum äußersten Nachtheil des feuchten Anger-Grundes und der jungen Saat durch die sträflich veranlaßten Oefnungen einzutreiben; das Aufbinden sothaner Pferde in den Ställen nach geschehener Pfändung aber der zu befürchtenden Ansteckung halber nicht thunlich, auch der Aufwand der Futter- und sonstigen Kosten durch das Ausbleiben der unbekannten Eigenthümer vergeblich seyn würde.

Wenn Wir nun diese Beschwerden bey näherer Untersuchung gegründet befunden und denselben von Obrigkeits wegen möglichst abzuhelfen Uns nicht entlegen mögen; als warnen und gebieten Wir hiedurch jedermann, sich dergleichen Unfug und Frevel fernerhin nicht zu Schulden kommen zu lassen; immaßen diejenigen, welche bei Beschädigung der Befriedigungen, Hecken, Zäune und Gräben, oder bey Beraubung der erstern, betreten oder dessen überführt werden, außer der Ersetzung des verursachten Schadens, nach Befinden mit Hals-Eisen, Gefängniß und Zuchthaus-Strafe unaus-

unausbleiblich belegt, die eingetriebenen Pferde aber, wenn solche ganz schlecht oder krank, sogleich nach den Frohn gebracht, und die andern, falls der Eigenthümer sich innerhalb zwey mal vier und zwanzig Stunden nicht melden und das Pfandgeld nebst erweislichen Schäden und Kosten erstatten wird, ohne weitern Anstand verkauft, das daraus gelöfete Geld zu Ersetzung des verursachten Schadens und der Kosten verwandt werden, der etwanige Ueberschuß aber dem Fisco anheim fallen sollen. Wornach sich jedermann zu achten und für Schaden und Strafe zu hüten hat. Gegeben Hamburg, den 9 Februar, 1786. Febr. 9.

J. A. von Sienen, Lt.
Patronus des Klosters St. Johannis.

J. Anderson, Dr.
Patronus des Klosters St. Johannis.

CXCVII.

Schul-Verordnung März 19

für die zu Eppendorff eingepfarrten Ländereyen des Klosters St. Johannis in Hamburg 1786.

Diese ist eben die, welche bereits S. 95-108. des gegenwärtigen Bandes, unterm 31 Dec. 1785. abgedruckt worden, weil sie an solchem Tage die Presse verlassen hatte. Die wirkliche Publication ward jedoch damals unvermuthet, durch die plötzliche Krankheit und das mit Recht allgemein bedauerte Absterben Sr. Magnificenz, des derzeitigen Hochverdienten ersten Herrn Patron des Klosters St. Johannis, Herrn Albert Schulte, Lt., verhindert; und geschah erst am 19 März 1786. von der Eppendorfer Kanzel, in den Namen der nunmehrigen

Hochgebietenden Herren Patronen des Klosters St. Johannis, nemlich; Ihrer Magnificenzen, der S. S. T. T. Herren Bürgermeister, Herrn Jacob Albrecht von Sienen, Lt. und Herrn Johann Anderson, Dr. weshalb denn auch am 15 März 1786. die Jahrzahl auf dem Titelblatt und die Unterschrift am Schluß der Verordnung umgedruckt worden.

CXCVIII.

März 23

Mandat

das Beichten, den Anfang des Gottesdienstes, und die Catechisation in der Eppendorfer Kirche betreffend.

Wenn Wir, Bürgermeister und itziger Zeit Patroni des Klosters St. Johannis, mißfällig erfahren, daß die durch ruhmwürdige Fürsorge Unserer Herren Antecessoren in der Regierung zur Beförderung kirchlicher Ordnung und gottesdienstlicher Andacht in der Kirche zu Eppendorf angestellte Sonnabends-Vesper von wenigen Eingepfarrten besucht, und die darunter gehegte Absicht, daß besonders diejenigen, welche an dem folgenden Sonntag zum heiligen Abendmahl zu gehen gewillet, bey der an diesem Tage bestimmten vorgängigen Beichte sich christgeziemend vorzubereiten Gelegenheit finden mögen, fast gänzlich verfehlt worden; Dagegen die Unordnung nach und nach überhand genommen, daß am Sonnabend sich niemand zur Beichte und zur Vesper einstellt, sondern die Communicanten, entweder aus sträflicher Bequemlichkeit, oder aus leichtsinniger Hintansetzung gehöriger Vorbereitung, sich am Sonntag Morgen vor dem Gottesdienst zur Beichte einfinden,

finden, wodurch die zum Sonntäglichen Vor- März 23
mittags-Gottesdienst bestimmte Zeit ungewiß und willkührlich gemacht, der Gottesdienst selbst ungebührlich aufgehalten, und dessen Endigung bis auf den Nachmittag, zu nicht geringer Beschwerde der ganzen Gemeine, und besonders der von der Kirche entfernt wohnenden, verzögert wird; Wir aber dieser eingerissenen Unordnung Einhalt zu thun Unspflichtmäßig bewogen finden, als verordnen Wir hiemit:

I. Daß das Beichten am Sonntag Morgen vor dem Gottesdienst, sowol in der Kirche als in dem Hause des Predigers, gänzlich abgeschafft und verboten, und nicht anders, als im äußersten Nothfall, bey alten oder schwachen Personen zugelassen seyn soll. Von nun an und künftig soll also das Beichtsitzen allemal am Sonnabend, in der Kirche im Beichtstuhl geschehen, und werden diejenigen, welche an dem folgenden Tage zum Abendmahle gehen wollen, sich Tages zuvor, am Sonnabend, um 12 Uhr zur Beichte in der Kirche einzustellen angewiesen: daneben den Wirthen anbefohlen, ihrem Gesinde, welches zur Beichte gehen will, darin keine Hinderung in den Weg zu legen. Die Vesper soll sodann um halb Ein Uhr eingeläutet, und um Ein Uhr mit den zur Buß-Andacht schicklichen Gesängen angefangen werden.

II. Der Vormittags-Gottesdienst am Sonntage soll hinführo von Ostern bis Michae-

lis, und zwar vom nächst bevorstehenden ersten Ostertage an, beständig um Acht Uhr, zu welcher Zeit zu demselben geläutet werden soll, seinen Anfang nehmen, und die Predigt von Neun bis Zehn Uhr gehalten werden. Nach geendigtem Gottesdienste aber soll alle 14 Tage die in der publicirten neuen Schul-Ordnung angeordnete Catechisation unter den Kindern in der Kirche vorgenommen werden. In den Winter-Monaten, vom Michaelis-Tage an bis Ostern, wird der Gottesdienst hiemit eine Stunde später angesetzt, mithin ist derselbe um Neun Uhr einzuläuten und anzufangen, und im Gefolge dessen die Stunde von Zehn bis Eilf Uhr zur Predigt bestimmt.

Wie Wir nun bey dieser Einrichtung keine andere Absicht haben, als eine gute Ordnung und mehrere Anständigkeit bey den Gottesdienstlichen Handlungen und bey dem öffentlichen Gottesdienste einzuführen und festzusetzen: demnächst auch dem Herrn Pastor zu Eppendorf seine mit vieler Treue und Aufmerksamkeit bisher geführte Amtsgeschäfte weniger überhäuft und mehr bequemer zu machen, und daher nicht zweifeln, Derselbe werde an seinem Theil um so mehr diese unsere Absicht auf alle Weise zu befördern sich angelegen seyn lassen; so gebieten Wir allen und jeden bey der Kirche zu Eppendorf Eingepfarrten hiedurch ernstlich, sich dieser Unserer Verordnung in allen Stücken gemäß zu betragen, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche derselben entgegen zu han-

handeln sich beykommen lassen sollten, sich selbst werden beyzumessen haben, wenn sie sich durch ihren Ungehorsam Unlust und Strafe zuziehen werden. März 23

Gegeben Hamburg den 23 März, 1786.

J. A. von Sienen, Lt.
Patronus des Klosters St. Johannis.

J. Anderson, Dr.
Patronus des Klosters St. Johannis.

CXCIX.

Neue Verordnung März 27

für Schiffer und Schiffs-Volk, auf Befehl E. H. Raths zuerst publicirt den 5. Dec. 1766 und revidirt den 23. März 1786. Publicirt den 27 März 1786.

Wir, Bürgermeister und Rath der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Hamburg, fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, daß in der zwischen Uns und der Erbgesessenen Bürgerschaft am 30sten März a. c. gehaltenen Zusammenkunft, die den 5ten Decemb. 1766. publicirte Verordnung für Schiffer und Schiffe-Volk revidirt und nachstehendermaßen beliebt und festgesetzt worden; weshalben Wir denn solche zur genauen Befolgung, bey den darin bestimmten Strafen, öffentlich verkündigen wollen.

Actum publicarumque sub Signeto, Lunae, d. 27 Martii, 1786.

Verordnung, nach welcher beym Laden und Löschen Schiffer, Schiffs-Officiere und Schiffs-Volk, wie auch Leichter-Schiffer, Ever- und Jellenführer sich zu verhalten haben.

1.

Ein jeder Schiffer ist schuldig, bey dem Empfang und Einladen der Waaren sorgfältig Acht zu haben, ob solche dem äußerlichen Ansehen nach wohl conditionirt und unbeschädigt sind, und darüber selbst oder durch seinen Steuermann, ein Recive auszustellen. Würde er Waaren an Bord nehmen, woran die Fustage und Emballage sich nicht in gehörigem Stande befindet, und die augenscheinlich nicht wohl conditionirt und beschädigt sind, so muß er sich von dem Ablader darüber einen Schein geben lassen, auch in dem Recive und Connossement, das er ausstellet, ausdrücklich mit erwähnen, daß solche Waaren nicht wohl conditionirt an Bord gekommen. Unterläßt er dieses, und nimmt die Waaren ohne solchen Schein und ohne Erwähnung der daran äußerlich wahrzunehmenden Beschädigung an, so wird dafür gehalten, daß die Waaren gut und wohl conditionirt an Bord gekommen, und der Schiffer muß dasjenige, was daran fehlt, dem Kaufmann ersetzen, es wäre denn daß er erweisen könnte, daß diese Beschädigung auf der Reise durch Unglück und See-Schaden entstanden sey.

2.

Der Schiffer wird durch das von seinem Steuermann ausgestellte Recive eben so verpflichtet,

pflichtet, als wenn er es selbst geschrieben hätte. März 27
Jedoch bleibt ihm sein Regreß gegen diesen vorbehalten.

3.

Währender Zeit, daß ein Schiff geladen oder gelöscht wird, soll entweder der Schiffer oder der Steuermann beständig am Bord seyn, und nicht vom Schiffe gehen, so lange das Laden oder Löschen dauert. Würden sie ihre Pflicht hierin versäumen, so wird angenommen, daß die Waaren äußerlich gut und wohl conditionirt eingeladen worden, und der Schiffer muß den daran sich äußernden Schaden vergüten; doch kann er seinen Regreß an den Steuermann nehmen, wenn dieser zu der Zeit, da es seine Schuldigkeit erforderte, nicht am Bord gewesen. Auch dürfen, während der Ladung und Löschung, keine unbekannte Leute aufs Schiff gelassen, oder, wenn Schauer, oder Stauer und dergleichen Leute gebraucht werden, müssen deren Namen und Wohnörter vom Schiffer oder Steuermann wohl notirt werden, und sie für dieselben einstehen.

4.

Die Zugänge zu den Stellen oder Plätzen wo Kaufmanns-Güter liegen, müssen sorgfältig verschlossen, und die Schlüssel in einem verschlossenen Pulte oder einer Kiste aufgehoben werden, zu welcher Kiste oder Pult niemand, als der Schiffer und Steuermann, den Schlüssel haben.

5. Diese

5.

Diese Zugänge oder Luken sollen niemals, besonders des Abends, nicht anders als in Gegenwart des Schiffers oder Steuermanns, geöfnet werden. Sind sie hierin saumselig, so ist aller Schade, der den Waaren durch Beraubung und Diebstal zugefüget wird, mit Vorbehalt seines Regresses an den Steuermann, für des Schiffers Rechnung.

6.

Ueberhaupt und indistincte ist der Schiffer verpflichtet, die ihm anvertrauten Güter, zufolge der in seinem Connossement übernommenen Verbindlichkeit, so wie er sie empfangen, unverkürzt abzuliefern, und folglich für allen auf dem Schiffe denenselben zugefügten Schaden, und so viel sie vermindert worden, (Havarie und See-Schaden ausgenommen) einzustehen, wenn solche nemlich, wie schon gesagt, äußerlich beschädigt, und die Fustage und Emballage verändert oder gar geöfnet befunden worden. Wenn der Schiffer sich auf Havarie und See-Schäden beruft, muß er specifice darthun, wodurch dieser Schade entstanden, und wo der an der Waare befindliche Defect geblieben sey. Hiezu reicht die bisher gewöhnliche Volks-Verklarung: daß sie von den geladenen Gütern nichts entwandt haben, noch wüßten, daß von Andern etwas entwandt worden, nicht hin; sondern es muß das Journal von jedem Schiffer, 24 Stunden nach seiner Ankunft im Haven dem Admiralitäts-Registrator exhibirt, solches von ihm, oder

oder zugleich von dem Empfänger der Waare, März 27
wenn solcher will, genau durchgesehen, über jeden Umstand, wodurch der Schade entstanden, und wo der Defect geblieben sey, müssen, bey der Verklarung, von dem Registrator die Fragen genau eingerichtet, und solche Verklarung nicht bloß, wie zeithero misbräuchlich geschehen, von dem gesammten Schiffsvolke auf einmal; sondern, nach den Umständen, von jedem Matrosen besonders, auch von dem Schiffer und Steuermanne zugleich mit und zwar zuerst geleistet, und nach vorgelesener Verwarnung vor der Strafe des Meyneydes körperlich beschworen werden. Den Empfängern der Waare, wenigstens den vornehmsten, muß die Zeit der aufzunehmenden Verklarung zuvor angezeigt werden, damit sie sich auch dabey einfinden können, falls sie es nöthig halten.

7.

Diejenigen, welche eines an den Waaren oder Schiffs-Geräthschaften, es sey in dem großen, oder Leichter-Schiffe, Ever, oder sonst begangenen Diebstals überführt würden, sollen mit Staupenschlag, Brandmark und Gefängniß im Spinnhause, auch nach Befinden, und insonderheit, wenn sie den Diebstal mit Erbrechung der Schiffs-Luken verübt, mit dem Strange, und überhaupt, wegen der immer häufiger werdenden Schiffsdiebstäle, und wegen deren, im Ganzen genommen, großen und allgemeinen Schädlichkeit für das hiesige Commercium, schärfer, als gemeine

Diebe,

Diebe, bestraft werden. Eine eben solche scharfe Strafe haben auch diejenigen zu gewarten, welche verdächtige Kaufmannsgüter in ihre Wohnungen aufnehmen, solche gekauft, getauscht, oder in Bezahlung angenommen haben wollen, ohne nachher ihren Gewährsmann dergestalt nennen zu können, daß solcher zur Rede gestellt werden mag; wie auch alle diejenigen, welche zu solchen Diebstählen, durch Transportirung der verdächtigen Waaren, oder sonst auf irgend eine Art beförderlich gewesen und Hülfe geleistet haben.

8.

Bey der Löschung muß der Schiffer sich von dem Leichter-Schiffer oder Everführer, der die Waare vom Bord holet, ein kleines Manifest ausstellen und selbigen darunter quitiren lassen.

9.

Wenn die Güter durch Havarie oder andre außerordentliche Zufälle an der Fustage oder Emballage beschädigt sind, so soll der Schiffer solche nicht aus der Lage nehmen, sondern dem Kaufmann davon zeitig Nachricht geben, damit er wegen der Löschung oder allenfalls vorgängigen Besichtigung durch die Schiffer-Alten, ob die Waare auch gut garnirt und gestauet gewesen, so wie er es am besten findet, verfahren könne, widrigenfalls er, wenn er, besonders im Haven, die Lage eigenmächtig gebrochen; den sich etwa eräugnenden Defect unausbleiblich vergüten muß.

10. Bey

10. März 27

Bey Wein, Branntewein, Oel, Eßig, und andern flüchtigen Waaren wird das Gefäß für gut und wohl conditionirt angesehen, wenn es bis auf eine gute Handbreit voll ist, fehlt mehr daran, so steht es in des Kaufmanns Willkühr, ob er es empfangen, oder für die Fracht am Bord stehen lassen wolle. Will er es empfangen, so muß der Schiffer das Spunt nicht eher öffnen, als im Beyseyn des Kaufmanns oder seines Gevollmächtigten, und sodann die Maße nehmen, damit man wisse, wie viel die Leichter-Schiffer oder Everführer wieder zu liefern haben. Geht das Schiff so tief, daß es unten auf der Elbe gelöscht werden muß, oder wenn außerdem niemand von des Kaufmanns Leuten gegenwärtig ist, so muß der Leichter-Schiffer das Interesse des Kaufmanns hierin bestens beobachten. Bey Löschung in Nothfällen ceßiren sowohl diese als die in dem vorigen Artikel enthaltenen Verfügungen.

11.

Wenn der Leichter-Schiffer seine Quitung oder Manifest wegen des Empfangs der Waaren an den Schiffer gegeben, so tritt er dadurch in die Verbindlichkeit des Schiffers, und muß solche gut und wohl conditionirt an den Everführer abliefern, und in Ermangelung dessen für alles, was daran fehlen sollte, haften. Sind die Waaren nicht wohl conditionirt, sondern dem äußerlichen Ansehen nach beschädigt, so muß der Leichter solche nicht vom

Bord

Bord nehmen, es wäre denn, daß die Nothwendigkeit erforderte, sie zu löschen, in welchem Falle der Schiffer dem Leichter einen oder zween Matrosen mitgeben soll, auch sodann bis zur Ablieferung vom Bord des Leichters responsable bleibt. Wenn ein Leichter-Schiffer nicht selbst fährt, oder zwey, oder mehrere Leichter-Schiffe hält, so muß er für die darauf gesetzten Knechte eben so gut stehen, als wenn er selbst darauf führe. Leichter-Schiffer, oder die dem Schiffe vorgesetzten Knechte und Steuerleute dürfen, während des Ladens und Löschens, nicht vom Bord gehen; auch sollen keine unbekannte, oder nicht in das Leichter-Schiff gehörige Leute, Jellenführer u. d. gl. an Bord gelassen werden. Auch soll überall kein Leichter-Schiffer, Knecht oder Junge auf irgend einem Leichter-Schiffe fortan zugelassen werden, er habe sich denn zuvor bey löbl. Admiralität gemeldet, welche untersuchen wird, ob er des Schreibens erfahren, wie etwa sein Wandel beschaffen, und ob er überhaupt tüchtig sey; sodann muß er mit einem Scheine von der Admiralität bey dem Wasserschout seinen Vor- und Zunamen, sein Alter und seinen Geburts- und Wohn-Ort anzeigen, sich von demselben ein Numero geben lassen, welches er hinten auf seinem Schiffe deutlich zu setzen hat, auch von demselben ein Attestat erhalten, daß er in seinem Buche verzeichnet stehe. Ohne ein numerirtes Schiff zu haben, und ohne einen solchen Schein darf kein Leichter-Schiffer selbst fahren, noch jemand in seinen Dienst nehmen, bey Strafe von 10 Thlr., wenn er solchen

Schein

Schein nicht selbst für seine Person hätte, wie März 27
auch für jede Person, die er ohne selbigen mitgenommen hätte. Die Leichter-Schiffer haben also sogleich innerhalb acht Tagen, nach Publication dieser Verordnung, sich, ihre Knechte und Jungen, obbesagtermaßen vor der Admiralität zu sistiren, von dem Wasserschout sich das Nummer ihres Schiffes geben, sich von demselben zu Buche bringen und sich einen Schein ausstellen zu lassen, welches vorjezt unentgeldlich geschehen wird. In der Folge aber muß jeder, welcher sich in die Leichterfahrt begeben will, dem Wasserschout für das zu Buche-Bringen und den Schein 3 mß, der Knecht 6 ß, und der Junge 3 ß bezahlen. Der Wasserschout muß darauf vigiliren, daß diese, vorbehältlich fernerer Verfügung, getroffene Einrichtung beobachtet werde, und muß er die straffälligen Leichter-Schiffer, Knechte und Jungen bey der Admiralität von Zeit zu Zeit angeben. Einem jeden Leichter-Schiffer, welcher zu Buche gebracht wird, muß der Wasserschout eine hinlängliche Anzahl von Extracten aus dieser Verordnung für die Leichter-Schiffer und deren Leute, nebst dem Mandate wegen der Schiffs-Diebstäle, zustellen lassen.

12.

Wenn der Everführer das Gut aus dem Leichter in Empfang nimmt, so quitiret er den Leichter-Schiffer, so wie dieser den Haupt-Schiffer quitiret hat, wodurch denn der Everführer in die Verbindlichkeit gesetzt wird, die

Waaren an den Kaufmann oder dessen Bediente gut und wohl conditionirt zu liefern, und, in Entstehung dessen, zur Bezahlung alles daran fehlenden gehalten ist. Uebernimmt er Waaren, die dem äußerlichen Ansehen nach nicht wohl conditionirt, so muß er solches in seiner Quitung specifice bemerken, widrigenfalls die Waaren für wohl conditionirt anzusehen sind, und er für den Schaden einzustehen schuldig seyn soll. Der Schiffer aber muß es durchaus verstatten, daß das Schadhafte von dem Everführer, unter dem Cognoscement, oder in der Quitung bemerkt werde; widrigenfalls er eo ipso für den Schaden einstehen muß. Der Everführer muß aber, wenn er ein Stück nicht wohl conditionirt befindet, solches dem Kaufmanne sogleich anzeigen. Uebrigens muß der Everführer, wenn er den Ever nicht selbst fährt, für die darauf gesetzten Knechte und Tagelöhner eben so gut stehen, als wenn er selbst führe.

13.

Wenn der Everführer die Güter an des Kaufmanns Comtoir-Bediente, Quartiers- oder Arbeitsleute geliefert, und solche von ihnen unweigerlich in Empfang genommen worden, so ist er damit von fernern Ansprüchen befreyet.

14.

Der Wasser-Schout soll, auf Verlangen der Schiffer, der Leichter-Schiffer und der Everführer, auch des Kaufmanns, der die

Waare

Waare empfängt, und auf ihre Gefahr, deren März 27
Knechte und Tagelöhner in Arrest nehmen.

15.

Der den Waaren unter obiger Bestimmung zugefügte, und von den Schiffern, Leichter-Schiffern oder Everführern zu ersetzende Schade ist nach der von dem Kaufmanne zu producirenden, und auf Begehren der Schiffer von dem Kaufmanne zu beeydigenden Factur zu berechnen, und so wie die Fracht, so viel davon vonnöthen ist, für die Vergütung des Schadens haftet; so kann auch solche, wenn sie deponirt worden, oder so viel davon zur Ersetzung des Schadens nöthig ist, nicht anders als gegen genugsame, selbstschuldige Bürgschaft, worüber der dabey interessirte Theil zu hören ist, dem Schiffer ausbezahlt werden.

Vorstehende Artik. 8 bis 15 sind besonders abgedruckt. s. unten S. 129.

16.

Die Jellenführer, welche Wein, Branntewein oder anderes Getränke verkaufen, sollen sich des Herumfahrens zu Feilbietung ihrer Waare gänzlich enthalten, und wenn sie demzuwider handeln, sollen sie von der Soldateske, den Visiteurs und dem Havenmeister im Baume angehalten, arretirt, ihnen alles, was sie an Getränke zum Feilbieten bey sich führen, weggenommen, und sie überdem, nach Befinden, gestraft werden. Auch soll jeder der jetzt hier befindlichen Jellenführer, acht Tage

nach Publication dieser Verordnung, so wie auch jeder, welcher in der Folge hier Jellen halten will, bey der Löblichen Admiralität sich melden, welche untersuchen wird, ob er schreiben könne, wie sein Wandel beschaffen, und ob er überhaupt tüchtig sey. Wenn er nun von derselben angenommen und einen Schein erhalten, muß er seinen Vor- und Zunamen, sein Alter, Geburtsort und Wohnung bey dem Wasserschout angeben, zu Buche verzeichnen, sich ein Numero geben lassen, welches er hinten auf seine Jelle deutlich zu setzen hat, und einen Schein von dem Wasserschout nehmen, daß er in dem Buche verzeichnet stehe. Auch soll der Wasserschout einem jeden Jellenführer ein Exemplar dieses 16ten Artikels der Verordnung, nebst dem Mandat wegen der Schiffs-Diebstähle, insinuiren. Die gegenwärtigen Jellenführer muß er unentgeldlich zu Buche bringen und den Schein ertheilen. Von künftigen neuen Jellenführern aber erhält er von jedem 1 mß für diese Bemühung. Wer, ohne solchen Schein erhalten zu haben, und ohne Nummer der Jelle mit Jellen fährt, muß jedesmal 1 mß Strafe erlegen, und muß der Wasserschout die Straffälligen bey der Admiralität angeben. *)

*) Dieser Art. 16 ist auch besonders in Quart abgedruckt, unterm Titel: „Sechszehnter Artikel der „neurevidirten Verordnung für Schiffer und „Schiffs-Volk vom 27 März 1786. welcher die „vorzüglichsten Obliegenheiten der Jellenführer „enthält. Hamburg, gedruckt von C. W. Meyn, „u. s. w." s. unten S. 130.

17. In

17. März 27

In kurzen Tagen soll bey eingebrochener Nacht kein Fahrzeug weder in dem Haven noch in den Flethen nach acht Uhr ohne Leuchte fahren, und auf den Contraventions-Fall das Fahrzeug angehalten, und wer sich darauf befindet, durch den Wasser-Schout in Arrest genommen werden, auch soll es, nach geschlossenem Baume, überall nicht erlaubt seyn, außerhalb Baums, Waaren ans Land zu fahren, bey Strafe der Confiscation und des Arrests.

Diese Verordnung, nebst dem Mandat, wegen der Schiffs-Diebstähle, hat der Schout dem sämtlichen Volke jedesmal vorzulesen, und ein Exemplar von beyden mit an den Bord zu geben; zu Cuxhaven aber muß der Admiralitäts-Lotse beydes den ankommenden Schiffern insinuiren, damit diese sich darnach achten, und den Inhalt des Mandats dem Schiffsvolke nachdrücklichst einschärfen mögen.

Die Verordnung von 1766. Dec. 5. steht in der Samml. Hamb. Mand. Th. VI. S. 153-158. womit zu verbinden der a. a. O. S. 551 stehende Additional-Artikel vom 26 Aug. 1773.

CC.

Extract

März 27

der neurevidirten Verordnung für Schiffer und Schiffsvolk, vom 27 März 1786, welcher die vorzüglichsten Obliegenheiten der Leichter-Schiffer und Everführer enthält. Hamburg, gedruckt von C. W. Meyn, E. H. und H. Raths Buchdrucker.

Dieser in Quart abgedruckte Extract, welcher aus acht Artikeln bestehet, enthält wörtlich die oben

S. 122-127 abgedruckten Artikel 8 bis 15 der am 27 März 1786 publicirten neurevidirten Verordnung.

CCI.

März 27. **Sechszehnter Artikel**

der neurevidirten Verordnung für Schiffer und Schiffs-Volk vom 27 März 1786, welcher die vorzüglichsten Obliegenheiten der Jellenführer enthält. Hamburg, gedruckt bey Meyn, u. s. w.

Den Inhalt dieses in Quart besonders gedruckten Artikels findet man bereits oben S. 127. abgedruckt.

CCII.

März 27 **Mandat**

wider die Schiffs-Diebstähle vom 27 März 1786.

Demnach Wir, **Bürgermeister und Rath der Kayserlich freyen Reichsstadt Hamburg**, durch die wiederholten Beschwerden der Kaufmannschaft, mißfällig vernommen haben, daß die Veruntreuungen und Diebereyen an den auf den See- und Leichter-Schiffen, auch Evern und Jellen geladenen Waaren und Gütern immer häufiger werden, und, im Ganzen genommen, dem Commercio zum empfindlichen Schaden, und also auch mittelbar der Stadt zum nicht geringen Nachtheile gereichen; so wollen Wir hiemit alle diejenigen, welche Kaufmanns-Güter in See-Schiffen, oder in andern Schiffs-Gefäßen transportiren, als Schiffsvolk, Leichter-Schiffer, oder deren Knechte und Jungen, Everführer, Tagelöhner, Jellenführer und überhaupt jedermann, wer

wer es auch seyn möge, ernstlich warnen, sich März 27
keine Veruntreuung, oder Diebereyen zu Schulden kommen zu lassen; widrigenfalls diejenigen, welche dawider handeln, mit Staupenschlage, Brandmark, Gefängnisse im Spinnhause, auch, nach Befinden, mit dem Strange, allemal aber härter, als gemeine Diebe, um desto mehr gestraft werden sollen, als dem Eigenthümer der Waaren es unmöglich fällt, sich gegen dergleichen Diebesgriffe zu schützen, und soll dawider keine Entschuldigung, z. E. der Mundraub sey erlaubt, oder dergleichen, etwas gelten.

Gleichfalls wird jeder ernstlich gewarnt, an solchen Diebereyen irgend einen Antheil dadurch zu nehmen, daß er von der Fortschaffung solcher verdächtigen Waaren in Schiffsgefäßen, oder auf dem Lande in Karren, oder Fahrzeugen, einen schändlichen Gewinn ziehe, sondern jeder muß wohl Acht haben, ob er von einem unverdächtigen Manne bedungen sey; ob er die Waare nach einem Kaufmanns-Speicher, oder nach einem andern Orte bringen solle, wo keine Waaren abgeladen zu werden pflegen; ob er bey Tage, oder bey Nacht, oder im Dunkeln fahren solle; wie die Waaren gepackt, und ob auch die verdächtigen Güter versteckt, oder verheimlichet worden?

Läßt es jemand an der behörigen Erkundigung und Sorgfalt fehlen, und er weiß den Verdacht nicht klärlich abzulehnen; so soll er, den Dieben gleich, gestraft werden.

Matrosen, Schiffsleute und Schiffsknechte dürfen nicht mit Kaufmannsgütern hausiren.

Auch soll niemand, bey Strafe, von ihnen kaufen, und eben so wenig Kaufmannsgüter von ihnen in Gewahrsam nehmen, sondern mit der nachdrücklichsten Strafe, auf jeden Contraventions-Fall, angesehen werden; wogegen die Ausrede nicht gelten kann, die Waare wäre für Geld erstanden, getauscht, oder in Bezahlung angenommen, wenn der Gewährsmann, von dem einer die Waare erhalten haben will, nicht sogleich sistiret und zur Rede gestellt werden kann.

Soldaten, Nachtwächtern, Visiteurs, selbst Matrosen, und überhaupt jedem, welcher einen Schiffsdieb, oder Diebsgehülfen, oder Hehler, der von einem Schiffe oder Schiffsgefäße gestohlnen Güter, dergestalt glaubhaft anzugeben vermag, daß er zur Strafe gezogen werden kann, wird eine Belohnung von 10, oder, nach Befinden, mehrer Rthlr., nebst Verschweigung seines Namens, versprochen.

Die Vollstreckung dieses Mandats wird den jedesmaligen Herren Gerichtsverwaltern aufgetragen, welche fleißig vigiliren lassen werden, daß selbigem gelebt werde.

Wornach sich ein jeder zu richten und vor Schimpf und Schaden zu hüten hat.

Actum & decretum in Senatu Hamburgensi, publicatumque sub Sigillo. Lunæ, d. 27 Mart. 1786.

CCIII.

CCIII. März 27

Notification

einer am bevorstehenden Char-Freytage anzustellenden öffentlichen Sammlung milder Gaben, zur Unterstützung des neuen Waisenhauses, welche am vorhergehenden Palm-Sonntage von den Kanzeln abzulesen verordnet worden. Auf Befehl E. Hochedlen Raths publicirt. Hamb. den 27 März 1786.

Es ist allgemein bekannt, mit welchem rühmlichen Eifer und gesegnetem Fortgange der Bau unsers neuen Waisenhauses bereits zur gänzlichen Vollendung gebracht worden.

Schon ist der Hauptzweck dieses wichtigen Baus erreicht, und schon seit einiger Zeit genießt eine zahlreiche Menge Mitleidswürdiger Kinder, in diesem neuen geräumigern Aufenthalt, einer freyern und reinern Luft, die auf ihre Gesundheit und Ausbildung den gedeihlichsten Einfluß hat.

So billig und lebhaft die, hierüber bey Vorstehern und Kindern erregten Dankempfindungen, auf der einen Seite sind; eben so gerecht und dringend ist, auf der andern, der Wunsch, nunmehr auch noch ein und andre, zur unumgänglichen Nohtwendigkeit gehörende Neben-Dinge, aufs förderſamſte zum Ende bringen zu können.

Dahin gehöret die noch unvollendete Herstellung der Vorsetzung an den Seiten-Plätzen, die Verfertigung und Setzung eines Back-Ofens und die völlige Einrichtung und Befriedigung der freyen Seiten-Plätze.

Man würde in die rühmlich-bekannte Liebe und Milde der hiesigen Christlichen Gemeinen, die dieses Gebäude selbst zu einer so baldigen Vollendung befördert, ein sehr unverdientes Mißtrauen setzen, wenn man im geringsten zweifeln wollte, dieselben werden auch, zur gänzlichen Ausführung des annoch rückständigen, fernerweit mit gewohnter Willfährigkeit reichlich beytragen.

Ein Hochedler Rath hat daher, auf Ansuchen des Löblichen Waisenhaus-Collegii, zur weitern Unterstützung des neuen Waisenhauses, am bevorstehenden Char-Freytage, eine nochmalige öffentliche Sammlung milder Gaben angeordnet, und werden bey den, des Endes vor allen Kirch-Thüren auszusetzenden Becken, zum Abzeichen, einige Waisenkinder gestellet werden.

Die unumgängliche Nohtwendigkeit, obigen Erfordernissen baldigst abzuhelfen, ist so augenscheinlich, die gute Sache der Waisen schon an sich so empfehlend, und die Feyer des Andenkens der Sich für uns in den Tod gesenkten Liebe so geschickt, uns zur liebvollen Milde aufzufordern, daß es mit Recht zu hoffen steht, es werde Jedermann auch diesmal, wie sonst, zur Beendigung dieses guten Werks, willig und reichlich beytragen, und sich hiebey der Gnadenvollen Verheißung unsers Erlösers erinnern, der jede, den unmündigen Kindern erzeigte Aufnahme und Unterstützung, als Ihm Selbst wiederfahren, anzusehen und zu vergelten versprochen hat.

Dieses war die 9te Sammlung. Die 8te s. oben S. 69.

CCIV.

CCIV. May 6.

Regulativ

die Offenhaltung der Thöre und Bäume bey Feuersbrünsten am Tage betreffend. In Gemäsheit des Rath- und Bürger-Schlusses vom 10ten Octob. 1784. Gedruckt von C. W. Meyn (am 6. May 1786).

1.

Sobald die Feuer-Glocke angezogen worden, müssen sämmtliche Stadt-Thöre (mit Ausnahme des Sand-Thors, in Ansehung dessen es bey der bisherigen Verschliessung bleibt) statt der bisherigen Schliessung mittelst Vorschiebung der Hameien, und Niederlassung der Schlag-Bäume geblendet werden. Bey den Schlag-Bäumen bleiben die bey jedem postirten Schildwachen; bey jeder Hamey aber werden zwey Mann angestellt, um Ordnung zu halten, und die ans Thor Kommenden einzulassen.

2.

Gleich nach erhaltner Nachricht vom Feuer werden sich die jedesmaligen Wohlw. Thor-Herren nach den Thoren verfügen, und daselbst so lange verweilen, als E. Hochedler Rath sich auf dem Rathhause versammelt hält, oder bis zur ordentlichen Schluß-Zeit, um, falls das Gedränge oder der Zusturz von Menschen zu groß werden, oder sich sonst etwas verdächtiges eräugen möchte, so fort die nöthigen Verfügungen zu treffen.

In

In Ansehung des Brock-Thors, welches keinen besondern Thor-Herrn hat, bedarf es im Sommer, wegen der geringen Passage bey offner Elbe, nicht der Anwesenheit eines Thor-Herrn; indessen hat E. Hochedler Rath bereits die Einrichtung getroffen, daß zur Winterszeit, wenn die Elbe gefroren, und die Passage stärker ist, so fort ein Herr Seines Mittels Sich dahin verfüge.

3.

In Ansehung der Besetzung der Thöre durch die Bürger-Wachen bleibt es lediglich bey dem, wie es von Alters her gebräuchlich gewesen und in der Wacht-Ordnung vorgeschrieben ist. Doch bleiben die gewöhnlichen Wachen von der Garnison, unter dem Commando ihrer Officiere, ebenfalls in den Thören und auf ihren Posten. Nur werden die bey den Hameien angesetzten Schildwachen der Garnison gleich nach Anrückung der Bürger-Wache von deren Schildwachen abgelöset; bey den innern und äußern Schlagbäumen aber bleiben die Schildwachen der Garnison nach wie vor postirt. Uebrigens wird das Thor, falls das Feuer bis zur ordentlichen Schluß-Zeit fortdauern sollte, so wie es bisher bey nächtlichen Sperrungen gehalten worden, in Beyseyn des Thor-Herrn, und des commandirenden Officiers der Bürger-Wache, ordentlich geschlossen; welcher letztre auch in Abwesenheit des Thor-Herrn die Thor-Schlüssel, während seines Daseyns, in Gewahrsam zu nehmen hat.

4. Alle

4. May 6.

Alle Kutschen, Reiter und Fußgänger, auch ordinäre und Extra-Posten sind unentgeldlich, und, so viel es ohne Unordnung geschehen kann, unaufhältlich einzulassen; und zwar die Fußgänger durch die kleine Pforte bey jeder Hamey. Es muß aber der Wachhabende Officier dahin sehen, daß nicht zu viele auf einmal herein gelassen werden, und dadurch ein zu starkes Gedränge entstehe, auch daß niemand sich in den Thören aufhalte, es sey denn, daß die Untersuchung der Visiteurs einen, doch immer so viel möglich abzukürzenden, Aufenthalt nothwendig mache. Wie denn überhaupt die Wachen und commandirenden Officiers angewiesen werden, bey solchen Gelegenheiten ihre ohnehin schuldige Aufmerksamkeit zu verdoppeln, und alle Unordnung sorgfältig zu verhüten.

Stuhl- Fracht- und Bauer-Wagen, auch alle Arten von Karren, imgleichen Bettler, kenntliche Landstreicher und andres verdächtiges Gesindel sind gar nicht einzulassen.

5.

Der Auslaß aus der Stadt bleibt, der Regel nach, auch ferner verweigert. Doch sind hievon die ordinären und Extra-Posten, auch charakterisirte oder sonst bekannte Personen auszunehmen, als welchen nach vorgängiger Anmeldung bey dem Wohlw. Thor-Herren, oder in dessen Abwesenheit bey dem commandirenden Officier (nach Einrückung

der

der Bürgerwache bey dem commandirenden Officier der Bürgerwache) und auf dessen Gutfinden, die Auspassirung zu verstatten.

6.

Die Bäume, nemlich der Ober- Nieder- und Alster-Baum, sollen künftig, bey Feuersbrünsten am Tage, gänzlich offen, und alle Fahrzeuge, bey denen sich kein besondrer Verdacht zeigt, hereingelassen werden. Die Auspassirung ist jedoch, ohne besonders wichtige, dem commandirenden Officier zur Beurtheilung zu überlassende Ursache, niemand zu gestatten. Es müssen aber gleich nach angezogner Feuer-Glocke die Schildwachen verdoppelt werden, und sowohl die Wachen, als Wachhabende Officiers zur Verhütung aller etwanigen Gefahr und Unordnung die genaueste Aufmerksamkeit und Sorgfalt anwenden. Auch ist der commandirende Officier, falls er die bey sich habende Mannschaft, den Umständen nach, nicht stark genug halten, oder sonst etwas verdächtiges bemerken sollte, sich bey dem nächsten Wacht-Posten eine Verstärkung auszubitten, und die verdächtigen Umstände zur weitern Verfügung so fort an die Behörde zu melden schuldig.

CCV. May 9.

Tabelle

des Waage-Geldes und Arbeit-Lohns von Terpentin, Schwefel und Harz auf dem Theerhof in Hamburg. 1786.

	ß	₰
I. Waagegeld.		
Terpentin, für ein Faß unter 600 ℔	2	—
" " " von 600 bis 800 ℔	3	—
" " " über 800 ℔	4	—
Schwefel, für ein Faß unter 600 ℔	2	—
" " " von 600 bis 1000 ℔	3	—
" " " über 1000 ℔	4	—
Harz, für jedes Brod - -	1	—
II. Arbeitslohn		
1. aus dem Fahrzeuge ins Lager zu bringen		
Terpentin, americanischer, für jedes Faß	1	6
" bourdeauxscher, für jedes Faß	3	—
" bajonnischer, für jedes Faß	4	—
Schwefel, für jedes Faß -	4	—
Harz, für jedes Brod - -	2	—
2. von dem Theerhof ab ins Fahrzeug zu bringen		
Terpentin, americanischer, für jedes Faß	1	—
" bourdeauxscher, für jedes Faß	2	—
" bajonnischer für jedes Faß	3	—
Schwefel, für jedes Faß "	3	—
Harz, für jedes Brod . "	1	6

Nota. Das Wagegeld wird von Käufer und Verkäufer, und zwar von jedem zur Hälfte bezahlt, das Arbeitslohn für das Abbringen vom Theerhof aber bezahlt der Käufer allein.

s. Samml. Hamb. Mand. Th. III. S. 1140.

CCVI.

May 15. CCVI.

Revidirtes Reglement

des Waſſer-Schouts nebſt der revidirten Muſter-Rolle. Auf Befehl E. H. Raths der Kayſ. freyen Reichs-Stadt Hamburg publicirt den 5 Dec. 1766. und renovirt, den 15 May 1786.

Renovirtes Reglement des Waſſer-Schouts.

1.

Es ſoll niemand, er ſey Officier, Matroſe oder Junge, von hieraus zur See zu fahren zugelaſſen werden, er habe ſich denn zuvor bey dem hieſigen Waſſer-Schout gemeldet, und ihm ſeinen Vor- und Zunamen, ſein Alter, ſeinen Geburts-Ort, und in welcher Qualität er etwa ſchon gefahren, aufrichtig angezeiget.

2.

Der Waſſer-Schout muß von allen denen, die ſich bey ihm anzeichnen laſſen, ein accurates Regiſter nach dem Alphabet halten, und einem jeden, der ſich bey ihm gemeldet, gratis einen Schein geben, daß er in ſeinem Buche verzeichnet ſtehe.

3.

Ohne Vorzeigung dieſes Scheins muß kein Schiffer jemand in ſeine Dienſte nehmen, bey 30 Rthlr. Strafe für eine jede Perſon, die er ohne ſolchen Schein mitgenommen hätte.

4.

Den Rhedern und Schiffern ſteht zwar frey, Schiffs-Officiere, Matroſen oder Jungen,

gen, wenn sie den vorerwehnten Schein von dem Wasser-Schout aufzuweisen haben, selbst anzunehmen, und die Bedingungen mit ihnen zu verabreden: jedoch müssen sie solches längstens in vier Tagen dem Wasser-Schout anzeigen, und von ihm sowohl die Namen der Personen, als die Bedingungen, darauf sie angenommen worden, verzeichnen lassen, bey 3 Mk. Strafe an den Schout für eine jede Person, die sie in solcher Zeit nicht angegeben haben. May 15.

5.

Hievon muß der Wasser-Schout richtig Buch halten, damit er, wenn es verlangt wird, darüber einen Atteſt ertheilen könne.

6.

Wenn der Schiffer über sein angenommenes Volk die Musterung halten will, so muß der Wasser-Schout dabey gegenwärtig seyn, wofür er für jede Person 6 ß von dem Schiffer bekömmt. Die Muster-Rolle muß er für den Schiffer ausfertigen, und zugleich eine Abschrift davon an den Steuermann geben, ferner sowohl die Rolle als dieses revidirte Reglement, wie auch die Verordnung für Schiffer und Schiffs-Volk dem sämmtlichen Volke vorlesen, und von allem diesen ein Exemplar an Bord mitgeben, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

7.

Alle hier in der Stadt wohnende, und alle fremde sich hier aufhaltende Schiffs-Leute

müssen, wenn sie ihre Wohnung verändern, oder eine andere Schlafstelle beziehen, dem Schout solches unverzüglich bey 8 ß Strafe anzeigen, der solches unentgeldlich zu notiren schuldig ist.

8.

Wer sich eines unrechten Namens bedient, zahlt dafür sechs Mark an den Wasser-Schout.

9.

Wer sich von den Officiern, es sey Steuermann, Schiffsmann oder Bootsmann, für einen wohlbefahrnen Mann ausgiebt, und nachhero zu dem, wozu er sich annehmen lassen, nicht tüchtig befunden wird, der soll dem Schiffer nicht nur, was er empfangen, wiedergeben, sondern noch überdem die Hälfte von dem Lohn, das ihm versprochen worden, zur Strafe an die Seefahrenden Armen erlegen.

10.

Würde jemand mit dem Gelde, das er auf seinen Lohn empfangen, weglaufen, der soll, wenn er ertappt wird, 14 Tage mit Gefängniß auf Wasser und Brodt in der Röckenkiste gezüchtiget, und aus dieser Stadt und deren Gebiete verwiesen werden. Der Schiffer aber soll bey 10 Rthlr. Strafe gehalten seyn, den Namen des Entloffenen sogleich dem Wasser-Schout anzuzeigen.

11.

Wird der Entloffene nicht wieder ertappt, so soll der Schout dem Schiffer oder Rheder das-

dasjenige, was sie ihm auf die Hand gegeben, wieder zu erstatten schuldig seyn. Dagegen ist er berechtiget, die einem Seefahrenden auf die Hand gegebene Gage, wenn er ihm dafür keine hinlängliche Sicherheit oder Bürgschaft stellen kann, so lange zu sich zu nehmen, bis er würklich abgesegelt. May 15.

12.

Der Wasser-Schout soll auf die Beobachtung dieses Reglements, der Verordnung für die Schiffer und Schiffs-Volk und der Muster-Rolle ein wachsames Auge haben, und die auf die Vergehungen gesetzten Strafen eintreiben.

13.

Wenn zwischen Schiffer und Schiffs-Volk Streitigkeiten entstehen, so soll die erste Klage bey dem Wasser-Schout angebracht werden, und er solches gütlich beyzulegen suchen. Könnte er die Partheyen nicht vergleichen, so steht ihnen frey, sich an die Schiffer-Alten zu wenden. Wollte nun eine von den streitenden Partheyen sich mit deren Ausspruch nicht zufrieden stellen, so ist die letzte Instanz bey demjenigen Herrn Bürgermeister, welcher Patronus der Schiffer ist, bey dessen Entscheidung es sein Bewenden haben soll.

14.

In Criminal-Fällen bey Schiffern und Matrosen ist der Schout befugt, die Verbrecher, sowohl zu Wasser als zu Lande, zu arrestiren, und in des Herrn Prætoris Hände zu liefern.

15.

Der Schout soll zwey Bediente halten, welche von ihm zwar angenommen und salarirt werden: jedoch der löblichen Admiralität vorhero von ihm zu präsentiren, ob solche auch etwas gegen die Personen zu erinnern hätte.

16.

Zum Unterhalt des Wasser-Schouts sollen alle Kaufarder-Schiffe, die allhier löschen, für jede Reise an ihn bezahlen:

Ein Schiff von 50 Last und darüber 3 mß
Ein dito von 25 bis 50 Last = 2 mß

Ferner soll er zu geniessen haben für eine Muster-Rolle für Schiffe

von 15 bis 20 Mann = 1 mß 8 ßß
von 20 bis 30 Mann = 2 mß 8 ßß
von 30 bis 50 Mann = 3 mß 8 ßß

Eyd des Wasser-Schouts.

Ich lobe und schwere zu Gott dem Allmächtigen, daß ich E. E. Rath und der Löblichen Admiralität will getreu und gehorsam seyn, und in dem, wozu mich das Reglement verweiset, in meinem Amte und Verrichtung mich getreu verhalten; auch an demjenigen, was mir darinn zur Bezahlung zugeleget, vergnügen, und darüber niemand beschweren will. So wahr ꝛc.

Eyd des Wasser-Schouts Knechts.

Ich lobe und schwere zu Gott dem Allmächtigen, daß ich E. E. Rath und der Löblichen Admi-

Admiralität dieser Stadt will treu, wie auch, May 15.
daß ich dem mir vorgesetzten Wasser-Schout gehorsam seyn, und was derselbe mir anbefehlen wird, allewege getreu und unweigerlich nachkommen will. So wahr ꝛc.

Revidirte Muster-Rolle.

Wir unterschriebene Schiffs-Officiere und Matrosen bekennen durch Unterzeichnung dieses uns verhäuret zu haben auf folgende Conditiones:

1. Verbinden wir uns zu fahren mit dem Schiffe, genannt N. N., worauf für Schiffer commandirt N. N., von dieser Stadt Hamburg nach N. N., und hiernächst wieder anhero nach dieser Stadt, oder wo unser destinirter Lösch-Platz seyn wird.

2. Geloben wir auf Verlangen des Schiffers in 24 Stunden nach der Musterung an Bord zu seyn, dem Schiffer, oder demjenigen, der durch Veränderung oder Sterbfall in seine Stelle kommen möchte, wie auch den Officieren zu gehorsamen, und ihren Befehlen willig nachzukommen, uns jederzeit während der ganzen Reise nüchtern, ordentlich, friedfertig, und, wie ehrlichen Schiffs-Leuten gebühret, zu betragen, das Schiff selbst in Person zu laden, zu löschen, auch andere daran zu verrichtende Arbeit, und überhaupt alles, was zum Besten des Schiffs und der Ladung gereichen kann, unweigerlich zu thun, bey

Verlust eines Monats Gage an den Wasser-Schout.

3. Bekennen wir von unsern bedungenen Monats-Geldern ein jeder zwey Monat allhier empfangen zu haben, und sollen diese Monats-Gelder, sobald vorgenanntes Schiff die rothe Tonne paßirt ist, ihren Anfang nehmen, und wenn das Schiff auf der Rückreise wieder bey der rothen Tonne angekommen, sich endigen.

4. Soll alle Nacht, so lange das Schiff hier vor der Stadt, oder zu Neumühlen liegt, die halbe Equipage, und darunter ein Ober-Officier, und, wenn es nöthig, die ganze Equipage an Bord bleiben, auch soll des Abends nach 8 Uhr kein Feuer mehr in der Combus seyn, imgleichen kein Licht und keine Lampe brennen.

5. Soll niemand, er sey Officier, oder Matrose, hier oder außerhalb Landes ohne Erlaubniß des Schiffers von Bord gehen, und noch vielweniger des Nachts am Lande bleiben, bey 6 mß Strafe.

6. Soll niemand mehr Toback, als zu seinem eigenen Gebrauch, noch sonst einige contrebande Güter an Bord bringen. Sollte jemand dawider handeln, und Schiff und Gut darüber in Anspruch genommen werden, der soll mit schwerer, und nach Befinden, mit Leibes-Strafe belegt werden.

7. Soll niemand ausserhalb Landes einige Gelder von dem Schiffer fodern, sondern so lange mit den auf die Hand empfangenen Monats-Geldern friedlich seyn, bis die Reise geendiget, Schiff und Gut wohlbehalten vor

der

der Stadt angekommen, völlig gelöscht, das Schiff gereiniget, und an einen bequemen Platz fest gemacht worden, bey 6 mg Strafe. May 15.

8. Soll niemand ausserhalb Landes seinen Abschied fodern, noch das Schiff treulos verlassen, bey Verlust seiner ganzen Gage, und fernern Ahndung, wenn er ertappt wird.

9. Soll niemand seine Kiste, oder was er sonst an Bord hat, an Land bringen, als nach vorhergeschehener Visitation von dem Schiffer und Steuermann, bey Strafe von 2 Monat Gage.

10. Sollen keine Jellenführer, noch sonst jemand, der nichts am Schiffe zu thun hat, ohne Vorwissen des Schiffers an Bord gelassen werden.

11. Verpflichten wir uns, Schiff und Gut gegen alle Gewalt und Anfälle der Feinde nach Vermögen zu beschirmen, bey einem zu befürchtenden Schiffbruche ohne Consens des Schiffers das Schiff, und überhaupt den Schiffer in keiner Noth zu verlassen, wie ehrliebenden Officiern und Matrosen gebühret. Wer hierwider handelt, soll nicht allein sein völliges Lohn verliehren, sondern nach aller Strenge gestraft werden. Da aber jemand bey Vertheidigung des Schiffs und Guts beschädiget oder verwundet würde, der soll auf Kosten desselben curirt, und wenn er dadurch sein Brodt ferner zu verdienen untüchtig gemacht worden, in hiesigen Armen-Häusern auf sein Begehren Zeitlebens verpfleget werden.

12. Alles übrige, so hier nicht ausdrücklich benannt ist, soll nach dem Reglement des

May 15. Waſſer-Schouts, und der Verordnung für Schiffer und Schiffs-Volk beſtimmt, und die Uebertreter darnach und nach den hieſigen und gemeinen Rechten geſtraft werden.

Das revidirte Reglement des Waſſer-Schouts vom 5. Dec. 1766 ſteht nebſt den Eiden und der Muſter-Rolle in der Samlung Hamb. Mand. Th. VI. S. 159-165.

CCVII.

May 19.

Bedingniſſe

unter welchen die Acciſe von dem fremden Bier auſſerhalb der Stadt der hieſigen Brauer-Brüderſchaft vom 1. Jul. d. J. an auf zwey Jahre verpachtet worden. Actum et decret. in Senatu d. 19. May 1786.

I.

Unter dieſer Pacht iſt begriffen die Acciſe von allem aus der Fremde gekommenen Biere, welches in den Ländereien der Stadt conſumiret wird, und müſſen die Einwohner der Güter und Ländereien, namentlich Veddel, Kaltenhofe, Grevenhof, Nettelburg, künftighin ſothane Acciſe gleichfalls entrichten, jedoch daß das auf einer von den acquirirten Elb-Inſeln gebrauete Bier auf ſämmtlichen neu acquirirten Elb-Inſeln frey ſey. Es verbleiben aber auch fernerhin von dieſer Acciſe-Pacht ausgenommen das Amt Ritzebüttel, imgleichen die Wald-Dörfer, als welche von dem Pächter zu Wohltorf ihr Bier zu nehmen angewieſen ſind, imgleichen auch die Dorfſchaften des Hoſpitals zum heiligen Geiſte, Barnbeck und Eilbeck, welche letztere wegen ſotha-

sothaner Accise an die Kämmerey überhaupt ein jährliches entrichten. Ferner haben diejenigen Eingesessenen der Klösterlichen Dorfschaften Eppendorf mit der umliegenden Gegend Eimsbüttel, Bostel, Winterhude und Ohlsdorf, welche nicht Krügerey treiben, wegen des zu ihnen aus der Fremde kommenden Nöstel- und Schiff-Biers, den Pächtern nichts zu entrichten, indem solche insgesammt sich desfalls mit der Kämmerey für eine jährliche Abgabe abgefunden haben. May 19.

Die in besagten Dorfschaften des Klosters St. Johannis befindlichen Krüger und Wirthe hingegen bezahlen von allem fremden Bier ohne Ausnahme die Accise, und die Eingesessenen haben solche ebenfalls zu entrichten, wenn sie fremdes Bier von andrer Gattung, als das vorhin angezeigte, consumiren; weswegen sie auch, so wie die übrigen Land-Eingesessnen der Art. 7. den Pächtern verstatteten Visitation unterworfen sind.

Den Pächtern wird ein Verzeichniß der auf dem Lande der Bier-Accise nicht unterworfnen Personen von der Kämmerey zugestellt werden; wider diejenigen aber, welche sich unbefugter Weise von der Accise eximiren wollen, wird man ihnen mit prompter Justiz zu Statten kommen. Doch haben sie wegen der zur Erlangung ihres Rechts aufgewandten Kosten keine Ersetzung zu fordern.

2.

Solche Accise von dem aus der Fremde in gedachte Ländereyen zur Consumtion kommen-

den Biere haben die Pächter nach derjenigen Specification, welche ihnen von der Kämmerey wird zugestellet werden, entweder selbst, oder durch ihre Leute einzunehmen, nicht aber andere Afterpächter dazu zu substituiren, oder sich mit den Eingesessnen wegen einer gewissen jährlichen Abgabe zu vergleichen, bey 100 Rthlr. promt zu exequirender Strafe auf jeglichen Contraventionsfall. Was aber nur durchgeht, und nicht im Lande, oder im Neuenwerke, und auf dem Deiche und dem Hamburger Berge bleibet, sondern in die Stadt geführt werden soll, damit haben dieselben, imgleichen mit dem aus der Stadt gehenden Hamburgischen und fremden Biere, nichts zu schaffen, noch etwas davon zu fordern.

3.

Nebst solcher Accise gehören den Pächtern annoch die vier Schillinge courant Zollgebühren, und Schreibgeld, welche von jeder Tonne fremden Biers, die außerhalb der Stadt consumiret wird, sie sey groß oder klein, entrichtet, und wovon der eine Schilling dem Schreiber soll gegeben werden. Was aber die Wirthe, Schenken, und Krüger daselbst für die Wirthschaft, Schenke, und Kruggerechtigkeit bezahlen, solches bleibet nach wie vor der Kämmerey.

4.

Das fremde, zu der Pacht außerhalb der Stadt gehörige Bier kann, wenn es gleich draußen veracciset worden, dennoch weder in

Ton-

Tonnen, Krucken, noch Bouteillen, in die Stadt gebracht werden, bey Strafe der Confiscation desselben. Wenn aber das fremde Bier in der Stadt einmal die Accise bezahlet hat, so steht es frey, solches, ohne weitere Veraccisung, aus der Stadt allenthalben hin zu verführen; jedoch müssen die Krüger und Wirthe auf Verlangen der Pächter allemal ein Paßir-Zettel darüber vorzeigen. May 19.

5.

Die Pächter sollen nicht mehr noch weniger Accise fordern, oder nehmen, als in der vorerwähnten Specification enthalten ist, bey 10 Rthlr. Strafe, so oft sie hiewider handeln.

6.

Was an fremden Bier nur durchgefahren, und nach der Stadt gebracht werden soll, muß zwar, in Ansehung der Anzahl und Größe der Tonnen, an dem ersten Orte außerhalb der Stadt, woselbst sich die Aufpasser befinden, angegeben werden; bezahlet aber die Accise nicht an den Landpächter, sondern an dem gewöhnlichen Orte in der Stadt, und wird es damit bey der Ankunft und Uebergebung der Zetteln noch zur Zeit wie bisher gehalten.

7.

Die Pächter sind befugt, selber, oder auch durch ihre Leute, die Krüge, Schenken, Wirthshäuser, auch das Vogthaus beym Hammer Baum, und alle Vogtshäuser, worin geschenket wird, zu aller Zeit, wann es ihnen

ihnen gefällig, zu visitiren, und soll sich niemand, bey willkührlicher Strafe, denselben desfalls widersetzen, oder Hinderniß machen.

8.

Was bey solcher Visitation, oder sonst an fremdem Biere im Lande angetroffen wird, welches nicht behörig angegeben, und veracciset worden, solches sind die Pächter bemächtiget zu sich zu nehmen, und zu confisciren. Und derjenige, der solches kommen lassen, und die Accise davon nicht bezahlet hat, soll noch überdem für jede Tonne 5 Rthlr. Strafe den Pächtern zu erlegen schuldig seyn.

9.

Wer solchergestalt betroffen wird, und die Strafe nicht den Pächtern gutwillig bezahlet, der soll vor den p. t. ältesten Acciseherrn in Hamburg gefordert, die Sache, ohne die geringste Weitläuftigkeit, auf Kosten des Sachfälligen, daselbst summarisch untersuchet, und, was erkannt werden wird, sofort, auf beschehene Requisition des Acciseherrn, an diejenigen Herren Patronen, oder Landherren, unter deren besondern Jurisdiction der Angeklagte gesessen, zur ungesäumten Execution gebracht werden.

10.

Alle Wachen im Neuenwerke, auf dem Stadtdeiche, und Hamburger Berge, auch die im Lande befindlichen Posten, desgleichen alle Vögte und Hauptleute, sind schuldig, den Pächt-

Pächtern, auf Verlangen, hülfliche Hand zu leisten; und, im Falle sie sich dessen wegern, oder wohl gar den Unterschleifen mit beförderlich seyn, sollen sie desfalls mit ernstlicher Strafe angesehen werden. May 9.

11.

Die Pächter sind verbunden, die Visiteurs, Aufseher und Bediente, auf eigene Kosten, allenthalben zu bestellen, zu halten, und zu lohnen, ohne desfalls an der Pacht etwas abzuziehen.

12.

Wann, zu mehrer Verhütung der Unterschleife, einiger Orten neue Schlagbäume anzulegen, oder sonst eine und andre Vorsehung zu thun wäre, so müssen die Pächter solches dem p. t. ältesten Accisherrn melden; da dann, dem Befinden nach, das nöthige verfüget werden soll.

13.

Die Pächter sind, und zwar ein jeder in solidum, verbunden, der Kämmerey die jährliche Pacht-Summe vierteljährig pro rata in neuem Stadtgelde, bey Vermeidung der schleunigsten Execution, richtig abzutragen.

14.

Den Pächtern und ihren Bedienten wird hiemit scharf eingebunden, niemand ungebührlich zu beschweren, oder mit Worten oder Werken hart zu begegnen; dagegen aber auch

ein

May 19. ein jeder hinwieder gegen dieselben sich aller Bescheidenheit von selbst befleißigen wird.

15.

In Ansehung aller Unterschleife und deren Bestrafung, so wie überhaupt in allen diese Pacht betreffenden Vorfällen hat zuvörderst die summarische Erkenntniß der wolw. Bier-Accise-Herren Platz. In zweifelhaften Fällen, oder da von Klägers oder Beklagten Seite man mit deren Ausspruch sich nicht begnügen wollte, kann und soll der Weg zu E. H. Raths außergerichtlichen Entscheidung genommen werden; bey welcher es so dann sein Bewenden hat, ohne daß es irgend einem Theile davon zu Gericht zu provociren, oder zu appelliren frey stehe. Jedoch bleibt der Verfassungsmäßige Recurs an die Bürgerlichen Collegia unbenommen.

Actum et decretum in Senatu d. 19. May 1786.

Diese Bedingnisse weichen an verschiednen Stellen von den, am 14. May 1778 publicirten und am 15. May 1782 erneuerten Bedingnissen ab. s. gegenw. Samml. Band I. S. 261. u. 458.

CCVIII.

In den Monathen May und Junius ward das Mandat wegen Anzeige der zu Proclamirenden, vom 20. Dec. 1782 aufs neue etlichemal den Zeitungen eingerückt.

s. gegenw. Samml. Band I. S. 523.

CCIX.

CCIX.

Mandat

Jun. 9.

Daß Niemand Eichenbork und Lohe Seewärts verhandeln solle. Act. et decret. in Sen. publicatumque s. Sign. Lun. d. 25. Oct. 1745. renovatum d. 9. Junii 1786.

Es steht abgedruckt in der Samml. Hamb. Mand. Th. III. S. 1527.

CCX.

Notification.

Jun. 12.

wegen falscher Hamburger Schillingstücke mit der Jahrzahl 1752.

Da sich neulich einige den hiesigen Schillingstücken von dem Jahre 1752 ähnliche, aber ganz falsche Gepräge hervorgethan, die von schlechtem Metalle verfertiget, und von dem bloßen Ansehen sich von den Guten unterscheiden; so wird jedermann, sich dafür beym Empfange zu hüten, gewarnet, und demjenigen, der den Urheber dieser schlechten Münzen solchergestalt den Wohlweisen Herren Prätoren anzugeben weiß, daß er zur Haft gebracht werden kann, eine ansehnliche Belohnung, und, auf Verlangen, die Verschweigung seines Namens hiemit versprochen. Conclusum in Senatu Hamburg. Lunæ, d. 12. Junii, 1786.

Diese Notification ist durch die Zeitungen bekannt gemacht worden. s. oben S. 111.

CCXI.

CCXI.

Jul. 3.

Notification

wie die Elb-Lotsen sich bey der gegenwärtigen Beschaffenheit des Fahrwassers der Elbe in der Gegend dieser Stadt und im Haven, zu verhalten haben.

Da das Fahrwasser der Elbe, in der Gegend dieser Stadt und im Haven, jetzt so tief ist, daß selbst große Schiffe, mit ihrer vollen Ladung, ganz an die Stadt kommen können; dahingegen aber in dem Haven, an einigen Stellen, Untiefen sich befinden, welche noch nicht haben aufgeräumt werden können, und wodurch Schiff und Ladung, vorzüglich bey Nacht, leicht in Schaden und Gefahr gesetzt werden könnten; so wird solches hierdurch, zu eines jeden Nachricht und Verwarnung, öffentlich bekannt gemacht. Es haben aber auch sämmtliche Elb-Lotsen, wenn sie Schiffe herauf an die Stadt lotsen, die 12 und mehrere Fuß tief gehen, nicht in den hiesigen Haven, noch in den sogenannten Rummel-Haven zu legen; sondern solche Schiffe müssen so lange am Schlengel verweilen, bis der Havenmeister ihnen einen Platz im Haven angewiesen haben wird, oder bis sie, durch Löschen, eine geringere Tiefe, als 12 Fuß, erlangt haben werden. Gleichfalls müssen die vorhero, von der Mündung der Elbe an, am Schiffe gewesenen Lotsen hiervon dem zuletzt an Bord gehenden Lotsen, welcher das Schiff an die Stadt bringet, wie auch dem Schiffer, eine Anzeige ertheilen.

Conclusum in Senatu Hamburgensi. Lunae, d. 3. Julii 1786.

CCXII.

CCXII.

Mandat

Aug. 18.

zur Erhaltung guter Ordnung und Sicherheit bey der am 23. August anzustellenden Luftfahrt des Herrn Blanchard.

Da es die Nothdurft erfordert, daß zur Erhaltung guter Ordnung und Vermeidung aller Unglücksfälle bey der auf den 23sten dieses Monats angesetzten Luft-Fahrt des Herrn Blanchard aus der hiesigen Stern-Schanze ein gewisses Regulativ publicirt werde; so wird abseiten E. Hochedlen Raths dieser Stadt folgendes zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht:

1) An dem Tage der anzustellenden Luft-Fahrt wird das Damm-Thor von 1 Uhr Mittags an bis gegen Abend, wenn die Fußgänger sich größtentheils zerstreuet oder in die Stadt zurück gekommen, für alle Wagen und Reuter gesperrt, und bloß für die Fußgänger offen gehalten werden. Auch bleibt die ganze Plaine von der Absteckung beym Durchschnitt, längst dem bedeckten Gang und bey der Stern-Schanze an bis zum Eppendorfer Fahrweg und Grindel bloß den Fußgängern gewidmet, zu deren mehrerer Sicherheit auch keine Wagen und Reuter auf derselben geduldet werden sollen.

2) Dagegen müssen alle Kutschen und andere Fuhrwerke, auch die Reuter, sie mögen nun nach der Stern-Schanze oder in andrer Absicht aus diesem Theil der Stadt wollen,

ihren Weg durchs Millern-Thor nehmen, durch welches, um alle Verwirrung zu vermeiden, von 1 Uhr Mittags an bis zu der Zeit, da die Herrschaften nach geendigter Luft-Fahrt zurück kommen, keine Wagen, Posten und Extraposten allein ausgenommen, in die Stadt gelassen werden sollen.

Diejenigen, welche mit Billets zur Entree in die Stern-Schanze versehen sind, müssen sodann den geraden Weg durch den sogenannten Durchschnitt und von da gleich linker Hand auf dem mit Pfählen abgesteckten Wege an der Seite des bedeckten Ganges nach der Stern-Schanze hinauf fahren, ohne sich jedoch im mindesten aufzuhalten, oder einer dem andern vorbey zu jagen. Dieses abgesteckten Weges können auch diejenigen Fußgänger sich bedienen, welche Billets zur Entree in die Stern-Schanze haben.

Alle übrigen Kutschen und Fuhrwerke aber, in oder auf welchen die Zuschauer sitzen bleiben wollen, imgleichen die etwanigen Reuter, müssen vor dem Durchschnitt, ohne solchen zu paßiren, den Weg linker Hand hinauf, am Fuß des Glacis nehmen, und sich auf dem dasigen weiten Platze zwischen der Stern-Schanze, der Glashütte, dem Rosenhof und dem für die ledigen Herrschaftlichen Kutschen abgezeichneten Platz bestmöglichst rangiren, dabey aber alles Jagen, Vor- und Wegdrängen und anderer scharf zu bestrafenden Unordnungen enthalten, auch bey der Zurückfahrt, um

um alles Gedränge mit den von der andern Aug. 18.
Seite durch den Durchschnitt zurückkommenden Kutschen zu vermeiden, sich nach der Anweisung der Wache und Patrouillen gänzlich richten.

3) Sobald die Herrschaften beym Eingang der place d'Armes vor der Stern-Schanze ausgestiegen, müssen die Kutscher ohne sich aufzuhalten, und ohne umzuwenden als welches ganz nicht verstattet werden kann, den geraden Weg an der Seite der Stern-Schanze nach dem hinter derselben für die ledigen Kutschen abgesteckten und von der Wache ihnen anzuweisenden Platz nehmen, und daselbst so lange ruhig bleiben, bis ihre Herrschaften wieder zurückfahren wollen; da denn, um alle Unordnung zu verhüten, der nächste allemal zuerst vorgelassen werden soll, und den Rückweg auf eben die Weise wie bey der Hinfahrt zu nehmen hat.

Die hier anwesenden fremden Herrschaften und accreditirte Herrn Ministres werden ersucht, und hiesige Bürger und Einwohner ernstlich erinnert, ihren Kutschern anzubefehlen, daß sie diese bloß auf die allgemeine Sicherheit und gute Ordnung abzielende Verfügung genau befolgen, auch überhaupt so wol auf dem Hin- als Rück-Wege langsam und vorsichtig fahren, damit weder sie selbst noch andre durch sie Schaden nehmen.

4) In die place d'Armes bey der Stern-Schanze wird keiner gelassen, der nicht beym

Eingang sein Billet vorzeigen kann. Auch können keine Bediente hineingelassen werden.

So wie sich E. Hochedler Rath von allen denen, welchen ihre Billette eine Entree in die Stern-Schanze verschafft haben, alles was zur guten Ordnung und Stille beytragen kann, ohnehin gewiß verspricht, so erwartet Er auch von den übrigen auf den weiten Plätzen rund um die Stern-Schanze herum versammelten Zuschauern, daß sie auch bey dieser Gelegenheit alle Ordnung und Mäßigung, selbst alsdenn noch beweisen werden, wenn etwa wider Vermuthen, die so oft schon bewährt gefundne Luftfahrt des Herrn Blanchard durch irgend einen Zufall, dem doch alle menschliche Unternehmungen unterworfen sind, vereitelt werden, oder der gefaßten Meinung nicht ganz entsprechen sollte. Es wird daher nur noch zum Ueberfluß die Warnung hinzugefügt, daß diejenigen, welche dieser Erwartung zuwider durch unbändiges Geschrey Lärmen und Unordnung anrichten, oder gar ihren Frevel durch Zusammerottiren, Eindringen in die bloß für die Subscribenten bestimmten Plätze, Steinewerfen, Verletzung der Kutschen und Pferde, Beschädigung der Befriedigungen, Widersetzlichkeit gegen die Wache und Patrouillen oder andre Thätlichkeiten, beweisen, sofort in Verhaft gezogen, und als Störer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit nach Beschaffenheit der Umstände, und den wider dergleichen Tumultuanten und Friedens-

störer

ſtörer vorhandnen Geſetzen an Leib und Leben unfehlbar beſtraft werden ſollen. Aug. 18.

Wornach ſich ein jeder zu richten, und für Schaden und Strafe zu hüten hat. Actum et decretum in Senatu publicatumque ſub Signeto. Vener. d. 18. Auguſti 1786.

ſ. oben S. 46.

Zum Gedächtniß dieſer am 23. Auguſt, von der Sternſchanze aus, unter Erhaltung der beſten Ordnung, glücklich von Statten gegangnen Luftfahrt des Herrn Blanchard, ſind, auſſer verſchiednen kleinen Schriften, zwey Kupferſtiche erſchienen, nemlich 1) der Luftballon mit der Gondel, nebſt dem Bildniſſe des Herrn Blanchard, und 2) die Auffahrt aus der Sternſchanze. Geſtochen von F. N. Rolffen.

CCXIII.

Verfügung. Oct. 5.

gegen einige der Brau-Ordnung zuwider, bey dem hieſigen Brau-Weſen eingeriſſne Misbräuche. Durch Rath- und Bürger-Schluß beliebt den 5. Octob. 1786.

Da die Erfahrung gelehrt, daß bey dem hieſigen Brau-Weſen ſowohl in Anſehung des Maßes der Bier-Tonnen, beſonders des ſo genannten Nöſter-Biers, als in Anſehung der Rück-Acciſe von dem aus der Stadt gehenden hieſigen Bier, eine Zeither viel Misbrauch und Unterſchleif vorgegangen, ſo hat E. Hochedler Rath, um ſolchen zu ſteuern, ſich bewogen gefunden, nachfolgende Verfügung hiemit öffentlich bekannt zu machen.

I.

Ein jeder Brauer ist schuldig, sein zum Verkauf in der Stadt oder außerhalb derselben bestimmtes Bier in keinen andern als ganzen, halben, oder viertel Tonnen, welche von hiesigen Böttcher-Meistern nach der in der Brau-Ordnung vorgeschriebenen Maße gemacht, und, nebst dem Stadt-Wapen, mit des Brauers und Böttcher-Meisters Mark-Zeichen versehen sind, zu liefern, auch diese ganzen, halben und viertel Tonnen allemal gebührend voll zu füllen, widrigenfalls bey jeder Contravention mit der in der Brau-Ordnung vom Jahre 1751 bestimmten Strafe unausbleiblich gegen ihn verfahren werden soll.

II.

In Ansehung des so genannten Möster- oder andern geringen Biers, welches unter 4 Mark die ganze Tonne verkauft wird, soll es zwar, vorkommenden Umständen nach, den Brauern verstattet seyn, ihre alten ganzen, halben und viertel Tonnen dazu zu gebrauchen. Es müssen aber dieselben

1. außer dem Stadt-Wapen, welches jedoch bey diesen Gefäßen nicht auf dem Spund, wie bey den guten Bier-Tonnen, sondern auf dem Boden einzubrennen, und außer den gewöhnlichen Mark-Zeichen des Brauers und Böttcher-Meisters noch zum Unterschiede mit den eingebrannten Buchstaben NB. versehen seyn.

seyn. 2. Zum allerwenigsten respective 40, 20 und 10. Stübchen halten, und 3. wie die guten Bier-Tonnen voll gefüllt seyn; in dessen Entstehung sie bey jedem Contraventions-Fall mit gleicher Strafe angesehen werden sollen. Welcher Brauer aber in dergleichen Gefäßen sein gutes Bier verkauft, soll, auf die davon geschehene und erwiesene Anzeige, so fort in 10. Rthlr. Strafe für jeden Contraventions-Fall verfallen seyn. O ct. 5.

III.

Die beeidigten Spunder haben darauf zu sehen, daß alle von ihnen belegte Gefäße gehörig voll gefüllt werden, so wie auch die verordneten Bierführer oder Kneveler darauf Acht haben müssen, daß sie keine andre Gefäße, als die vorstehender maßen bezeichnet und gebührend voll gefüllt sind, annehmen und abliefern, widrigenfalls sie ebenmäßig dafür angesehen werden sollen.

IV.

Zur Beförderung der hiesigen Brau-Nahrung soll zwar den Brauern die Rück-Accise von dem so wohl zu Schiffe als sonst außerhalb der Stadt zu verkaufenden hiesigen Bier noch ferner verstattet werden. Es muß aber ein jeder Brauer, der dieser Begünstigung genießen will,

1. bey allem Bier, welches er zu Schiffe oder sonst außer der Stadt versendet oder verkauft, einen Zettel von seiner eignen Hand, worauf der Name des Schiffers oder Käufers, nebst dem Ort seiner Wohnung, die Zahl der Gefäße oder Tonnen, und der wahre Preis des Biers verzeichnet ist, auf die Bier-Accise senden, woselbst solches von dem Schreiber zu Buch gebracht, und mit dem Worte: paßirt, unterschrieben werden muß.

2. Dieser Zettel soll beym Ausgehn des Biers im Thor oder am Baum dem dasigen Zöllner eingeliefert werden, welcher genau zu untersuchen hat, ob es wirklich ein solches Bier sey, wie auf dem Zettel angegeben worden.

3. Sämmtliche Brauer, die der Rück-Accise genießen wollen, müssen monatlich ein auf ihren Bürger-Eid verfertigtes und von ihnen eigenhändig unterschriebnes Verzeichnis des von ihnen vorgedachter maßen versandten Biers, mit Bemerkung des Käufers, der Qualität und des Preises den Brauer-Alten zu stellen, welche solche Verzeichnisse alle Viertel Jahre, als Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten auf der Bier-Accise zum Behuf der mit jedem Brauer zu haltenden Abrechnung zu produciren haben.

4. Ein jeder Brauer, der wegen versandten Biers Rück-Accise genossen, ist im ersten Monat eines jeden Jahrs vor dem ältesten Accise-

Accise-Herrn eidlich zu erhärten schuldig: daß alles in dem Lauf des vergangenen Jahrs von ihm als auspaßirt angegebene Bier seines Wissens würklich außerhalb der Stadt versandt worden, und daß er auf den dabey eingelieferten Zetteln, so wie auf den den Brauer-Alten zugestellten Verzeichnissen, die Namen der Käufer, oder Empfänger, die Zahl und Maße der Gefäße, nebst der Qualität und dem Preise des Biers richtig angegeben. Art. 5.

5. Wer unter den Brauern diese Vorschriften nicht beobachtet, hat keine Rück-Accise zu genießen; wer aber sich einer falschen Angabe schuldig macht, und einer Defraudation der Accise überwiesen wird, soll nicht allein der ihm zugestandnen Rück-Accise verlustig, sondern auch überdem in 100 Rthlr. Strafe verfallen seyn, bey wiederholter Contravention aber, diese Strafe doppelt erlegen, und daneben des Beneficii der Rück-Accise auf immer unwürdig erklärt werden.

V.

Die Brauer-Alten, Böttcher-Meister, imgleichen die Bier-Accise-Schreiber, Inspector, Zöllner, Bierführer und andre beym Brauwesen und der Accise concurrirende Personen, werden hiemit angewiesen, dahin zu sehen, daß dieser Verfügung in allen Puncten genau nachgelebet werde; und wird demjenigen, der eine Contravention oder gar eine Accise-Defraudation überzeugend angeben

Oct. 5. wird, nebſt Verſchweigung ſeines Namens, die Hälfte der dem Uebertreter oder Defraudanten zuzuerkennenden Strafe verſprochen; dagegen ſie aber auch, wenn ſie in die Contraventionen und Defraudationen gehelen, oder gar daran Theil nehmen, nach Beſchaffenheit der Umſtände, ebenfalls geſtraft werden ſollen.

Die Brau-Ordnung von 1751 ſteht in der Saml. Hamb. Geſ. Th. II. S. 96-104 und iſt derſelben eine kurze Geſchichte des Hamburgiſchen Brauweſens S. 75-95 vorausgeſchickt. Uebrigens ſehe man die Saml. Hamb. Mand. Th. I. S. 53. Th. IV. S. 2266, Th. VI. S. 27.

CCXIV.

Oct. 9.

Bekanntmachung

des Rath- und Bürger-Schluſſes vom 5. Octob. 1786 wider die Lotto-Collecten und Einſätze in Zahlen-Lotterien.

Da die Erfahrung gelehret, daß, ungeachtet des im vorigen Jahre dawider publicirten Mandats, das verderbliche Lotto-Spiel hieſelbſt noch immer unter der Hand ſeinen Fortgang gehabt habe; ſo iſt am 5ten dieſes Monats durch einen förmlichen Rath- und Bürger-Schluß beliebet und zum beſtändigen Geſetz veſt geſtellt worden:

Daß alles Colligiren und Einſetzen hieſiger Bürger, Einwohner und Landes-Eingeſeßnen zu Zahlen-Lotterien fürs künftige gänzlich verboten ſeyn, und jeder, der nach Bekanntmachung dieſes

ſes Rath- und Bürger-Schluſſes in irgend eine Zahlen-Lotterie einen Einſatz gemacht, oder dazu colligirt haben, und deſſen überwieſen werden wird, für jede Contravention mit einer Geld-Strafe von 50 Reichsthaler, und in deren Ermanglung mit einer zweymonatlichen Gefängniß-Strafe belegt werden ſolle. Oct. 9.

E. Hochedler Rath bringt dieſes hiemit zu jedermanns Wiſſenſchaft. Uebrigens bleibt es in allen Stücken bey dem am 12. September vorigen Jahres wider die Lotto-Collecten und das Einſetzen in Zahlen-Lotterien u. ſ. w. publicirten Mandat.

Wornach ſich ein Jeder zu achten und für Schimpf und Strafe zu hüten hat. Gegeben in unſrer Raths-Verſammlung den 9. October 1786.

Das Mandat wider die Lotto-Collecten und das Einſetzen in Zahlen-Lotterien vom 12. Sept. 1785 ſteht in gegenwärt. Samml. Band II. S. 73 bis 77. Daſſelbe hat dem Herrn Mag. Jo. Otto Thieſſen bewogen, am 17. Sonntage nach Trinitatis 1786 in der Kirche auf dem Hamburgerberg eine Predigt über die Frage zu halten: „Was iſt nach den Grund„ſätzen der Vernunft und des Chriſtenthums vom „Spiel, beſonders von Zahlenlotterien zu halten,“ welche Predigt nachmals mit Anmerkungen bey Matthieſſen in Hamburg in Octav gedruckt worden.

CCXV.

CCXV.

Oct. 13. **Eyd und Verschreibung**

derjenigen, die sich zur ausgehenden Zoll-Freyheit von hier fabricirten Zuckern und Syruppen qualificiren; (gedruckt am 13. October 1786.)

Ich gelobe und schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, daß ich, beym Ausgehen der vom ausgehenden Zolle befreyeten, hier fabricirten Zuckern und Syruppen, dem Raths- und Bürger-Schlusse vom 5ten October 1786 mich gemäß betragen, solchemnach keine andere, als solche wirklich dafür angegebene, Waaren an deren Stelle ausbringen, mithin keine Unterschleife begehen, und, falls ich einiger Contravention, welche durch mich und die Meinigen darunter begangen, überführt werden sollte, der Confiscation der unrichtig angegebenen, oder unterschleiften Waaren mich unterwerfen wolle.

So wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Wort!

s. diese Samml. Bd. I. Register Transito.

CCXVI.

Nov. 10. **Mandat**

wider den Zusturz der gemeinen Leute, zu dem Hause eines, entweder zur Senatwürde, oder zu andern öffentlichen Ehrenämtern, Neuerwählten.

Die Erfahrung hat es allhier schon lange, und zum öftern bezeugt: daß an dem Tage, da eine Wahl geschehen ist, es sey zur Senat-

Senatwürde, oder zu andern öffentlichen Ehren-ämtern, sofort eine große Menge Volks, beyderley Geschlechts, zu dem Hause des Neuermählten hineilt, und sich allda haufenweise versammlet, um bey der, in solchen Vorfällen bisher üblich gewesenen Allmosenaustheilung, einiger Schillinge habhaft zu werden. Nov. 10.

Wann nun aber, anstatt der wahren hiesigen Armen, und nothdürftigen Personen, der meiste Hause des zustürzenden, theils fremden, theils einheimischen Volks, aus solchen Leuten besteht, welche aus Neugierde, Müßiggange und Bettelsucht, ihre Arbeit und Gewerbe inzwischen versäumen, dahingegen mancherley Unordnung und Unfug verursachen, ja, oft zu höchst gefährlichen, und wohl gar tödlichen Folgen, Anlaß geben: besonders, wenn die Weiber ihre jungen und zarten Kinder, theils bey der Hand, theils auf dem Arme, im stärksten Gedränge, mit sich herumschleppen, die Gassen beengen, und Kutschen und Fußgänger am bequemlichen Durchkommen verhindern, so kann Ein Hochedler Rath dergleichen Misbräuchen, Zudringlichkeiten und Unruhen keines weges ferner nachsehen, vielmehr hat Derselbe, zur Handhabung guter Ordnung, die Maßregeln getroffen, daß wann eine Wahl zur Senatwürde, oder zu andern öffentlichen Ehrenämtern, vollzogen worden, nunmehro ganz und gar keine Geldaustheilung vor dem Hause weiter geschehen werde, sondern, daß man es der Willkühr eines jeden

Neu-

Neuerwählten überlasse, bey dieser Gelegenheit, seine gefälligen Allmosen und milden Gaben, auf eine sichere Weise, den einheimischen, Ihm bekanten Armen, und dürftigen Personen zu widmen.

Ein Hochedler Rath will daher hiedurch männiglich, alles Ernstes, gewarnet haben, um sich des oberwehnten Zulaufs hinführo gänzlich zu enthalten, so lieb es einem jeden seyn wird, selbst zu vermeiden, daß er, im Uebertretungsfalle, und beym Verweilen vor dem Hause eines Neuerwählten, sogleich von der Wache zurückgewiesen, und wann er dann nicht unverzüglich weggeht, von den Armenvögdten angegriffen, und in das hiesige Zuchthaus, auf einige Zeit, zur schweren Arbeit werde gebracht werden.

Wornach man sich zu richten, und für Schimpf und Schaden zu hüten hat.

Actum et decretum in Senatu Hamburgensi, publicatumque sub Sigillo, d. 10. Novembris 1786.

Ein ähnliches Mandat in Ansehung der Rathswahlen vom 26. Jul. 1690 findet man in meiner Erläuter. des Hamb. Privatrechts. Th. II. S. 175.

CCXVII.

Notification.

Nov. 24

wegen der geschehenen Einräumung des vormaligen Artillerie-Wachthauses im Bollwerk David zum Firnißkochen; wie solche den Zeitungen eingerückt ist.

Da das Kochen der Firnisse, insonderheit der starken Sorten, die entweder ein heftiges Feuer, oder die Versetzung mit andern brennbaren Ingredienzen erfordern, auf manche Art leicht gefährlich werden, und Feuersbrünste veranlassen kann: so ist die Verfügung getroffen, daß das vormalige Artillerie-Wachthaus in dem Bollwerke David, bey der Alster, geräumet, und zum Firnißkochen eingerichtet worden. Dieses Wachthauses kann sich künftig jedermann unentgeldlich bedienen, und den Schlüssel von der nahe dabey liegenden Artillerie-Wache, auf Vincentius, abholen, wohin derselbe nach gemachtem Gebrauche wieder abzuliefern ist. Es wird demnach ein jeder, der solche starke Firnisse kochen will, ernstlich erinnert, und um seiner eigenen und seiner Nachbaren Sicherheit und Wohlfahrt willen, ermahnet, künftighin solches nicht weiter in seiner Wohnung, wo es immer mit Gefahr verknüpft ist, zu verrichten, sondern sich dieser sicheren, ihm unentgeltlich angebotenen Gelegenheit zu bedienen, mit der Verwarnung, daß, daferne durch das Kochen dieser Firnisse in der Stadt, eine Feuersbrunst entstehen sollte, derjenige, der solches in seiner Wohnung, entweder selbst verrich-

Nov. 24 verrichtet, oder durch andere verrichten lassen, zur Ersetzung aller dadurch verursachten Schäden und Kosten, auf das Strengste angehalten, und daferne er nicht so viel in Vermögen hätte, mit anderweitigen scharfen Strafe beleget werden soll.

Conclusum in Senatu Hamburgensi. d. 24. Novembr. 1786.

CCXVIII.

Ankündigung

Dec. 11. einer am Neujahrs-Tage 1787 in allen Kirchen dieser Stadt anzustellenden Sammlung milder Gaben zur Winterverpflegung der hiesigen Armuth. Auf Befehl E. H. Raths publ. Hamb. den 11. Dec. 1786.

Es ist allgemein bekannt, wie sehr seit einigen Jahren durch mancherley Ursachen, besonders auch durch die Abnahme ja zum Theil gänzliche Entfernung mancher nützlichen mehrere Hände beschäftigenden Fabriken und Gewerbe, die Zahl der Armen sich in dieser guten Stadt vermehrt, so daß die zu ihrer Versorgung bestimmten gewöhnlichen Zuflüsse nicht mehr hinreichend sind. Wenn es gleich nicht zu leugnen ist, daß ein großer Theil derselben durch Leichtsin, Verschwendung und Trägheit sich nicht allein in Dürftigkeit gestürzt, sondern auch darinn erhält, so wäre es doch äußerst lieblos, dies von allen oder mit den meisten zu behaupten. Es giebt viele unverschuldete Arme unter uns, denen es mehr an Gelegenheit ihr Brod zu erwerben, als an

Trieb

Trieb und Fähigkeit dazu fehlt; es giebt viele, Dec. 11.
welche Alter, Krankheit und andere körperliche Schwachheiten schlechterdings dazu untüchtig machen. Diese wohlthätig zu unterstützen, ist Pflicht der Menschlichkeit und Religion.

Die Unfruchtbarkeit der letztern Jahre, wodurch die Preise selbst der unentberlichsten Lebensmittel fast aufs höchste gebracht worden, und der plötzliche Stillstand, den der diesjährige außerordentlich frühe Frost in den meisten Gewerben und Nahrungs-Zweigen solcher Leute verursacht, die von ihrer täglichen Hände-Arbeit leben müssen, geben gegenwärtig zur Erfüllung dieser Pflicht eine desto stärkre Ermuntrung.

E. Hochedler Rath hat daher verordnet, daß am bevorstehenden Neujahrs-Tage eine öffentliche Sammlung freywilliger milder Gaben zur Winterverpflegung unsrer Armen in allen hiesigen Kirchen angestellt, und die des Endes vor den Kirchthüren auszusetzenden Becken zum Unterschied mit einer Torf-Sode bezeichnet werden sollen.

Er erwartet von den Bürgern und Einwohnern dieser Stadt, die es schon mehrmals bewiesen, daß die von ihren Vorfahren gerühmte Mildthätigkeit gegen Dürftige eine bey ihnen nicht weniger herrschende Tugend sey, mit völliger Zuversicht, daß der Einfluß von Menschlichkeit und Religion sich unter

Dec. 11. ihnen noch nicht vermindert habe, daß sie, auch an diesem Tage der Freude und des Danks zu Gott für die abermals vergönnte neue Lebens-Periode, ihrer armen bekümmerten Mitbrüder eingedenk seyn, und, ein jeder nach dem Maß, womit ihn Gott gesegnet, reichlich geben werde, denen die da darben.

s. oben S. 93.

CCXIX.

Dec. 20.

Mandat

wider die Holz-Dieberey am Stadt-Deiche.

Demnach die sämmtlichen Holz-Händler auf dem hiesigen Stadt-Deiche dem Land-Herrn in Hamm und Horn klagend vorgebracht, welchergestalt eine Zeithero ihnen an ihrem am Deiche, in den Häfen und auf der Elbe liegenden Holze sowohl, als an Tauen, womit dasselbe bevestiget ist, wie auch an denen zu ihren Fahrzeugen oder sonst zum Holze dienenden Geräthschaften vielfältig gestohlen, und das Gestohlne sodann nach benachbarten Orten zum Verkaufe gebracht worden; daher, falls solcher immer mehr einreissenden strafwürdigen Bosheit nicht nachdrücklich Einhalt geschehe, ihnen dadurch ein sehr beträchtlicher Schade zugefüget werden könne: Als haben Wir, **Bürgermeister und Rath der Kayserlichen freyen Reichsstadt Hamburg**, nicht allein die bereits ehedies in ähnlichen Fällen des Endes publicirten Mandate

erneu-

erneuen, sondern auch hiemit durch ein wie- Dec. 20.
derholt öffentliches Mandat, allen und jeden aufs ernstlichste gebieten wollen, sich dergleichen, ohnehin schon in den Gesetzen hart verpönten, schändlichen Entwendungen und Diebereyen auf keine Weise zu Schulden kommen zu lassen; auch befehlen Wir nicht minder, aller Ankaufung solcher gestohlenen Sachen sich gänzlich zu enthalten; mit der Verwarnung: daß, daferne Jemand auf dergleichen Diebstahl betreten werden mögte, derselbe sofort zur gefänglichen Haft gezogen, ihm, nach Befinden, ein fiscalischer Proceß gemacht, und er, nach Beschaffenheit des Verbrechens, mit harter Leibes-Strafe belegt, die Hehler und Käufer des Gestohlenen aber gleichfalls mit Gesetzmäßiger Ahndung angesehen werden sollen.

Wir erinnern auch alle dieser Stadt Bürger und Einwohner, samt Unsern in Bill- und Ochsenwärder, Tatenberg, Mohrburg, Finkenwärder, auf dem Hamburger Berge, und übrigen an der Elbe liegenden Orten Hamburgischen Gebiets wohnhaften Unterthanen, daß sie, wenn ihnen von verdächtigen Personen etwas dergleichen zum Verkaufe gebracht wird, das Gestohlne an sich halten, und den Bringer sofort gehörigen Orts denunciiren. Wobey Wir übrigens hiemit annoch bekannt machen, daß sämmtliche Holz-Händler auf dem Stadt-Deiche sich freywillig erboten haben, demjenigen, der gestohlnes Holz oder dazu gehörige Geräthschaften dem

Eigen-

Eigenthümer einliefert, den vierten Theil des Wehrts solcher gestohlnen Sachen zu bezahlen; demjenigen aber, der den Dieb selber anhält, und angiebt, so daß solcher zur gefänglichen Haft gebracht werden kann, eine Belohnung von Funfzig Reichsthalern Courant zu geben; mit Verschweigung seines Namens.

Wornach sich ein Jeder zu richten, und für Strafe und Schande zu hüten hat. Actum et decretum in Senatu, publicatumque. Hamburg, den 20. December 1786.

s. oben S. 17.

Digitized by Google

Fortsetzung
des Verzeichnisses
der Herren
Pränumeranten und Subscribenten.

Herr Guilliam Clamer, in Hamburg.

Herr Licentiat Dresky, in Hamburg.

Herr Engelbrecht, in Bremen.

Herr Otto Christian Gädechens, in Hamburg.

Herr Detlef Christian Hasse, in Hamburg.

Herr Doctor Lamprecht, in Hamburg.

Herr Georg Luis, in Hamburg.

Herr Parrey, in Hamburg.

Herr Licentiat Friedr. Gerh. Vogel, in Hamburg.

Herr Westphalen, in Hamburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt

des zweyten Bandes

Dritten Hefts

1787.

Seite

90 Mandat wider die Kipper und Wipper. renov. Jan. 30. = = = 179

91 Verfügung wegen der Contagion zu Algier. Febr. 7. = = = daſ.

92 Mandat wegen guter Begegnung der Bürgercapitaine bey Aufzeichnung der Armen. Apr. 30. = = = 180

93 Notification wider die Mißbräuche bey den Dankſagungen. May 23. = 182

94 Mandat wegen der Vorſicht bey tollen Hunden. renov. Jun. 20. = = 184

95 Präcautions-Mandat wegen der Contagion zu Algier. Jul. 25. = = daſ.

96 Mandat wider den Frevel an den Leuchten. Sept. 3. = = = 187

97 Ankündigung einer Kirchen-Sammlung für den Peſthof. Sept. 12. = daſ.

98 Ankündigung wegen richtiger Ein- und Ausverzollung der Schiffe. Oct. 31. 188

99 Mandat wider das ungebührliche Betragen gegen die Wache. Nov. 2. = 190

Seite

100 Notification wegen richtiger Angabe bey der Ausfertigung der Proclamation- und Taufzettel. Nov. 14. = = 191

101 Ankündigung der auf bevorstehenden Neujahrs-Tage angesetzten Einführung des neuen Hamburgischen Gesangbuchs, und einer zur Vertheilung desselben unter die Armen in allen Kirchen am ersten Advents-Sonntage anzustellenden Sammlung milder Gaben. Nov. 19. = 194

102 Ankündigung einer am Neujahrs-Tage 1788 anzustellenden Sammlung für die Armuth. Dec. 17. = = 197

103 Ordnung des Gottesdienstes in den Hamburgischen Kirchen, nebst den öffentlichen Gebeten und andern Formularien. Decemb. = = = 199

Ham-

Hamburgische Verordnungen vom Jahr 1787.

Digitized by Google

Digitized by Google

CCXX.

Mandat

Jan. 26.

wider die Kipper und Wipper. Actum et decretum in Senatu publicatumque ſub Sigillo Mercurii d. 27 Aprilis 1757, renovatum d. 26 Januarii 1787.

Es ſteht bereits in der Samml. Hamb. Mandat. Th. IV. S. 2082.

CCXXI.

Verfügung

Febr. 7.

bey Gelegenheit einer zu Algier herrſchenden Contagion.

Es wird ſämmtlichen Elb-Lotſen zu Cuxhaven hiermit aufgegeben, ſobald ſie an Bord eines, aus dem Mittelländiſchen Meere kommenden, Schiffes treten, unter Vorzeigung dieſer Verfügung, in der Sprache, deren der Schiffer und Steuermann kundig iſt, dieſelben ernſtlich zu befragen:

ob auch auf der Reiſe Türken, oder Einwohner der Barbarey, beſonders des Staats von Algier am Bord geweſen?

falls Schiffer und Steuermann nun ſolches nicht abläugneten, mit dem Schiffe zu Cuxhaven zu ſetzen; damit die Unterſuchung, wegen der Geſundheit, auf gewöhnliche Weiſe, geſchehen, und ſodann, den jedesmaligen Umſtänden nach, das Erforderliche verfügt werden könne; falls aber Schiffer und Steuermann die Gemeinſchaft mit irgend einer verdächtigen

Person auf der Reise verneineten, das Schiff frey und ohne Anhalten fahren zu lassen; wiewohl unter der Verwarnung: daß, wenn nachgehends, bey der Verklarung, aus dem Journal, oder sonst sich befinden würde, daß verdächtige Personen, Türken, Einwohner der Barbarey, und besonders des Staats von Algier am Bord gewesen, sie mit der schärfsten Strafe, dem Befinden nach, würden angesehen werden. Demnächst aber haben die Elblotsen die von dem Schiffer und Steuermanne erhaltene Antwort dem Herrn Amtmann zu Ritzebüttel zu hinterbringen, welcher solche zu Protocoll nehmen wird.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, Mercurii, d. 7 Febr. 1787.

s. oben S. 13. unten S. 184.

April 15. Ward die Fürbitte für die bevorstehende Rathswahl in allen Hauptkirchen, dem Dom, wie auch in den deutsch- und französisch-reformirten Capellen abgelesen.

CCXXII.

April 30.

Mandat

die gute Begegnung der Bürgercapitaine bey der zum Behuf einer bessern Einrichtung des Armenwesens vorzunehmenden Aufzeichnung der Armen betreffend.

Da bey der nächst bevorstehenden halbjährigen gewöhnlichen Umschreibung von den löbl. Bürger-Capitainen auch noch eine besondre Aufzeichnung aller in jeder Compagnie wohnenden Armen zum Behuf einer bessern Einrichtung des hiesigen Armenwesen vorgenommen

Digitized by Google

men werden wird, so ermahnen Wir Bür- Apr. 30.
germeister und Rath dieser Stadt nicht allein alle hiesige Bürger, Einwohner und die nur eine Zeitlang sich hier aufhaltenden Personen, den umschreibenden Capitainen und ihren Officiers höflich und mit geziemenden Antworten auf ihre Fragen unweigerlich zu begegnen, auch ihre Namen, Gewerbe und die Ursachen ihres hiesigen Aufenthalts gebührend anzuzeigen, sondern verordnen auch, daß jeder Bürger oder Einwohner, welcher entweder als Wirth, oder sonst als Besitzer kleiner Wohnungen solche vermiethet, oder andre bey sich einlogiren läßt, von allen Häuslingen, welche bey ihm in Kellern, Buden, auf Sählen, oder einzelnen Zimmern wohnen, oder in Schlafstelle liegen, sie mögen einheimische oder fremde seyn, so wohl die Namen als auch eine hinlängliche Auskunft über den Geburtsort und Betrieb derselben, und was ihnen sonst davon bewußt ist, mittheile; unter angehängter Verwarnung, daß wer hiewider handelt, nicht allein überhaupt mit der verdienten rechtlichen Ahndung angesehen, sondern auch noch besonders für jede verschwiegne Person, welche ihm anzuzeigen gebürt hätte, in zwey Reichsthaler executivisch beyzutreibende Strafe genommen, oder falls er solche nicht zu entrichten im Stande seyn mögte, mit Gefängniß-Strafe belegt werden solle

Damit auch der Inhalt dieses Mandats desto bekannter werde, befehlen wir allen Gastwirthen, Caffee- Wein- Bier- und Branntwein-Schenken, und allen, welche sitzende

Gäste haben, daß sie solches in ihren Wohnungen an einem jedermann in die Augen fallenden Orte anheften, zu welchem Behuf einem jeden die benöthigten Exemplare von der hiesigen Canzelley auf sein Begehren unentgeldlich verabfolget werden sollen; dagegen aber auch diejenigen, welche die Anheftung dieses Mandats unterlassen zu haben betroffen werden, in 5 Rthlr. unabbittliche Strafe genommen werden sollen.

Wonach sich ein jeder zu richten und für Strafe zu hüten hat. Gegeben in unsrer Raths-Versammlung den 30 April 1787.

s. gegenw. Samml. Bd. 1. S. 13.

CCXXIII.

May 23. **Notification**

wider die Mißbräuche bey den Danksagungen.

Da seit einiger Zeit die Mißbräuche bey den Danksagungen, welche in allerhand Vorfällen von den Kanzeln ablesen zu lassen gebräuchlich, wieder einzureißen angefangen, und die dagegen gerichteten Mandate von 5 November 1732 und vom 14 Februar 1781 *) häufig übertreten, insonderheit aber die durch Sterbfälle veranlaßten Danksagungen oft mit eitlem und unnützen Wortgepränge angefüllet und so weitschweifig abgefaßt werden, daß, mit gänzlicher Verfehlung des eigentlichen Zweckes, die wahre Andacht dadurch unterbrochen

*) Das Mandat vom 5 Nov. 1732 steht in der Samml. Hamb. Mand. Th. III. S. 1189. Das vom 14 Febr. 1781 in gegenwärtiger Samml. Bd. 1. S. 341.

brochen und gestöhret, und der Gottesdienst zu großer Beschwerde, vornehmlich alter und schwacher Personen, ganz ungebührlich verlängert wird.

So wird die genauere und allgemeine Befolgung der gedachten Mandate hiemit nochmahls eingeschärft. Dem zufolge sollen

die Danksagungen für geschlossene Ehe-Verlöbnisse, für die Entbindung schwangerer Ehefrauen und deren glücklichen Kirchgang, mit Vermeidung aller Titulaturen, aller gekünstelten Wendungen und aller unnützen Weitläuftigkeit, in möglichster Kürze abgefaßt werden, und

bey den Danksagungen für Verstorbene keine andere, als die in dem Mandate von 1732 vorgeschriebenen und bey dem Rathsbuchdrucker zu habenden Formulare gebraucht, keine Lebensumstände, die nicht in diesen Formularen allgemein angezeigt sind, eingeschaltet, keine Titulaturen eingeführet, der hinzuzufügende Wunsch blos den Herren Predigern überlassen, und darinn allein der etwan hinterbliebenen Ehegatten und der Verwandten in auf- und absteigender Linie, nicht aber der Seiten-Verwandten erwehnet werden.

Diese Vorschriften soll sich ein jeder zur Nachachtung dienen lassen, so lieb es ihm seyn wird, die auf den Nicht-Gelebungs-Fall den Wohlweisen Herren der Wedde committirten Bestrafung zu vermeiden.

Conclusum in Senatu Hamburg. d. 23 Maii 1787.

CCXXIV.

Jun. 20. **Mandat**

die anzuwendende Vorsicht wegen toller Hunde betreffend. Act. et decret. in Senatu publicatumque sub Signeto Veneris d. 9 Aug. 1765. renovatum Mercurii d. 4 Aug. 1784. denuo renovatum d. 20 Junii 1787.

s. gegenwärt. Band. S. 42.

CCXXV.

Jul. 25. **Präcautions-Mandat**

wegen der Contagion zu Algier.

Da, im Staate von Algier, die Contagion, seit geraumer Zeit, sich verbreitet hat, und, den Berichten nach, sich annoch vermehret, gleichwohl aber die Algierischen Corsaren im Mittelländischen Meere herumschwärmen und der Gesundheit der daselbst segelnden Schiffe gefährlich werden; so haben Wir, Bürgermeister und Rath der Kayserlich freyen Reichsstadt Hamburg, nach dem Beyspiele verschiedener Nationen, um die Communication solcher Seuche von dieser Stadt und der Nachbarschaft abzuhalten, für nöthig erachtet, in Ansehung der aus dem Mittelländischen Meere und der Straße von Gibraltar kommenden Schiffe, vor der Hand und bis auf weitere Verordnung, folgendes zu verfügen:

I. Eher ein Lootse an ein auf die Elbe kommendes Schiff geht, muß er sich in bestmöglichster Entfernung und zwar an der Hinterwinds-Seite des Schiffes genau erkundigen:

ob

ob das Schiff aus dem Mittelländischen Meere Jul. 25.
und der Straße von Gibraltar komme?

II. Sobald der Admiralitäts-Lootse solches vernimmt, muß er mit dem Schiffe auf der Rhede vor Cuxhaven, unweit der Kugelback, setzen, sämmtliche Schiffs-Documente sich abliefern lassen und solche wohl geräuchert und durch Essig gezogen, ans Land senden, derweilen aber alle Communication von dem Schiffe ab mit dem Lande und vice versa möglichst verhüten, auch dem Helgelander Lootsen andeuten, daß er nicht vom Bord gehe, bis das Schiff frey gegeben worden.

III. Diese Schiffs-Documente werden vom Amte genau untersucht. Hierauf begeben sich der Amtschreiber und Lootsinspector in eine Chaloupe, womit sie hinter Winde legen, lassen das gesammte Schiffsvolk aufs Verdeck treten, und ist dasselbe eydlich über folgende Puncte zu befragen:

a) Wie der Schiffer und das Schiff heisse?
b) woher es komme und was es geladen?
c) wie stark er an Mannschaft fahre?
d) ob alle Leute, die er an dem Orte seiner Abreise eingenommen, noch auf dem Schiffe vorhanden seyn?
e) wo die etwa Fehlenden geblieben?
f) wo er, an deren Statt, die Andern eingenommen?
g) ob auch noch andere, außer den in der Musterrolle benannten Personen, bey ihm am Bord seyn?
h) ob sie alle unterwegens jederzeit gesund gewesen?

i) ob auch irgend jemand von ihnen mit einer verdächtigen Krankheit behaftet gewesen, oder gar während der Reise gestorben sey?

k) wenn einer gestorben, was ihm gefehlt habe?

l) ob ihr jetziger Gesundheitszustand untadelich?

m) ob er auch, während der Reise, verdächtige Oerter, Schiffe, oder Leute getroffen, und einige Gemeinschaft mit ihnen gehabt?

n) ob er auch unterweges besonders mit Türken oder Algierern Gemeinschaft gehabt?

o) ob solche auch am Bord gewesen? und ob sie auch Waaren, besonders giftfängige Waaren berührt hätten?

p) ob an den Orten, wo das Schiff beladen worden, oder wo sie eingelaufen gewesen, von einer ansteckenden Seuche etwas zu hören gewesen?

IV. Wenn nun sowol die Documente als die beeydigten Aussagen keinen Verdacht übrig lassen; so wird Unser Herr Amtmann zu Ritzebüttel, nebst Ertheilung des gewöhnlichen Attests, dem Schiffe die freye Auffahrt gestatten. Im gegenseitigen Falle aber hat er nach den zu Cuxhaven eingeführten Quarantainen-Gesetzen, welche Wir, den Umständen nach, annoch erneuern und schärfen wollen, zu verfahren, auch nöthigen Falls Unsere nähere Instruction einzuholen.

Wornach sich ein jeder zu richten. Actum et decret. in Sen. Hamburgensi publicatumque sub signeto, Mercurii d. 25. Julii 1787.

s. oben S. 179.

CCXXVI.

Digitized by Google

CCXXVI.

Mandat

Sept. 3.

wider den Frevel an den Leuchten auf den Gassen. Actum et decret. in Senatu publicatumque sub Signeto Mercurii d. 3. Sept. 1727. renovatum Lunæ d. 3. Sept. 1787.

Es steht bereits in der Samml. Hamb. Mand. Th. II. S. 1081.

CCXXVII.

Ankündigung

Sept. 12.

einer Sammlung milder Gaben zur Unterstützung des Pesthofs, welche am 15ten Sonntage nach Trinitatis von den Kanzeln abzulesen verordnet worden. Auf Befehl E. Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 12. Sept. 1787.

Die große Anzahl der auf dem hiesigen Pesthof aufzunehmenden Kranken und Hülflosen, die immer merklicher werdende Abnahme der demselben jährlich zufließenden milden Gaben, sowol überhaupt, als besonders auch des Ertrags der beyden öffentlichen Sammlungen, und die anhaltende Theurung der Lebensmittel, haben verursacht, daß in den letzten Jahren die Einnahme von der Ausgabe gar sehr übertroffen worden, und dieses unentbehrliche Kranken-Haus um ein ansehnliches zurückgekommen ist, so daß zur Erhaltung des Fonds desselben eine außerordentliche Beyhülfe durchaus nöthig wird.

E. Hochedler Rath hat daher dem Gesuch der Vorsteher um die Verstattung einer öffentlichen Collecte zur Unterstützung des Pesthofs gerne nachgegeben, und verordnet, daß

daß zu diesem Behuf am bevorstehenden Bußtage die Becken in allen Kirchen der Stadt und deren Gebiets ausgesetzt, und zum Unterschied mit einem Mauerstein bezeichnet werden sollen.

E. Hochedler Rath hat zu den sämmtlichen Bürgern und Einwohnern dieser Stadt und Ihres Gebiets das veste Vertrauen, daß Sie diese alte, auch auswärts berühmte, Stiftung unserer Vorfahren, worinn seit ihrer ersten Gründung so viele tausend Elende und Hülfsbedürftige, Obdach, Erquickung, Nahrung, Pflege und Hülfe gefunden, nicht werden sinken lassen, daß Sie vielmehr auch an diesem Tage der öffentlichen Demüthigung vor Gott dem Vater der Liebe Ihre Liebe und Milde thätig bezeigen, und auch bey dieser Gelegenheit der Verheißung Ihres Heilandes eingedenk seyn werden, der alles, was den geringsten seiner Brüder gethan ist, als Ihm selbst gethan, ansehen und belohnen zu wollen versprochen hat.

CCXXVIII.

Oct. 31.

Notification

wegen richtiger Ein- und Ausverzollung der hier ankommenden und abgehenden Schiffe.

Da die Erfahrung gelehret, daß in Ansehung der richtigen Ein- und Ausverzollung der hier ankommenden und abgehenden Schiffe, zum offenbaren Nachtheil des hiesigen Zollwesen, der mehrmals dawider ergangenen Verordnungen ungeachtet, noch immer große Mißbräuche und Unordnungen vorgehen; so

ist,

ist, um solchen desto kräftiger zu wehren, bey Oct. 31.
der neulich vorgenommenen Veränderung mit der Auslieger-Jacht beym Hamb. Berge, dem Commandeur derselben, in der ihm ertheilten revidirten Instruction, noch besonders ernstlich aufgegeben, sorgfältigst darauf zu halten,

1) daß kein von der Stadt abgehendes Schiff die Jacht passire, ohne daß ihm vorher das Schiffs-Zettel zum Beweise der würklich geschehenen Ausverzollung, imgleichen ein Schein über die gehörig geschehene Berichtigung der Pilotage-Gelder abgeliefert worden.
2) Daß auch alle beym Hamburger Berge zum Löschen oder Laden anlegende Schiffe richtig ein- und ausverzollen.
3) Daß keine zollbare Waaren und Güter beym Hamburger Berge und dem daselbst befindlichen Hanf-Magazin ein- oder abgeladen werden, ohne daß ihm die Zoll- und Passir-Zettel, oder doch wenigstens eine Note der abzuladenden oder abzusendenden Güter, mit Bemerkung der Empfänger oder Absender, übergeben worden.
4) Daß kein Holz die Elbe hinunter gebracht, oder beym Hamb. Berge angelegt und ans Land gebracht werde, bevor ihm ein vom Holz-Inspector am Stadtdeich unterschriebener Passir-Zettel eingeliefert worden.

Es wird dieses hiemit allen und jeden, besonders der E. Kaufmannschaft, den Schiffern und Schiffs-Mäcklern öffentlich bekannt gemacht,

gemacht, damit ein jeder ſich darnach richten, und für Unluſt, Aufenthalt, Schaden und Koſten hüten möge.

Concluſum in Senatu Hamburgenſi, Mercurii, d. 31. Octobr. 1787.

ſ. gegenw. Samml. Th. I. S. 450 und 521. Th. II. S. 168.

CCXXIX.

Nov. 2.

Mandat

wider das ungebührliche Betragen und Thätlichkeiten gegen die Wache.

Demnach Ein Hochedler Rath mißfällig in Erfahrung gebracht, daß, bey verſchiedenen, zeither theils in öffentlichen Häuſern, theils in Privat-Wohnungen und auf der Gaſſe, entſtandenen Streitigkeiten und Schlägereyen, die, zur Erhaltung und Herſtellung guter Ordnung, herbeygekommene Mannſchaft der Garniſon oder Nachtwache nicht behörig reſpectiret, ſondern zum öftern ſogar thätlich angegriffen, und ſowol perſönlich, als an ihren Mondirungsſtücken, gewaltſamer Weiſe beſchädigt, und beynahe überwältiget worden; dergleichen Widerſetzlichkeit und Frevel gegen eine, in öffentlichen Stadt-Dienſten ſtehende Wache, aber nicht nur der öffentlichen allgemeinen, ſondern auch eines Jeden beſondern Sicherheit und Ruhe gerade zuwiderläuft, und daher nicht geduldet werden kann:

Als will E. Hochedler Rath alle und jede dieſer Stadt Bürger und Einwohner und ſonſten Jedermänniglich hiemit aufs ernſtlichſte erinnert und gewarnet haben, bey etwa entſtan-

ſtandenen Händeln und Streitigkeiten, oder irgend andern Veranlaſſungen, ſich aller Widerſetzung und Thätlichkeit gegen die, zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung etwa commandirte oder pflichtmäßig herbeygekommene Mannſchaft, künftighin gänzlich zu enthalten, und ſich gegen dieſelbe beſcheidentlich, ruhig und folgſam zu betragen;

widrigenfalls alle und jede, die ſich der Wache, es ſey bey welcher Gelegenheit es wolle, ungebührlich widerſetzet, oder wol gar dieſelbe perſönlich angegriffen und zu überwältigen geſucht, ohne Anſehen der Perſon, mit unausbleiblicher Zuchthaus-Strafe belegt, auch, nach Befinden, fiſcaliter angeklagt, und, zum Abſchrecken anderer dergleichen Freveler, mit einer empfindlichen Leibes-Strafe angeſehen werden ſollen.

Wornach ſich ein Jeder zu achten, und für Strafe zu hüten hat. Actum et decretum in Senatu Hamburgenſi publicatumque ſub Signeto, Veneris d. 2. Nov. 1787.

ſ. Samml. Hamb. Mand. Th. V. Regiſter. Wache.

CCXXX.

Notification

Nov. 14.

wegen richtiger Angaben bey der Ausfertigung der Proclamation- und Tauf-Zettel.

Demnach die Erfahrung bezeuget, daß die, in dem Mandate vom 30. Sept. 1782 enthaltenen obrigkeitlichen Ermahnungen und Befehle, in Anſehung der ſorgfältigen und richtigen Angaben bey der Ausfertigung der Proclama-

clamations- und Tauf-Zettel nicht allgemein befolgt werden, daß es vielmehr noch immer Leute giebt, die dabey leichtsinnig verfahren, und durch die ihnen gleichgültig scheinende, theils ganz falsche, theils verstümmelte Angaben der Tauf- oder Geschlechts-Namen, oder der Geburts-Oerter, Unrichtigkeiten veranlassen, die in der Zukunft ihren Kindern und Kindes-Kindern, ja den spätesten Nachkommen, deren ganze zeitliche Glückseligkeit vielleicht einmal von dem richtigen Beweise ihrer Abstammung abhängen kann, zum größten und unersetzlichen Nachtheil gereichen müssen:

Als wird den sämmtlichen Oberküstern, so wie auch dem Weddeschreiber hiemit anbefohlen, alle diejenigen, die Angaben bey der Ausfertigung der Proclamations- und Tauf-Zettel zu thun haben, an die gewissenhafte Befolgung des Mandats vom 30. September 1782 zu erinnern, und ihnen insbesondere einzuschärfen,

1. daß sie die sämmtlichen würklichen Tauf-Namen der zu benennenden Personen richtig angeben, und nicht etwan einen Namen mit einem andern vertauschen, oder, wenn diese Personen mehr als einen Tauf-Namen haben, nicht mit Hinweglassung der übrigen, nur den einen, bey welchem sie insgemein genannt zu werden pflegen, allein; sondern, daß sie die ganzen vollständigen Namen ohne irgend eine Veränderung oder Weglassung anzeigen.
2. Daß sie die Geschlechts- oder Zunamen genau so angeben, als sie würklich heißen, oder

oder geschrieben werden: und nicht so, wie sie etwan willkührlich verändert worden, oder wie sie vielleicht falsch ausgesprochen zu werden pflegen, zum Beyspiele Nov. 14.

nicht Kastens, anstatt Karstens,
nicht Tiemann, anstatt Timmann oder Tiedemann,
nicht Lüders, anstatt Lüdders, u. s. w.

auch nicht so, daß niedersächsisch lautende Silben in das Hochdeutsche übersetzet werden, zum Beyspiele

nicht Schumacher, anstatt Schomacker,
nicht Bock, anstatt Buck,
nicht Steinfaß, anstatt Steenfatt;

auch nicht so, daß einzele Buchstaben verwechselt werden, zum Beyspiele

nicht Janßen, anstatt Jantzen,
nicht Brückmann, anstatt Brügmann,
nicht Bragetin, anstatt Pragetun.

3. Daß sie bey der Anzeige des Geburts-Ortes, wenn solcher nicht ganz bekannt ist, auch zugleich das Kirchspiel, Amt, oder Stadt, zu welchem derselbe gehöret, mit angeben.

Die Oberküster sollen auch, so viel möglich, darauf halten, daß diejenigen Väter, die des Schreibens unerfahren sind, und also die Tauf-Zettel nicht eigenhändig ausfüllen können, selbst zu ihnen kommen, um die erforderlichen Anzeigen zu berichtigen.

Endlich wird denen, die diese Angaben zu thun haben, bey willkührlicher Strafe geboten, sich dabey höflich und bescheiden zu betragen, und die gehörigen Antworten und Erläuterungen gerne und willig zu geben.

Concluſum in Senatu Hamburgenſi, Mercurii, d. 14 Nov. 1787.

Das Mandat vom 30 Sept. 1782. steht oben Band I. S. 30. ſ. auch S. 523. Band II. S. 37 u. 154.

CCXXXI.

Nov. 19. **Ankündigung**

der auf bevorſtehenden Neujahrs-Tag angeſetzten Einführung des neuen Hamburgiſchen Geſangbuchs in allen hieſigen Stadt- und Land-Kirchen, und einer, zur unentgeldlichen Vertheilung deſſelben unter die Armen, in allen Stadt- und Land-Kirchen, ſo wie auch in den Stadt- und Land-Schulen, am erſten Advents-Sonntage anzuſtellenden Sammlung milder Gaben, welche am 25ſten Sonntage nach Trinitatis von allen Kanzeln abzuleſen verordnet worden. Auf Befehl E. Hochedl. Raths publiciret. Hamburg, den 19 Nov. 1787.

Es iſt ſchon allgemein bekannt, daß, nach dem Wunſch eines großen Theils der hieſigen Einwohner, und dem Beyſpiel der meiſten proteſtantiſchen Staaten, auch in dieſer Stadt, ein neues Geſangbuch zum Gebrauch beym öffentlichen Gottesdienſt und der Haus-Andacht von dem hieſigen Ehrw. Miniſterio ausgefertigt, und, nach erfolgter verfaſſungsmäßiger Genehmigung, im Druck herausgegeben ſey. Der Mangel hinlänglicher Abdrücke, um dieſe volkreiche Stadt und deren Gebiete damit zu verſorgen, iſt Urſache, daß die Einführung deſſelben

deſſelben annoch verſchoben werden müſſen. Nov. 19.
Da jedoch dieſem Mangel durch eine veranſtaltete zweyte Auflage nunmehro abgeholfen worden; ſo iſt der bevorſtehende Neujahrs-Tag zur Einführung des neuen Geſangbuchs bey allen öffentlichen gottesdienſtlichen Handlungen in den Stadt- und Land-Kirchen, ſo wie auch in den Stadt- und Land-Schulen angeſetzt.

E. Hochedler Rath bringt ſolches hiedurch zu jedermanns Wiſſenſchaft, und zweifelt nicht, daß die chriſtlichen Gemeinen dieſe Verbeſſerung des öffentlichen Gottesdienſtes und der häuslichen Andacht mit Dank annehmen, und, der dabey gehegten Abſichten gemäß, benutzen werden.

Da aber in dieſer guten Stadt und deren Gebiete ſo viele Arme ſind, denen die Anſchaffung dieſes Buchs, aus eigenen Mitteln, unmöglich fällt; ſo hat E. Hochedler Rath zugleich die Anordnung getroffen, daß am 1ſten Advents-Sonntage eine Sammlung milder Gaben, zur unentgeldlichen Vertheilung des neuen Geſangbuchs unter die Armen, in allen Stadt- und Land-Kirchen angeſtellt, und die zu dieſem Behuf ausgeſetzten Becken zum Unterſchiede mit einem Buche bezeichnet werden ſollen.

Alle hieſige Bürger und Einwohner, auch die Land-Eingeſeſſenen, beſonders diejenigen, welche den großen Nutzen des öffentlichen Gottesdienſtes und der Haus-Andacht lebhaft erkennen, welche es aus eigener Erfahrung wiſſen, wie ſehr gute geiſtliche Lieder zur Erbe-

bung des Herzens zu Gott, zur Ermunterung zum Guten, zur Beveſtigung in demſelben, und zur Beruhigung in trüben Stunden beytragen, werden auch ihren dürftigen Mitbrüdern gerne eine Theilnehmung an dieſer Wohlthat zu verſchaffen ſuchen; werden auch dieſe Gelegenheit, ihre Liebe und Mildthätigkeit zu bezeugen, nicht vorbeygehen laſſen, und ſich auch dafür die Belohnung des höchſten Vergelter alles Guten verſprechen können.

ſ. S. 199.

Die Melodien der in dieſem neuen Hamburgiſchen Geſangbuch enthaltenen Lieder findet man, in

a) Neue Melodien zu einigen Liedern des neuen Hamburgiſchen Geſangbuchs, nebſt einigen Berichtigungen von Carl Philipp Emanuel Bach, des Hamb. Muſik-Chors Direktor. 1787.

b) Choralbuch für das neue Hamburgiſche Geſangbuch, herausgegeben von Diederich Chriſtian Aumann, Organiſt Adjunctus der heil. Dreyeinigkeitskirche in St. Georg. Hamb. 1787.

Von der Einführung des bisherigen, 1700 entworfenen, und Weihnachten 1710 eingeführten Geſangbuchs, ſteht eine kurze Anzeige in der Samml. Hamb. Geſetze. Th. VIII. S. 401. und in der Samml. Hamb. Mand. Th. I. S. 460. und Th. II. S. 694. Auch dazu ſind im Jahre 1715 die Melodien gedruckt worden, unter dem Titel: Das von E. H. u. H. Rath der Stadt Hamburg privilegirt- und vollkommenes muſicaliſch-Choral-Buch, mit Fleiß eingerichtet nach dem Hamburgiſchen Kirchen-Geſangbuch, und verfertigt von Georg Bronner, Organiſten zum heil. Geiſt. Hamb. 1715.

Noch ältere, wenig bekannte, Hamburgiſche Geſangbücher beſitze ich unter folgenden Titeln:

1) *Cantica ſacra*, partim ex ſacris literis deſumta, partim ab orthodoxis patribus, et piis eccleſiæ doctoribus compoſita, et *in uſum eccleſia* et *inventutis ſcholaſtica Hamburgenſis* collecta atque ad duodecim modos ex doctrina Glareani accommodata et edita ab *Franciſco Elero Ulyſſeo*. Acceſſerunt in fine Pſalmi Lutheri et aliorum ejus ſeculi Doctorum, itidem modis applicati. Hamburgi 1588. Die erſten in lateiniſcher, die letztern in plattdeutſcher Sprache, und durchgehends mit Noten. gr. 8vo.

2) Melo-

2) Melodeyen-Gesangbuch, darin Luthers und ander Christen gebreuchlichsten Gesänge ihren gewöhnlichen Melodeyen nach durch Hieron. Prætorium. Joach. Deckerum, Jac. Prætorium, Dav. Scheidemannum, Musicos und verordnete Organisten in den 4 Caspelkirchen zu Hamburg, in 4 Stimmen übergesetzt begriffen sind. Hamb. 1604. 8vo. Der Text ist hochdeutsch, obgleich nachher wieder eines in plattdeutscher Sprache gedruckt ist, nemlich, Nov. 19.

3) *Enchiridion* geistlicher Leeder, Psalmen unde Loffgesenge D. Martini Luthers unde anderer godtseliger Lehrer und Menner upt nye gebetert, unde in eine richtige Ordeninge gebracht, mit einem sonderlyken Register, wat up ydern Sondach unde Fest-Tag' tho singen sy. Gedruckt tho Hamborg 1630. 12mo.

4) Musicalisch Handbuch der geistlichen Melodien, à Cant. et Bass. Hamburg, bey Rebenleins Wittwe. 1690. länglicht 12mo. Der Text ist hochteutsch.

CCXXXII.

Ankündigung

Dec. 17.

einer am Neujahrs-Tage 1788 anzustellenden Sammlung milder Gaben, welche am ersten Weihnachts-Tage von allen Kanzeln abzulesen verordnet worden. Auf Befehl E. Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 17 December 1787.

Die hiesigen Gemeinen sind es bereits gewohnt, daß Sie um diese Jahrs-Zeit zur Unterstützung Ihrer dürftigen Mitglieder öffentlich aufgefordert werden, und Sie haben es bisher mildthätig bewiesen, wie gerne Sie dergleichen Aufforderungen Gehör geben.

Zwar scheint die Fruchtbarkeit des vorigen Sommers und die bisherige größtentheils gelinde heitre Witterung eine solche Aufforderung diesmal weniger dringend zu machen. Wer aber nur etwas um sich her schauet, wird finden, daß die nothwendigen Lebensmittel noch immer in hohen Preisen sind, und daß,

selbst bey der hier unleugbar herrschenden öffentlichen und geheimen Wohlthätigkeit noch sehr viele unter uns leben, denen es sowol an Brod für sich und die Ihrigen, als an Leibesbedeckung und andern Verwahrungs-Mitteln gegen die Unbequemlichkeiten, die auch der gelindeste Winter mit sich führt, gänzlich mangelt.

E. Hochedler Rath hat sich daher bewogen gefunden, auf den bevorstehenden Neujahrs-Tag abermals eine öffentliche Sammlung milder Gaben zur Winter-Verpflegung der Armen anzuordnen, und es werden zu diesem Behuf an dem gedachten Tage besondere Becken vor allen Kirchthüren ausgestellt werden.

Er kündigt dieses seinen geliebten Mitbürgern und Einwohnern in dem vesten Vertrauen an, daß Sie noch nicht müde geworden sind, sich der heimlichen und öffentlichen Noth anzunehmen, daß Sie ihre Milde auch außer dem Kreise der Ihnen besonders bekannten Armen gerne verbreiten, und die Vorsteher der Armen-Ordnung in den Stand setzen werden, diejenigen aufzusuchen, und ihnen fortzuhelfen, denen es an Privat-Wohlthätern fehlt, und daß Sie noch immer die beste und für Zeit und Ewigkeit fruchtbarste Anwendung Ihres Reichthums oder Ueberflusses in der Unterstützung und Beglückung Dürftiger und Nothleidender suchen werden.

s. 1786. S. 172.

Die

Die revidirte Börs-Ordnung der auf Amsterdam und Hamburg zwischen fahrenden Schiffer ward aufs neue, zum Anschlag an der Börse, ausgefertigt. Dec. 17.

Es steht dieselbe abgedruckt in der Samml. Hamb. Mand. Th. I. S. 94.

CCXXXIII.

Wiederholte Notification Dec. 19.

der Einführung des neuen Gesangbuches am Neujahrs-Tage, wie solche am 19 Decemb. 1787 ausgefertigt, und am Sonntage vor Neujahr von allen Kanzeln abgelesen worden.

Der Gemeine wird hiemit nochmals angezeigt, daß am bevorstehenden Neujahrs-Tage mit Einführung des neuen Gesangbuchs in allen Kirchen und Schulen dieser Stadt und ihres Gebiets der Anfang gemacht werden soll.

s. oben S. 194.

CCXXXIV.

Ordnung Decemb.

des Gottesdienstes in den Hamburgischen Kirchen, nebst den öffentlichen Gebeten und andern Formularen, wie solche von Rev. Ministerio entworfen, und, nach verfassungsmäßiger Genehmigung, obrigkeitlich zum öffentlichen Gebrauch in dieser Stadt und deren Gebiete verordnet worden. Hamburg. 1788.

Ordnung des Gottesdienstes.

I. In den Vespern.

Die Vespern an Sonn- und Fest-Abenden nehmen Nachmittags um 1½ Uhr ihren Anfang. Gewöhnlicher weise werden in den-

selben sechs Gesänge gesungen, die von der Wahl des die Woche habenden Predigers abhängen. Der Organist präludiret vor jedem Gesange. Während des Singens selbst aber ruhet die Orgel.

Nach dem ersten Gesange wird das Sonn- oder Festtags-Evangelium und die Sonn- oder Festtags-Epistel (in der stillen Woche aber ein Abschnitt aus der Leidensgeschichte Jesu) von dem Schul-Collegen verlesen, der bey diesem Geschäfte keinen Vicarium, es sey denn im Nothfall, substituiren muß.

Nach dem fünften Gesange singet der Prediger vor dem Altar die in Betstunden und am Bußtage gewöhnliche, oder eine andere, den Zeitumständen angemessene, Collecte nebst dem Segen; worauf der Gottesdienst mit dem sechsten Gesange beschlossen wird.

Wenn vollstimmige Musik ist, so fallen drey Gesänge weg, deren Stelle die Musik vertritt. Die übrigen drey Gesänge bleiben, nämlich: 1) zu Anfang, 2) vor dem Absingen, 3) zum Beschluß.

II. An Sonn- und Festtagen.

1) In den Frühpredigten, Sommers von 5 bis 6, und Winters von 6 bis 7 Uhr, nimmt der Gottesdienst um $4\frac{3}{4}$ oder $5\frac{3}{4}$ Uhr seinen Anfang. Es werden zwey von dem Prediger verordnete Lieder gesungen. Der Text, worüber geprediget wird, ist das Evangelium. Doch muß zugleich ein Theil des kleinen Catechismi Lutheri verlesen werden.

Nach

Nach der Predigt werden etliche Verse aus einem Gesange, oder auch ein ganzer kurzer Gesang, nach Verordnung des Predigers, gesungen. Decemb.

2) In den Hauptpredigten, Sommers von 8 bis 9, und Winters von 9 bis 10 Uhr, nimmt der Gottesdienst um $7\frac{1}{4}$ oder $8\frac{1}{4}$ Uhr seinen Anfang. Der Organist muß sowol gleich bey dem Anfang vor dem ersten Liede, als auch hernach vor jedem folgenden Liede also präludiren, daß der Pastor mit dem Schlage 8 oder 9 gewiß zur Kanzel kömmt, auch zu dieser Absicht die Länge oder Kürze des Hauptgesanges beständig vor Augen haben. Die Orgel wird bey allen Liedern durch und durch geschlagen.

Vor der Predigt werden gesungen:

Nr. 125. Komm, heiliger Geist ꝛc. oder auch:
Nr. 126. Hör unser Gebet ꝛc. ferner:
Nr. 31. Allein Gott in der Höh' sey Ehr' ꝛc.

Hierauf wird vor dem Altar die Collecte gesungen und die Epistel gelesen.

Alsdann: der verordnete Hauptgesang, und Nr. 28. oder Nr. 29. Wir glauben ꝛc. es sey denn, daß dieser letzte Gesang nach Zeit und Umständen müßte weggelassen werden.

Die Predigt wird über das Evangelium gehalten.

Nach der Predigt wird der verordnete Gesang gesungen, die Ermahnung vor dem Altar gelesen, das V. U. nebst den Worten der Einsetzung gesungen, und das heilige

Abendmahl ausgetheilet. Während der Communion werden entweder Abendmahlslieder, oder auch Passionslieder gesungen, die in den Hauptkirchen der, das Amt verrichtende, Prediger jedesmal verordnet. Nur ist an den drey hohen Festen und am Himmelfahrtstage, imgleichen an den Sonn- oder Festtagen, an welchen eine vollstimmige Musik aufgeführet wird, von dieser Regel eine Ausnahme zu machen, und nach der bisherigen Gewohnheit: Nr. 265. Herr Gott dich loben wir ꝛc. beyzubehalten. Auch wird am ersten Weihnachts- Oster- und Pfingst-Tage nach verlesener Ermahnung an die Communicanten, Heilig ist unser Gott ꝛc. wie gewöhnlich angestimmet. Nach Endigung der Communion werden die Collecte und der Segen gesungen, worauf mit einem ebenfalls verordneten kurzen Liede oder etlichen Versen der Beschluß gemacht wird.

Im Uebrigen bleibet es in Ansehung der Musik, es sey die große oder die kleine, völlig bey der bisherigen Vorschrift und Gewohnheit. Nur muß im Anfang das Präludiren vor den Gesängen darnach eingerichtet und desto kürzer seyn; auch während der Communion vor der Musik allemal ein Gesang gesungen werden.

3) In den Mittagspredigten, Sommers von 12 bis 1, und Winters von 12½ bis 1½ Uhr, wird um 11½ oder 12 Uhr der Anfang des Gottesdienstes gemacht. Vor der Predigt werden zwey von dem Prediger verordnete Lieder gesungen. Die Predigt wird über den Catechismus gehalten; wobey allemal

mal der kleine Catechismus Lutheri entweder Decemb.
ganz oder zum Theil verlesen wird. Nach der Predigt wird ein kurzer Gesang, oder es werden auch nur etliche Verse gesungen, wie der Prediger solches verordnet.

4) In den Nachmittagspredigten, Sommers von 2 bis 3, und Winters von $2\frac{1}{2}$ bis $3\frac{1}{2}$ Uhr, nimmt der Gottesdienst um $1\frac{1}{2}$ oder 2 Uhr mit dem Präludiren der Orgel seinen Anfang. Vor der Predigt werden zwey Gesänge gesungen, welche beyde von der Wahl des Predigers abhangen. Die Predigt wird über die Epistel gehalten. Nach derselben singet die Gemeine wiederum einen verordneten Gesang. Hierauf folgen die Collecte und der Segen. Den Beschluß macht das Lied:

Nr. 278. Es wolle Gott uns gnädig seyn ꝛc. oder auch:
Nr. 260. Nun danket alle Gott ꝛc.

Noch ist zu merken, daß an Sonn- und Fest-Tagen in allen vier Predigten vor dem ersten Vater unser ꝛc. welches in der Stille gebetet wird (am Schluß der Predigt ist das V. U. allemal laut zu beten) ein Gesang gesungen wird. Nemlich:

1) an Sonntagen, an den kleinen Fest-Tagen, wie auch am Himmelfahrts-Tage, abwechselnd:

Nr. 279. Herr Jesu, send uns deinen Geist ꝛc. oder
Nr. 280. Herr, vor deinem Angesicht ꝛc. oder
Nr. 281. Liebster Jesu, wir sind hier ꝛc. oder
Nr. 282. Wir erscheinen hier vor dir ꝛc.

2) An

2) An den Weihnachts-Feyertagen:

Nr. 76. Wie liebt uns Gott so väterlich ꝛc. oder auch nur aus diesem Liede V. 3. 4. Gesegnet wird mit Gnad und Heil ꝛc.

3) Am Neujahrs-Tage:

Nr. 260. Nun danket alle Gott ꝛc.

4) An den Oster-Feyertagen:

Nr. 117. Christus ist erstanden ꝛc.

5) An den Pfingst-Feyertagen:

Nr. 185. Nun bitten wir dich ꝛc.

III. In den Wochen-Predigten.

Diese werden im Sommer von 8 bis 9, und im Winter von $8\frac{1}{2}$ bis $9\frac{1}{2}$ Uhr gehalten. Eine halbe Stunde zuvor wird der Anfang des Gottesdienstes gemacht. Der Pastor verordnet vor der Predigt zwey Lieder und nach der Predigt ein Lied, und einen sogenannten Schlußvers. In Ansehung des Präludirens und sonstigen Gebrauchs der Orgel bleibt es durchgängig bey der bisherigen Gewohnheit. Nur muß der Organist darauf sehen, daß die Predigt mit dem gesetzten Schlage ihren Anfang nimmt.

IV. In den Donnerstags-Betstunden.

Diese werden von 9 bis 10 Uhr im Sommer, wie im Winter gehalten. Vor der Betstunde werden zwey von dem Prediger verordnete Gesänge gesungen. Nach dem vorgeschriebenen Gebet wird das Vater unser ꝛc.

laut

laut gebetet, und dann der Segen oder auch: Der Friede Gottes ꝛc. gesprochen. Hierauf wird entweder Nr. 394. Du, Gott, der unsre Zuflucht ist ꝛc. oder auch ein anderes von dem Prediger verordnetes Lied gesungen. Dann folget die Collecte und der Segen vor dem Altar. Das Schluß-Lied, oder der Schluß-Vers, hänget von der Wahl des Predigers ab. Decemb.

V. An dem jährlichen Bußtage.

1) In der Frühpredigt,

die von 5 bis 6 Uhr gehalten wird, nimmt der Gottesdienst um 4½ Uhr seinen Anfang.

Vor der Predigt werden folgende Lieder gesungen:

Nr. 163. So wahr ich lebe, spricht dein Gott ꝛc.
Nr. 176. Ach Gott und Herr ꝛc.
Nr. 170. Ich armer Mensch, o Herr, ich Sünder ꝛc.

Nach der Predigt wird das Bußgebet von der Kanzel verlesen. Hierauf gesungen:

Nr. 394. Du, Gott, der unsre Zuflucht ist ꝛc.

Nachhero vor dem Altar die verordnete Collecte und der Segen. Zum Beschluß wird gesungen:

Nr. 278. Es wolle Gott uns gnädig seyn ꝛc.

2) In

2) In der Hauptpredigt,

die von 8 bis 9 Uhr gehalten wird, nimmt der Gottesdienst um $7\frac{1}{2}$ Uhr seinen Anfang.

Vor der Predigt wird gesungen:

Nr. 167. Ich will von meiner Missethat ꝛc.

Hierauf wird vor dem Altar, nach der gewöhnlichen Collecte, gelesen:

1 Joh. 1, v. 5. Das ist die Verkündigung, die wir von Jesu Christo gehöret haben ꝛc. — Cap. 2, v. 2. für der ganzen Welt; und dann gesungen:

Nr. 171. Gott, mein Vater, ich dein Kind ꝛc.

Alsdann wird vor dem Altar gelesen das neunte Gebet aus dem neuen Gebetbuch mit Veränderung der Worte: Ich oder mich in wir oder uns; und ferner gesungen:

Nr. 180. Herr Jesu Christ, du höchstes Gut ꝛc.

Sollte vor 8 Uhr, als um welche Zeit die Predigt ihren Anfang nehmen muß, noch Zeit übrig seyn, so kann gesungen werden:

Nr. 185. Nun bitten wir dich, heil'ger Geist ꝛc.

Nach der Predigt wird von der Kanzel das Bußgebet verlesen; gesungen wird:

Nr. 394. Du, Gott, der unsre Zuflucht ist ꝛc.

und nachdem vor dem Altar die Collecte und der Segen, wie gewöhnlich, gesungen ist, der Beschluß gemacht mit:

Nr. 179. Allein zu dir, Herr Jesu Christ ꝛc.

3) In

3) In der Nachmittags-Predigt, die von 2 bis 3 Uhr gehalten wird, nimmt der Gottesdienst um $1\frac{1}{4}$ Uhr den Anfang. Decemb.

Vor der Predigt wird gesungen:

Nr. 177. O Vater der Barmherzigkeit ꝛc.

Vor dem Altar wird nach der gewöhnlichen Collecte gelesen:

Röm. 2, v. 3. Denkest du, o Mensch, daß du dem Urtheil Gottes entrinnen werdest? Oder verachtest — Vers 11. Ansehen der Person vor Gott.

Gesungen wird ferner:

Nr. 178. Wo flieh ich Sünder hin ꝛc.

Hierauf wird vor dem Altar verlesen das zehnte Gebet aus dem neuen Gebetbuch, mit Veränderung der Worte: Ich und mich in wir und uns. Alsdann wird gesungen:

Nr. 400. Aus einem tief vor dir gebeugtem Herzen ꝛc.

und wenn vor 2 Uhr, als um welche Zeit die Predigt ihren Anfang nehmen muß, noch Zeit übrig seyn sollte, so kann gesungen werden:

Nr. 185. Nun bitten wir dich, heil'ger Geist ꝛc.

Nach der Predigt wird von der Kanzel das Bußgebet gelesen. Es wird gesungen:

Nr. 394. Du, Gott, der unsre Zuflucht ist ꝛc.

Nach der Collecte und dem Segen vor dem Altar wird der Beschluß gemacht mit:

Nr. 278. Es wolle Gott uns gnädig seyn ꝛc.

Col-

Collecten,
die
in den Hamburgischen Kirchen
gesungen werden.

Am Sonntag.
Vormittags.

Nach Endigung des Liedes: Allein Gott' in der Höh' sey Ehr', wird von folgenden dreyen Collecten Eine wechselsweise gesungen.

1.

Lasset uns beten:

Herr Gott, himmlischer Vater, laß uns dein heilsam Wort mit Andacht hören, und verleih uns allen Gnade, die göttliche Kraft desselben zu erfahren, damit wir dein Heil immer ernstlicher suchen, auf deine Barmherzigkeit in Demuth hoffen, und in kindlicher Furcht und Liebe vor dir wandeln, durch unsern Herrn, Jesum Christum.

Chor. Amen!

2.

Lasset uns beten:

Allmächtiger, ewiger Gott, der du das Wollen und Vollbringen des Guten in uns schaffest, und alle, die deinen Namen ehren, mit Heil und Gnade krönest, laß uns deine Barmherzigkeit reichlich wiederfahren, daß wir dein heiliges Wort von Herzen lieben, und alles, was du uns darin gebietest, durch deine Kraft vollbringen, durch unsern Herrn, Jesum Christum.

Chor. Amen!

3. Lasset

Lasset uns beten:

Barmherziger Gott und Vater, der du den Irrenden das Licht der Wahrheit leuchten lässest, und sie dadurch auf den Weg des Lebens zurückführst, lehre auch uns dein seligmachend Wort lebendig erkennen, und mache es zu unsers Herzens Freud' und Wonne, damit wir alles, was dir mißfällt, ernstlich meiden, und im Gehorsam das Gute standhaft vollbringen, durch unsern Herrn, Jesum Christum.

Chor. Amen!

Nachmittags,

wenn das Lied nach der Predigt geendigt ist.

Gott gieb Fried in deinem Lande.

Chor. Glück und Heil zu allem Stande.

Lasset uns beten:

Herr Gott, himmlischer Vater, der du ein reines Herz in uns schaffest, und zur Uebung guter Werke uns stärkest, gieb, daß dein göttlicher Friede uns erfreue, und unsere Herzen und Sinne allezeit bewahre, damit wir stets an deinen Geboten hangen, ein geruhiges und stilles Leben führen, und als deine Kinder mit Glück und Heil von dir gesegnet werden, durch unsern Herrn und Heiland, Jesum Christum.

Chor. Amen.

An den Festtagen.

In der Adventszeit.

Vormittags.

Lasset uns beten:

Wir danken dir, lieber himmlischer Vater, daß du dich unsrer so gnädig angenommen, und deinen eingebohrnen Sohn uns zum Erretter gesandt hast. Gieb uns diese unendliche Wohlthat heilsam zu erkennen, und stärke uns durch die Kraft deiner Gnade, daß wir für deine erbarmende Liebe dich dankbar preisen, und mit reinem Herzen dir allezeit dienen, durch denselben, deinen lieben Sohn, unsern Herrn, Jesum Christum.

Chor. Amen!

Nachmittags.

Daran ist erschienen die Liebe Gottes, daß er seinen Sohn gesandt hat.

Chor. Daß wir durch ihn leben sollen, Halleluja!

Die Collecte wie Vormittags.

Am heiligen Weihnacht-Feste.

Vormittags.

Lasset uns beten:

Barmherziger Gott und Vater, der du deinen lieben Sohn in die Welt gesandt hast, damit wir durch ihn gerecht und Erben des ewigen Lebens würden, wir danken dir für deine unaussprechliche Gabe. Sey uns allen gnädig, und hilf uns, daß wir an deinen Menschgewordenen Sohn von Herzen glauben, und in

diesem

dieſem Glauben der himmliſchen Güter theil- Decemb.
haftig werden, die uns allen ſind erworben wor-
den durch ihn, unſern Herrn, Jeſum Chriſtum.

Chor. Amen.

Nachmittags.

Ein Kind iſt uns gebohren, Hal-
leluja!

Chor. Ein Sohn iſt uns gegeben, Hal-
leluja!

oder:

Chriſtus kömmt her aus den Vä-
tern nach dem Fleiſch, Halleluja!

Chor. Welcher iſt Gott über alles, gelobt
in Ewigkeit, Halleluja!

Die Collecte wie Vormittags.

Am Neujahrs-Tage.

Vormittags.

Laſſet uns beten:

Wir danken dir, allgütiger Gott und Vater, daß du uns im verfloßnen Jahre allmächtig beſchützet und erhalten, auch deine Gnade und deinen Segen uns reichlich erzeigt haſt. Walte auch in dieſem Jahre über uns mit väterlicher Güte, und erwecke unſere Herzen, daß wir dich allezeit dankbar preiſen, und die hineilenden Tage unſers Lebens dir heiligen, durch unſern Herrn, Jeſum Chriſtum.

Chor. Amen.

Nachmittags.

Danket dem Herrn, denn er iſt
freundlich, Halleluja!

Chor. Und ſeine Güte währet ewiglich,
Halleluja!

Die Collecte wie Vormittags.

Am Fest der Erscheinung Christi.

Wie am Weihnachtfeste.

Am Fest der Reinigung Mariä.

Wie am Weihnachtfeste.

Am Fest der Verkündigung Mariä.

Vormittags.

Lasset uns beten:

Dank und Anbetung sey dir, allmächtiger gnädiger Gott, daß du uns das gottselige Geheimniß von deines Sohns Menschwerdung geoffenbaret hast. Gieb, daß wir es in Demuth gläubig annehmen, und uns dadurch ermuntern lassen, alles ungöttliche Wesen zu meiden, und dem zu Ehren zu leben, der uns zum Segen Mensch ward, unserm Herrn Herrn, Jesu Christo.

Chor. Amen.

Nachmittags.

Dies ist der Tag, den der Herr gemacht hat, Halleluja.

Chor. Lasset uns freuen und fröhlich darin seyn, Halleluja.

Die Collecte wie Vormittags.

In der Passions-Zeit.

Vormittags.

Lasset uns beten:

Barmherziger, ewiger Gott, der du deinen eingebohrnen Sohn für uns alle dahin gegeben, daß er unsre Sünde am Kreuz tragen

gen sollte, wir danken dir für dieses Wunder Decemb.
deiner Liebe, und bitten dich herzlich, du wollest uns im Glauben an das Verdienst deines Sohnes stärken, und uns des Segens seiner Erlösung theilhaftig machen, damit wir, der Sünde abgestorben, der Gerechtigkeit leben, durch unsern Herrn, Jesum Christum.

Chor. Amen!

Nachmittags.

Christus ist um unsrer Missethat willen verwundet.

Chor. Und um unsrer Sünde willen zuschlagen.

Die Collecte wie Vormittags.

Am heiligen Oster-Feste.

Vormittags.

Lasset uns beten:

Allmächtiger Gott und Vater, der du Jesum Christum, den großen Sieger über Tod und Sünde, auferwecket, und durch seine Auferstehung uns überzeugt hast, daß er dein Sohn, und unsere Erlösung durch ihn vollbracht sey, und daß auch wir einst auferstehn und ewig leben sollen, erhalte uns in diesem Glauben und in dieser Hoffnung, und stärke dadurch unsre Herzen, daß uns nach deinem Heil sehnlich verlange, und wir uns in deinem Dienste stets erfinden lassen, durch denselben deinen lieben Sohn, unsern Herrn, Jesum Christum.

Chor. Amen.

Nachmittags.

Christus ist um unsrer Sünde willen dahin gegeben, Halleluja!

Chor. Und um unserer Gerechtigkeit willen auferwecket, Halleluja!

Die Collecte wie Vormittags.

Am Fest der Himmelfahrt Christi.

Vormittags.

Lasset uns beten:

Wir bringen dir Lob und Anbetung, du hocherhöhter Heiland unsrer Seelen, der du in deiner Herrlichkeit nun ewig lebest, und über alles, was im Himmel und auf Erden ist, allmächtig herrschest und regierest. Verleih uns deine Gnade, daß unser Geist sich von den Lüsten dieser Welt zu dir erhebe, und uns nur nach dem, was himmlisch ist, verlange, damit wir deine Herrlichkeit einst schauen, und dann, mit Ruhm und Preis gekrönt, in Unschuld und in ewiger Seligkeit dir dienen.

Chor. Amen!

Nachmittags.

Christus kann selig machen immerdar, die durch ihn zu Gott kommen, Halleluja!

Chor. Und lebet immerdar, und bittet für sie, Halleluja!

Die Collecte wie Vormittags.

Am heiligen Pfingst-Feste.

Vormittags.

Lasset uns beten:

Herr, unser Gott und Vater, der du durch deinen guten Geist zur Wahrheit und zur Heili-

Heiligung uns führest, wir bitten dich von Decemb.
Herzen, du wollest ihn auch zu uns senden,
daß wir dich und dein Wort heilsam erkennen,
an Jesum, unsern Herrn, recht glauben lernen,
und so durch ihn zum Guten gestärket und in
aller Noth mit seinem Trost erquicket werden,
um deines lieben Sohnes, Jesu Christi willen.

Chor. Amen!

Nachmittags.

Herr lehre uns thun nach deinem
Wohlgefallen, denn du bist unser
Gott.

Chor. Dein guter Geist führe uns auf
ebner Bahn.

Die Collecte wie Vormittags.

Am Fest der heiligen Dreyeinigkeit.

Vormittags.

Lasset uns beten:

Anbetungswürdiger heiliger Gott, dessen unerforschlich Wesen niemand ergründet, wir danken dir, daß du uns selbst gelehrt hast, wie wir dich, den einigen wahren Gott, als Vater, Sohn und Geist anbeten sollen. Gieb, daß wir dieses göttliche Geheimniß gläubig annehmen, und uns dadurch erwecken lassen, dich, den Unendlichen, in Demuth zu verehren, und mit der That und Wahrheit dich zu preisen, der du allein lebest und regierest von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Chor. Amen!

Nachmittags.

Wir loben dich, Herr Gott Vater, Sohn und heiliger Geist, Halleluja!

Chor. Und rühmen dich von nun an bis in Ewigkeit, Halleluja!

Die Collecte wie Vormittags.

Am Feste Johannis.

Vormittags.

Lasset uns beten:

Allmächtiger, ewiger Gott, der du auch uns das Heil erkennen lässest, das in Vergebung unsrer Sünden bestehet, erhöre unsre Bitte, und hilf uns, daß wir auch dieses Heils theilhaftig werden, damit wir unser Lebenlang dir kindlich dienen, und so, wie dir's gefällt, gerecht und heilig wandeln, um deines lieben Sohnes, unsers Herrn, Jesu Christi willen.

Chor. Amen!

Nachmittags.

Bereitet dem Herrn den Weg, Halleluja!

Chor. Machet eine ebne Bahn unserm Gott, Halleluja!

Die Collecte wie Vormittags.

Am Fest der Heimsuchung Mariä.

Vormittags.

Lasset uns beten:

Wir danken deinem heiligen Namen, barmherziger Gott und Vater, daß du in deinem Sohn dich unsrer gnädiglich erbarmt hast. Laß uns den Reichthum deiner Liebe recht

recht erkennen, und gieb uns deines Geistes Decemb.
Beystand, daß wir mit Herz und Mund dich, unsern Gott, erheben, der du so große Dinge an uns gethan hast, durch unsern Herrn und Heiland, Jesum Christum.

Chor. Amen!

Nachmittags.

Gottes Barmherzigkeit währet für und für.

Chor. Bey denen, die ihn fürchten, Halleluja!

Die Collecte wie Vormittags.

Am Michaelis-Fest.

Vormittags.

Lasset uns beten:

Herr Gott, himmlischer Vater, der du durch deine Engel uns beschützest, wenn Sünd' und Welt uns mit Gefahren drohen, wir bitten deine Barmherzigkeit, du wollest diesen Schutz uns gnädiglich erhalten, und uns durch deinen heiligen Geist regieren, daß, wie im Himmel, also auch auf Erden dein Wille allezeit geschehe, damit wir einst dein Angesicht mit allen Engeln schauen, und dich mit allen Auserwählten ewig preisen, durch unsern Herrn, Jesum Christum.

Chor. Amen!

Nachmittags.

Der Herr hat seinen Engeln befohlen über dir, Halleluja!

Chor. Daß sie dich behüten auf allen deinen Wegen, Halleluja!

Die Collecte wie Vormittags.

Collecte nach den Betstunden und am Bußtage.

Herr, handle nicht mit uns nach unsern Sünden.

Chor. Und vergilt uns nicht nach unsrer Missethat.

Lasset uns beten:

Herr Gott, himmlischer Vater, der du nicht Lust hast an der armen Sünder Tode, lässest sie auch nicht gerne verderben, sondern willst, daß sie bekehret werden und leben: Wir bitten dich herzlich, du wollest die wohlverdienten Strafen unserer Sünden gnädiglich abwenden, und zu unserer Besserung deine Barmherzigkeit verleihen, um Jesu Christi, deines lieben Sohns, unsers Herrn willen.

Chor. Amen!

Collecte nach dem heil. Abendmahl.

Lasset uns beten:

Wir danken dir, allmächtiger Herr Gott, daß du uns durch diese heilsame Gabe des Leibes und Blutes deines lieben Sohnes hast erquicket; und bitten deine Barmherzigkeit, daß du uns solches gedeyen lassest zur Stärkung unsers Glaubens, und zu feuriger Liebe unter uns allen, durch Jesum Christum, deinen lieben Sohn, unsern Herrn.

Chor. Amen!

Die

Die Decemb.

fünf Hauptstücke des kleinen Catechismi.

Das erste Hauptstück.

Die heiligen zehen Gebote Gottes.

Das Erste Gebot:

Du sollt nicht andere Götter haben neben mir.

Das Andere:

Du sollt den Namen des Herrn, deines Gottes, nicht mißbrauchen, denn der Herr wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen mißbrauchet.

Das Dritte:

Du sollt den Feyertag heiligen.

Das Vierte:

Du sollt deinen Vater und deine Mutter ehren, auf daß dirs wohl gehe, und du lange lebest auf Erden.

Das Fünfte:

Du sollt nicht tödten.

Das Sechste:

Du sollt nicht ehebrechen.

Das Siebente:

Du sollt nicht stehlen.

Das Achte:

Du sollt nicht falsch Zeugniß reden wider deinen Nächsten.

Das Neunte:

Du sollt nicht begehren deines Nächsten Haus.

Das

Das Zehente:

Du sollt nicht begehren deines Nächsten Weib, Knecht, Magd, Vieh, oder alles, was sein ist.

Von allen diesen Geboten sagt Gott der Herr 2 B. Mos. Cap. 20. also:

Ich, der Herr, dein Gott, bin ein starker eifriger Gott, der über die, so mich hassen, die Sünde der Väter heimsuchet an den Kindern bis ins dritte und vierte Glied: Aber denen, die mich lieben, und meine Gebote halten, thue ich wohl ins tausende Glied.

Die Summe aller Gebote hat uns unser Herr Jesus Christus vorgestellet in diesen Worten:

Das vornehmste Gebot vor allen Geboten ist das: Höre Israel, der Herr, unser Gott, ist ein einiger Gott, und du sollt Gott deinen Herrn lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele, von ganzem Gemüthe, und von allen deinen Kräften: das ist das vornehmste Gebot; und das andere ist dem gleich: Du sollt deinen Nächsten lieben als dich selbst; es ist kein ander größer Gebot denn diese, und in diesen zweyen Geboten hanget das ganze Gesetz und die Propheten.

Das andere Hauptstück.

Die drey Haupt-Artikel unsers christlichen Glaubens.

Der 1. Artikel.

Von der Schöpfung.

Ich gläube an Gott den Vater, allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erden.

Der

Der 2. Artikel. Decemb.

Von der Erlösung.

Ich gläube an Jesum Christum, seinen eingebohrnen Sohn, unsern Herrn, der empfangen ist vom heiligen Geist, gebohren von der Jungfrau Maria, gelitten unter Pontio Pilato, gekreuziget, gestorben und begraben, niedergefahren zu der Höllen, am dritten Tage wieder auferstanden von den Todten, aufgefahren gen Himmel, sitzend zu der rechten Hand Gottes, des allmächtigen Vaters, von dannen er kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Todten.

Der 3. Artikel.

Von der Heiligung.

Ich gläube an den heiligen Geist, eine heilige christliche Kirche, die Gemeine der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung des Fleisches, und ein ewiges Leben.

Das dritte Hauptstück.

Das Gebet, welches uns Christus gelehret hat, Matth. 6.

Vater Unser, der du bist im Himmel: geheiliget werde dein Name: zukomme dein Reich: dein Wille geschehe, wie im Himmel, also auch auf Erden: unser täglich Brodt gieb uns heute: und vergieb uns unsre Schuld, als wir vergeben unsern Schuldigern: und führe uns nicht in Versuchung: sondern erlöse uns von dem Uebel. Denn dein ist das Reich, und die Kraft, und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.

Das

Das vierte Hauptstück.

Das Sacrament der heiligen Taufe. Matth. 28. Marc. 16.

Christus sprach zu seinen Jüngern: Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet in alle Welt, prediget das Evangelium aller Kreatur, lehret alle Völker, und taufet sie im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes, und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Wer da gläubet und getauft wird, der wird selig werden: Wer aber nicht gläubet, der wird verdammet werden. Und siehe, ich bin bey euch alle Tage, bis an der Welt Ende.

Das fünfte Hauptstück.

Das Sacrament des Leibes und Blutes Jesu Christi.

Unser Herr Jesus Christus, in der Nacht, da er verrathen ward, nahm er das Brodt, dankete und brachs, und gabs seinen Jüngern, und sprach: Nehmet hin, und esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird; solches thut zu meinem Gedächtniß.

Desselben gleichen nahm er auch den Kelch nach dem Abendmahl, dankete, gab ihnen den, und sprach: Trinket alle daraus, dieser Kelch ist das Neue Testament in meinem Blut, das für euch und für viele vergossen wird zur Vergebung der Sünden; solches thut, so oft ihrs trinket, zu meinem Gedächtniß.

Gewöhn-

Gewöhnliches Kirchen-Gebet nach der Predigt.

Decemb.

Barmherziger gnädiger Gott und Vater unsers Herrn Jesu Christi, wir danken dir von Grunde unsers Herzens, daß du dein heiliges Wort bisher unter uns hast erhalten, auch dasselbe rein und lauter vortragen lassen. Wir bitten dich, du wollest dieß theure Geschenk uns und unsern Nachkommen ferner bewahren, getreue Arbeiter in deine Erndte senden, und die du gesandt hast, im heilsamen Wort und heiligen Leben erhalten; deine christliche Kirche durch deinen heiligen Geist regieren, daß sie durch rechtschaffene Lehre deines lebendigen und kräftigen Wortes erbauet, dem Unglauben, Aberglauben und allen Sünden gewehret, der Irrende und Verführte zurück gebracht, der Glaube in uns gestärket werde, und die Liebe zu dir und den Menschen in uns wachsen und zunehmen möge.

Deiner väterlichen Fürsorge empfehlen wir auch alle Könige, Fürsten und Obrigkeiten, vor allen das Oberhaupt und die Fürsten unsers Deutschen Vaterlandes, auch insbesondere den Rath dieser Stadt, unsere ordentliche Obrigkeit, unter deren Schutz du uns gesetzet hast. Verleihe ihnen Segen und Gnade, Gesundheit und langes Leben, dazu Weisheit und Kraft, dein heiliges Wort über alles zu lieben und zu befördern; die Unterthanen nach deinem Willen und Wohlgefallen zu regieren, auf daß Gerechtigkeit und Tugend verbreitet, die Bos-

heit

heit gestrafet werde, und auch wir in stiller Ruhe und gutem Friede, als Christen gebühret, unser Leben zubringen mögen.

Du wollest dir unsere Stadt, unsere Bürgerschaft, Handlung, Schiffahrt, Nahrung und Gewerbe gnädiglich lassen befohlen seyn, dem Segen gebieten, daß er mit uns sey in allem, daß wir Gutes vornehmen; Landplagen hingegen, als da sind Erdbeben, Krieg, Aufruhr, ansteckende Krankheiten, theure Zeit, Feuersbrünste, Viehsterben, in Gnaden abwenden, und uns vor einem unseligen Tode bewahren. Zu dieser Absicht wollest du unsere Herzen beständig zur Buße neigen, mit wahrem Glauben an deinen Sohn Jesum Christum erfüllen, und uns geschickt machen, nach deinen Geboten zu leben, und dir in Heiligkeit und Gerechtigkeit zu dienen.

Laß dir auch, o Gott! unsere Schulen befohlen seyn. Gieb Glück und Segen zur Kinderzucht. Regiere die Jugend mit deinem heiligen Geiste zu allem Guten. Laß sie wachsen und zunehmen an Weisheit, Alter und Gnade bey dir und den Menschen.

Alle die, welche in Trübsal, Armuth, Krankheiten, Kindesnöthen und Anfechtungen sind, auch die, welche um des heiligen Evangelii und der Wahrheit willen angefochten und gefangen sind, oder sonst Verfolgung leiden, wollest du trösten mit deinem heiligen Geiste, daß sie solches alles für deinen väterlichen Willen aufnehmen und erkennen, den Verfolgern und Lästerern wollest du vergeben, und sie bekehren.

Und

Und weil wir das tägliche Brodt allein aus Decemb.
deiner väterlichen Hand nehmen, so gieb, daß wir es mit Danksagung empfahen. Laß die Früchte der Erden, zur leiblichen Nothdurft gehörig, mit fruchtbarer Wachsung gerathen und gedeihen. Behüte uns vor schädlichem Gewässer, Ungewitter, großer Dürre und tobenden Winden. Auch bitten wir um alles, darum du, ewiger Gott, gebeten seyn willst. Verleihe uns solches aus Gnaden, durch das bittere Leiden und Sterben deines lieben Sohnes, unsers Herrn und Heilandes, Jesu Christi, welcher mit dir und dem Heiligen Geiste lebet und regieret, wahrer Gott, in alle Ewigkeit. Amen.

Gebet in den Betstunden.

Allmächtiger, ewiger, barmherziger Gott, du Vater unsers Herrn Jesu Christi, wir arme sündhafte Menschen treten vor dein heiliges Angesicht, zu beten. Erhöre uns; denn du bist nicht ferne von einem jeglichen unter uns. In dir leben, weben und sind wir. O! so neige denn dein Vaterherz zu uns, um deines lieben Sohnes, Jesu Christi, willen.

Dir, dem allgütigen Gott, sagen wir von Grund unserer Herzen Lob und Dank für deine vielfältigen großen Wohlthaten, die du uns aus väterlicher Liebe erzeiget hast. Du hast uns erschaffen zu deinem Ebenbilde. Durch den Tod deines lieben Sohnes hast du uns von Sünden und ewiger Verdammniß erlöset.

Durch die Predigt deines heiligen Evangelii haſt du uns zur chriſtlichen Kirche berufen. Du ſorgeſt für uns, wie ein Vater für ſeine Kinder, und giebſt uns alles, was zur Nahrung und Nothdurft dieſes Lebens gehöret. Du haſt unſer Gebet erhöret, und uns bisher im Frieden erhalten. Für ſolche und alle andere Wohlthaten danken wir deinem heiligen Namen. Herr, unſer Herrſcher, wie herrlich iſt dein Name in allen Landen! Deine Güte iſt es, daß wir nicht gar aus ſind, und deine Barmherzigkeit hat noch kein Ende, ſondern ſie iſt alle Morgen neu, und deine Treue iſt groß.

Mit unſern Sünden haben wir zwar viele und große Strafen verdienet. Das Tichten und Trachten unſerer Herzen iſt nur immerzu böſe von Jugend auf. Wir irren alle mannigfaltig; wir haben viel böſer Werke des Fleiſches und der Finſterniß begangen; deiner Gnade und Geſchenke haben wir vielfältig gemißbraucht, und den Reichthum deiner Güte und Langmüthigkeit verachtet. Solche unſere Miſſethat aber iſt uns herzlich leid, und reuet uns ſehr. Wehe uns, daß wir wider dich, unſern Herrn und Gott, alſo geſündiget haben! Wir tröſten uns aber des heiligen Verdienſtes und der kräftigen Fürbitte deines lieben Sohnes, Jeſu Chriſti, der uns mit ſeinem Blute theuer erkaufet hat. Gott, ſey uns gnädig nach deiner Güte, und tilge unſere Sünde nach deiner großen Barmherzigkeit. Strafe uns nicht in deinem Zorn, und züchtige uns nicht in deinem Grimm. Gedenke nicht unſerer Miſſethat und Uebertretung, ſondern gedenke unſerer

nach

nach deiner großen Barmherzigkeit, um deiner Decemb.
Güte willen.

Laß dir unsere Kirche befohlen seyn. Erhalte uns dein Wort rein und lauter mit den gnadenreichen Sacramenten, bis auf unsere Kinder und Nachkommen. Sende treue Lehrer und Arbeiter in deine Erndte, gieb deinen Geist und Kraft zum Worte, wehre allen Aergernissen, Spaltungen und Secten, bringe wieder alle Irrende und Verführte, tritt den Satan unter unsere Füße. Wir befehlen dir auch unsere liebe Obrigkeit; gieb ihr den Geist der Weisheit und des Verstandes, gieb heilsame friedliche Rathschläge, daß in unserm Lande Ehre wohne, daß Güte und Treue, Gerechtigkeit und Friede unter uns herrsche. Gieb uns auch das tägliche Brodt; segne unsere Handlung, Schiffahrt, Nahrung und Gewerbe. Gieb uns Regen und fruchtbare Zeit vom Himmel, erfülle unsere Herzen mit Speise und Freude. Segne und bewahre die Früchte auf dem Felde, daß unser Land sein Gewächs gebe. Laß alle Werke unserer Hände in dir gesegnet seyn. Gieb Glück und Segen zur Kinderzucht in unsern Schulen und in unsern Häusern, und regiere die liebe Jugend mit deinem heiligen Geist zu allem Guten. Hilf, daß sie wachse und zunehme an Weisheit, Alter und Gnade bey dir und den Menschen.

Laß dir auch Stadt und Land zu deinem väterlichen Schutz befohlen seyn. Nimm deinen Frieden nicht von uns, und bewahre uns, daß wir mit groben wissentlichen Sünden denselben nicht von uns stoßen. Behüte uns vor

Krieg und Blutvergießen, vor äußerlichen Feindseligkeiten und vor innerlicher Unruhe und Zwietracht. Behüte uns auch vor der Pest und andern ansteckenden Krankheiten, vor Hagel und Ungewitter, vor Mißwachs, Viehsterben und theurer Zeit, vor Feuers- und Wassers-Noth, vor Erdbeben, verderbenden Sturmwinden, vor einem bösen schnellen Tode. Sende zu uns deine heiligen Engel, die sich um uns her lagern, uns bewahren auf unsern Wegen, und auf ihren Händen tragen, daß unsere Füße nicht anstoßen.

Vor allen Dingen aber behüte uns vor jeder geistlichen Noth und Gefahr. Hilf, daß wir mit festem Glauben und andächtigem Gebet, mit Wachen und nüchternem Leben den Feinden unserer Seligkeit widerstehen. Und weil wir nicht tüchtig sind von uns selber, als von uns selber, etwas Gutes zu denken oder zu vollbringen: so bitten wir dich, o du barmherziger Gott, du wollest uns tüchtig machen zu allem Guten. Erleuchte unsern Verstand, heilige unsern Willen, reinige unsere Herzen, wirke in uns rechtschaffene Buße. Hilf, daß wir von Sünden abstehen, und uns von ganzem Herzen zu dir bekehren. Das gute Werk des Glaubens, welches du in uns angefangen hast, wollest du hinausführen, bis auf jenen großen Tag. Gieb uns deines Geistes Gnade, daß wir rechtschaffene Früchte der Buße bringen, und unsern Glauben mit guten Werken erweisen. Hilf, daß wir in Liebe und Friede, in Sanftmuth und Demuth,

in

in Keuschheit und Nüchternheit leben, und im Decemb.
Guten bis ans Ende verharren.

Und wann zuletzt unser Ende kommen wird, daß wir aus dieser Welt werden scheiden müssen: so stehe uns bey mit deiner Gnade, reiß uns mit deiner allmächtigen Hand aus der Todesnoth. In unserer letzten Stunde, am jüngsten Gericht, hilf uns, lieber Herre Gott. Gieb, daß wir im Glauben und Gebet entschlafen, und unsere Seele zu dir im Friede von hinnen fahre. Führe uns dereinst am jüngsten Tage in's Reich der Herrlichkeit, daß wir dein heiliges Angesicht mit Freuden anschauen, mit allen Engeln und Auserwählten dich loben und preisen, und ewiglich bey dir wohnen und bleiben mögen. Erhöre dieß unser Gebet, barmherziger Gott und Vater, um deines lieben Sohnes, Jesu Christi, willen, welcher mit dir und dem heiligen Geist lebet und regieret, hochgelobet in alle Ewigkeit. Amen.

Vater Unser ꝛc.

Gebet an dem jährlichen Bußtage.

Allmächtiger, ewiger Gott, du Vater unsers Herrn Jesu Christi! Du allgewaltiger Beherrscher Himmels und der Erden! Du hast dich in deinem geoffenbarten Wort sehr deutlich darüber erkläret, daß du alles Böse ernstlich hassest, und an denen, welche vorsätzlich dabey beharren, nach der Strenge strafen

willst. Und wie viele Denkmäler erfüllter Drohungen hast du nicht schon unter den Menschen aufgerichtet! Ueber so manches Volk, welches den Reichthum deiner Geduld und Langmuth verachtete, und sich nicht durch Güte wollte zur Buße leiten lassen, sind deine gerechten und schrecklichen Gerichte hereingebrochen. Du hast es durch die That bewiesen, daß du nicht ein Gott bist, dem gottloses Wesen gefällt, und daß niemand, der böse ist, vor dir bestehen kann.

Nun bekennen wir, o du gerechter Gott, mit geängstetem Geiste und zerschlagenem Herzen, daß wir mit unsern mannichfaltigen schweren Sünden deine Strafen nur gar zu sehr verdienet haben. Unser Gewissen klaget uns vor dir an, und verdammet uns. Unsre mehresten Handlungen sind Zeugen wider uns. Wie wenig sind wir doch dem Lichte deiner göttlichen Offenbarung gefolget! Welchen unverantwortlichen Undank, welche schnöde Geringschätzung und muthwillige Verachtung haben wir nicht gegen dein heiliges Wort bewiesen! Daher kömmt es, daß so wenig wahre, christliche Frömmigkeit unter uns angetroffen wird, und daß im Gegentheil Unglaube und Lasterhaftigkeit sich verbreitet haben. Die Menge der Wohlthaten, womit du, o grundgütiger Gott, uns vor so vielen andern Menschen im Zeitlichen segnest, wird nicht nur mit Gleichgültigkeit von uns empfangen, sondern oft auch schändlich gemißbraucht. Verschwendung, Ueppigkeit und Wollust, Eigennutz,

nutz, Betrügerey und so viele andere Arten Decemb.
der Lieblosigkeit und Ungerechtigkeit gegen den Nächsten, haben leider! unter uns Ueberhand genommen. — Ja, Herr! auch die Besten unter uns sind nicht rein vor dir. Wie oft haben wir nicht gesündiget und Unrecht gethan! Billig schämen und scheuen wir uns, unsre Augen aufzuheben zu dir, unserm Gott. Vor banger Furcht müßten wir vergehen, wenn du uns nach unsern Werken richten wolltest, und uns nicht noch einen bußfertigen und gläubigen Zugang zu deiner Barmherzigkeit in unserm Versöhner Jesu Christo gestattetest.

Siehe! o Gott, wir treten heute mit herzlicher Reue und Traurigkeit vor dein heiliges Angesicht, und suchen mit sehnlichem Verlangen bey dir Gnade und Vergebung der Sünden, um deines lieben Sohnes Jesu Christi willen. Um seinet willen handle nicht mit uns nach unsern Sünden, und vergilt uns nicht nach unsrer Missethat. Nimm uns heute wiederum zu deinem Volk auf, und gieb unserm Herzen die Versicherung, daß du unser Gott seyn wollest. Dir, unserm Gott und Herrn, ergeben wir uns an dem heutigen Tage von neuem zum Eigenthum. Wir schwören, und wollen es halten, daß wir die Rechte deiner Gerechtigkeit halten wollen.

Mit solchen Gesinnungen beten wir einmüthig zu dir, o barmherziger Vater, und flehen inbrünstig, du wollest nach deiner Barmherzigkeit unsrer, und nicht weniger aller andern Menschen, im Besten gedenken. Erleuchte

und bekehre diejenigen, welche in der Irre gehen, damit sie zur Erkenntniß der Wahrheit und vermittelst derselben zu ihrer höchsten Glückseligkeit gelangen. Erhalte uns und unsre Nachkommen in dem Besitz deines seligmachenden Wortes. Laß es jederzeit unter uns durch tüchtige und treue Lehrer verkündiget werden, und gesegnete Früchte bringen. Gieb uns und der ganzen Christenheit den lieben Frieden. Steure den ungerechten und unnöthigen Kriegen in aller Welt. Laß das Oberhaupt unsers deutschen Vaterlandes deinem göttlichen Schuz und Segen empfohlen seyn. Beschüze und segne unsre theure Obrigkeit, und gieb, daß wir unter ihrer wachsamen Fürsorge ein ruhiges und stilles Leben führen mögen. Wende in Gnaden alles Uebel von uns ab, und behüte uns insbesondere vor Krieg und Blutvergießen, vor Mißwachs und theurer Zeit, vor Hagel und Ungewitter, vor Viehsterben, vor der Pest und andern ansteckenden Krankheiten, vor Erdbeben, vor Feuers- und Wassers-Noth, vor allen Gefahren, die von aussen unsrer Wohlfahrt drohen können, und vor aller innerlicher Unruhe und Empörung. Erhalte und vermehre nach deiner Weisheit den Segen, welchen du uns bisher zugewandt hast. Nimm unsre Stadt, unsre Bürgerschaft, alle nüzliche Künste und Wissenschaften, unsre Handlung, Schiffahrt, und jedes anständige Gewerbe in deine väterliche Obhut. Gieb zur häuslichen Nahrung dein göttliches Gedeihen, und laß die Werke unsers Berufs unter deinem Segen wohlgerathen.

Weil

Weil du aber deine Hülfe und Gnade nur Decemb.
denen erzeigen kannst, die in täglicher Buße vor dir einhergehen, in wahrem Glauben an Jesum sich zu dir halten, und in der Heiligung ihres Herzens und Lebens unverdrossen sind: so bitten wir dich demüthig, erneure uns von Tage zu Tage durch die Kraft deines heiligen Geistes. Laß uns nicht nur heute einen ernstlichen Anfang der Besserung machen, sondern allezeit in deiner Furcht wandeln, und bis an unser Ende in dem Stande guter Werke erfunden werden. Schenke uns auf diesem Wege den innern Frieden, welchen die Welt nicht geben kann. Laß zu aller Zeit eifrige und recht fromme Beter unter uns wohnen, und erhöre sie, nach deiner gnadenvollen Verheißung, so oft sie dich anrufen. Ja, Herr, mache solche Leute aus uns, die in deinen Geboten wandeln, und dir in Heiligkeit und Gerechtigkeit dienen. Lehre uns thun nach deinem Wohlgefallen, denn du bist unser Gott, dein guter Geist führe uns auf ebener Bahn.

Herr Gott Vater im Himmel, erbarme dich über uns! Herr Gott Sohn, der Welt Heiland, erbarme dich über uns! Herr Gott heiliger Geist, erbarme dich über uns! Sey uns gnädig, o Herre Gott, sey uns gnädig in aller Noth, zeig uns deine Barmherzigkeit, wie unsere Hoffnung zu dir steht. Auf dich hoffen wir, lieber Herr, in Schan-

den laß uns nimmermehr. Höre dies unser Gebet, o du barmherziger Gott und Vater, um deines lieben Sohnes Jesu Christi willen, an welchem du Wohlgefallen hast, der mit dir und dem Heiligen Geiste lebet und regieret, hochgelobet in Ewigkeit! Amen!

Vater Unser ꝛc.

Tauf-Formular.

Gelobet sey Gott und der Vater unsers Herrn Jesu Christi, der uns gesegnet hat mit allerley geistlichem Segen in himmlischen Gütern durch Christum.

Andächtige und Geliebte in Christo!

Die feyerliche Handlung, zu der wir allhier versammlet sind, ist von Gott selbst dazu verordnet, daß wir Menschen zum Christenthum eingeweihet, und mit Wohlthaten der Erlösung seines Sohnes, Jesu Christi, und der Heiligung seines Geistes begnadiget werden sollen. Gehet hin, spricht unser Erlöser zu den Aposteln, in alle Welt, machet alle Völker zu meinen Jüngern, indem ihr sie taufet auf den Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes, und sie halten lehret alles, was ich euch befohlen habe. Er hat uns die trostvolle Verheißung ertheilet: Wer da glaubet und getauft wird, der wird selig werden. Und seine Apostel bezeugen, daß die Taufe, die mit Wasser verrichtet wird, uns

selig

selig macht, darum weil sie der Bund eines Decemb.
guten Gewissens mit Gott ist, weil sie das Bad der Wiedergeburt und Erneurung des heiligen Geistes ist, welchen Gott uns reichlich mittheilet durch Jesum Christum unsern Heiland, auf daß wir durch desselbigen Gnade gerecht und Erben seyn des ewigen Lebens.

Dieses Gnadenmittels soll auch gegenwärtiges Kind theilhaftig werden. Es ist mit uns Andern durch Eines Menschen Ungehorsam vor Gott ein strafwürdiger Sünder geworden. Aber es soll nach der liebevollen Erklärung Gottes in seinem Wort, durch den Gehorsam und die vollkommne Gerechtigkeit unsers einigen Mittlers Christi, Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit erlangen. Es ist auch gewiß dem Willen unsers Heilandes gemäß, ihm Kinder durch die Taufe zuzuführen, und sie dem dreyeinigen Gott, Vater, Sohn und Geist, zum Eigenthum zu übergeben. Denn er selbst hat in den Tagen seines sichtbaren Wandels auf Erden sich so liebreich ausgedruckt: Lasset die Kindlein zu mir kommen, und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes. Und er, dessen Liebe unveränderlich ist, wird gewiß anjetzt zur Rechten Gottes dieses Kindes im Besten gedenken, und allen erforderlichen geistlichen Segen ihm zuwenden. Im Vertrauen auf ihn erheben wir unsre Herzen zu Gott, und beten:

Heiliger und barmherziger Gott! dir sey Lob und Preis, daß du dieses Kind mit so vielen Beweisen deiner Macht und Gnade in

die

die Welt geſetzet haſt. Beſchämt aber bekennen wir vor dir, daß es bey allen Vorzügen, die es als ein vernünftiger Menſch beſitzet, in einem höchſt beklagenswerthen Zuſtande ſeyn würde, wenn es der Sünde dienen, und nicht vielmehr von der Gewalt des Verderbens, welches in ſeiner Natur wohnet, durch deine Gnade befreyet werden ſollte. Wiewol das iſt ja dein menſchenfreundlicher Wille in Anſehung aller Menſchen, und mithin auch in Anſehung dieſes Kindes. Du willſt nicht, daß es verlohren gehe, ſondern durch Jeſum Chriſtum Befreyung von der Sünden Schuld, Strafe und Herrſchaft erlange. Zu dieſer Abſicht übergeben wir es dir im Namen und auf Befehl deines geliebten Sohnes, unſers Herren. Verwirf es nicht, lieber Vater, ſondern laß es bey dir in Chriſto Gnade finden. Sprich es loß von aller Verſchuldung und Strafwürdigkeit, erkläre es für dein beglücktes Kind, und für einen Erben der zukünftigen Seligkeit. Theile ihm die Gaben deines heiligen Geiſtes reichlich mit, damit es immerdar im rechten Glauben an Jeſum erfunden und tüchtig werde, auf dem Wege der Gottſeligkeit zum ewigen Leben zu gelangen. Amen.

Vater unſer, der du biſt im Himmel: geheiliget werde dein Name: zukomme dein Reich: dein Wille geſchehe, wie im Himmel, alſo auch auf Erden: unſer täglich Brodt gieb uns heute: und vergieb uns unſre Schuld, als wir vergeben unſern Schuldigern: und führe uns nicht in Verſuchung: ſondern erlöſe uns von dem Uebel. Denn

dein

dein ist das Reich, und die Kraft, und die Decemb.
Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.

(Während des V. U. legt der Prediger dem Kinde die Hand auf.)

Unser Gott ist bereit, dieß Gebet zu erhören, und das gegenwärtige Kind durch die Taufe in seinen Gnadenbund aufzunehmen. Zur Errichtung des Taufbundes aber wird erfordert, daß der Täufling zur gläubigen Annahme der göttlichen Verheißungen, und zur redlichen und standhaften Beobachtung der göttlichen Gebote feyerlich verpflichtet werde. Gegenwärtige Taufzeugen werden demnach an seiner Statt das Bekenntniß des christlichen Glaubens ablegen, auch zur Erfüllung der darauf gegründeten Pflichten eines Christen sich anheischig machen, und zu dem Ende folgende Fragen mit Ja beantworten:

1) Bekennen sie sich im Namen dieses Kindes zum Glauben an Gott den Vater, allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erden? Und an Jesum Christum, seinen eingebohrnen Sohn, unsern Herrn, der empfangen ist vom heiligen Geist, gebohren von der Jungfrau Maria, gelitten unter Pontio Pilato, gekreutziget, gestorben und begraben, niedergefahren zu der Höllen, am dritten Tage wieder auferstanden von den Todten, aufgefahren gen Himmel, sitzend zu der rechten Hand Gottes, des allmächtigen Vaters, von dannen er kommen wird, zu richten die Lebendigen

und

und die Todten? Und an den heiligen Geist, eine heilige christliche Kirche, die Gemeine der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung des Fleisches, und ein ewiges Leben? (Ja)

2) Versprechen sie im Namen dieses Kindes, daß es dem eben abgelegten Bekenntniß zufolge, aller Gemeinschaft mit der Sünde und ihrem Urheber, dem Satan, entsagen, das ungöttliche Wesen und die weltlichen Lüste verleugnen, züchtig, gerecht, gottselig, und überhaupt dem Evangelio Jesu würdig, in dieser Welt leben will? (Ja)

Soll denn nun auf diesen Glauben und auf diese Zusage das Kind die Taufe empfangen? (Ja)

Mit welchem Namen soll es zur Erinnerung an die jetzt zu vollziehende Taufhandlung belegt werden? (N. N.)

N. N. Ich taufe dich auf den Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes.

Der Friede Gottes sey mit dir! Dir aber sey dieses Zeichen des Kreuzes (†) beydes an deiner Stirn und an deiner Brust ein Denkmal, daß du Jesum Christum den Gekreuzigten im Gedächtniß und Herzen haben, seines Bekenntnisses vor der Welt dich zu keiner Zeit schämen, und in der Kraft seines Kreuzes muthig wider alle Feinde deiner Seligkeit kämpfen sollst bis ans Ende deines Lebens.

Dank dir, unserm Herrn und Gott, daß du diesem Kinde, dem deine Güte das natürliche

liche Leben gab, nunmehro auch das geistliche Decemb.
Leben und die Hoffnung der Seligkeit durch die Taufe geschenket hast. Erhalte das gute Werk, welches du in ihm angefangen hast, und vollführe es durch ein stets vermehrtes Maaß deiner Gnadengaben bis an den Tag Jesu Christi. Mache aus ihm einen thätigen Bekenner der Lehre Jesu, und laß es jederzeit deinem Sohn, als seinem Erlöser, im Glauben anhangen, und der Regierung deines heiligen Geistes willig folgen. Würdige es sodann während seines ganzen Lebens deiner väterlichen Gunst, Aufsicht und Fürsorge. Es müsse unter deinem Segen hier auf Erden Gutes stiften, und dort in der frohen Ewigkeit den verheißenen Gnadenlohn dafür empfangen. Erwecke zu dem Ende die Herzen der Eltern, oder derer, welche die Stelle der Eltern vertreten, daß sie für die christliche Erziehung dieses dir geweiheten Kindes ernstlich Sorge tragen. In uns allen aber, die wir Zeugen von dieser heiligen Handlung sind, erneure das Andenken an die unschätzbaren Wohlthaten, deren wir bey unsrer Taufe theilhaftig geworden sind, und ermuntre uns, unserm heiligen Taufgelübde in unserm ganzen Wandel Gnüge zu leisten. Erhöre uns, lieber himmlischer Vater, um deines eingebohrnen Sohnes Jesu Christi willen. Amen.

Der Herr segne dich, und behüte dich. Der Herr lasse sein Angesicht leuchten über dir, und sey dir gnädig. Der Herr erhebe sein Angesicht über dich, und gebe dir Friede. Amen.

Von

Von der Noth-Taufe.

Im Fall einer sogenannten Noth- oder ohne Aufschub zu verrichtenden Taufe, welche nie anders, als nach völliger Geburt, und bey naher Todesgefahr des Kindes geschehen muß, wird reines Wasser zur Hand genommen, und dem Kinde in Gegenwart einiger Zeugen ein Name bestimmt. Hierauf spricht die taufende Person also:

Bey der augenscheinlichen Schwachheit dieses neugebohrnen Kindes wollen wir es im Namen Gottes sogleich des Gnadenmittels der heiligen Taufe, welches unser Herr und Heiland, Jesus Christus, verordnet hat, theilhaftig machen. Lasset uns zuvor andächtig zu Gott beten:

Vater unser, der du bist im Himmel: geheiliget werde dein Name: zukomme dein Reich: dein Wille geschehe, wie im Himmel, also auch auf Erden: unser täglich Brodt gieb uns heute: und vergieb uns unsre Schuld, als wir vergeben unsern Schuldigern: und führe uns nicht in Versuchung: sondern erlöse uns von dem Uebel. Denn dein ist das Reich, und die Kraft, und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.

Dir, Gott, sey dieses Kind empfohlen!
Du nimmst es auf; dein Wort ist wahr.
Wir bringen's, wie du selbst befohlen,
Dir in der heil'gen Taufe dar.
Ach segn' es, Vater, Sohn und Geist,
Wie uns dein theures Wort verheißt.
(Nr. 144, Vers 2.)

N. N. Ich taufe dich auf den Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes.

Der

Der allmächtige Gott und Vater unsers Decemb.
Herrn Jesu Christi, der dich durch die Taufe zu seinem Kinde angenommen, und mit der Vergebung der Sünden dir das Recht an der Seligkeit geschenkt hat, der erhalte und stärke dich in dieser Gnade zum ewigen Leben! Amen.

* * *

Ist diese Noth-Taufe nicht durch einen Prediger, sondern durch die Hebamme, oder irgend eine andere Person verrichtet worden; so geschiehet nachdem, wenn das Kind länger am Leben bleibt, folgende feyerliche Bestättigung der geschehenen Taufhandlung durch den Prediger.

1) Er frägt die Personen, welche bey jener Taufe zugegen waren, ob das Kind nach völliger Geburt, mit Wasser, auf den Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes sey getauft worden?

2) Welcher Name ihm zu der Zeit beygelegt worden?

3) Hierauf redet er die Versammleten folgendergestalt an:

Geliebte Mitchristen!

Gegenwärtiges Kind N. N. ist bereits nach der Vorschrift unsers Erlösers vermittelst der heiligen Taufe zu der christlichen Kirche aufgenommen worden. Gott hat nach der untrüglichen Verheißung seines Wortes ihm durch dieses Gnadenmittel einen gesegneten Antheil an allen Wohlthaten der Erlösung Jesu Christi und der Heiligung seines Geistes geschenkt. Es hat aber zu gleicher Zeit dieses Kind den Bund eines guten Gewissens mit Gott aufgerichtet, kraft dessen es an Gott, den Vater, Sohn und Geist, von Herzen

glauben und sich jederzeit eines kindlichen Gehorsams gegen die göttlichen Gebote befleißigen will. Lasset uns Gott für diese ihm erzeigte Gnade von Herzen danken, und es seiner Barmherzigkeit und Treue für die Zukunft empfehlen:

Dank dir, unserm Herrn und Gott, daß du diesem Kinde, dem deine Güte das natürliche Leben gab, auch bereits das geistliche Leben und die Hoffnung der Seligkeit durch die Taufe geschenkt hast. Erhalte das gute Werk, welches du in ihm angefangen hast, und vollführe es durch ein stets vermehrtes Maaß deiner Gnadengaben bis an den Tag Jesu Christi. Mache aus ihm einen thätigen Bekenner der Lehre Jesu, und laß es jederzeit deinem Sohn, als seinem Erlöser, im Glauben anhangen, und der Regierung deines heiligen Geistes willig folgen. Würdige es sodann während seines ganzen Lebens deiner väterlichen Gunst, Aufsicht und Fürsorge. Es müsse unter deinem Segen hier auf Erden Gutes stiften, und dort in der frohen Ewigkeit den verheißenen Gnadenlohn dafür empfangen. Erwecke zu dem Ende die Herzen der Eltern, oder derer, welche die Stelle der Eltern vertreten, daß sie für die christliche Erziehung dieses dir geweiheten Kindes ernstlich Sorge tragen. In uns allen aber erneure das Andenken an die unschätzbaren Wohlthaten, deren wir bey unserer Taufe theilhaftig geworden sind, und ermuntre uns, unserm heiligen Taufgelübde in unserm ganzen Wandel Gnüge zu leisten. Ja, lieber himmlischer Vater, verleihe uns dazu

Kraft

Kraft und Gnade um deines eingebohrnen Decemb.
Sohnes Jesu Christi willen. Amen.

Vater unser, der du bist im Himmel: geheiliget werde dein Name: zukomme dein Reich: dein Wille geschehe, wie im Himmel, also auch auf Erden: unser täglich Brodt gieb uns heute: und vergieb uns unsre Schuld, als wir vergeben unsern Schuldigern: und führe uns nicht in Versuchung: sondern erlöse uns von dem Uebel. Denn dein ist das Reich, und die Kraft, und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.

Der Herr segne dich, u. s. w. (wie oben S. 239.)

Von der

Taufe eines Erwachsenen.

Nach gehaltener Rede und der damit verbundenen Prüfung und Ermahnung gehet der Prediger mit dem Täufling und den Gevattern zum Taufstein, und spricht ein von ihm nach den jedesmaligen Umständen entworfenes kurzes Gebet. Hierauf:

Andächtiger und Geliebter!

Unser Gott ist bereit, dieß Gebet zu erhören und euch (dich, ihn, sie) durch die Taufe in seinen Gnadenbund aufzunehmen. Zur Errichtung des Taufbundes aber wird, wie ihr bereits wisset, erfordert, daß ihr zur gläubigen Annahme der in Christo uns ertheilten göttlichen Verheißungen, und zur redlichen und standhaften Befolgung der Gebote des Chri-

stenthums euch feyerlich verpflichtet. Ich frage euch demnach vor Gott und vor dieser christlichen Versammlung:

1) Glaubet ihr an Gott den Vater, allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erden? Und an Jesum Christum, seinen eingebohrnen Sohn, unsern Herrn, der empfangen ist vom heiligen Geist, gebohren von der Jungfrau Maria, gelitten unter Pontio Pilato, gekreuziget, gestorben und begraben, niedergefahren zu der Höllen, am dritten Tage wieder auferstanden von den Todten, aufgefahren gen Himmel, sitzend zu der rechten Hand Gottes, des allmächtigen Vaters, von dannen er kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Todten? Und an den heiligen Geist, eine heilige christliche Kirche, die Gemeine der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung des Fleisches, und ein ewiges Leben? (Ja)

2) Versprechet ihr mit wahrer Aufrichtigkeit, daß ihr diesem jetzt abgelegten Glaubensbekenntniß zufolge, aller Gemeinschaft mit der Sünde und ihrem Urheber, dem Satan, entsagen, das ungöttliche Wesen und die weltlichen Lüste verleugnen, züchtig, gerecht, gottselig, und überhaupt dem Evangelio Jesu würdig, in dieser Welt leben wollet? (Ja)

Wollet ihr denn nun auf diesen Glauben und auf diese Zusage getauft seyn? (Ja)

Welchen

Welchen Namen wollet ihr künftig als ein Bekenner der christlichen Religion führen? (N. N.) Decemb.

(Hier kniet der Täufling, und der Prediger legt ihm die Hand auf.)

Vater unser, der du bist im Himmel: geheiliget werde dein Name: zukomme dein Reich: dein Wille geschehe, wie im Himmel, also auch auf Erden: unser täglich Brodt gieb uns heute: und vergieb uns unsre Schuld, als wir vergeben unsern Schuldigern: und führe uns nicht in Versuchung: sondern erlöse uns von dem Uebel. Denn dein ist das Reich, und die Kraft, und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.

N. N. Ich taufe dich auf den Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes.

Gottes Gnade sey mit dir in Zeit und Ewigkeit! Du aber halt im Gedächtniß Jesum Christum den Gekreuzigten, der auferstanden ist von den Todten. Schäme dich seiner nicht, als deines Herrn, und kämpfe in der Kraft seines Kreuzes muthig wider alle Feinde deiner Seligkeit bis ans Ende deines Lebens.

Lasset uns beten:

Lob, Preis und Dank, o erbarmungsvoller Gott, sey dir von uns allen gesagt, daß du diesen Menschen, (diese Person) durch die Taufe in die Gemeine der Christen aufgenommen, ihm seine (ihr ihre) Sünden vergeben,

und den erfreulichen Antheil an allen Rechten und Hoffnungen der Christen geschenket hast. Lehre ihn jetzt und zu aller Zeit wohl bedenken, welch eine unverdiente und große Barmherzigkeit du ihm dadurch hast wiederfahren lassen. Unter dem mächtigen Beystande deiner Gnade müsse er unverrückt in der seligen Verbindung mit seinem Erlöser bleiben, in die er heute getreten ist, und im Leben, Leiden und Sterben darin einen vesten Grund der Beruhigung und des Trostes finden. Erinnere ihn aber auch ohne Unterlaß an die heiligen Versprechungen, die er heute gethan hat, damit er dieselben redlich und mit Eifer zu erfüllen suche. Nie laß ihn seinem Bunde ungetreu und gegen die Regierung deines guten Geistes widerspenstig werden. Gestärkt durch dessen Kraft ziere er die Lehre des Heilandes, die er bekennet, in allen Stücken mit einem wahrhaft christlichen Sinn und Wandel, bis du ihn aus dem Stande der Unvollkommenheit in den Stand der Vollkommenheit versetzen, und zum immerwährenden Genuß der himmlischen Seligkeit führen wirst. Amen. Dir, unserm Gott, Vater, Sohn und heiligem Geist, sey Ehre in Ewigkeit. Amen.

Der Herr segne dich, u. s. w. (wie oben S. 239.)

Ermah-

Ermahnung an die Communicanten vor der Austheilung des heiligen Abendmahls. Decemb.

Meine Allerliebsten!

Uns wird stets durch die Predigt des Evangelii Christi vorgehalten, daß wir von Natur unwissende, arme Sünder, und in diesem Zustande verlohren sind, auch durch eigne Einsicht und Kraft unmöglich von dem strengen Gericht Gottes und von dem gesammten schrecklichen Verderben der Sünde uns befreyen können. Gott aber hat unser Unvermögen besser erkannt, denn wir, und hat, als ein gnädiger Vater, seinen eingebohrnen Sohn, Jesum Christum, für uns gegeben, daß wir, durch sein Evangelium erleuchtet, und durch seinen Tod von unsern Sünden erlöset, Kinder Gottes und Erben der ewigen Seligkeit würden, so wir das glaubten.

Solches läßt er uns stets predigen. Auf solchen Glauben und zu solcher Seligkeit werden wir auch getauft. Darin sollen wir stets bleiben, so bleiben wir in Christo und Christus in uns. So essen wir ohne Unterlaß geistlicher Weise, durch den Glauben, den Leib Christi und trinken sein Blut, das heißt, wir werden mit Christo aufs genaueste vereiniget, dadurch, daß wir uns das persönlich zueignen, daß er seinen Leib für uns in den Tod gegeben, und sein Blut für uns am Kreuz vergossen hat zur Vergebung der Sünden. Darauf ver-

lassen wir uns zur Seligkeit wider alle falsche Lehre, wider alle Sünde, Anfechtung und Noth. Aus dieser Wohlthat Christi lernen wir auch, welche Liebe und Geduld wir üben sollen gegen unsern Nächsten, selbst gegen unsere Feinde. Was wollten wir mehr?

Doch, damit wir dessen nicht vergessen oder träge werden möchten, als wir, leider! oft werden zu solchem Glauben an die Menschwerdung und den Tod Christi, so hat er uns ein besondres Gedächtniß und eine feyerliche Verkündigung seines Todes, so oft wir wollen, befohlen, daß wir auch äußerlich im Sacrament, der Vernunft verborgen, allein dem Glauben aus den Worten Christi bekannt, essen sollen seinen Leib und trinken sein Blut, auf daß wir ja nicht zweifeln sollen, sein Tod und Blutvergießen sey unsere gewisse Seligkeit.

Diese heilige Handlung, o Erlöste, helfe euch Gott anjetzt mit wahrer Andacht verrichten. Ihr müsset schon durch Gebet und Selbstprüfung dazu vorbereitet seyn, und mit unverstellter Reue über eure Sünden, mit aufrichtigem Verlangen nach der Barmherzigkeit Gottes in Christo Jesu, und mit dem ernstlichen Entschluß, an der Besserung eures Herzens und Lebens zu arbeiten, hier an dem Tisch des Herrn erscheinen. Dann werdet ihr der seligen Theilnehmung an allen Früchten des Leidens und Todes Jesu Christi durch den Genuß des Abendmahls versichert werden, und die euch wiederfahrne Wohlthat, Gott zum

Preise,

Preise, euren Seelen zum Trost, und euren Brüdern zur Erbauung, freudig rühmen und dankbar anwenden, nach dem Befehl Christi: Solches thut zu meinem Gedächtniß.

Wer denn nun würdig will essen und trinken, der soll zwey Dinge thun. Er soll glauben, was Christus sagt, und thun, was er gebeut. Er sagt: Das ist mein Leib, der für euch gegeben wird; das ist mein Blut, das für euch vergossen wird zur Vergebung der Sünden: solches sollet ihr glauben. Er gebeut aber: Nehmet hin und esset, trinket alle daraus, und gedenket mein; solches sollet ihr thun, nach seinem Gnadenwort und Befehl. Amen.

Vater Unser.

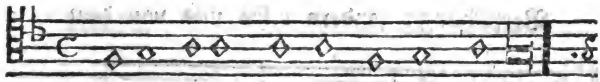

Vater Unser, der du bist im Himmel:

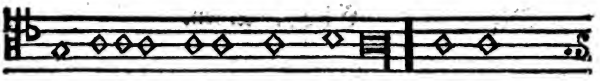

geheiliget werde dein Name: zukomm

dein Reich: dein Will geschehe, als im

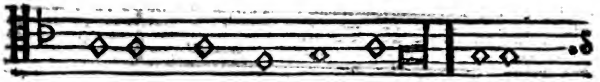

Himmel, auch auf der Erden: unser

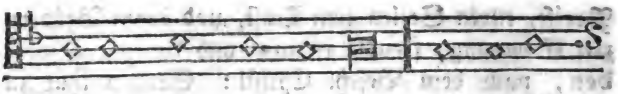

täglich Brodt gieb uns heut: und vergieb

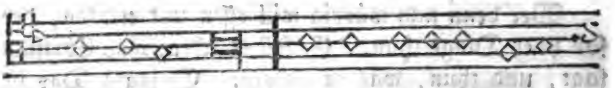

uns unſre Schuld, als wir vergeben unſern

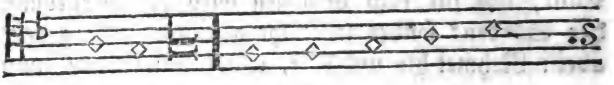

Schuldigern: und führ uns nicht in

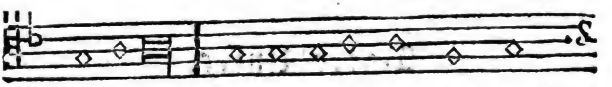

Verſuchung: ſondern erlös uns von dem

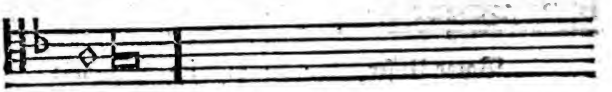

Bösen. Chor: Amen.

Worte der Einſetzung.

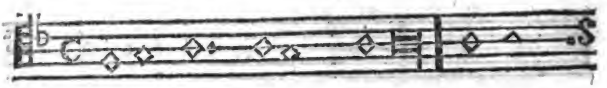

Unſer Herr Jeſus Chriſtus, in der

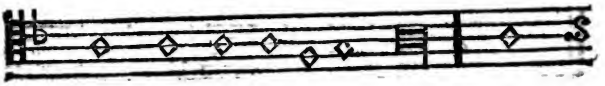

Nacht, da er verrathen ward, nahm

das

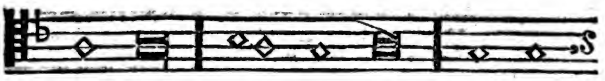

das Brodt, danket und brachs, und gabs

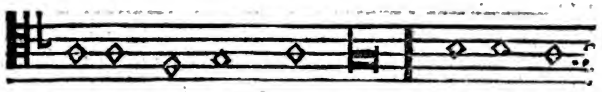

ſeinen Jüngern, und ſprach: Nehmet hin

und eſſet, das iſt mein Leib, der für

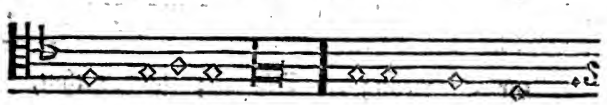

euch gegeben wird; ſolches thut zu

meinem Gedächtniß.

Deßgleichen nahm er auch den Kelch

nach dem Abendmahl, danket, gab

ihnen

ihnen und ſprach: Trinket alle daraus;

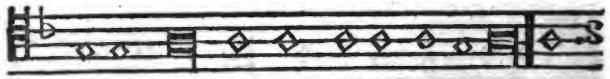

dieſer Kelch iſt das Neue Teſtament in

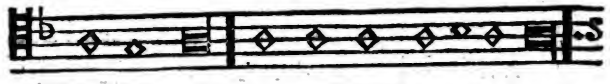

meinem Blut, das für euch vergoſſen wird

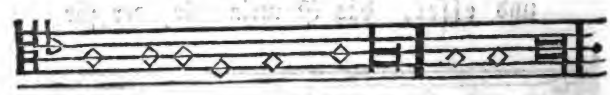

zur Vergebung der Sünden; ſolches thut,

ſo oft ihrs trinket, zu meinem Gedächtniß.

Collecte.

Laſſet uns beten: Wir danken dir,

allmächtiger Herre Gott, daß du uns

durch

durch dieſe heilſame Gabe des Leibes und

Blutes deines lieben Sohnes haſt erquicket:

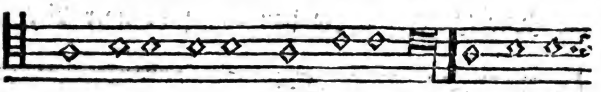

und bitten deine Barmherzigkeit, daß du uns

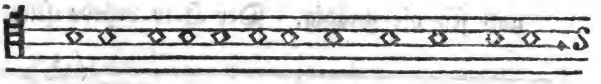

ſolches gedeyen laſſeſt zur Stärkung unſers

Glaubens, und zu feuriger Liebe unter

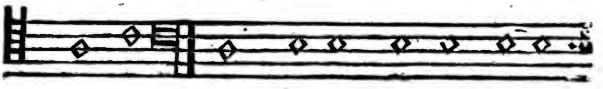

uns allen, durch Jeſum Chriſtum deinen

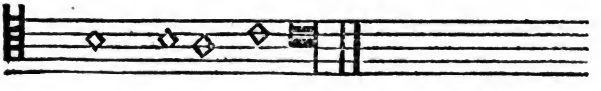

Sohn, unſern Herren. Chor: Amen.

Segen.

Segen.

Der Herr segne dich, und behüte dich.

Der Herr erleuchte sein Angesicht über dir,

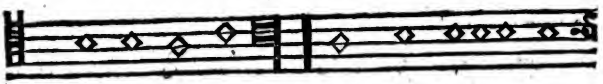

und sey dir gnädig. Der Herr erhebe sein

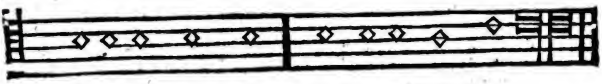

Angesicht auf dich, und gebe dir Friede.

Chor: Amen.

Traumgs-

Digitized by Google

Trauungs-Formular.

Decemb.

Die eheliche Verbindung dieser beyden Personen soll anjetzt feyerlich bestättiget und durch das Wort Gottes und Gebet geheiliget werden. Wir wollen uns demnach an diejenigen Lehren des göttlichen Wortes erinnern, welche vornehmlich die Aufmerksamkeit angehender Eheleute verdienen.

Das Erste, was dieselben zu bedenken haben, ist unstreitig dieß, daß der Stand, in welchen sie treten wollen, von Gott selbst angeordnet, und jederzeit erhalten, beschützet und gesegnet ist. So ernstlich Gott in seinem Wort wider alle Arten der Unreinigkeit sich erkläret, so gewiß ist es, daß man in einer rechtmäßigen Ehe, die in seiner Furcht angefangen und fortgesetzet wird, zu seinem Wohlgefallen leben, und bey allen Abwechselungen der Schicksale seiner segnenden Fürsorge sich getrösten kann.

Christliche Eheleute müssen zweytens wohl erwegen, wie sie gegen einander gesinnet seyn und handeln sollen. Ein Mann wird, wie die Schrift sagt, Vater und Mutter verlassen und seiner Frau anhangen. Darum muß er derselben mit herzlicher Liebe und unveränderter Treue ergeben seyn, sich als ihren rechtschaffensten und zärtlichsten Freund, als ihren Versorger, und als einen thätigen Beförderer ihrer geistlichen und zeitlichen Wohlfahrt beweisen. Er lerne vor allen Dingen sich selbst durch Vernunft und Christenthum beherrschen,

damit

damit er die Herrschaft eines Ehemannes nach dem Willen Gottes ausüben, selbst die Schwachheiten seiner Gattin mit Geduld tragen, und ohne Bitterkeit, mit Liebe und Sanftmuth bessern möge.

Die Frau, die um des Mannes willen erschaffen ist, und zu der Gott gesagt hat: Er soll dein Herr seyn, muß dieser weisen und für die menschliche Gesellschaft so wohlthätigen Anordnung Gottes sich unterwerfen, mit Freuden ihrem Mann in allen billigen Dingen gehorchen, und seine Liebe ohne Unterlaß mit der aufrichtigsten und beständigsten Gegenliebe vergelten. Sie muß ihm die Lasten seines Lebens auf alle Art zu erleichtern suchen, alle Gelegenheit zum Mißtrauen oder zur Uneinigkeit vermeiden, und jeder Verdrießlichkeit mit Klugheit vorbeugen. Ihr bester Schmuck sey ein sanftmüthiger, stiller Geist, ein reines Herz, und ein sittsamer Lebenswandel, der als eine Frucht der Religion Jesu Christi, auch andere zur ehrerbietigen Hochachtung gegen diese Religion erwecken kann.

Beyde Theile müssen drittens einer vernünftigen und christlichen Regierung des Hauswesens sich befleißigen. Gleich wie der Mann treu und unverdrossen in seinem Beruf arbeiten muß, also muß auch die Frau darauf sehen, daß sie durch Fleiß, Ordnung und Sparsamkeit den Wohlstand des Hauses erhalten und vermehren möge. (Segnet Gott die Ehe mit Kindern, so muß es ihre vornehmste Sorge seyn, diese nicht bloß für die Welt, sondern

sondern zugleich auch für den Himmel zu erDecemb.
ziehen. Um deswillen müssen die Kinder in der seligmachenden Lehre Jesu gründlich unterwiesen, und von den Eltern beydes durch Unterricht und Beyspiel zu allen christlichen Tugenden angeführet werden.)

Auch der Ehestand ist, gleich andern Ordnungen Gottes, um der Sünde willen dem Kreuz unterworfen. Daher muß viertens wohl erwogen werden, daß darin Glück und Unglück, Freude und Traurigkeit abwechseln, und daß Eheleute verbunden sind, alle Widerwärtigkeiten, die Gott ihnen auflegt, mit standhafter Geduld einmüthig zu tragen. Sie haben dabey als fromme Verehrer Gottes den großen Trost, daß seine Güte alle ihre Leiden mildern und zum Besten kehren, auch unter der Empfindung derselben ihnen Beystand und Hülfe verleihen wird, wenn sie nur mit rechtem Vertrauen in einem demüthigen Gebet ihn hierum anrufen. Aus dieser Ursache sollen christliche Eheleute sich beständig an Gott und zum Gebet halten, nicht um harter Schicksale willen sich leichtsinnig von einander trennen, sondern dagegen einer dem andern in der Noth treulich beystehen, und ihre Verbindung fortsetzen, bis daß es Gott gefällt, sie durch den Tod aufzuheben.

Zur Erfüllung dieser und aller andern Pflichten des heiligen Ehestandes verleihe Gott allen, die in der Ehe leben, insonderheit aber diesen Personen, seine Gnade um Christi willen.

Anrede an den Bräutigam.

Wenn Sie N. N. gesonnen sind, die gegenwärtige N. N. zur Ehefrau zu nehmen, und ihr die von Gott befohlne Liebe und Treue im Glück und Unglück zu beweisen, auch sich nicht eigenmächtig von ihr zu scheiden, bevor sie Gott durch den Tod scheidet; so versprechen Sie solches allhier vor Gott und dieser christlichen Versammlung an Eides Statt mit einem wohlüberlegten und feyerlichen Ja.

Anrede an die Braut.

Wenn Sie N. N. gesonnen sind, den gegenwärtigen N. N. zum Ehemann zu nehmen, und ihm die von Gott befohlne Liebe und Treue im Glück und Unglück zu beweisen, auch sich nicht eigenmächtig von ihm zu scheiden, bevor sie Gott durch den Tod scheidet; so versprechen Sie solches allhier vor Gott und dieser christlichen Versammlung an Eides Statt mit einem wohlüberlegten und feyerlichen Ja.

(Nach dem Ringe-Wechseln und Hände-Geben.)

Nach diesem gegenseitigen freywilligen und öffentlichen Versprechen, worauf Sie die Trau-Ringe gewechselt, und sich die Hände gegeben haben, verbinde ich Sie hiemit als Eheleute im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Gott gebe Ihnen seinen reichen Segen durch Christum! Amen.

Lasset uns beten:

O allmächtiger, ewiger, barmherziger Gott, du Quelle aller Wohlfahrt und alles Trostes! du hast Mann und Frau erschaffen und zu dem Ehestand verordnet, auch durch dein Wort

dein

dein gnädiges Wohlgefallen an diesem Stande Decemb.
angezeiget, und denen, die in der Ehe dich
vor Augen haben, deinen väterlichen Segen
verheißen. Darum beten wir zu dir für diese
beyden Personen, welche den Bund der ehe-
lichen Liebe und Treue vor deinen Augen auf-
gerichtet haben. Laß sie in der redlichsten
Zuneigung vereiniget bleiben, und den heiligen
Pflichten, die sie heute durch ein feyerliches
Gelübde auf sich genommen haben, gewissen-
haft nachleben. Verherrliche alsdann zu allen
Zeiten an ihnen deine alles wohlmachende
Vorsehung. Lenke ihre Schicksale zu deiner
Ehre und zu ihrem eignen Wohlergehen. Gieb
ihnen am guten Tage ein fröhliches und dank-
bares Herz. Laß sie am bösen Tage nicht ver-
zagen, sondern deine Tröstungen und deine
segensvolle Hülfe erfahren. Leite sie an deiner
Hand durch dieses Leben, und führe sie einst
zum ewigen Leben. Erhöre uns, lieber himm-
lischer Vater, um Christi deines Sohnes wil-
len, der mit dir und dem heiligen Geist lebet
und regieret, ein wahrer Gott, von Ewigkeit
zu Ewigkeit. Amen.

Vater unser, der du bist im Himmel: gehei-
liget werde dein Name: zukomme dein Reich:
dein Wille geschehe, wie im Himmel, also auch
auf Erden: unser täglich Brodt gieb uns heute:
und vergieb uns unsre Schuld, als wir verge-
ben unsern Schuldigern: und führe uns nicht
in Versuchung: sondern erlöse uns von dem
Uebel. Denn dein ist das Reich, und die Kraft,
und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.

Der Herr segne dich, u. s. w. (wie oben
S. 239.)

Formular
bey der
Vorstellung neuer Prediger.

Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes! Amen.

Geliebte Freunde in dem Herrn!

Der hier gegenwärtige Herr N. N., der zum Prediger (Pastor) dieser christlichen Gemeine (der Gemeine zu N. N.) ordentlich erwählet und berufen ist, wird an dem heutigen Tage in öffentlicher Versammlung feyerlich vorgestellet, um — (nach dem Gebrauch der Apostolischen und ältesten christlichen Kirche durch Gebet und Auflegung der Hände zu dem heiligen Predigtamt verordnet und eingesegnet) — an die Pflichten eines Evangelischen Lehrers nachdrücklich erinnert zu werden; zur Erfüllung derselben vor dem allgegenwärtigen Gott im Angesicht der Gemeine sich anheischig zu machen; und sodann die Vollmacht zur Verwaltung des Amts eines Predigers (Pastors) dieser Gemeine (der Gemeine zu N. N.) zu bekommen. Lasset uns diese Handlung vor allen Dingen dem Herrn unserm Gott heiligen, und zu dieser Absicht andächtig mit einander beten:

Dank sey dir, ewiger, barmherziger Gott! daß du durch deinen menschgewordenen Sohn Jesum Christum und seine Knechte, die Apostel, das

das Predigtamt eingesetzet, und bis auf den Decemb.
heutigen Tag gnädig erhalten hast. Schenke deiner christlichen Kirche an allen Orten tüchtige und treue Lehrer. Regiere sie mit deinem heiligen Geist zu allem Guten, damit durch ihren Dienst das Reich deines lieben Sohnes auf Erden verbreitet, und die ewige Seligkeit recht vieler Menschen befördert werden möge. Um diese Wohlthat flehen wir dich insbesondere für diesen deinen erwählten und berufenen Diener an. Laß die gegenwärtige Unterhandlung für ihn selbst und für die Gemeine, welche ihm anjetzt übergeben werden soll, im reichsten Maaß gesegnet seyn, um Christi, unsers Herrn willen. Amen.

Und nun, geliebter Bruder in dem Herrn! bedenken Sie wohl, daß, wer ein Lehramt in der christlichen Kirche antritt, ein höchst wichtiges Amt übernimmt. Er hat keinen geringeren Beruf, als die durch Jesu Leiden und Tod theuer erkauften Seelen der Menschen durch die Erkenntniß der von Gott geoffenbarten Wahrheit zur Gottseligkeit und zum ewigen Leben zu führen. Erwägen Sie demnach mit ehrerbietiger Andacht, was Sie Gott, Ihrem Gewissen und der Gemeine schuldig sind.

Ihre erste Pflicht ist, das in den Schriften der Propheten, Evangelisten und Apostel enthaltene Wort Gottes, sowol öffentlich zu predigen, als auch bey allen besondern Veranlassungen in Ihrem Amt vorzutragen. Neben dem, was uns die Natur von Gott lehret, ist die heilige Schrift die einzige Quelle, aus welcher Sie für sich und Ihre Zuhörer alle

Einsichten, Ueberzeugungen und Belehrungen schöpfen müssen. Forschen Sie daher unermüdet in der Schrift, und suchen Sie in den Geist ihrer gesammten Lehren, Verheißungen und Gebote immer tiefer einzudringen, damit Sie dieselben mit Klarheit, Gewißheit und in der ihnen eigenthümlichen göttlichen Kraft Ihren Zuhörern ans Herz legen können.

Als ein treuer Diener Gottes und seines geoffenbarten Wortes müssen Sie zweytens für die Bewahrung der ursprünglichen Reinigkeit und Lauterkeit desselben ernstlich Sorge tragen. Die Gemeine, zu der Sie berufen sind, erwartet mit Recht von Ihnen, daß Sie Ihren Unterricht nach der unveränderten Augspurgischen Confession, und den übrigen öffentlichen Bekenntnißbüchern unsrer Evangelischen Kirche und dieser Stadt abfassen, und nicht durch Abweichungen von denselben, Verwirrung und Aergerniß unter Ihren Zuhörern, oder Uneinigkeit unter den übrigen Lehrern anrichten. Alle Lehren, zu welchen wir uns öffentlich bekennen, müssen auch von Ihnen freymüthig bekannt, und nie aus Menschengefälligkeit oder Menschenfurcht verheimlichet, verdrehet oder gar geleugnet werden. In keinem Fall dürfen Sie Irrthümer verbreiten, oder auch nur zweifelhafte Meynungen statt erwiesener und in dem Worte Gottes gegründeter Wahrheiten vortragen. Vielmehr müssen Sie alle dem Worte Gottes widersprechende Irrthümer, wie sehr sie auch durch das Ansehen der Menschen begünstiget werden mögen, gründlich widerlegen, und vor denselben Ihre Zuhörer warnen. Jedoch

soll

soll dieß allewege mit christlicher Duldung und Decemb.
Schonung der Irrenden, auch mit Vermeidung
aller Reichsgesetzwidrigen Ausdrücke geschehen.

Doch nicht genug, daß Sie das Wort Gottes rein und lauter vortragen; Sie sollen es auch drittens nach den Bedürfnissen der Glieder Ihrer Gemeine gewissenhaft theilen. Suchen Sie ganz Unwissenden oder mit geringer Fähigkeit Begabten den faßlichsten Unterricht zu ertheilen. Befreyen Sie die Irrenden von Irrthümern und Vorurtheilen mit Sanftmuth und Liebe. Steuren Sie aus allen Kräften dem Unglauben und der Lasterhaftigkeit. Stellen Sie den Heuchler in seiner Blöße dar, daß er sich selbst verabscheue, und sich vor dem allwissenden, heiligen Herzenskündiger schäme. Halten Sie denen, welche alles Warnens und Bittens ungeachtet in wissentlichen Sünden beharren, den Zorn und die gerechten Gerichte Gottes vor, damit nicht Gott dereinst das Blut der Verlohrnen von Ihren Händen fordre. Den Bußfertigen aber ertheilen Sie den Trost der Vergebung der Sünden, und beruhigen Sie geängstete Gewissen durch das Verdienst Jesu. Befestigen Sie die guten Seelen, die im Bewußtseyn der Gnade Gottes einer wachsenden Besserung des Herzens und des Wandels nachstreben. Gesunden und Kranken, Starken und Schwachen, Jungen und Alten, die Ihrer besondern Hülfe bedürfen, eilen Sie nach der Verschiedenheit Ihres Gemüthszustandes mit dem Worte Gottes zu Hülfe.

Neben dem öffentlichen Vortrage und der gesammten pflichtmäßigen Behandlung des

göttlichen Wortes ist viertens die Verwaltung der heiligen Sacramente ein wichtiger Theil der Amtsverrichtungen eines evangelischen Predigers. Gehen Sie daher mit beyden göttlichen Stiftungen unsers großen Erlösers, mit seiner Taufe und mit seinem Abendmahl, also um, wie es einem aufmerksamen Schüler Jesu und einem sorgfältigen Beobachter seiner heiligen Befehle geziemet. Beyde Sacramente müssen allemal ordentlich und nicht anders, als nach der Einsetzung unsers lieben Herrn und Heilandes Jesu Christi verwaltet werden. In dem Unterricht, welchen Sie Ihrer Gemeine bey vorkommenden Gelegenheiten darüber ertheilen, haben Sie ihr die eigentliche Beschaffenheit und die wahre Absicht dieser von Christo verordneten Gnadenmittel bekannt zu machen. Hiedurch sowol, als auch durch Ihr ehrfurchtvolles andächtiges Bezeigen bey Taufhandlungen und bey der Austheilung des heiligen Abendmahls müssen Sie aller Verfälschung und Verachtung, imgleichen allen leichtsinnigen und abergläubischen Mißbräuchen der heiligen Sacramente vorzubeugen suchen.

Bey allen Ihren Amtsverrichtungen muß Sie fünftens ein lautrer lebendiger Eifer für die Ehre Gottes und für das wahre Beste Ihrer durch Jesum erlöseten Brüder beleben. Weder Habsucht, noch Ehrgeiz, noch irgend eine andere unordentliche Neigung, verleite Sie zur Vernachläßigung, oder bewege Sie zur Erfüllung Ihrer Pflichten. Es mache Sie das fromme Verlangen, Ihren Nebenmenschen zur Seligkeit behülflich zu werden, thätig und stark, allen Ihren Pflichten mit möglichster Treue und mit unermüdetem Eifer nachzukommen. Bey dieser Gesinnung werden Sie sicherlich des Predigtamts nie mißbrauchen, und zu der Zeit, da Sie die Sache Gottes treiben, den Willen der Menschen oder Ihrer eignen Leidenschaften vollbringen. Auf diese Art werden Sie alle unwürdige und den Predigerstand entehrende Handlungen, besonders das Gott so mißfällige Ansehen der Person vermeiden, und Ihr

Amt

Amt einem jeden ohne Unterscheid des Standes und der Glücksgüter so nützlich, als möglich ist, machen. Auch werden Sie dann nicht bloß in guten Tagen, sondern selbst unter dem Druck der Leiden Ihrer Gemeine mit dem Wort der Wahrheit willig dienen, und sich als einen solchen getreuen Hirten der Ihnen anvertrauten Heerde beweisen, der, wenn der Erzhirte Jesus Christus erscheinen wird, die unvergängliche Krone der Ehren zum Lohn empfangen kann. Decemb.

Je mehr Sie das Gewicht der bisher erwähnten Pflichten fühlen werden, desto mehr werden Sie sechstens sich gedrungen finden, ihr Herz unabläßig im Gebet zu Gott zu erheben, und von ihm den Segen zu allen Ihren Berufsarbeiten zu erflehen. Empfehlen Sie Gott die Wohlfahrt Ihrer Gemeine, und aller Personen, deren Bedürfnisse Ihnen näher bekannt sind, und die sich Ihrer besondern Seelsorge anvertrauen. Halten Sie an am Gebet für die ganze Kirche Christi auf Erden. Dadurch werden Sie in Ihrem Amt viele Frucht schaffen, und das Ihrige mit dazu beytragen, daß weder sichtbare, noch unsichtbare Feinde dem Reich unsers Erlösers, in welchem Sie ihm dienen, Abbruch thun können.

Auch in dem Amt, das Sie heute antreten, bleiben Sie ein Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft. Sie müssen daher siebentens dieser Stadt Verfassung, Gesetzen und Ordnungen, in so ferne die wohlhergebrachten Freyheiten ihres Standes Sie nicht davon entheben, besonders der hiesigen Kirchen-Ordnung, und den von einem Hochedlen Rath und löblichen Collegio der Sechsziger, als immerwährenden Bevollmächtigten unsrer Kirche, nach Maßgabe des Hauptrecesses darin zu machenden Abänderungen sich willig unterwerfen, Einem Hochedlen Rath, als unsrer vorgesetzten Obrigkeit, Ehrerbietung und Gehorsam beweisen, und bey Ihren Zuhörern alle zweckdienliche Gesinnungen zur Beförderung des Besten unsers Gemeinenwesens zu erwecken und zu unterhalten suchen. Auch müssen Sie Ihren Collegen und

Mit-

Mitarbeitern im heiligen Predigtamt alle brüderliche Liebe und Treue erzeigen; alles, was zur Uneinigkeit und Trennung der Gemüther Gelegenheit giebt, sorgfältig vermeiden, sie nach Verdienst hochschätzen, und ihnen gerne alle Beweise der schuldigen Achtung geben, als welches Ihnen zur Ehre und Ihrer Gemeine zur Freude und zum Segen gereicht.

Ueberhaupt ist es achtens noch eine der wesentlichsten Pflichten eines Evangelischen Predigers, der Gemeine mit einem guten Exempel vorzugehen, und durch einen wahrhaft christlichen Sinn und Wandel sie zu allen Tugenden zu ermuntern. Sie müssen nach der Ermahnung des Apostels Paulus allenthalben sich selbst stellen zum Vorbilde guter Werke, mit unverfälschter Lehre, mit Ehrbarkeit, mit heilsamem und untadelichem Wort, auf daß der Widerwärtige sich schäme, und nichts habe, das er von uns möge Böses sagen.

*

Sind Sie nun, geliebter Bruder in dem Herrn! ernstlich entschlossen, diese und alle andere Pflichten Ihres Amtes durch die gnadenreiche Hülfe des allmächtigen Gottes zu beobachten; so geben Sie diesen Ihren Entschluß öffentlich zu erkennen, und machen sich dazu vor Gott und vor der Gemeine mit einem redlichen Gelübde verbindlich, indem Sie sagen:

Ja, mit Gottes Hülfe!

Gott, der diese feyerliche Zusage vernimmt, verleihe Ihnen zur Erfüllung derselben die nöthige und erbetene Hülfe, um Jesu Christi unsers Herrn willen.

* *

Hierauf erkläre ich Sie im Namen Gottes, nach der mit meinem hiesigen Amte verbundenen Vollmacht, für einen rechtmäßigen Prediger (Pastor) dieser Gemeine, (der Gemeine zu N. N.)

und

und ertheile Ihnen das Recht, in derselben das Wort Gottes öffentlich zu verkündigen, und die Sacramente nach Christi Einsetzung auf die Art, wie die Ordnung unsrer Kirche es mit sich bringet, zu verwalten. Ich sichre Ihnen zugleich, kraft des mir dazu gegebenen Auftrages, abseiten dieser Gemeine alle Folgsamkeit gegen Ihre Lehren und Ermahnungen, alle schuldige Liebe, Achtung und Bereitwilligkeit, zu Ihrer Zufriedenheit möglichst beyzutragen, auch überdies, nebst einer anständigen zeitlichen Versorgung, alle Rechte, Freyheiten, Vorzüge und Vortheile zu, welche einem Prediger (Pastor) dieser Gemeine (der Gemeine zu N. N.) der hiesigen Verfassung gemäß, zukommen. Decemb.

* * *

So gehen Sie denn nun hin, geliebter Bruder! und weiden die Heerde Christi, die Ihnen befohlen ist. Weiden Sie dieselbe mit dem Wort des lebendigen Gottes, welches hier in diesem Buch *) verfasset ist. Lassen Sie sich die fleißige Betrachtung desselben zu allen Zeiten ernstlich angelegen seyn. Halten Sie an mit Lesen, mit Ermahnen, mit Lehren. Haben Sie Acht auf sich selbst, und die in diesem Buch enthaltene göttliche Lehre: denn wo Sie solches thun, werden Sie sich selbst selig machen, und die, welche Sie hören.

Lasset uns hierauf mit einander beten:

Herr, der du in der Höhe und im Heiligthum wohnest, aber auch in Gnaden herab siehest auf die, welche in Demuth und Vertrauen dich anrufen, wir, deine Knechte, nahen uns zu dir im Namen deines Sohnes Jesu Christi. Wir flehen um deine Gnade, ohne die wir nichts können, und durch die wir alles vermögen, für diesen deinen Diener, dem du das evangelische Lehramt zum Besten deiner hier gegenwärtigen (einer benachbarten) (auswärtigen) Gemeine anbefohlen hast. Er vereiniget

*) Bey diesen Worten wird dem neuen Prediger eine offene Bibel überreicht.

niget sich mit uns im Gebet um die Unterstützung und Leitung deines Geistes, damit er zur Ehre deines großen herrlichen Namens und mit einem reichen Segen für deine Erlöseten, sein Amt an diesem Ort (an dem Ort seines künftigen Aufenthalts) verwalten möge. Rüste ihn mit allen Gaben aus, die zu einer gesegneten Amtsführung erfordert werden. Stärke ihn zu seinen Geschäften, und krone sie mit einem glücklichen Erfolg. Schenke ihm Weisheit, um in jedem Fall seine Pflicht zu erkennen, und eine fröhliche Willigkeit, die erkannte Pflicht zu erfüllen. Gieb, daß er unter allen Anfechtungen und Leiden dem heiligen Beruf, welchen er heute übernimmt, getreu seyn, und dich dabey als seine Zuflucht und Stärke, als seinen Helfer und Erretter erfahren möge. Und wenn er dereinst sein Tagewerk vollendet hat, so rufe ihn zu dir, und ertheile ihm den verheißenen Gnadenlohn. Laß ihn als einen frommen und getreuen Knecht zu der Freude seines Herrn eingehen, und an dem Tage der Erscheinung deines Sohnes mit allen, die er vom Verderben errettet, oder im Guten befestiget hat, deinen Namen preisen. Erhöre dies unser Gebet, barmherziger Vater, um Jesu Christi unsers Erlösers willen! Dir, o dreyeiniger Gott, Vater, Sohn und heiliger Geist, sey Lob und Ehre jetzt und in Ewigkeit. Amen.

Vater unser, der du bist im Himmel: geheiliget werde dein Name: zukomme dein Reich: dein Wille geschehe, wie im Himmel, also auch auf Erden: unser täglich Brodt gieb uns heute: und vergieb uns unsre Schuld, als wir vergeben unsern Schuldigern: und führe uns nicht in Versuchung: sondern erlöse uns von dem Uebel. Denn dein ist das Reich, und die Kraft, und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.

Der Herr segne dich, u. s. w. (wie oben S. 239.)

Fortsetzung

des Verzeichnisses

der Herren

Pränumeranten und Subscribenten.

Herr Baron von Ecker und Eckhofen, in Hamburg.
Herr Matth. Hinr. Thomas Jantzen, in Hamburg.
Herr Thomas Knevel, in Hamburg.
Herr Johann Peter Koep, in Hamburg.
Herr David Mau, in Hamburg.
Herr Garnison-Auditeur May, in Hamburg.
Herr Senator Prehn, Dr., in Rostock.
Herr Geheimerath und Probst Cay Ranzau, in Preetz.
Herr Licentiat J. S. Schmidt, in Hamburg.
Herr Hochfürstl. Anhalt-Bernburgischer Hof-Agent Schrader, in Hamburg.
Herr Kornverwalter J. H. Strauch, in Hamburg.

Digitized by Google

Inhalt

des zweyten Bandes

Vierten Hefts

1788.

Seite

104 Mandat wider die Beschädigung der Bürger-Wachen auf dem Wall. Jan. 14 = = = 271
105 Mandat wider die Unzucht unter nahen Verwandten. Jan. 28 = = = = = 272
106 Rath- und Bürgerschlüsse im Convent vom 18 Febr. = 273
107 Ankündigung einer Kirchen-Sammlung für die Grodener Deich-Interessenten. März 3 = = 274
108 Mandat wider das Jagen in den Ländereyen des Hospitals St. Georg = = = = 277
109 Notificat. wegen des von den gekauften Immobilien an das Waisenhaus abzugebenden ½ Procent. März 14 = 279
110 Notificat. wegen wegzuschaffenden Steingrands. März 31 280
111 Rath- und Bürgerschlüsse im Convent vom 3 April = daſ.
112 Neurevidirte Ordnung der Schiffszimmerleute. April 7 281
113 Notific. wegen Numerirung der Häuser. April 7 = 286
114 Notific. wegen veränderter Lage der Tonnen im Elbstrom. May 14 = = = = = 287
115 Mandat wider die Vorhöckerey. renov. May 23 = 288
116 Notification wegen der von der Garnison zu passirenden Revue. Jun. 2 = = = daſ.
117 Mandat wegen Einzeichnung einer milden Gabe zur Unterstützung der Armen-Anstalt. u. s. w. Jun. 4 = daſ.
118 Notification wegen Aussetzung der Einhebung des Hauerschillings. Jun. 8 = = = = 291
119 Mandat wider das Bestehlen der Blitzableiter. Jun. 11. daſ.
120 Notification wegen Verlegung der Schoßtafeln während des Rathhaus-Baues. Jul. 4 = = 294
121 Rath- und Bürgerschlüsse im Convent vom 7 Jul. = 295
122 Revidirte Hamburgische Gassen-Ordnung. Jul. 9 = daſ.
123 Notification wegen Sperrung der Passage, während der Raths-Sessionen auf Catharinen Kirchspiels-Sahl. Jul. 16 = = = = 320
124 Mandat wider den Gebrauch fremder Münze in hiesigen Zahlungen. Jul. 25 = = = 322
125 Bedingnisse unter welchen die Gassenreinigung der Altstadt auf 4 Jahr an den Mindestnehmenden zu verpachten. Aug. = = = = 325
126 Dergleichen für die Neustadt. Aug. = 339
127 Mandat wegen der Sicherheit der Schiffahrt bey gegenwärtigen Kriegsläuften in der Ostsee, Aug. 15 = daſ.

Seite

128 Mandat wegen der Einzeichnung einer wöchentlichen milden Gabe, zur Unterſtützung der Armen-Anſtalt auf dem Hamburger Berge. Aug. 23 = = = 388
129 Neue Armen-Ordnung. Sept. 3. = = = = 341
130 Ankündigung einer Kirchen-Sammlung fürs Waiſenhaus. Sept. 3 = = = 377
131 Mandat zur nähern Erklärung des unterm 25 Jul. d. J. publicirten Mandats wegen der fremden hier courſirenden Geld-Sorten. Sept. 24 = = 378
132 Mandat zur Erhaltung mehrerer Sicherheit und Ordnung auf den Gaſſen. Oct. 3 = = 380
133 Mandat zur Erhaltung mehrerer Reinlichkeit in den Gaſſen und Verbeſſerung des Gaſſenpflaſters u. ſ. w. Oct. 3 = = = = 384
134 Mandat wegen der Einzeichnung einer wöchentlichen milden Gabe zu St. Georg, Neuwerk und auf dem Stadtdeich für die dortige neue Armen-Anſtalt. Oct. 11 387
135 Ankündigung einer Kirchen-Sammlung zur Verſorgung der Armen dieſer Stadt mit Hemden und Betten u. ſ. w. Oct. 13 = = = = 389
136 Mandat wider das unbefugte Schlachten. Oct. 16 = 392
137 Verordnung zur Abſtellung der beym hieſigen Stein-Kolen-Handel und beſonders beym Meſſen der Kolen eingeriſſnen Mißbräuche. Oct. 20. = 393
138 Mandat die am 1 Nov. zu eröffnende neue Armen-Anſtalt betreffend. Oct. 20 = = = 398
139 Mandat wegen der im Klöſterlichen (Hoſpital St. Georg, Hamm und Horner Gebiete) zu eröffnenden Armen-Anſtalt. Nov. 1. = = = 404
140 Anſchlag in den Landherrlichen Gebieten, wegen der Armuth. Nov. 1. = = = daſ.
141 Notificat. wegen Gelebung des 18 und 19 Art. der Feuer-Ordnung von 1750. renov. Nov. 14 = = 409
142 Wiederholte Verordnung wider die Aufnahme der Armen in die kleinen Wohnungen in St. Georg und im Neuenwerk. Dec. 6. = = daſ.
143 Mandat wegen fernerer Gangbarkeit des bisher allhie im Umlauf geweſenen fremden Courant Geldes. Dec. 10. 411
144 Befehl des Landherrn von Hamm und Horn, das Vermiethen der Häuſer und Zimmer an Fremde betreffend. Dec. 15 = = = = 412
145 Ankündigung einer am Neujahrs-Tage 1789 anzuſtellenden Kirchen-Sammlung zur Winter-Verpflegung der Armen. Dec. 19 = = = 413
146 Ankündigung einer am Neujahrs-Tage 1789 zur Verſorgung der Armen zu St. Georg und im Neuenwerk mit Hemden, Betten und Feurung anzuſtellenden Collecte. Dec. 24 = 414

Hamburgische Verordnungen vom Jahr 1788.

Digitized by Google

Digitized by Google

CCXXXV.

Mandat

Jan. 14.

wider die Beschädigung der Bürger-Wachen auf dem Walle.

Demnach Ein Hochedler Rath mißfällig vernommen, daß zeither verschiedene, auf dem Wall befindliche, des Tages über unbesetzte Wacht-Häuser der Bürger-Wachen, von allerley muthwilligen Buben und sonstigem losen Gesindel, theils durch Einstoßung und Einwerfung der Fenster-Scheiben, theils durch Abbrechung oder gar Beraubung des Latten- und andern Holzwerks, gar sehr beschädiget und ruiniret worden; dergleichen Muthwille und Unfug aber, nicht nur der Stadt ganz unnützerweise Kosten verursacht, auch ohnehin an sich unmöglich geduldet werden kann:

Als wird hiemit jedermann Obrigkeitlich aufs ernstlichste erinnert und gewarnet, sich in der Nähe der Bürger-Wachen und andrer auf dem Walle befindlichen Gebäude, alles unbesonnenen und muthwilligen Tobens und Werfens und aller sonstigen Beschädigung derselben an den Fenstern und überhaupt, gänzlich zu enthalten; widrigenfalls alle und jede, welche auf dergleichen Unbesonnenheiten und Unfug sich betreten lassen, nicht nur sofort werden arretiret, sondern auch so lange mit Gefängniß-Strafe bey Wasser und Brod werden belegt werden, bis sie den verursachten Schaden durch den Verdienst ihrer Hände-Arbeit werden er-

ſtattet haben, andre Frevler aber, die irgend einige öffentliche Gebäude, aus boshafter oder gar diebiſcher Abſicht beſchädigen und berauben, mit unausbleiblicher Zuchthaus- oder ſonſtiger Leibes-Strafe aufs ſchärfſte angeſehen werden ſollen. Wornach ſich ein jeder zu achten und vor Strafe zu hüten hat. Actum et decretum in Senatu Hamburgenſi, publicatumque ſub Signeto Lunae, d. 14 Jan. 1788.

Jan. 14. Wurde das Mandat wider den Zuſturz der gemeinen Leute zu dem Hauſe eines in den Rath oder ſonſt Neuerwählten, affigirt und den Zeitungen inſerirt.

Dieſes Mandat ſteht oben S. 168.

CCXXXVI.

Jan. 28.

Mandat

wider die Unzucht unter nahe verwandten Perſonen.

Da E. Hochedler Rath mit Leidweſen in Erfahrung bringen müſſen, daß ein Theil des großen Haufen hieſelbſt in dem irrigen und in ſeinen Folgen fürchterlichen Wahn ſtehe:

als ob die Ehe eines Mannes mit ſeiner Stieftochter, wenn er nur mit deren Mutter keine Kinder gezeuget, erlaubt, wenigſtens diſpenſabel, und daher auch ein bis zur äuſſerſten Vertraulichkeit gebrachter Umgang unter ſolchen Perſonen an ſich nicht ſträflich ſey, oder doch durch die nachfolgende Ehe wieder gut gemacht werden könne;

ſo ſiehet Er Sich genöthigt, das Publicum durch dieſe öffentliche Bekanntmachung zu belehren:

daß

daß dergleichen Vertraulichkeiten in den göttlichen und menschlichen Rechten, bey Lebens- und Leibes-Strafe, verbothen sind, auch zu der Ehe unter solchen und gleich nahen Verwandten nie eine obrigkeitliche Erlaubniß ertheilt werden werde. Jan. 28.

Ein Hochedler Rath warnet alle und jede, besonders aber die Männer, sich aller unzüchtigen Vertraulichkeiten mit solchen Personen, die unter ihrem Schutz und ihrer Aufsicht stehen, gänzlich zu enthalten, mit dem Beyfügen, daß ihnen künftig keine angebliche Unwissenheit weiter zu Statten kommen, sondern die auf dergleichen Verbrechen in den Rechten gesetzte Strafe, nach aller Strenge, gegen sie zur Vollziehung gebracht werden solle. Wornach sich jedermann zu richten und für Schimpf und Strafe zu hüten hat.

Gegeben in unsrer Raths-Versammlung, den 28 Jan. 1788.

In der am 18 Febr. gehaltenen Zusammenkunft E. H. Raths und Erbgesessener Bürgerschaft ward außer der unten No. 254 vorkommenden neuen Armen-Ordnung und der unter No. 239 abgedruckten Prolongation des von den verkauften Immobilien an das Waisenhaus zu entrichtenden halben Procents, beliebt: "Daß statt der bisher jährlich abgegangenen drey Fortifications-Bürger künftig, und zwar von nächstem Petri an, nur der älteste abzutreten habe, mithin auch nur einer an dessen Stelle wieder zu erwählen sey." Auch ward Herr Lud. Christian Hörmann bey der Gassen-Ordnung in Michaelis erwählt. Febr. 18.

s. Samml. Hamb. Ges. Th. VIII. S. 591. u. f. S. Hamb. Mand. Th. V. Register Fortifications-Arbeit, wie auch unten No. 248.

CCXXXVII.

März 3.

Notification

wegen der, zur Unterstützung der Grodener Deichs-Interessenten im Amte Ritzebüttel, am stillen Freytage, als den 21sten März, öffentlich anzustellenden Sammlung milder Gaben, welche vorher, am Sonntage Palmarum, als den 16ten März, von den Kanzeln abzulesen verordnet worden. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 3 März 1788.

Es hat in den Jahren 1784 und 1785 der östlich hin im Kirchspiele Groden liegende Elb- oder sogenannte Neufelder Hauptdeich, durch vielfältige Stürme, Wellenschlag und Eisgang, beträchtlich gelitten. So oft auch die Deichs-Interessenten selbigen mit unverdrossener Mühe wiederherstellten, so oft ward auch alles wieder ein Raub der Wellen. Sie mußten also, muthlos und ohne Kräfte, diesen Deich bis ins Unendliche wieder herzustellen, den Vorsatz fassen, selbigen zu abandonniren. Daher ist denn ein großer Theil des Ackerlandes, welcher in mehr als 100 Morgen besteht, wo vormals das Korn reichlich wuchs, ein bloßes, wenig brauchbares, allmählig immer mehr wegbrechendes, und itzt fast in bloßen Pfützen bestehendes Vorland geworden. Die beklagenswürdigen Eigenthümer aber haben dadurch die Einkünfte von mehr als 100 Morgen verlohren.

Endlich faßten einige der Grodener Eingesessenen, in Hoffnung einer kräftigen Unterstützung, den Muth, um etwa 92 Morgen Landes, welche westwärts nach dem Haven hin liegen,

liegen, zu erhalten, eine neue Eindeichung vor- März 3.
zunehmen. Sie legten nämlich einen 150 Ruthen langen Ob- oder Queerdeich durchs Land herdurch, schlossen Elbwärts selbigen in der Gegend an, wo das Abandonniren der vorhin gedachten östlichen Grodener Deichs-Interessenten aufhörte, und an der südlichen Seite an einen alten Grodener See- oder Seebands-Deich, welcher vor Jahren zum Hauptdeiche gedient hatte.

Dies Unternehmen ist von einer erstaunenden Wichtigkeit, weil diese in eine Verbindung getretenen Neuenfelder nicht allein den Norder-Elb- oder Frontdeich, so weit er jetzt nicht abandonnirt ist, haben herstellen, sondern auch den alten Grodener Seedeich oder Seebands-Deich gemeinschaftlich mit den Hadelschen und anderweitigen Interessenten haben erhöhen und verstärken, und zuletzt den neuen Queer- oder Obdeich ganz neu haben aufrichten, und diesen ganzen Deichdistrict beständig unterhalten müssen.

Nichts destoweniger haben sie, mehrentheils aus eigenen Kräften, diese Arbeit unternommen, und meistens zu Ende gebracht, so daß der Queerdeich bereits in eine Deichrechte Höhe von 13 Fuß gebracht, und der alte Seebands-Deich durch vereinte Kräfte in einer Länge von 1450 Ruthen behörig erhöhet und verstärkt worden.

Allein, sie sehen sich außer Stande, diese gehäuften Deichbeläſtigungen ganz allein aus eigenen Mitteln zu tragen.

Das zum Deichen ausgegrabene Land wird über 4000 Mark geschätzt. Man rechne hiezu Verlust an Pferden und Geschirren, welche bey der Deich-Arbeit zu Grunde gegangen, Arbeitslohn, Stroh, welches zu den Bestickungen der Deiche angewandt werden müssen, Versäumniß an ihren eigenen Feld-Arbeiten und Verlust an in naher Reife gestandenen Feldfrüchten, die schweren jährlichen Unterhaltungen des jetzt übernommenen Deich-Districts, und die Furcht vor neuen Deich-Schäden, welchen das Grodener Kirchspiel beständig unterworfen ist; so wird gewiß ein allgemeines Mitleid über diese höchst betrübten Unterthanen Wurzel fassen, um so mehr, da auch noch in mäßigen Umständen befindliche Eingesessene, denen die in ihrem Lande versicherten Capitalien gekündigt worden, keinen Credit finden, um solche wieder herbey zu schaffen.

Da nun dieser äußerste Nothstand die Eingesessenen veranlaßt hat, eine flehentliche Bitte um Zustehung einer besondern Collecte bey Einem Hochedlen Rathe zu übergeben; so hat Derselbe Sich bewogen gefunden, diesem Gesuche zu willfahren, und zur Anstellung dieser Collecte den stillen Freytag anzuordnen, woran besondere, mit einem Mauersteine bezeichnete, Becken ausgesetzt werden sollen.

Die Erfahrung hat es schon gezeigt, daß die hiesigen Gemeinen bey dem Schutze, den sie in dieser Stadt Ringmauern haben, den Ritzebüttelschen, der Gewalt der Fluthen und Stürme ausgesetzten, Unterthanen ihre Mildthätigkeit nicht zu entziehen pflegen.

Und

Und da der hiesigen Kaufmannschaft und Schiffahrt an der Erhaltung des Amts Ritzebüttel und des daselbst befindlichen Hafens bekanntlich sehr gelegen ist; so darf E. Hochedler Rath Sich auch, so wie absetzen aller, also auch vorzüglich absetten derselben, einen besonders wohlthätigen Beytrag versprechen. März 3.

Der Höchste, als der Vergelter aller guten Handlungen, wird auch diese edle Beyhülfe nicht unbelohnt lassen!

S. S. H. Mand. Th. I. S. 541. Th. III. S. 1499.

CCXXXVIII.

Mandat

wider das unbefugte Jagen in den Ländereyen des Hospitals zu St. Georg. März 13.

Demnach seit einiger Zeit verschiedene unbefugte Schützen und Herumläufer sich erdreistet, in den Ländereyen des Hospitals St. Georg auf die Jagd zu gehen, auch sogar mit Hunden zu jagen; ein solches aber niemals verstattet worden: Als werden alle hiegegen ergangene Verordnungen dergestalt erneuet, daß demjenigen, der auf sothanes unbefugte Jagen, es sey mit oder ohne Hunde, zum erstenmal betreten wird, das Gewehr abgenommen, und ihm nur gegen Erlegung 5 Rthlr. zurückgegeben werden soll; demjenigen aber, der sich anderweitig betreten läßt, sollen das Gewehr und Hunde abgenommen, oder, da letztere nicht habhaft zu werden, sie erschossen, auch das Gewehr nicht unter 10 Rthlr. Strafe zurückgegeben, und im Fall letzteres nicht so viel werth,

daſſelbe verkauft, und das ermangelnde von den Contravenienten durch ſonſtige Zwangsmittel beygetrieben werden.

Damit nun niemand ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne; ſo ſoll dieſe geſchärfte Verordnung bey den Bauer-Voigten und in den Wirthshäuſern und Schenken angeſchlagen werden. Den Bauer-Voigten aber wird ernſtlich anbefohlen, auf die genaue und beſtändige Befolgung derſelben, bey nachdrücklicher Strafe, Acht zu haben. Wogegen ſie nicht nur kräftigſt geſchützet, und ſie befugt ſeyn ſollen, die Contravenienten, die in Güte das Gewehr, Hunde oder Fallen, nicht abgeben wollen, zur ſchärfern Ahndung in Arreſt zu ziehen; ſondern es ſoll auch ihnen, oder ihren ausgeſandten Leuten, für jedes eingelieferte Gewehr ein Reichsthaler als eine Belohnung gereichet werden. Wornach ſich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten hat. Hamburg, den 13 März Anno 1788.

Jo. Anderſon,
erſter Patronus des Hoſpitals St. Georg.

J. A. Poppe,
zweyter Patronus des Hoſpitals St. Georg.

ſ. S. H. Mand. Th. V. und VI. in den Regiſtern Jagd. Wildſchießen; wie auch gegenw. Samml. Th. I. S. 304.

CCXXXVIIII.

CCXXXVIIII.

Notification

März 14.

wegen der auf 10 Jahr prolongirten Abgabe eines halben Procent von den gekauften Immobilien, an das Wayſenhaus.

Demnach, vermöge Rath- und Bürger-Schluſſes vom 18ten Februar dieſes Jahrs, veſtgeſetzet worden: Daß die, am 19 März 1778 zur Unterſtützung des Wayſenhauſes, beliebte von dem jedesmaligen Käufer zu bezahlende Abgabe von einem halben Procent Courant des Kauf-Schillings von allen und jeden öffentlich und unter der Hand verkauften Häuſern, Gärten, Gebäuden und andern liegenden Gründen in und außer der Stadt, (Schiffe und Schiffs-Parten allein ausgenommen,) auf anderweitige 10 Jahre vom 1 April dieſes Jahrs an zu prolongiren: Als wird ſolches, zu jedermanns Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht, und wie ſothanes halbe Procent, bey allen öffentlich verkauften Erben und Grund-Stücken, ſofort beym Verkauf, zugleich mit den andern vom Käufer zu erlegenden Koſten zu bezahlen; ſo haben hergegen, bey denen Immobilien, die unter der Hand verkauft werden, die Mackler, längſtens in 8 Tagen nach geſchloſſenem Kaufe, davon dem p. t. älteſten Proviſor des Wayſenhauſes, als an welchen ſothanes halbe Procent ungeſäumt auszuzahlen, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, eine behörige Anzeige einzureichen. Jedoch ſind diejenigen Hypothecariſchen Gläubiger, welche, um nicht ihren Poſten

ganz

ganz oder zum Theil zu verlieren, ein Immobile an sich kaufen, mit dieser Abgabe zu verschonen; es wäre denn, daß sie solches zu einem höhern Kauf-Preise an sich gebracht, als ihre Forderung an Capital und Zinsen beträgt, als in welchem letztern Fall auch sie dieser Abgabe gleichfalls zu unterwerfen.

Concluſum in Senatu Hamburgenſi, Veneris, d. 14 Mart. 1788.

ſ. oben S. 67.

CCXL.

März 31. **Notification**
wegen wegzuſchaffenden Steingrands.

Es wird hiemit angezeiget, daß, wer grob Steingrand wünſcht weggeſchaft zu haben, allſolches mit Fahrzeuge vom löbl. Bauhof ohne Koſten erhalten kann; jedoch, daß die Einbringung im Fahrzeuge vom Eigner geſchehen muß, und hat man ſich dieſerwegen bey dem älteſten Vorſteher des Bauhofes zu melden. Hamburg, den 31 März 1788.

ſ. oben S. 65.

April 3. In der gewöhnlichen Zuſammenkunft E. H. Raths und Erbgeſ. Bürgerſchaft vom 3 April d. J. ward, außer einigen Contributionen und nachſtehender Neurevidirten Ordnung der Schiffszimmerleute, beliebt: "daß die Pacht der Acciſe des fremden Biers außerhalb der Stadt der hieſigen Brauer-Brüderſchaft annoch auf vier Jahre auf die bisherigen Pacht-Bedingniſſe ſolle überlaſſen werden."

Dieſe 1786 publicirten Bedingniſſe ſtehen oben S. 148 u. f.

CCXLI.

CCXLI.

Neu-revidirte Ordnung

April 7.

der Schiffszimmerleute. Auf Befehl E. H. Raths publicirt den 7 April 1788.

Es hat Ein Hochedler Rath, durch die gerechten Klagen der hiesigen Kaufmannschaft, mit besonderm Mißvergnügen vernommen: daß die Schiffbauerey, ein allgemein vorzüglich nützlicher und uralter Nahrungszweig dieser Stadt, unerachtet der für jedes hier erbaute neue Schiff bishero ertheilten Prämie und unerachtet anderer, diesem Gewerbe öffentlich beygelegten, Begünstigungen, immer mehr in Abnahme gerathe, und dem gänzlichen Verfall nahe sey. Nach angestellter Untersuchung über den Ursprung dieses um so mehr befremdlichen Uebels, da, nach der Lokal-Lage dieser Stadt, solche mit allen, zur Schiffbauerey erforderlichen, Materialien vorzüglich versehen ist, findet Ein Hochedler Rath dessen hauptsächlichste Quelle in dem Amtszwange und in einigen Mängeln, oder einer unrechten Auslegung der im Jahre 1712 publicirten Ordnung der Schiffszimmerleute.

Derselbe hat also, vermöge Seiner Constitutions-mäßigen Befugniß, Amtsgebräuche, so der gesunden Vernunft und dem gemeinen Besten dieser Stadt und deren Commercien zuwider sind, abzuschaffen, gedachte Ordnung der Schiffszimmerleute vom Jahre 1712, so wie Er Sich solches auch, am Ende derselben, vorbehalten hat, revidiren, in einigen Puncten erläutern und näher bestimmen lassen, welche neu-

neu-revidirte Ordnung, nach erfolgter Beypflichtung Erbgesessener Bürgerschaft, vom 3 April dieses Jahrs, zur Nachachtung und Befolgung, hiermit publicirt wird.

1.

Die Tagelöhner sind schuldig, sobald es das Tages-Licht verstattet, Morgens um 5 Uhr, zur Arbeit zu gehen, und bis 11 Uhr, Nachmittags aber von 1 bis 7 Uhr, zu arbeiten. Die übrige Jahrszeit aber müssen sie mit anbrechendem Tage an die Arbeit gehen, und dabey bis zum einfallenden Abend verbleiben, die Mittags-Feyerstunden von 11 bis 1 Uhr ausgenommen; jedoch steht den Meistern frey, die beyden Feyerstunden, nach den Umständen, auf andre Stunden zu verlegen.

2.

Damit nicht, so wie bishero, zum äußersten Nachtheile dieses Gewerbes, geschehen ist, der träge und unwissende Arbeiter eines, seiner Arbeit nicht angemessenen, Lohnes sicher gemacht, der Fleißige und Tüchtige aber ohne allen Vorzug und Ermunterung gelassen, und folglich alle Beeiferung erstickt werde; so wird die gesetzmäßige Bestimmung des Tagelohns, die in der Ordnung von 1712 befindlich ist, nämlich zu 30 ß im Sommer, und zu 20 ß im Winter, oder wie er nachhero willkührlich erhöhet seyn mag, so wie auch aller Unterschied des Tagelohns bey alter und neuer Arbeit hiermit gänzlich aufgehoben.

Viel-

Vielmehr muß ein jeder Tagelöhner den Tagelohn mit seinem Meister, auf eine gewisse Zeit, accordiren, der, nach eines jeden Geschicklichkeit und Arbeitsamkeit, sich darüber mit ihm vereinigen wird. Bey diesem, mit beyderseitigem Consens, vestgesetzten Tagelohne hat es sein Verbleiben, bis die verabredete Zeit verstrichen seyn wird; und bleibt derselbe einerley, die Arbeit werde vor des Meisters Boden, oder anderswo vorgenommen. Jeder Tagelöhner muß sich selbst bekostigen. Die Späne und das alte Holz bleibt zu des Eigenthümers Besten; es wäre denn, daß darüber zwischen dem Eigenthümer und dem Meister eine Verabredung getroffen worden. April 7.

3.

Wenn die Tagelöhner einen unbilligen, ihrer Geschicklichkeit und Arbeitsamkeit nicht angemessenen, Lohn verlangen; wenn sie sich unterstehen sollten, aus der Arbeit zu gehen; wenn mehr Arbeit bestellt wird, als die hiesigen Gesellen bestreiten können, oder wenn sonst die Meister, die Eigenthümer der Schiffe, oder die Schiffer es nützlich finden, aus welcher Ursache es auch immer seyn möchte, steht es jedem frey, mit Consens des Herrn Amts-Patrons, hier, oder in der Fremde, woher es auch seyn möge, andere tüchtige Leute zu ihrer Arbeit anzunehmen, worunter auch besonders die Hauszimmerleute, Tischler u. s. w. mit zu verstehen sind, so wie solches der 9te Artikel der Ordnung von 1712 bereits besagt.

Mit

Mit solchen sind die hiesigen an ein und dasselbe Schiff, an eine und dieselbe Arbeit, so wie die Meister solche aufgeben werden, zu gehen und solche zu vollenden schuldig.

Dahingegen müssen diese angestellten Arbeiter, wenn sie hier bleiben wollen, sich der Stadt verwandt machen, und die Gebühren, den hiesigen Tagelöhnern gleich, an die Lade bezahlen, oder wenn sie, nach geendeter Arbeit, von hier gehen, dennoch während der Zeit, da sie hier sind, das wöchentliche Ladengeld, so wie die hiesigen, entrichten. Dies Ladengeld aber bezahlen hiesige Hauszimmerleute- und Tischler-Gesellen nicht an die Lade der Schiffs-Zimmerleute-Tagelöhner, wenn sie zur Schiffs-Arbeit angestellt werden sollten.

Haben aber sonst die Meister wider die Tagelöhner, oder diese wider jene eine gegründete Beschwerde; so bleibt beyden frey, solche, vor wie nach, bey dem Herrn Amtspatron anzubringen, und dessen Bescheid zu gewärtigen.

4.

Ein Hochedler Rath ist befugt, auf Vorstellung der Kaufmannschaft, oder aus eigener Bewegung, mehrere Amtsmeister, von deren Tüchtigkeit Ihm gute, zu Seiner (des Senats) alleinigen Beurtheilung stehende, Zeugnisse beygebracht worden, entweder aus der Zahl der hiesigen Tagelöhner, oder aus der Fremde, wie Er will, zu admittiren. Letztere sind schuldig, eine, vom Senat lediglich zu bestimmende, billige Discretion ans Amt zu erlegen, und ist das Amt solche Meister unweigerlich anzunehmen

schuldig

schuldig und gehalten, so wie solches schon im 9ten Artikel der Ordnung von 1712 angeführt, und hier näher bestimmt worden. April 7.

5.

Da auch die Zahl der Lehrbursche der Amtsmeister zu geringe befunden ist; so wird hiermit jedem Amtsmeister verstattet 6, den Alten des Amts aber 8, auch, wenn es nöthig seyn sollte, mit Consens des Herrn Amtspatrons, noch mehrere anzunehmen; jedennoch dürfen diejenigen Meister, so keinen eigenen Hellen haben, ihre Lehrbursche keinem andern Amtsmeister überlassen.

6.

Wenn die Meister der Schiffszimmerleute sich weigern sollten, die, vermöge Art. 4, vom Senat angenommenen Meister aufzunehmen, oder die Tagelöhner sich unterstehen würden, gegen anderweitige, vermöge Artikel 3, hier bestellte Arbeiter mit Worten oder Thätlichkeit zu vergehen, oder sie sich gar beykommen liessen, aus der Arbeit zu gehen, oder nicht, gemeinschaftlich mit den Fremden, die aufgegebene Arbeit zu verrichten; so sollen sie mit Geld-Gefängniß- und nach Befinden, noch schwererer Strafe angesehen werden.

7.

Es will E. H. Rath allen Tagelöhnern hiermit ausdrücklich verboten haben, daß hinführo niemand, wenn er auf die Schiffsarbeit gegangen ist, sich unterfangen solle, aus seliger Arbeit zu treten, bevor solches Schiff

oder solche Arbeit ganz fertig geworden; es wäre denn, daß er sich auf ein Schiff verhäuret hätte, welches stündlich segeln wollte, als worüber er sodann die Musterrolle oder einen Schein des Wasser-Schouts zu produciren haben wird; mit der Verwarnung, daß jeder Contraventions-Fall aufs schärfste geahndet werden solle.

8.

Wenn ein Tagelöhner in eines Bürgers Hause arbeitet, muß er sich gleichfalls mit dem Bürger über seinen Lohn verstehen, welcher, wenn jener einen unbilligen Lohn verlangt, oder er sonst mit dem Tagelöhner unzufrieden ist, einen andern Gesellen, woher er bestens kann, es sey von hier oder aus der Fremde, anzunehmen berechtiget ist.

Schließlich behält E. H. Rath Sich vor, diese Verordnung, nach Beschaffenheit der Umstände, zu schärfen, zu verändern und zu vermehren.

Die Schiffszimmerleute-Ordn. v. 1712 steht in der S. Hamb. Ges. Th. VI. S. 375, womit zu verbinden Th. VII. S. 58. In der S. Hamb. Mand. Th. I. S. 506. wird eine Ordnung vom 29 Aug. 1631. bloß angeführt.

CCXLII.

April 7. **Notification**

wegen Bezeichnung und Numerirung der Gassen, Häuser, u. s. w.

Da, durch den Rath und Bürger-Schluß vom 18 Febr. dieses Jahrs, die Bezeichnung und Numerirung aller Gassen, Häuser, Woh-

Wohnungen, Keller, Buden ꝛc. dieſer Stadt beliebt, und der löblichen Bauhofs-Deputation die Ausführung dieſes Rath- und Bürger-Schluſſes aufgetragen iſt, ſelbige auch bereits den Anfang damit gemacht hat; ſo wird allen und jeden hieſigen Bürgern und Einwohnern dieſes hiedurch bekannt gemacht, und jeder erinnert, den dazu abgeordneten Bauhofs-Leuten nicht allein nichts in den Weg zu legen, ſondern auch ihnen in dieſem Geſchäffte alle mögliche Willfährigkeit zu bezeigen, bey Vermeidung der auf die Widerſetzlichkeit gegen Oberliche Verfügung in den Geſetzen verordneten Strafe. Concluſum in Senatu Hamburgenſi, d. 7 Apr. 1788. April 7.

CCXLIII.

Notification

wegen veränderter Lage der Tonnen in dem Elbeſtrom. May 14.

Es wird hiemit allen Schiffern, Lootſen und ſonſten jedermänniglich kund gethan, da das Fahrwaſſer des Elbeſtroms an der Nord-Seite, zwiſchen den Tonnen K. Nr. 4. und K. Nr. 5. flacher geworden, hingegen an der Süd-Seite bey den ſchwarzen Tonnen K. 3. 4. 5. 6. ſich gar merklich vertieſet hat, daß deswegen die drey ſchwarzen Tonnen K. 3. 4. 5. ſüdlicher gelegt worden, und zwar alſo, daß K. 5. zur Flügel-Tonne dienet, K. 6. ſchwarze, und O. B. weiße Tonne ganz aufgenommen worden, wodurch das Fahrwaſſer weiter wird, der Cours von oben herunter aber nordlicher und von

unten hinauf südlicher geworden, übrigens bleibt es in diesem Fahrwasser alles beym Alten. Hamburg, den 14 May 1788.

s. oben S. 68 und 156.

May 23. ## Erneuertes Mandat

vom 27 Sept. 1699, und sowol vorhergehenden, als folgenden Jahren, worin die Vorhöckerey mit allerhand Victualien und Consumptibilien in und ausserhalb der Stadt einem jeden verboten. Actum et decretum in Senatu, renovatum publicatumque sub Signeto d. 13 Oct. 1721. Renovatum d. 23 Maji 1788.

Es steht bereits in der Samml. Hamb. Mand. Th. II. S. 997.

Jun. 2. ## Notification

wegen der von hiesiger Stadt-Garnison am 12 Jun. zu passirenden Revûe. Conclusum in Senatu Hamburgensi. Lunae d. 2 Junii 1788.

Sie stimmt wörtlich mit der vom 5 Jun. 1778 überein, nur daß, statt "den 11 Junii." gesetzt ist "den 12 Junii." s. oben Th. I. S. 266.

CCXLIIII.

Jun. 4. ## Mandat,

die Einzeichnung einer wöchentlichen milden Gabe zur Unterstützung der neuen Armen-Anstalt, und die vorzunehmende Untersuchung der Armen betreffend.

Da nunmehro mit Vorreichung der Bücher zur Einzeichnung einer freywilligen milden Gabe, welche ein jeder Ein ganzes Jahr hindurch zur Unterstützung der durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 18 Februar dieses Jahrs beliebten neuen Armen-Anstalt wöchentlich beyzutragen gesonnen ist, nächstens der Anfang

fang gemacht werden wird; so ermuntert und Jun. 4.
ermahnet E. H. Rath dieser Stadt alle und jede hiesige Bürger und Einwohner, ihre längst bewährte Mildthätigkeit gegen Dürftige auch bey dieser Gelegenheit, und besonders für dies erste Jahr, in welchem der Kosten-Aufwand zum Behuf der neuen Einrichtung größer, als, wahrscheinlich, in der Folge seyn wird, kräftig zu beweisen, den Mitgliedern des löbl. Collegii der E. Sechziger, welche dies Geschäffte aus Patriotischem Eifer und Liebe für die Armuth freywillig übernommen, mit Bescheidenheit und Willfährigkeit zu begegnen, und ihnen die damit verbundne Mühe auf alle Weise zu erleichtern.

Da auch die erwählten Armen-Pfleger mit Untersuchung des Zustandes, der Aufführung und der Fähigkeiten der in den ihnen untergeordneten Quartieren wohnenden Armen, in Gemäßheit des §. 8. der neuen Armen-Ordnung, bereits den Anfang gemacht, und darinn unermüdet fortfahren; so wird allen und jeden, die sich von der neuen Armen-Anstalt künftig irgend eine Unterstützung oder Beyhülfe versprechen wollen, oder die von den Kirchen, der bisherigen Armen-Ordnung, aus Testamenten und anderen Stiftungen Almosen genießen, Obrigkeitlich geboten, sich nicht allein der auf ihr eignes wahres Beste zielenden Untersuchung auf keine Weise zu widersetzen, sondern auch sich bey den ihren Quartieren vorgesetzten Pflegern zu melden, und ihre Namen anschreiben zu lassen, sowol gegen die Vorsteher und Pfleger selbst, als die in deren Namen an sie ab-

zuſendende Bothen, beſcheiden und folgſam zu betragen, zur Unterſuchung willig zu ſtellen, auf die an ſie gerichtete Fragen genau und der Wahrheit gemäß zu erklären, alles Ungeſtüms, unbeſcheidner Antworten, auch, wenn die Armen-Pfleger zum Behuf einer nähern Unterſuchung in ihre Gänge, Höfe und Wohnungen ſelbſt kommen, aller Unfläthereyen, Spottreden und andrer übler Begegnung gänzlich zu enthalten; widrigenfalls ſie ernſtlich dafür angeſehen, und nicht allein aller Unterſtützung und Beyhülfe unwürdig erklärt, ſondern auch ihre Namen aus den Liſten der Kirchen, Armen-Ordnung, Teſtamente und andrer frommen Stiftungen ausgeſtrichen, und ſie ſelbſt, nach Befinden, mit Zuchthaus-Verweiſung- und anderen Strafen unfehlbar belegt werden ſollen.

Zugleich ermahnen Wir, Bürgermeiſter und Rath dieſer Stadt, alle Hauswirthe, Nachbarn und die ſonſt wegen des Zuſtandes und Betragen der Armen Kinder, einige Auskunft geben können, bey dieſer ſo offenbar auf das allgemeine Beſte zielenden Unterſuchung nicht allein von ſelbſt den Armen-Vorſtehern und Pflegern allen möglichen Vorſchub zu leiſten, und was ſie von den in ihren Quartieren wohnenden, oder ſonſt bekannten, Armen in Erfahrung gebracht, zu melden, ſondern auch beſonders auf die von den Pflegern an ſie ergehende Fragen beſcheidene und willige Antwort zu ertheilen, auch bey ernſtlicher Strafe denſelben in dieſem unentgeldlich übernommenen

nen mühsamen Geschäffte auf keine Weise hin- Jun. 4.
derlich oder beschwerlich zu fallen.

Gegeben in Unsrer Raths-Versammlung. Hamburg, den 4 Junii 1788.

(L. S.)

CCXLV.

Notification Jun. 8.

wegen Aussetzung der Einhebung des Hauerschillings auf vier Wochen.

Da die Einhebung des am vorigen Sonntage (den 1 Junii) von den Kanzeln abgelesenen einfachen Hauerschillings, aus bewegenden Ursachen, auf vier Wochen ausgesetzt worden, so daß mit der Einnahme desselben bey den Schoßtafeln erst am Dienstage, als den 8 Julii, der Anfang gemacht werden wird, so wird solches hiemit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

CCXLVI.

Mandat Jun. 11.

wider das Bestehlen der Blitzableiter und sonstigen Bleyes und Kupfers auf den Dächern und Rinnen der Gebäude.

Wir, Bürgermeistere und Rath der Kayſ. freyen Reichsstadt Hamburg, haben höchstmißfällig in Erfahrung gebracht: wasmaßen der Unfug bösartiger und diebisch gesinnter Gemüther schon so weit gegangen sey, daß sie sich nicht scheuen, sowol in der Stadt, als auch auf dem Lande, bey jeder Gelegenheit, und besonders bey der ihnen anvertrauten Ar-

heit auf den Dächern und Rinnen, und an den Mauern der Häuser und anderer Gebäude, nicht nur Bley oder Kupfer von den Rinnen, sondern auch sogar von demjenigen Bleye oder Kupfer, welches zu den so heilsamen und gemeinnützigen Blitzableitern dient, hier und da ganze Streifen, die theils oben auf dem Dache befindlich sind, theils an den Mauren nach der Gasse zu herunter gehen, heimlich abzubrechen, und zu entwenden, um solche an die Trödeler, Juden, oder sonst irgendwo, für ein geringes Geld zu verkaufen. Da nun aber diese frevelhafte Verwegenheit um desto unverantwortlicher und strafbarer ist, je noch größere Gefahr, durch die allermindeste Trennung, Zerstümmelung und Zernichtung der Blitzableiter, bey entstehenden Gewitterwolken, gegen die Sicherheit der Häuser und Gebäude, ja, gegen das Leben der Menschen selbst, erfolgen, mithin dadurch aufs plötzlichste Schrecken, Tod, Feuersbrunst, und oft ein ausgebreiteter, unersetzlicher Schade verursacht werden kann; so halten Wir uns, aus stadtväterlicher Fürsorge, verbunden, alle und jede, vornehmlich aber diejenigen Leute, und deren Gehülfen, welche auf den Dächern und Rinnen, und so weiter an den Gebäuden zu arbeiten haben, alles Ernstes hiemit zu warnen, sich dergleichen frevelhafte Beraubungen nie zu Schulden kommen zu lassen, sondern vielmehr, wann sie etwas Mangelhaftes an den Blitzableitungen, oder auch an den Rinnen, und sonst hier und da fehlendes Bley oder Kupfer wahrnehmen, solches den Herrschaften unver-

unverzüglich anzuzeigen, widrigenfalls, wann Jun. 11.
sie bey der erwähnten boshaften Entwendung ertappt, oder deren nachher erweislich überführt werden, sie sodann fiscalisch angeklagt, und, bewandten Umständen nach, mit schärfster Leibesstrafe belegt werden sollen.

Auch werden alle Vorgesetzte, deren Untergebene auf den Dächern, Rinnen und so weiter an Häusern und andern Gebäuden, zu arbeiten haben, zugleich hiemit ermahnt, ihren dazu bestimmten Leuten den Inhalt dieses Mandats zum öftern in Erinnerung zu bringen, wie nicht weniger, nach deren verrichteter Arbeit, selber genau zu untersuchen, oder durch eine beglaubte Person untersuchen zu lassen, ob Bley oder Kupfer an den Dächern, Rinnen und Blitzableitungen fehle, und wann sie dieses wirklich befinden, es den Herrschaften ungesäumt kund zu thun.

Ferner wird allen denjenigen, welche Bley oder Kupfer für altes Metall an sich zu erhandeln pflegen, hiedurch nachdrücklich angedeutet: solches, wenn es ihnen zum Kaufe angeboten wird, und sie darunter leicht kennbare Stücke von dem, auf den Dächern und Rinnen und zu Blitzableitungen gebrauchten, aber abgebrochenen Bleye oder Kupfer, bemerken, diese keinesweges zu kaufen, sondern den Verkäufer sofort anzuhalten, und den S. S. T. T. Herren Prätoren aufs forderſamste davon Meldung zu thun, damit er zur Verhaftung gebracht werden könne. Wie denn auch ein jeder, welcher den Thäter der gedachten frevelhaften Beraubung zuverläßig entdeckt

hat, eine erkleckliche Belohnung dafür wird zu empfangen haben. Wornach man sich zu achten, und für Strafe zu hüten hat.

Actum et decretum in Senatu, publicatumque sub Sigillo. Mercurii, d. 11 Jun. 1788.

CCXLVII.

Jul. 4.

Notification

wegen der durch den Bau des Rathhauses nothwendig gemachten Verlegung der Schoßtafeln.

Demnach, wegen des Baues des Rathhauses, die Schoßtafeln von dem großen Rathhause weggenommen, und dergestalt verlegt werden müssen, daß Petri und Nicolai Schoßtafel zwischen der Matten- und der Vieh-Accise-Stube, Catharinen, Jacobi und Michaelis Schoßtafeln aber nach der Feuer-Cassen-Stube hingeschafft werden sollen; so wird solches, abseiten E. H. Raths, zu jedermanns Nachricht, hiemit öffentlich bekannt gemacht, und werden alle Bürger und Einwohner hiedurch angewiesen, ihre Contributionen an den besagtermaßen anderweitig hinzusetzenden Schoßtafeln zu entrichten. Diejenigen nämlich, welche in Petri und Nicolai Kirchspielen wohnen, werden solche an den Schoßtafeln, zwischen der Matten- und der Vieh-Accise-Stube, diejenigen aber, welche zu Catharinen, Jacobi und Michaelis Kirchspielen gehören, auf der Feuer-Cassen-Stube, von dem zuerst den 11 Julii einzuhebenden Hauerschillinge an, auch die nachfolgenden Contributionen, bis ein andres von E. H. Rathe

Rathe beliebt und öffentlich verkündigt wor- Jul. 4.
den, zu rechter Zeit bezahlen.

Concluſum in Senatu Hamburgenſi. Veneris, d. 4. Julii 1788.

ſ. unten Jul. 16.

In der am 7 Julii gehaltenen Verſammlung E. H. Jul. 7.
Raths und der Erbgeſeſſenen Bürgerſchaft wurden einmüthig beliebt: 1) Verſchiedne Abänderungen und Zuſätze der damals noch ungedruckten Armen-Ordnung, ſo wie ſie in dem unter No. 254 ſtehenden Abdruck mit befindlich ſind. 2) Die No. 248 anzutreffende neue Gaſſen-Ordnung. 3) Die No. 252 ſtehenden Bedingniſſe, unter welchen die Gaſſenreinigung der Altſtadt und der Neuſtadt, und zwar jeder beſonders, auf 4 Jahr zu verpachten.

CCXLVIII.

Revidirte Jul. 9.

Hamburgiſche Gaſſen-Ordnung.

Auf Befehl E. H. Raths publicirt den 9 Julii 1788.

Da die Erfahrung bezeuget, daß der mehrmals ergangenen Verordnungen, Mandate und Verfügungen ungeachtet, auf den hieſigen Gaſſen, Märkten und Plätzen, noch nicht derjenige Grad der Sicherheit, Ordnung und Reinlichkeit erreicht worden, der in einer wohl policirten Stadt mit Rückſicht auf ihre Lage und übrigen Umſtände erwartet werden kann; ſo hat E. H. Rath die Sache aufs neue in Ueberlegung genommen, und nachfolgende revidirte Gaſſen-Ordnung entwerfen laſſen, welche nunmehro, nachdem ſie durch den Rath

und

und Bürger-Schluß vom 7 Julii dieses Jahrs die Kraft eines förmlichen Gesetzes erhalten, zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

§. 1.

Zuvörderst werden alle und jede Haus-Eigenthümer ernstlich erinnert und ermahnet, ihre Gebäude, Buden und Keller in allen ihren Theilen, jederzeit in so gutem baulichen Stande zu erhalten, daß für die Vorbeypassirenden keine Gefahr davon zu besorgen sey, widrigenfalls solche auf Kosten der Eigenthümer, oder bey deren gänzlichen Unvermögen, der letzten hypothecarischen Gläubiger, falls solche mit ihren Posten nicht abtreten wollen, nach vorgängiger fruchtloser Warnung, vom Bauhof, den Umständen gemäß, entweder repariret oder niedergerissen, auch die Eigenthümer nicht allein zur völligen Ersetzung des durch ihre Sorglosigkeit den Vorbeypassirenden zugefügten Schaden, sondern noch daneben zu einer den Umständen angemeßnen Geld- oder Gefängniß-Strafe angehalten werden sollen.

§. 2.

Unter Bedrohung gleicher Strafe, werden auch diejenigen hiesigen Einwohner, welche an den Canälen Treppen, Winden, Luken oder Thüren haben, oder zu ihrem Nutzen gebrauchen, ernstlich anerinnert, die Treppen oder andre gefährliche Oerter nicht nur förderſamst mit Thüren, Verschlägen oder Luken zu versehen, sondern auch dieselben, sobald es dunkel wird,

wird, gehörig zu verschließen, oder vest zuzu- Jul. 9.
legen, damit bey Abend- und Nachtzeit für die Fußgänger kein Unglück daraus entstehe.

Der Bauhof muß dafür sorgen, daß an den, unter dessen Aufsicht stehenden Stellen, dem Publico eine gleiche Sicherheit verschafft werde.

§. 3.

Diejenigen, welche bey Verfertigung oder Ausbesserung der Vorsetzen aufgraben lassen, imgleichen die Brunnen-Meister, welche zur Reparation der Brunnen-Hölzer, Gruben graben lassen, sind gehalten, solche gegen Abendzeit mit Brettern oder Latten zu verwahren, einen Wächter dabey hinzustellen, und eine hellbrennende Leuchte dabey hinhängen zu lassen, in dessen Entstehung sie nicht allein jedesmal 2 Rthlr. Strafe erlegen, sondern auch allen durch ihre Nachläßigkeit etwan veranlaßten Schaden ersetzen sollen.

Den Nachtwächtern und Brandwachen wird bey Strafe der Cassation hiemit anbefohlen, sowol hierauf, als auf die im 2ten Art. erwähnte Verwahrung der Treppen, Winden, Luken und Thüren an den Canälen sorgfältig Acht zu haben, und die verspürten Mängel den zur Gassen-Ordnung verordneten Wolweisen Herren, nebst dem Gassen-Bürger des Kirchspiels, worin die Mängel verspürt worden, den andern Morgen zu melden, wogegen sie auch die Hälfte der eingehenden Straf-Gelder zu genießen haben sollen.

§. 4.

§. 4.

Alle Einheimische und Fremde sollen sich auf den Gassen, Märkten und Plätzen gegen Jedermann bescheiden betragen, sich aller Vergadderungen, Zusammenläufe, Verunglimpfungen und Beschimpfungen der Vorbeypassirenden, des Steine- Koth- oder Schneewerfen, unbändigen Schreyen, Klatschen mit Peitschen und ähnlicher Excesse gänzlich enthalten, und die Uebertreter dieser Verordnung, ohne Ansehen der Person, von der Wache ergriffen, und nach den Umständen mit Geldstrafen, Halseisen, Gefängniß oder andrer Leibesstrafe belegt werden. Eltern, Vormünder und Herrschaften sind schuldig, ihren Untergebenen dieses sorgfältig und wiederholt einzuschärfen.

§. 5.

Sollten sich aber einige unterstehen, die Vorbeygehenden anzugreifen, thätlich zu verletzen, mit Ungestüm oder Drohungen Geld von ihnen zu erpressen, oder sie gar mit Gewalt zu berauben; so sollen diejenigen, welche dergleichen Frevler dergestalt angeben, daß sie zur gefänglichen Haft gebracht, und des Verbrechens überwiesen werden können, mit Verschweigung ihrer Namen, eine angemessene Belohnung aus der Prätur-Casse erhalten, die Frevler selbst aber nach aller Strenge der peinlichen Rechte an Leib oder Leben bestraft werden.

§. 6.

Auch wird hiemit ernstlich und bey schwerer Strafe untersagt, sich an den auf den Gassen befind-

befindlichen Winden, Staketten, eisernen Stangen und Zierrathen vor den Häusern und öffentlichen Gebäuden, imgleichen den Trummen und Röhren der Dachrinnen, und besonders auch den Leuchten, sowol denen, welche von der Stadt unterhalten werden, als denen, welche Privat-Personen vor ihren Häusern hängen haben, auf irgend eine Weise zu vergreifen, sie einzuwerfen oder zu zerschlagen, zu bestehlen, die Lampen auszulöschen, Tobacks-Pfeifen oder sonst etwas dabey anzuzünden, oder sonst durch Beschädigung und Beraubung der Häuser, Treppen, Pumpen und andrer an den Gassen liegender Gegenstände, Frevel oder Muthwillen zu üben. Jul. 9.

Die Nacht- und Brandwachen sind schuldig, darauf besonders Acht zu haben, und diejenigen, welche sie dabey betreten werden, sofort zu arretiren und an die nächste Wache abzuliefern; so wie sie auch gehalten sind, darauf zu merken, wenn eine von den Stadt-Lampen früher, als die Ordnung mit sich bringt, ausgeht, und solches den Herren Gerichts-Verwaltern zur Bestrafung des Leuchten-Versorgers anzuzeigen.

§. 7.

Die Kutscher, Fuhrleute und Reuter, so wie auch im Winter diejenigen, welche mit Schlitten fahren, müssen sich alles unbändigen Fahrens, wodurch die Fußgänger und Leute, die wegen bey sich habender Lasten oder Karren so geschwinde nicht ausweichen können, in Furcht und Gefahr gerathen, gänzlich enthalten,

ten, wenn sie andern begegnen, mit Vorsicht und Bescheidenheit ausweichen, in engen Gassen durch Halten mit ledigen Wagen, es sey unter welchem Vorwande es wolle, die Passage nicht sperren, bey solchen Gelegenheiten, wo ihrer mehrere auf einen Platz zusammen kommen, sich einer hinter den andern in der Reihe stellen, so daß die Passage immer frey bleibt, auch nicht durch unordentliches Vordrängen Verwirrung und Beschädigung andrer veranlassen, und übrigens den Wachen mit schuldiger Folgsamkeit begegnen. Die hiewider Handelnden sollen ohne Nachsicht mit Geld- oder Gefängniß-Strafe, auch bey wiederholten Vergehungen und gehäuften Frevel mit noch schärferer Ahndung von den Herren Gerichts-Verwaltern angesehen werden.

§. 8.

Die Kärner, Fuhrleute und Fuhrknechte der Fracht- Mehl- Sey- Sand- Holz- Torf- und ähnlicher Wagen, auch Kran- und Bier-Führer, müssen ihre Wagen und Karren, so bald sie abgeladen oder wieder beladen sind, nicht auf den Gassen halten lassen, noch weniger die Pferde abspannen, solche auf den Gassen füttern, oder gar Pferde, Wagen oder Karren verlassen, auch ihre Wagen und Karren nicht so haufenweise in einander führen, daß die Passage dadurch verhindert wird. Sie müssen das Auf- und Abladen so viel möglich beschleunigen, auch zu diesem Behuf in keinen andern Gassen halten, als wo Kutschen und Wagen neben ihnen ungehindert vorbey passiren können,

Digitized by Google

nen, den ihnen Begegenden mit Vorsicht und Beschreidenheit ausweichen, und alle Gelegenheit zu Unlust, Unordnung, Schelten und Schlägereyen sorgfältig vermeiden, auch nach Sonnen-Untergang ohne specielle Erlaubniß der Wolw. Gassen-Herren sich nirgends anders, als auf den geräumigen großen Plätzen und Gassen, welche demjenigen Thor, wodurch sie hereinkommen oder hinausfahren, am nächsten sind, nicht mehr auf den Gassen finden lassen. Die dieser Verordnung zuwider handeln, sollen, so wie auch diejenigen, welche ihre Kutschen, Blockwagen und andres Fuhrwerk ohne Pferde vor ihren Häusern halten lassen, mit gleicher Strafe, wie im vorstehenden Artikel verordnet ist, belegt werden. Die Gassen-Bediente sind schuldig, darauf zu halten, daß diesen Verfügungen genau nachgelebet werde, auch müssen die Wachen ihnen darin Hülfe leisten, und bey entstehender Unordnung oder Widersetzlichkeit die Schuldigen arretiren. Jul. 9.

§. 9.

Damit auch die Fußgänger desto mehr gesichert werden mögen, so sollen künftig an den Orten, wo eine Passage oder Retirade für dieselben nöthig ist, als dessen Beurtheilung, wenn die Abweiser mit dem ausstehenden Stück des Beyschlags in gerader Linie, oder auch an den Ecken der Gassen stehen, den Wolw. Kirchspiels-Herren überlassen bleibt, keine eiserne Stangen oder Zierrathen auf den Abweisern mehr verstattet, und keine Stakette, besonders wo solche vorhin nicht gewesen, mehr er-

laubt werden. Auch werden in Gemäßheit der im Jahre 1765 getroffenen Vereinbarung respective die Wolw. Kirchspiels-Herren und die löbl. Gassen-Ordnungs-Deputation dafür sorgen, daß in den Gegenden, wo noch keine Abweiser befindlich, und doch zur Retirade der Fußgänger nöthig sind, solche mit dem förderſamſten, auf Kosten derer, welche sie setzen zu lassen verbunden sind, gesetzt werden.

§. 10.

Da die vor mehrern Häusern bereits gelegten großen platten Steine der Stadt zur Zierde und den Fußgängern zur Bequemlichkeit gereichen; so wird hiemit verordnet, daß Kutscher und Fuhrleute solche so viel möglich vermeiden, die Karrenschieber aber, imgleichen alle, welche Lasten, so wie auch die Weiber und Mägde, welche Wasser tragen, sich derſelben, es sey denn um passirenden Wagen auszuweichen, gänzlich enthalten sollen, in dessen Entstehung die Gassen-Deputation sie fordern lassen, und das erstemal mit 8 ß, bey wiederholten Contraventions-Fällen mit einer schärfern immer zu verdoppelnden Geldstrafe belegen wird; bey gleicher Strafe sollen auch alle, die etwas tragen, welches den Vorbeypassirenden irgend beschwerlich oder hinderlich seyn könnte, imgleichen alle, die angezündete Tobacks-Pfeiffen bey sich führen, sich der öffentlichen Promenade im Jungfernstieg gänzlich enthalten.

§. 11.

Alle Knevellappen und kleine Buden, auch Tische und Bänke, die auf oder an öffentlichen Plätzen,

Plätzen, Märkten, Brücken oder Gassen ste- Jul. 9.
hen, und wider die hiesigen Statuten gesetzt, oder der Passage hinderlich sind, sollen auf Befehl der Gassen-Deputation, nach vorgängiger Communication mit den Wolw. Wedde-Herren, bey 10 Rthlr. Strafe weggeräumt werden.

§. 12.

Die Holzhändler, imgleichen die Kleidersseller, Räde- und Stellmacher, Drechsler, Stuhlmacher und andre Handwerker müssen bey 5 Rthlr. Strafe ihr Holz, ihre Bretter, Latten, Staken, Leitern, Bau-Materialien oder andre zu ihrem Betriebe gehörige Sachen nicht auf öffentlichen Gassen, Brücken, Märkten und Plätzen, auch den Pferde-Bornen stehen oder liegen haben, und werden die Gassen- und Düpe-Bediente angewiesen, darauf sorgfältig Aufsicht zu führen. Doch stehet ihnen frey, unter gewissen Umständen, doch niemals die Nacht über, die Erlaubniß dazu bey dem ältesten Gassen-Herrn nachzusuchen, welcher ihnen solche, wenn sich findet, daß es der Passage oder sonst nicht hinderlich, und niemanden nachtheilig sey, mit Zuziehung des Gassen-Bürgers des Kirchspiels, unentgeldlich ertheilen wird.

§. 13.

Es soll niemand bey 5 Rthlr. Strafe Stroh oder andern Unrath aus den Häusern, Kellern ꝛc. zu einer andern Zeit als in frühen Morgen-Stunden, und zwar im Sommer zwischen 6 und 7 Uhr, im Winter zwischen

8 und 9 Uhr, auch nicht anders als auf geräumigen Plätzen und bey stillem Wetter anzünden.

Die Küper, Kiemer und andre Handwerker, welche wegen ihres Betriebes zuweilen auf der Gasse vor ihren Häusern Feuer zu machen genöthigt sind, müssen sich dabey so viel möglich einschränken, daß nicht die Passage dadurch gehemmet, und den Nachbarn Unlust erweckt werde; auch wenn ihre Arbeit geendigt ist, das Feuer sogleich bey 2 Rthlr. Strafe auslöschen, übrigens aber die Vorschrift im 16ten Artikel der revidirten Feuer-Ordnung genau befolgen, und für allen durch ihre Schuld verursachten Schaden einstehen.

§. 14.

Niemand darf Nacht-Stühle, Nacht-Töpfe oder andre Unreinigkeiten, imgleichen Glas- oder Stein-Scherben, Nägel und dergleichen aus seiner Wohnung auf die Gassen oder Plätze gießen oder werfen, bey 1 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall, und Ersetzung des dadurch bewürkten Schadens.

Diese Strafe ist der Hausherr zu erlegen schuldig, wenn sein Gesinde oder seine Stuben-Bewohner etwas ausgeworfen; jedoch auch befugt, solche den ersten am Lohn zu kürzen, und gegen die letzten auf andre Art seinen Regreß zu nehmen, wenn er vorher denselben den Inhalt dieser Verordnung bekannt gemacht hat.

Mit gleicher Strafe sollen auch diejenigen belegt werden, die sich ihrer Unreinigkeiten, es

sey

ſey bey Nacht oder Tage, an den Mauern oder Planken entledigen; und werden die Eltern erinnert; ihre Kinder von ſolchen ekelhaften Unſauberkeiten ernſtlich abzuhalten, widrigenfalls ſie ſelbſt dafür angeſehen werden ſollen. Jul. 9.

§. 15.

Wer ſeinem Nachbar oder einem Andern zum Verdruß etwas vor deſſen Thüre wirft oder ausgießt, ſoll dafür mit 10 Rthlr. Strafe von der Gaſſen-Deputation belegt, und wenn er der That nicht geſtändig iſt, oder die Strafe nicht erlegen kann, ſoll die Sache zur weitern Unterſuchung und reſpective körperlichen Beſtrafung an die Herren Gerichts-Verwalter verwieſen werden. Die Nachtwache iſt ſchuldig, bey ihren Patrouillen mit darauf Acht zu haben, und die auf der That Betroffenen zu arretiren, wogegen ſie auch ein Drittel von der zu erlegenden Strafe zu genießen haben ſollen.

§. 16.

Jeder Hauswirth iſt ſchuldig, den in ſeinem Hauſe oder ſeiner Wohnung ſich ſammlenden Unrath in ſichern Gefäßen verwahren, und dieſe Gefäße des Morgens ſo zeitig vor ſeiner Thüre hinſetzen zu laſſen, daß der Dreckführer den Unrath auf ſeinen Wagen laden könne.

§. 17.

Die Dreckführer ſollen an den Werkeltagen alle Morgen ſämmtliche Gaſſen, Gänge, Twieten und Plätze mit ihren Wagen langſam, jedoch ohne ſich irgendwo ungebührlich aufzuhalten, und ſo zeitig durchfahren, daß die ganze

Ronde des von dem Gassenreinigungs-Pächter einem jeden angewiesenen Bezirks in den Monaten April, May, Junius, Julius, Augustus und September spätestens um 11 Uhr, in den übrigen Monaten aber spätestens um 12 Uhr geendigt seyn könne, und bey jedem Wagen einen Feger mit Besem und Schaufel haben.

Die Wagen müssen dicht seyn, so daß nichts von dem Unrath durchfallen kann, auch dürfen die Bretter der gefüllten Wagen nicht in die Höhe geschoben werden.

§. 18.

Damit jedermann wissen möge, wenn sie kommen, sollen sie durch alle Gänge, Gassen und Twieten, imgleichen auf den Märkten und Plätzen laut rufen, damit das Gesinde, oder andre, so noch etwas aus den Häusern und Wohnungen auszutragen und auf den Wagen zu werfen haben, sich zu rechter Zeit melden, und mit Hülfe des Fuhrmanns und Fegers auf den Wagen laden mögen.

§. 19.

Steingraus, Erde, Mist und dergleichen Unreinigkeiten muß ein jeder, wenn solche mehr als ein Mensch in einem Eimer oder einer Mulde tragen kann, auf seine eigene Kosten wegbringen lassen, oder sich darüber mit dem Gassenreinigungs-Pächter besonders vergleichen.

Es darf aber niemand bey 5 Rthlr. Strafe einigen Mist, Steingraus oder dergleichen ausbringen, er habe denn den Wagen, worauf es

zu

zu laden, mit den Pferden vor seiner Thüre Jul. 9.
stehen, damit es sofort weggeschafft werden könne. Indessen bleibt denen, welche ein Haus oder einen Theil desselben niederreißen lassen, unbenommen, den Steingraus binnen der, während Baues, aufzurichtenden Planke (wozu die Wolweisen Kirchspiels-Herren, nebst dem Raths Zimmer- und Mauermeister, nach der Breite der Gassen und Plätze vorher die Sperrmaße zu geben haben) auf die Gasse zu werfen, und allmählig wegbringen zu lassen.

§. 20.

Todte Thiere, so sich auf den Gassen, Märkten und Plätzen finden, muß der Frohn, so bald er von den Benachbarten oder sonst davon Nachricht erhalten, bey willkührlicher Strafe durch seine Knechte unverzüglich und unentgeldlich wegbringen lassen. Er muß seine Knechte anhalten, daß sie die Gassen und Plätze fleißig visitiren. Auch müssen die Gassen-Bediente, imgleichen die Dreckführer und Feger mit darauf sehen, und wenn sie dergleichen wahrnehmen, es einem der Wolweisen Herren Gerichts-Verwalter anzeigen.

§. 21.

Zur Winterszeit, wenn viel Schnee gefallen, ist jeder Hausbewohner schuldig, den Schnee vor seinem Hause alle Morgen zusammenfegen und wegbringen zu lassen.

Der zusammengefegte Schnee muß, jedoch ohne Mischung mit anderm Unrath, in die zunächst befindlichen Canäle geschüttet, und wo

keine Canäle sind, auf die nächstgelegenen geräumigen Plätze gebracht werden, wo der Gassenreinigungs-Pächter solchen in den Nachmittagsstunden abzuholen und außerhalb Thores in den Stadtgraben zu schütten gehalten ist.

In den Gegenden, wo weder Canäle noch geräumige Plätze in der Nähe sind, wird die Gassen-Deputation den Hausbewohnern durch Fournirung einer hinlänglichen Anzahl Wagen oder Karren zur Wegschaffung des losen Schnees und Eises an die Hand gehen, und die Kosten nachmals unter sie repartiren.

Auch wird die Gassen-Deputation unter Assistenz der neuen Armen-Anstalt den Hausbewohnern dadurch zu Hülfe kommen, daß sie den Winter über eine hinlängliche Anzahl brodtloser Leute anstellt, und über die verschiedenen Gassen oder Quartiere der Stadt vertheilt, welche das tägliche Zusammenfegen und Wegbringen des Schnees gegen eine vestzusetzende billige auf jeden Hausbewohner nachmals zu repartirende Belohnung über sich nehmen, damit nicht das Publicum durch die oft übermäßigen Forderungen der gewöhnlichen Arbeits-Leute belästigt werde.

§. 22.

Der auf den Dächern und in den Dachrinnen sich gehäufte Schnee muß bey 2 Rthlr. Strafe nicht später als höchstens 9 Uhr Morgens herunter geworfen, und sofort auf die vorbeschriebene Art weggeschafft werden.

§. 23.

§. 23. Jul. 9.

Jeder Hausbewohner ist bey 2 Rthl. Strafe verbunden, die bedeckten Rinnsteine vor seinem Hause jederzeit so rein zu halten, daß das Wasser immer einen freyen Abfluß habe.

§. 24.

Bey gleicher Strafe muß jeder Hausbewohner, die an den Dächern und Dachrinnen seines Hauses, oder an den vor seinem Hause befindlichen Bäumen sich setzenden Eiszapfen vorsichtig losstoßen lassen, damit keiner der Vorbeypassirenden dadurch beschädigt werde.

§. 25.

So wie die Gassen-Deputation dafür zu sorgen hat, daß die öffentlichen Plätze und Gegenden der Stadt, wo bisher die Reinigung auf Kosten des Publici geschehen, vom Schnee und Eise jederzeit möglichst rein gehalten werden; so wird sie auch den Bewohnern solcher Gegenden, wo Brunnen überlaufen, oder Branntwein-Brenner, Färber und dergleichen Leute wohnen, in Wegschaffung des Schnees und Eises nöthigen Falls und nach Beschaffenheit der Umstände zu Hülfe kommen.

§. 26.

Die an einigen Häusern annoch befindlichen, weit in die Gassen hinübergehenden Gußröhren, welche bey gehäuftem Schnee und starken Regengüssen dem Gassen-Pflaster durch das Ausspülen des Sandes so nachtheilig als den Vorbeypassirenden beschwerlich sind, so

wie auch die in die Canäle hinübergehenden Gußröhren, welche den in Fahrzeugen Passirenden oder bey Ebbezeit liegenden Gütern großen Schaden zufügen, sollen innerhalb 3 Monaten bey 15 Rthlr. Strafe allenthalben, wo sie noch angebracht sind, abgebrochen, und dagegen andere an den Häusern perpendiculair herunter geleitete Dachröhren angelegt werden.

§. 27.

Ein jeder Haus-Eigenthümer ist verbunden, bis darüber verfassungsmäßig eine andre Einrichtung getroffen, und etwa die Bepflasterung durch die ganze Stadt der Gassen-Deputation übertragen ist, das Gassen-Pflaster vor seinem Hause jederzeit in gutem Stande zu erhalten: bey Legung eines neuen, oder Reparationen des alten Pflasters sich gehauener oder gespaltener Steine zu bedienen, damit sie vester aneinander schließen: das neue Pflaster veststampfen, und wenn es an einer oder der andern Stelle gesunken oder ausgefahren ist, ungesäumt und höchstens innerhalb 8 Tagen wieder ausbessern und in dauerhaften Stand setzen zu lassen. Geschieht dies nicht in der bestimmten Zeit; so ist die Gassen-Deputation so befugt als verbunden, das Pflaster auf des Haus-Eigenthümers Kosten repariren, und diese Kosten allenfalls durch Execution beytreiben zu lassen.

Wenn es streitig ist, ob die Ausbesserung des Pflasters dem Publico oder einem Privato zukomme, bleibt die Entscheidung E. H. Raths außergerichtlichem Erkenntniß vorbehalten.

halten. Doch muß in ſolchen Fällen die Gaſſen-Deputation die Ausbeſſerung ſofort beſorgen, und wenn die Entſcheidung gegen den Privatum ausfällt, von demſelben die verwandten Koſten wieder beytreiben. Jul. 9.

§. 28.

An den Orten, wo das Publicum das Pflaſter zu unterhalten hat, müſſen die Steinbrükker, ein jeder in dem ihm von der Gaſſen-Deputation anzuweiſenden Quartier das Pflaſter fleißig viſitiren, und die ſchadhaften Stellen ſofort repariren. Sie erhalten ihre Bezahlung aus der Kammer gegen Beybringung einer, zur Bezeugung der Richtigkeit von dem älteſten Wolweiſen Gaſſen-Herrn und dem Gaſſen-Bürger des Kirchſpiels, worinn ſie angeſtellt ſind, unterſchriebenen Note.

Es müſſen aber die Steinbrücker ſowol bey Legung eines neuen Pflaſters, als bey Ausbeſſerung des alten, es ſey fürs Publicum oder für Privatos, ſich keiner andern als gehauener oder geſpaltener Steine bedienen, und ſolche, ſo viel möglich, mit geraden Seiten aneinander ſchließen, wodurch das Pflaſter veſter und dauerhafter wird; auch das neue Pflaſter, zumal bey trocknem Wetter, einigemal mit Waſſer benetzen, damit der Sand ſich deſto veſter an die Steine binde. Sie müſſen ferner dahin ſehen, daß das Pflaſter, ohne doch zu ſchräge zu werden, allenthalben ſeine rechte Abdachung bekomme, damit das Waſſer durch die Rinnſteine und Gaſſen fortlaufen könne.

Diejenigen, welche überwieſen werden, ein neu gelegtes oder ausgebeſſertes Pflaſter, aus

Eigen-

Eigennutz, Unfähigkeit oder Nachläßigkeit so schlecht gemacht zu haben, daß es nicht lange halten könne, sollen auf erhobene Klage von der Gassen-Deputation bestraft, und zur unentgeldlichen Ausbesserung angehalten, auch bey wiederholten Beschwerden gänzlich cassiret, und des Pflasterns unfähig erklärt werden.

Uebrigens wird die Gassen-Deputation befugt, so viel Steinbrücker anzunehmen, als sie nach den jedesmaligen Umständen bedarf, ohne an die Brüderschaft gebunden zu seyn; so wie es auch einem jeden Privato unbenommen bleibt, bey dem von ihm zu unterhaltenden Pflaster diejenigen Leute zu gebrauchen, die er dazu am geschicktesten hält.

§. 29.

Damit auch den, bey Lieferung des Sandes und der Steine, zum Nachtheil des Publici, oft eintretenden Collusionen und Unterschleifen, desto nachdrücklicher gewehrt werde, sollen die Gassen-Bediente, jeder in seinem Bezirk, bey Strafe der Cassation, nicht nur auf die richtig zu bewirkende Lieferung der Steine und des Sandes eine genaue Aufmerksamkeit richten; sondern auch alle Abend dem ältesten Wolweisen Gassen-Herrn und dem Gassen-Bürger des Kirchspiels eine von ihm und dem Steinbrücker-Meister eigenhändig unterzeichnete Note von den gelieferten Sand und Steinen, mit Bemerkung des Namen des Lieferanten und des Thors, wodurch das Gelieferte einpassirt ist, einreichen; der Lieferant der Steine und des Sandes hingegen verbunden seyn, alle Mor-

gen

gen dem ältesten Gassen-Herrn und dem Gassen- Jul. 9.
Bürger des Kirchspiels eine Note von der bey ihm geschehenen Bestellung zu übergeben, und in dessen Ermangelung soll ihm seine Rechnung nicht passirt werden.

§. 30.

Die Brunnenmeister sind bey 3 Rthlr. Strafe schuldig, dahin zu sehen, daß, wenn Brunnenhölzer springen, solche innerhalb 24 Stunden reparirt und wieder in guten Stand gebracht werden; es sey denn, daß im Winter Frost und Eis daran hinderlich wäre, in welchem Fall sie jedoch allen Fleiß anzuwenden haben, daß solches baldmöglichst geschehe. Zu diesem Behuf müssen die Brunnenmeister und Brunnenverwalter jederzeit eine hinlängliche Anzahl Brunnenhölzer von untadelhaftem Kienholz fertig und in Bereitschaft liegen haben, damit der sich eräugende Schade sofort reparirt werden könne. Wird daran Mangel verspürt, so sollen die Brunnenmeister, oder die sonst daran schuldig sind, jedesmal mit einer Geldbuße von 10 Rthlr. belegt werden.

§. 31.

So bald die Brunnenhölzer reparirt sind, müssen die Brunnenmeister die aufgegrabenen Stellen so schleunig, als möglich, wieder füllen, die Erde veststampfen, das aufgebrochene Pflaster mit dem übrigen Theil der Gasse gleichförmig wieder herstellen, und falls sich die Erde dennoch wieder senken sollte, die schadhafte Stelle innerhalb 24 Stunden aufs neue ausbessern, auch die aufstehenden Schließpfo-

sten

sten der Brunnenleitung so viel möglich aus der Mitte der Gasse weg- und nahe an den Häusern mit dem Pflaster gleichsetzen, und oben mit einem eisernen Ringe versehen lassen, in dessen Ermangelung die Gassen-Deputation befugt ist, solches auf Kosten der Brunnenmeister, oder wen es sonst angeht, zu besorgen, und den oder diejenigen, welche an der schlechten Wiederherstellung schuldig sind, noch besonders in Strafe zu nehmen.

Damit auch hierauf eine bessere Aufsicht geführet werden möge, sind die Brunnenmeister bey 2 Rthlr. Strafe schuldig, wenn zur Reparation der Brunnenhölzer eine Grube gegraben ist, es dem Gassen-Bürger des Kirchspiels anzuzeigen, der sodann dem ältesten Wolw. Gassen-Herrn, zum Behuf der etwan erforderlichen Verfügungen, sofort davon Nachricht zu geben hat.

§. 32.

Das Scheuren der Gassen vor den Häusern, wodurch der Sand zwischen den Steinen ausgespült, und die Tiefen verunreiniget werden, wird hiemit durchaus, und bey 2 Rthlr. Strafe auf jedem Contraventionsfall verboten. Dagegen muß ein jeder den Gassenkummer vor seinem Hause des Morgens, und zwar so früh zusammen und an die Seite fegen lassen, daß der Wagen des Gassenreinigungs-Pächters solchen mit fortschaffen könne.

§. 33.

Es soll ferner künftig kein Holz auf den Gassen zerhauen werden, es sey denn, daß

Bretter

Bretter mit aufgenagelten Klötzern untergelegt worden, bey 1 Rthlr. auf jeden Contraventionsfall von dem Holzhauer beyzutreibender Strafe. Jul. 9.

§. 34.

Da auch die Erfahrung lehrt, daß die Gassen und Brücken der Stadt durch die ungeheuren und schwer beladenen Frachtwagen, imgleichen durch die großen Sey- Mühlen- Kalk- Holz- und Torfwagen, so wie auch durch die Bier- Kran- und Knebler-Karren, besonders seitdem die Räder an denselben mit eisernen Ringen belegt sind, äußerst verdorben werden; so wird hiemit verordnet,

1) daß die großen schwer beladenen Frachtwagen nach 8 Tagen, von dem Tage der Publication anzurechnen, bey 10 Rthlr. Strafe auf den geräumigen großen Märkten und Plätzen, welche, ohne Brücken zu passiren, demjenigen Thor, wodurch sie hereinkommen oder hinausfahren, am nächsten sind, halten bleiben, und die Lihrherr oder Wagenmeister die Packen und Fässer auf Schleifen oder Karren von da weg, oder dahin bringen lassen sollen; es sey denn, daß der Packen oder Fässer so schwer wären, daß sie nicht auf Schleifen oder Karren können fortgebracht werden, in welchem Fall der älteste Wolw. Gassen-Herr auf ihm davon geschehene Anzeige unentgeldlich die Erlaubniß ertheilen wird, bis an den alten oder neuen Kran zu fahren, und daselbst die

die Waaren auf- oder abzuladen. Jedoch müssen sie alsdann den nächsten Weg hin- und zurücknehmen, und sich unter keinerley Vorwande sonst irgendwo aufhalten.

Den zwischen hier, Lübeck und Kiel frachtfahrenden Bauerwagen, und ähnlichen Fuhrwerken, die weniger als jene großen schwerbeladenen dem Pflaster und den Brücken schaden, bleibt es indessen zur Bequemlichkeit unsrer Kaufmannschaft annoch verstattet, unter Beobachtung der Art. 7 und 8 befindlichen Vorschriften, durch die Stadt zu fahren, und die Waaren vor den Häusern auf- oder abzuladen, so wie auch den nach dem Hanfmagazin oder nach Altona fahrenden oder daherkommenden Frachtwagen die Passage durch die Stadt nach wie vor frey bleibt.

2) Daß die großen Sey- Mühlen- Kalk- Holz- Torf- Steinkohlen- Sand- und andre dergleichen Wagen, imgleichen die Bier- Kran- und Knebler-Karren bey 14 Rthlr. Strafe künftig mit keinen andern als unbeschlagenen wenigstens 8 Zoll breiten Rädern, so wie in vorigen Zeiten, versehen seyn sollen. Doch wird ihnen nachgelassen, ihre itzigen mit eisernen Ringen beschlagenen Räder noch ein Jahr von dem Tage der Publication dieser Ordnung anzurechnen, wenn sie so lange dauern, beyzubehalten. Es dürfen aber statt der abgehenden keine neue angeschafft werden.

§. 35.

§. 35. Jul. 9.

Die löbl. Deputation zur Gassen-Ordnung wird es sich bestens angelegen seyn lassen, daß dieser revidirten Ordnung in allen zu ihrer Competenz gehörigen Puncten aufs genaueste nachgelebt werde. Sie wird sich zu diesem Behuf nicht entlegen, von Zeit zu Zeit selbst die Gassen zu visitiren, und vorzüglich darauf sehen, auch durch die Bedienten darauf sehen lassen, daß das Pflaster allenthalben möglichst gleichförmig gelegt, in den Gegenden aber, wo ein starker Zusammenlauf des Wassers ist, zu dessen Abfluß eine gehörige Abdachung und stete Reinhaltung der Rinnsteine und Röhren beschaft werde; auch sich wenigstens alle 14 Tage einmal versammlen, über die immer beßre Ausführung der Ordnung berathschlagen, die angegebenen Straffälligen vorladen, anhören, nach Maßgabe dieser Ordnung in Strafe vertheilen, und solche ungesäumt durch den ältesten Wolw. Gassen-Herrn exequiren lassen.

§. 36.

Zur bessern und genauern Aufsicht aber soll die bisherige Anzahl der Gassen-Bedienten vermehrt, und deren für jedes Kirchspiel einer angesetzt werden, doch so, daß der für das Kirchspiel St. Nicolai, als das kleinste, angesetzte, einen von der Deputation ihm anzuweisenden Theil des Kirchspiels St. Michaelis mit übernehme. Diese Bedienten werden aus allen, die sich dazu melden, von der ganzen Deputation gewählt, welche dabey auf die nöthige Tüchtigkeit, so viel möglich, zu sehen

hat. Sie müssen der von der Deputation ihnen noch besonders zu ertheilenden Instruction gemäß, alle Tage von dem Morgen bis an den Abend fleißig in den Gassen ihres Bezirks patrouilliren, sorgfältig darauf halten, daß die für das Publicum arbeitenden Steinbrükker zur rechten Zeit zur Arbeit kommen und abgehen, auch während der Frey- und Ruhestunden keine Arbeit für Privatpersonen zum Nachtheil des Publici annehmen, alles, was sie dieser Ordnung zuwider wahrnehmen, anmerken, davon alle Abend dem ältesten Wolw. Gassen-Herrn und dem Gassen-Bürger ihres Kirchspiels schriftlichen Bericht abstatten, und die von den Herren und Bürgern der Gassen-Ordnung ihnen ertheilten Aufträge und Befehle getreulich ausrichten, wofür ihnen ein jährliches Gehalt von 400 mg vierteljährig von der Cämmerey ausgezahlt werden, und noch überdem der dritte Theil der auf ihre Angabe zu erhebenden Strafgelder zufließen soll. Dagegen sie sich aber auch aller Trink-Geld- und Gebühren-Forderungen, so wie aller Collusionen mit den Steinbrükkern, Stein- und Holz-Lieferanten auch andern, imgleichen der Wirthschaft und Krügerey, so wie auch des kleinen Handels mit Thee, Caffee und Eßwaaren für sich und ihre Frauen, gänzlich und bey Strafe der Cassation enthalten müssen. Sie sind übrigens mit der ausdrücklichen Clausel anzunehmen: so lange sie sich in ihren Diensten wohl verhalten; und gegen die von der Gassen-Deputation verfügte Absetzung derselben darf keine Provocation statt finden. Auch ist ein Bedienter,

auf

auf den Bezirk des andern mit Acht zu haben, und die daselbst befundenen Mängel anzugeben befugt, wofür er sodann auch den bestimmten Theil der Strafgelder zu genießen hat. Jul. 9.

§. 37.

Auch sind die Leute des Gassenreinigung-Pächters schuldig, so oft sie finden, daß einer oder der andre hiesige Bürger oder Einwohner gegen diese Ordnung gehandelt, es dem Pächter anzuzeigen, der sodann dem ältesten Herrn der Gassen-Ordnung davon Nachricht zu geben hat.

§. 38.

Dagegen können aber auch alle diejenigen, welche sich über die Gassen-Bedienten, oder den Pächter und seine Leute, als für welche er einstehen muß, zu beschweren haben, ihre Klagen bey der Gassen-Deputation anbringen, die dann einem jeden zu seinem Recht verhelfen wird.

In der S. H. Mand. Th. I. S. 502. ist eine Gassen-Ordnung von 1623 Febr. 12. bloß angeführt. Die von 1710 hingegen steht, nebst einigen Vorerinnerungen, in der Samml. Hamb. Ges. Th. II. S. 609—626. außer welcher verschiedne auf Erhaltung der Ruhe, Sicherheit, Ordnung und Reinlichkeit in den Gassen abzweckende Mandate publicirt worden, von denen man in der Samml. Hamb. Mand. Th. V. u. VI. und in gegenwärtiger Samml. Bd. I. in den Registern, unter: Gassen, Gassen-Lärm, weitre Nachweisung findet. s. auch unten S. 325.

Jul. 16. CCXLVIIII.

Notification

der zu sperrenden Passage beym Rathhause, während der, wegen des Baues der Rathsstube, auf Catharinen Kirchspiels-Sahl zu haltenden Raths-Sessionen.

Ein Hochedler Rath hat beschlossen, in den mit dem 18ten dieses Monats eintretenden Sommerferien, die Rathsstube repariren zu lassen, und derweile die Raths-Sessionen, vom Mittewochen den 23sten Julii an, auf Catharinen Kirchspiels-Sahle zu halten.

Da nun, wenn die freye Passage der Kutschen, Karren und andern Fuhrwerks über den Neuenburg, die Bohnenstraße, über die Gasse bey der Börse und den Neß, während der Zeit dieser auf Catharinen Kirchspiels-Sahle zu haltenden Sessionen, fortdauern sollte, solche, durch das daher entstehende Geräusch, unleidlich gestöhret werden würden; so hat Ein Hochedler Rath beschlossen, diese ganze Passage, so lange die Sommer-Ferien dauern, Mittewochens und Freytags, von Morgens um 10 Uhr an bis zum Schlusse jeder Session, durch einige Mannschaft sperren zu lassen, so daß nur diejenigen in Kutschen paßiren können, welche Mitglieder Amplissimi Senatus sind, oder sonst vi officii ein Departements-Geschäfte auf dem Rathhause haben.

Senatus zweifelt nicht, jeder werde sich dieser, nur kurze Zeit daurenden, Verfügung gern unterwerfen, und die Zurechtweisungen der

der vor dem Rathhauſe des Endes zu verſtär- Jul. 16.
kenden Wache willig befolgen.

Concluſum in Senatu Hamburgenſi, Mercurii, d. 16. Julii, 1788.

Eine ausführliche Nachricht von dem innern und äußern Anſehen des Rathhauſes, vor der, in dieſem Jahr, daran vorgenommnen Reparatur findet ſich in Herrn von Heß Beſchreibung von Hamburg, 1 Theil 1787 S. 374 bis 383, woſelbſt jedoch dasjenige, was 1) S. 376 von der Verſammlung des Jacobitiſchen Kirchſpiels bey den Rath- und Bürger-Conventen, in einem über dem Niedergerichte befindlichen Zimmer, 2) S. 378. von dem Sitz des 3ten Herrn Secretarius im Nebenzimmer der Schreiberey und von dem Auffenthalt des Nicolaitiſchen Kirchſpiels auf dem großen Rathhauſe, und 3) S. 379. vom Rang des Herrn Archivarius vor den übrigen Herren Secretarien, geſagt worden, folgendergeſtallt zu beſtimmen iſt. 1) Das Jacobitiſche Kirchſpiel verſammlet ſich in dem, über der Rathsſtube befindlichen, Sahl der 180ger. 2) Der 3te Herr Secretarius hat gar keine Beſchäftigung in der Schreiberey, und wenn er ja dort ſitzen müßte, ſo iſt für ihm der in dem großen Zimmer ſtehende dritte Tiſch beſtimmt. Der zweyte Herr Secretarius aber ſitzt, gegen den Herrn Protonotarius (oder älteſtem Secretarius) über, in dem großen Zimmer. Im Nebenzimmer hat der, von den Herren Secretarien unterſchiedne, Schreiber beym Stadt-Erbe- und Rentebuch, oder der Stadt Hauptbücher, ſeinen Platz. 3) Das Nicolaitiſche Kirchſpiel bleibt nur Sommers auf dem großen Rathhauſe, Winters tritt es in die Oberalten-Stube. 4) Der Rang des Herrn Archivarius und der Herren Secretarien unter einander hängt bloß ab, von ihrer früher oder ſpäter geſchehenen Wahl, ſ. meine Erläuter. des Hamb. Privat-Rechts Th. II. S. 163.

Die Unterſuchung der Frage: wo in uralten Zeiten das Rathhaus geſtanden? und eine Widerlegung der Behauptung, das vormals zwey Rathhäuſer in Hamburg geweſen, ſteht in ebengedachter Erläuterung Th. II. S. 141. u. f. —

Die noch izt, auf dem großen Rathhauſe, über dem Sitz Ihro Magnificenzen der Herren Bürgermeiſter, ſehr ſchön gemahlte, Abbildung des jüngſten Gerichts, gründet ſich im Sachſenrecht. Die Gloſſe zum Sächſiſchen Weichbild Art. 16, ſagt nemlich: "Wo der Richter richtet,

"an derſelben ſtad, und in derſelben ſtunde ſo ſitzt
"Gott in ſeinem Göttlichen Gericht, über den
"Richter und über die Schöppen. Und darumb
"ſoll ein jeder Richter in dem Rathhaus laſſen
"malen, das ſtreng Gericht unſers Herrn Jeſu
"Chriſti. Das iſt darumb, daß er gedenken ſoll
"an das Gericht, daß es unſers Herrn ſey u. ſ. w."

CCL.

Jul. 25.

Mandat

wider den Gebrauch fremder Münzſorten in hieſigen öffentlichen und Privat-Zahlungen.

Da Se. Königl. Majeſtät von Dännemark, Norwegen, ꝛc. ꝛc. mittelſt einer unterm 29ſten Februar dieſes Jahrs ausgegebenen Verordnung, geruhet haben, eine neue mit einem für immer veſtgeſetzten Agio von 25 Procent zugleich zu Courant geſtempelte und in den gröbern Sorten nur nach dem Gewicht anzunehmende und auszugebende Species-Münze, nebſt einer neuen zu 13 Thaler die Mark fein Silber ausgemünzten ſilbernen Scheidemünze vors erſte in Ihren Deutſchen Landen einzuführen, dagegen aber die bisher in denſelben gangbaren in- und ausländiſchen Münzſorten dergeſtalt außer Cours zu ſetzen, daß ſolche nach dem letzten September dieſes Jahrs nicht mehr als gangbare Landes-Münze angeſehen, und weder in den Königl. Caſſen angenommen, noch in Privat-Zahlungen gefordert, oder jemand aufgedrungen werden ſollen; ſo haben Wir Bürgermeiſter und Rath dieſer Stadt es für Unſere Obrigkeitliche Pflicht gehalten, nicht allein die Bürger und Einwohner dieſer Stadt und deren Gebiets, denen dieſe Königl. Verordnung

ordnung noch nicht hinlänglich bekannt gewor- Jul. 25.
den, wegen ihres genauen Verkehrs mit den gedachten Landen, darauf aufmerksam zu machen, damit ein jeder sein eignes Interesse bey dieser Veränderung wahrnehmen möge, sondern zugleich die dadurch intendirte preiswürdigste Absicht, nämlich die Bewirkung eines möglichst vesten und unwandelbaren Geld-Courses, auch in unserer Stadt und deren Gebiete, so viel an Uns ist, zu befördern.

Zu dem Ende finden Wir nöthig, die ältern in den uralten hiesigen Verfassungen, Gesetzen und Herkommen sich gründenden Verordnungen gegen den Gebrauch fremder Münzsorten in öffentlichen und Privatzahlungen, besonders die Mandate vom 8ten April 1622, 1sten December 1645, 30sten April 1656, 24sten Julii und 2ten October 1659, 23sten September 1660, 11ten August 1676, 31sten December 1678 und 1sten November 1751 wieder in Erinnerung zu bringen, und verordnen hiemit in Gemäßheit derselben:

Daß so wie überhaupt in allen öffentlichen Gefällen und Stadt-Cassen, wohin auch Schoß, Zölle und Accisen zu rechnen, nebst der guten vollwichtigen Reichs-Speciesmünze, wo solche bisher noch üblich gewesen, kein anderes Geld, als Hamburgisches Stadtgeld, bezahlt und angenommen werden solle;

also auch in Privatzahlungen und bey den täglichen Nothwendigkeiten, vom 1sten October dieses Jahrs an, Niemand anderes Geld, als Hamburgisches Stadt-

geld, anzunehmen genöthigt seyn, und keiner dem andern andere Münzsorten, als mehrgedachtes Stadtgeld, anzudringen sich ermächtigen solle.

Da Wir bey dieser erneuerten Verordnung keinen andern Endzweck haben, als Unsere alten Verfassungen und Gesetze aufrecht zu erhalten, und den großen Unbequemlichkeiten und Nachtheilen, die aus der Circulation mehrerer, oft zu sehr gehäuften, und nicht immer nach gleichem Münzfuß mit dem Unsrigen, ausgemünzten Geldsorten im Handel und täglichen Leben entstehen, auch zugleich den mehrmals geäußerten Vorwürfen abzuhelfen, als ob die guten Münzen benachbarter Staaten sich alle in Unserer Stadt verlöhren; so zweifeln Wir um so weniger, daß ein Jeder die Nothwendigkeit derselben erkennen, ihr in allen Stücken schuldige Folge leisten, und sich gegen die vorbestimmte Zeit von allen fremden, auch in Unserer Stadt und deren Gebiete nicht mehr als gangbare Münze zu haltenden, Geldsorten bestmöglichst zu entledigen suchen werde, in dessen Entstehung er sich den für ihn daraus erwachsenden Schaden selbst beyzumessen haben wird.

Jedoch versteht es sich von selbst, daß alle vor dem Tage der Publication dieses Mandats geschlossene, auf andere Münzsorten lautende Verschreibungen, Contracte und anderweitige Vereinbarungen, wenn die Partheyen sich nicht sonst darüber vergleichen, in der verschriebenen oder verabredeten Münzsorte, und falls dieselbe in Abgang gekommen, nach Vorschrift Unserer

Statu-

Statuten, zu erfüllen sind; so wie es auch künf- Jul. 25
tig der freyen Willkühr eines Jeden überlassen bleibt, sich die Bezahlung im Handel und Wandel nach eigner Convenienz zu stipuliren, und solche, den darüber eingegangenen Verträgen gemäß, auch in andern Münzsorten zu leisten.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 25sten Julius 1788.

Eine nähere Erklärung dieses Mandats s. unten Sept. 24.

Eine umständliche Abhandlung von der Hamburgischen Münzverfassung findet man in der Samml. Hamb. Ges. Th. XII. S. 207 bis 398. womit zu verbinden: a) gedachter Sammlung, Th. I. S. 528. Th. II. S. 580. Th. III. S. 500. Th. IV. S. 633 u. f. Th. V. S. 516 und 526. Th. VI. S. 440 und 664. Th. VIIII. S. 246 u. f. S. 313 u. f. b) Die in der Samml. Hamb. Mand. Th. V. im Register, unterm Worte: Münze, nachgewiesene Stellen. c) J. P. Langermanns Münz- und Medaillen-Vergnügen. Hamb. 1753. 4to. d) Gegenwärtige Sammlung, Band I. S. 60 und 254. Band II. S. 111. 155 und 179.

CCLI.

Bedingnisse Aug.

unter welchen die Gassen-Reinigung der Altstadt auf 4 Jahr an den Mindestnehmenden zu verpachten ist. Hamburg 1788.

Anmerk. Die unter jedem Artikel befindlichen Wörter, sind die in den Bedingnissen für die Neustadt enthaltenen Abweichungen.

I.

Diese Pacht begreift den ganzen Bezirk der Altstadt a) bis an die Wälle, nebst dem Stein- Deich- Brock- und Sandthor, b) so daß der Pächter verbunden ist, alle und jede Plätze, Märkte, Brücken, Gassen, Gänge, Twieten, Pferde-Börne und Schlamm-Kisten der Altstadt, c) nebst den vorerwähnten Thoren,

ren, (den Hopfenmarkt, kleinen Burstah, und die Holzbrücke bis an den Cremon allein ausgenommen,) d) beständig rein zu halten, und den Haus-Unrath der Einwohner fortzuschaffen.

a) Neustadt. b) Dem Millern- und Damthor. c) Neustadt. d) Diese eingeschloßnen Worte fehlen.

Damit auch die Gränze der Altstadt e) genau bestimmt werde, so soll der unter der Millernthors-Brücke durchgehende Canal als die Scheidung vestgesetzt werden, so daß alle an diesem Canal auf der Seite der Altstadt f) belegenen Häuser, Wohnungen und Plätze von dem am Jungfernstieg belegnen Eckhause des Neuenwalls, worin itzt Sr. Hackhe wohnt, als dem letzten zur Neustadt zu rechnenden Hause, bis an den sogenannten Baumwall, g) und die daselbst belegne Brücke zu dieser Pachtung gehören. Von den über diesen Canal gehenden Brücken hat der Pächter der Altstadt h) allein die Reinigung der Scharthors-Brücke i) zu übernehmen.

Es kann aber die Pacht der Alt- und Neustadt nicht von einer und derselben Person übernommen werden; vielmehr muß der Pächter der Altstadt, k) wenn es verlangt wird, eidlich erhärten, daß er mit dem Pächter der Neustadt l) in keiner Verbindung stehe, oder künftig treten wolle.

e) Neustadt. f) Neustadt. g) Stubbenhuck. h) Neustadt. i) Der Bleichen- Millernthors- oder Constantins, der neuen Teilfelds- und der Baumwalls-Brücken. k) Neustadt. l) Altstadt.

2.

Der Pächter muß, auf eigne Kosten, so viel Wagen, Pramen, a) Leute und Pferde anschaffen

schaffen und halten, als zur genauen Erfüllung Aug.
dieser Bedingnisse nöthig sind, auch die angestellten Leute mit den erforderlichen Besems und übrigen Geräthschaften versehen. Die Wagen und Pramen b) müssen alle numerirt seyn.

a u. b) Die Wörter "und Pramen" fehlen.

3.

Die Wagen müssen an den Werkeltagen, alle Morgen sämmtliche Gassen, Gänge, Twieten und Plätze der Altstadt a) so zeitig durchfahren, daß die ganze Ronde in den Monaten April, May, Junius, Julius, August und September spätstens um 11 Uhr, in den übrigen Monaten aber spätstens um 12 Uhr Vormittags geendigt seyn könne. Würde der Pächter überführt, daß der Dreckwagen irgendwo einen Morgen nicht gewesen, oder über die bestimmte Zeit sich aufgehalten, so soll er dafür auf jeden Fall 10 Rthlr. Strafe erlegen. Doch steht es der Gassen-Deputation frey, wenn es sich nach angestellter Untersuchung finden sollte, daß der Wagen zu gewissen Zeiten und in gewissen Gassen nicht eben alle Tage nöthig wäre, oder wenn im Winter eine gar zu große Menge Schnee und Eis einen längern Aufenthalt erfordern mögte, dem Pächter eine dem Hauptzweck unschädliche Nachsicht zu verstatten.

a) Neustadt.

Dagegen aber ist die Deputation auch befugt, den von des Pächters Leuten etwa nicht abgeholten Gassen-Kummer und Haus-Unrath auf des Pächters Kosten wegschaffen zu lassen.

An

An Sonn- und Feyertagen muß der Pächter des Morgens vor 8 Uhr die Unreinigkeiten vom Berge, der Breiten- Stein- und Hospital-Straße, imgleichen vom Pferdemarkt, a) wegbringen lassen.

Uebrigens muß er seine Leute ernstlich anhalten, daß sie mit ihren Wagen zwar langsam fahren, jedoch sich nirgends länger, als nöthig ist, aufhalten, die Passage nicht sperren, und nach geendigter Arbeit solche auf dem von der zur Gassen-Ordnung verordneten Deputation ihm anzuweisenden Platz in einer Reihe hinstellen.

a) vom Zeughausmarkt, großen Neumarkt, Scharmarkt, Gänsemarkt und der Damthor-Straße.

4.

In den Gängen, wodurch die Dreckwagen nicht paßiren können, müssen die Feger hindurch gehen, hin und her rufen, auch darauf noch etwas mit ihren Wagen warten.

5.

Die Pramen müssen ebenfalls, und bey der im 3ten Artikel in Ansehung der Wagen bestimmten Strafe, alle Tage, so wie es die Wasser-Zeit leidet, an allen Orten, wo sie können, einmal kommen. Es darf aber über die Brücken und von der Stadt unterhaltnen Vorsetzungen bey 15 Rthlr. Strafe kein Unrath geworfen werden, sondern solcher muß durch Wagen oder Karren fortgeschaft werden.

Dieser Artikel steht nicht in den Bedingnissen für die Neustadt.

6.

Digitized by Google

6. a) Aug.

Im Winter ist der Pächter schuldig, den Bürgern und Einwohnern der Altstadt, b) bey Wegschaffung des Schnees und der etwanigen losen Eisstücke, so viel möglich, hülfreiche Hand zu leisten, auch den nach §. 21. der Gassen-Ordnung vor der Hand auf die geräumigen Plätze der Altstadt c) gebrachten Schnee, nebst den losen Eisstücken, besonders in den Nachmittagsstunden aus der Stadt schaffen, bey 15 Rthlr. Strafe.

a) 5. b) Neustadt. c) Neustadt.

7. a)

Die Unreinigkeiten der Färber, Hutmacher, Schmiede, Zuckerbecker und andrer Gewerbe, imgleichen die Erde und das Steingraus bey Reparationen der Häuser, Keller und Räume müssen von des Pächters Leuten ebenfalls weggeschaft werden. Sollte indessen die Quantität der Erde und des Steingraus größer seyn, als ein Mensch in einem Eimer oder einer Mulde tragen kann, und wol gar eine ganze Fuhr ausmachen, so ist der Pächter befugt, dafür 1 Markl. pr. Fuhr, und bey geringern Quantitäten verhältnißweise zu fordern. Alsdann muß solches aber auch nicht in der zur ordentlichen Gassen-Reinigung bestimmten Zeit geschehen, oder er muß wenigstens zur Weyschaffung der Erde und des Steingraus besondre Wagen gebrauchen.

a) 6.

8. a)

Die Reinigung der am Ende dieser Bedingnisse No. 1. besonders specificirten Schlamm-

Kisten

Kisten bleibt zwar, so viel die Auswerfung betrift, unter der Besorgung der Gassenordnungs-Bedienten; der Pächter ist aber verbunden, den ausgeworfnen Unrath aufs schleunigste durch besondre dazu bestellte Leute, deren Namen er der Gassen-Deputation aufzugeben hat, und auf besondern Wagen, wegschaffen zu lassen.

In Ansehung der übrigen gleichfalls am Ende No. 2. bemerkten oder während der Pacht-Jahre etwa noch anzulegenden kleinern Schlamm-Kisten aber muß der Pächter solche durch seine Leute, so oft sie mit den Wagen in diese Gegenden kommen, reinigen, und den Unrath auf den gewöhnlichen Wagen fortschaffen lassen, bey 10 Rthlr. Strafe auf jeden Contraventionsfall.

a) 7.

9. a)

Alle bereits angelegte, oder künftig noch anzulegende öffentliche Abtritte muß der Pächter durch besonders dazu bestellte Leute alle Morgen mit Sonnen-Aufgang reinigen, und den Unrath auf dichtgemachten und bedeckten Wagen, (deren er sich auch zur Zeit des Ochsen-Schlachtens auf dem Pferdemarkt bedienen kann,) b) wegschaffen lassen.

In den Gegenden der Altstadt, c) wo die Lage keine Abtritte verstattet, und wo auch sonst die Bewohner den Unrath auf die Gassen, oder an die Seiten der Gassen, Häuser oder Planken hinwerfen und d) niedersetzen, muß er täglich Morgens und Abends den Unrath durch besondre, der Gassen-Deputation nam-

haft

haft zu machende Feger zusammen fegen, und Aug.
auf bedeckten Wagen, in den Gängen und Höfen aber, wo keine Wagen passiren können, auf bedeckten Handkarren, wegbringen, auch bey 10 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall, noch an demselben Tage aus der Stadt schaffen lassen.

a) 8. b) Die eingeschl. Worte fehlen. c) Neustadt. d) oder.

10. a)

Alle Feger der Märkte, Brücken, Thore, oder wo sie sonst angestellt sind, sie haben ihre Dienste gekauft oder nicht, sollen unter des Pächters Aufsicht und Befehl stehen, auch von ihm nach der No. 3. beygefügten Specification salarirt werden. So wie aber diese verkauften Dienste vacant werden, soll es dem Pächter überlassen seyn, sie für seine Pachtzeit wieder zu besetzen, und sich mit den angenommenen Fegern wegen des Gehalts zu vergleichen, ohne in Ansehung ihrer weiter an diese Specification gebunden zu seyn.

Es müssen aber diese Feger auch bey Strafe respective der Rogkenkiste oder der Cassation, die Stellen, wo sie angewiesen sind, täglich rein und sauber halten, und den Unrath zusammen fegen, damit des Pächters Leute solchen alle Tage wegfahren können, als wozu er, bey der im 3ten Artikel bestimmten Strafe, sie anzuhalten verbunden ist. Besonders muß er den Feger des Schweinmarkts anhalten, daß derselbe fleißig, und wenigstens alle acht Tage einmal zur Abführung des Unraths in dem daselbst befindlichen Abtritt das Wasser

trete,

trete, damit kein übler Geruch entstehe, auch die Unreinigkeiten an der Mauer täglich wegnehme, und falls er seinen Pflichten nicht gehörig nachkommen sollte, solches den zur Gassen-Ordnung verordneten Wolw. Herren zur Bestrafung anzeigen. b)

a) 9. b) Die Stelle: "Besonders muß er — — anzeigen„ fehlen.

11. a)

Zu den Märkten und Plätzen der Altstadt b) wie auch zu dem Fahrweg über den Holzdamm, c) imgleichen zu allen Pferdebornen, wo keine besondre Fegerdienste angeordnet sind, muß der Pächter einen oder mehrere besondre Feger halten, welche diese Orte täglich Morgens und Abends säubern, und ihre Namen der Gassen-Deputation anzeigen. Auch muß er diese Feger anhalten, daß sie, bey Strafe der Rogkenkiste oder Cassation, den Unrath aus den Pferdebornen nicht, wie sonst wol geschehen, in die Canäle, sondern aufwärts fegen, und zu Wagen bringen.

a) 10. b) Neustadt. c) "wie auch — Holzdamm„ fehlt.

12. a)

Dieser Stadt Bürgern und Landleuten, welche zur Bedüngung ihrer Gärten und Aecker des Gassen-Kummers benöthigt sind, muß der Pächter, wenn sie eben das dafür bezahlen, wozu sich Fremde erbieten, solchen vorzüglich überlassen.

a) 11.

13. a)

Wenn die Stadt zu ihren Fortifications-Werken des Gassen-Kummers sich bedienen will,

will, sind des Pächters Leute schuldig, solchen Aug.
ohne Widerrede, und einige Belohnung, nach Anweisung des Fortifications-Departements abzuliefern, sonst aber denselben, so wie den übrigen Unrath, nirgends anders hinzufahren, als an den außerhalb Steinthors b) belegnen, auf c) dem affigirten Riß mit a bezeichneten Platz. d) Sollte aber dieser Platz nicht groß genug seyn, wird die löbl. Gassen-Deputation dem Pächter noch einen Platz außerhalb Dammthors anweisen. e)

a) 12. b) auf die außerhalb Millernthors. c) in. d) mit b und c bezeichneten Plätzen. e) Statt: "Sollte aber — — anweisen," steht: "Jedoch darf er den Gassen-Kummer auf den mit c bezeichneten Platz unweit des Pesthofs nicht anders als in den 4 Wintermonaten, November, December, Januarius und Februarius bringen lassen, in den übrigen Monaten ist solcher auf den im Riß mit b bemerkten Platz zu bringen. Auch darf der auf dem Platz c hingeworfne Gassen-Kummer nicht länger als bis ult. März daselbst liegen bleiben, widrigenfalls es jedem frey stehen soll, solchen unentgeldlich von da wegzuholen. Bey anhaltender regnigter Witterung wird jedoch nöthigen Falls der älteste Wolw. Gassen-Herr dem Pächter auf sein Ansuchen für eine gewisse Zeit und unter gewissen Bedingungen die Erlaubniß geben, den Gassen-Kummer auch außer den gedachten 4 Wintermonaten auf den Platz c hinzuwerfen."

14. (13)

Der Pächter ist gehalten, dem abgehenden Pächter seine Wagen, Pramen, Pferde und das dazu gehörige Geschirr, nach einem, von vier besonders dazu zu beeidigten Taxadeurs, wovon jeder Theil zwey zu ernennen hat, durch die meisten Stimmen, und wenn diese sich nicht vereinigen können, durch ein paar von den Wolw. Gassen-Herren zu ernennende Fuhrleute der Fortification, taxirten Preise abzu-

nehmen, dagegen aber auch schuldig, solche seinem künftigen Nachfolger in der Pacht auf gleiche Weise zu überlassen.

15. (14)

Für Stallraum der Pferde und Futterboden muß der Pächter auf seine Kosten sorgen, und Löbl. Cämmerey macht sich ihm solche zu überlassen oder sonst zu verschaffen nicht anheischig.

16. (15)

Der Pächter steht mit allen seinen zur Gassen-Reinigung anzustellenden Leuten unter der zur Gassen-Ordnung verordneten Deputation, der er jederzeit seines Verhaltens wegen Rechenschaft geben muß, und die ihn nöthigen Falls durch Geldstrafen zur Erfüllung seiner übernommenen Pflichten anhalten wird. Diese werden, wenn sie nicht schon von der Deputation selbst beygetrieben sind, ihm von Löbl. Cämmerey an seinen Pachtgeldern gekürzt, ohne daß davon eine weitre Provocation statt findet; wie denn überhaupt in allen übrigen, diesen Pacht-Contract betreffenden Vorfällen, dem Pächter bloß den Weg zu E. H. Raths außergerichtlichen Entscheidung nebst dem verfassungsmäßigen Recurs an die bürgerlichen Collegia offen bleibt, und er sich aller Provocation an die hiesigen und Appellation an die höchsten Reichsgerichte ausdrücklich zu begeben hat. Auch behalten sich Verordnete der Cämmerey noch besonders vor, bey wiederholten Klagen über die schlechte Beschaffenheit der hiesigen Gassen-Reinigung, und mangelhafte

Erfül-

Erfüllung der hier vorgeschriebnen Bedingungen, mit Einwilligung E. H. Raths, dem Pächter alle drey Monate die Pacht loszukündigen. Dagegen soll ihm aber auch, wenn er, während seiner Pacht-Jahre, einige zur Erleichterung und Verbesserung der Gassen-Reinigung dienende Mittel in Vorschlag bringen wird, nicht nur alle, den Umständen nach mögliche Willfährigkeit und Hülfe geleistet, sondern zugleich der Vortheil solcher Verbesserung, so weit dieselbe ohne jemands Nachtheil gehörigen Orts genehmigt wird, zufließen. Aug.

Anlage No. 1.

Verzeichniß der Schlamm-Kisten in der Altstadt, wovon der Unrath durch die von der Gassen-Deputation dazu bestellten Leute ausgeworfen, und durch die Leute des Pächters weggebracht wird.

No. 6. Beym Drillhause.
— 7. Am Holzdamm, hinter Schöndals Erbe.
— 9. Beym Drillhause, bey Burmesters Hause am Wall-Gange.
— 10. An der Alster, zwischen dem Zucht- und Spinnhause.

Anlage No. 2.

Verzeichniß der Schlamm-Kisten in der Altstadt, wobey des Pächters Leute sowohl die Auswerfung als Wegbringung des Unraths besorgen müssen.

No. 11. Unter der Mistbergs-Brücke.
— 12. Bey der Depenau.

No. 13. Bey der Schweinstwiete.
— 14. Unter der Cattrepel-Brücke.
— 15. Beym Fischmarkte.
— 16. An der Rolands-Brücke.
— 17. Unter der Holz-Brücke.
— 18. Am Zippelhause.
— 19. Am Wandrahm.
— 20. In der Admiralitäts-Straße beym neuen Küterhause.
— 21. Daselbst beym Tonnenhause.

Anlage No. 3.

Verzeichniß der für die Altstadt bestellten Feger, und des Gehalts derselben, welches ihnen der Pächter bezahlen muß.

1) Der Feger des Deichthors erhält alle Woche, wenn keine Feyertage einfallen, 4 mg 2 ß, nemlich 11 ß des Tages, welches jährlich 204 mg 3 ß austrägt, ferner für die Sonn- und Feyertage, wegen Reinigung der Klappen im Thor, quartaliter 9 mg 12 ß, und für die Reinigung der Gasse vom Deichthor bis an die große Bauhofspforte quartaliter 3 mg, noch für die Selbsthaltung der Besen und Karre, it. für den Unrath jährlich 31 mg, macht jährlich = = mg 286 = 3 ß

2) Der Feger des Steinthors, wöchentlich und quartaliter, wie der des Deichthors, und dazu für die Selbsthaltung der Geräthschaften, it. für den Unrath jährlich 40 mg, zusammen jährlich = — 283 = 3 —

3) Der

3) Der Feger des Schweinmarkts quartaliter 37 mß 8 ß, jährlich = = mß 150 = – ß Aug.

4) Der Feger des Pferdemarkts hat quartaliter 23 mß 12 ß, jährlich = — 95 = – –

5) Für die Reinigung des Berges, quartaliter 15 mß 8 ß, jährlich = = — 62 = – –

6) Der Feger der Scharthors-Brücke hat quartaliter 27 mß einzukommen, macht jährlich — 108 = – –

7) Für die Wegfahrung des Unraths von der Scharthors-Brücke, an den Everführer quartaliter 25 mß, jährlich = = — 100 = – –

Anlagen
zu den Bedingnissen der Gassenreinigung der Neustadt.

Anlage No. 1.

Verzeichniß der Schlamm-Kisten in der Neustadt, wovon der Unrath durch die von der Gassen-Deputation dazu bestellten Leute ausgeworfen, und durch die Leute des Pächters weggebracht wird.

a) Auf dem Gänsemarkt neben dem Opernhofe über.
b) In der Königsstraße.
c) Die unter der Bleichsbrücke neu angelegte.
d) Die in der Neustädter Fuhlentwiete, neben dem Herrn Oberalten Bostelmann, nebst dem Siel für diese Kiste.
e) Noch daselbst vor dem Schulgange.
f) Bey der kleinen Michaelis-Kirche vor der Düsternstraße.
g) Am Teilfelde, neben dem Sprützenhause.
h) Daselbst vor dem Beckergange.

Anlage No. 2.

Verzeichniß der Schlamm-Kisten in der Neustadt, wobey des Pächters Leute sowohl die Auswerfung als Wegbringung des Unraths besorgen müssen.

No. 1. Der Canal, welcher von dem Scharmarkte durch den Bleichergang geht.
— 2. An der Vorsetzen im Fleth.
— 3. Beym Kuhberge.
— 4. Bey der Mine.
— 5. Beym Dammthor.
— 8. Beym Gänsemarkt am Jungfernstieg.

Anlage No. 3.

Verzeichniß der für die Neustadt bestellten Feger, und des Gehalts derselben, welches ihnen der Pächter bezahlen muß.

1) Der Feger des Dammthors bekömmt wöchentlich und quartaliter, wegen der Werk- Sonn- und Feyertage wie der im Steinthore, nemlich 243 ℳ 3 ß, jedoch hat derselbe wegen Selbsthaltung der Geräthschaften und für den Unrath jährlich 35 ℳ, und dazu noch obenein quartaliter 5 ℳ, mithin überhaupt jährlich = = ℳ 298 = 3 ß
2) Der Feger des Neuenmarkts erhält für die Rein- und Zusammenfegung des Unraths alle Quartal 30 ℳ, und für die Reinigung des dasigen k. k. Privets alle Quartal 12 ℳ, ferner für den Unrath, welchen der Pächter wegfahren läßt, jährlich 18 ℳ, in allem jährlich = = = — 186 = — —
3) Der Feger des Zeughaus- und Millernthors-Platzes für die Reinigung alle Quartal 25 ℳ, und für den Unrath jährlich 18 ℳ, zusammen jährlich — 118 = — —
4) Der Feger des Scharmarkts quartaliter 37 ℳ 8 ß, sind jährlich = — 150 = — —
5) Der Feger des Millernthors wöchentlich und quartaliter wegen der Werk- Sonn- und Feyertage 243 ℳ 3 ß, wie der im Dammthor, und dazu für die Geräthschaften und für den Unrath jährlich 30 ℳ, zusammen jährlich — 273 = 3 —

Außer demjenigen, was von den Hamburgischen Gassenreinigungs-Anstalten in der Sammlung Hamb. Ges. Th. XII. S. 56 u. f. und S. 445. angeführt ist, findet man a) eine Anzeige der zum erstenmal, bey

bey Gelegenheit der damals graſſirenden Peſt, von Hoher Kayſerl. Commiſſion projectirten Verpachtung der Gaſſenreinigung vom 28 Oct. 1710, in der Samml. Hamb. Mand. Th. II. S. 677. b) Ein Mandat wider die ſchlechte Begegnung der von dem Gaſſenpächter zur Reinigung beſtellten Leute, a. a. O. S. 712. c) Die Bedingniſſe zur Pacht der Gaſſen-Reinigung von 1756, nach welcher ein Pächter die Reinigung der ganzen Stadt zu beſorgen gehabt, in der Samml. Hamb. Geſ. Th. II. S. 626. — ſ. auch oben S. 295. Aug.

CCLII.

Bedingniſſe

Aug.

unter welchen die Gaſſen-Reinigung der Neuſtadt auf 4 Jahre an den Mindeſtnehmenden zu verpachten iſt. Hamburg 1788.

Dieſe ſind mit den vorſtehenden Bedingniſſen für die Altſtadt gleichlautend, bis auf die wenigen unter jeden Artikel derſelben mit kleinern Lettern eingeſchalteten Abweichungen.

CCLIII.

Mandat

Aug. 15.

wegen der Sicherheit der Schiffahrt bey gegenwärtigen Kriegsläuften in der Oſtſee.

Demnach Wir, Bürgermeiſter und Rath der Kayſerlich freyen Reichsſtadt Hamburg, bey den zwiſchen zwoen Hohen Mächten ſich eräugten Feindſeligkeiten an den Finnländiſchen Grenzen, zur Sicherheit der Schiffahrt und Handlung dieſer guten Stadt, beſonders in der Oſtſee, Uns bewogen gefunden haben, alle Kaufleute und Schiffer, und überhaupt alle Bürger und Einwohner, die es angeht, bey dieſen bedenklichen Zeiten, zur Vorſicht und Behutſamkeit, bey Verladung und Ab-

sendung ihrer Waaren, insonderheit zur gänzlichen Vermeidung des sträflichen Betriebs mit allen bey Kriegszeiten unter dem Namen der Contrebanden verbotenen Waaren, wie auch zur Beobachtung der in den Neutralitäts-Conventionen der nordischen und anderer Püissanzen vom Jahre 1780, und in den folgenden noch übrig gebliebenen Neutralitäts-Maximen, Stadtväterlich zu ermahnen; so haben Wir diese Erinnerung hiermit öffentlich bekannt machen, und die Rheder, Kaufleute, so Waaren verladen, Schiffer, Schiffsmäckler, kurz jeden, den es betrifft, anweisen wollen, sich mit den erforderlichen Seepässen zu Kriegszeiten und den nöthigen Schiffs-Documenten zu versehen, als zu deren Ausfertigung der Canzeley bereits der Auftrag geworden, damit solchergestalt der Interessenten Nachtheil und vorzüglich der daraus gemeinsamer Stadt zuwachsende Schade möglichst abgewandt werden möge.

Auch wollen Wir auf jeden Bürger und Einwohner das unbezweifelte Vertrauen setzen, er werde die Nothwendigkeit dieser Erinnerung, zu seinem eigenen Wohl, reiflich beherzigen, und seiner Pflichten eingedenk seyn, damit diese Stadt bey dem allgemeinen Wohlwollen der Kriegführenden Mächte erhalten werde. Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat. Act. et decret. in Sen., publicatumque sub Signeto. Ven. d. 15. Aug. 1788.

s. oben Band I. S. 277—290.

CCLIIII.

Neue Armen-Ordnung

Sept. 3.

der Kaiserl. freyen Reichsstadt Hamburg. Beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß den 18 Febr. und 7 Jul. 1788. Auf Befehl E. Hochedl. Raths publicirt den 3 Sept. 1788.

Erster Abschnitt.

Von dem Zweck und der Direction dieser neuen Armen-Anstalt.

§. 1.

Der Zweck dieser neuen Armen-Anstalt geht dahin, daß der dringenden öffentlichen und geheimen Noth in unsrer Stadt würksamer, als bisher, abgeholfen, dem Müssiggang und andern Quellen der Armuth, so wie auch der äusserst lästig gewordnen Betteley, kräftiger gewehrt, die öffentliche und Privat-Wohlthätigkeit richtiger geleitet, und zugleich der Wohlstand unsers gemeinen Wesens durch Beförderung nützlicher Fabriken, und eine größre Sicherstellung, sowohl gegen das Eindringen des schlechten Gesindels aus der Fremde, als manche schädliche Betriebe der Einheimischen, vermehrt werde.

§. 2.

In dieser Absicht wird, mit Aufhebung der bisher dem Zuchthause beygefügten Armen-Ordnung, das ganze Armen-Wesen dieser Stadt der allgemeinen Aufsicht und Direction einer besondern Deputation, unter der Benennung des **großen Armen-Collegii**, übertragen.

Dieses Collegium besteht aus fünf Raths-Gliedern, zwey E. Oberalten, und zehn Deputirten der Bürgerschaft; die Raths-Glieder werden von einem Hochedlen Rath ernannt, die Oberalten aber, und die zehn Deputirten der Bürgerschaft, werden von dem löbl. Collegio der Sechsziger, und zwar letztre aus der gesamten Bürgerschaft, das ist, aus allen in bürgerlichem Nexu stehenden und zu andern bürgerlichen Officiis qualificirten Personen, das erstemal ohne Aufsatz, in der Folge aber aus einem vom großen Armen-Collegio zu präsentirenden Aufsatz von vier Personen, denen jedoch Collegium der Sechsziger jedesmal zwey beyzufügen befugt seyn soll, unter der Benennung Armen-Vorsteher erwählt. Sie bleiben beständige Mitglieder des Collegii, so lange sie nicht aus guten Ursachen resp. bey einem Hochedlen Rath, und bey löbl. Collegio der Sechsziger, ihre Erlassung nachsuchen, oder die bürgerlichen Deputirten zu Rath oder in die Cammer erwählt werden.

Außer diesen beständigen Mitgliedern sollen auch die jedesmaligen Gotteskasten-Verwalter der fünf Haupt-Kirchen, nebst den jahrverwaltenden Provisoren der drey großen Armen-Häuser, nämlich des Waisenhauses, Pesthofs und Zuchthauses, in dem Collegio Sitz und Stimme haben. In den Zusammenkünften, welche von dem Herrn Präside entweder ex Officio, oder auf Verlangen eines oder mehrerer Mitglieder anzusetzen sind, votiren die beständigen Mitglieder zuerst, demnächst die Gotteskasten-Verwalter nach der Ordnung

der

der Kirchspiele, sodann die Provisoren nach ihrem Alter, und der Herr Secretarius E. Oberalten führt das Protocoll. Sept. 3.

§. 3.

Vor dieses Collegium gehören die Haupt-Berechnungen aller die allgemeine Armen-Anstalt betreffenden Einnahme und Ausgabe, die Verwaltung der allgemeinen Fonds und milden Stiftungen, welche nicht auf besondre Kirchspiele, Armen-Häuser, oder Privat-Verwalter eingeschränkt sind, alle zum Besten des Armen-Wesens erforderliche Beschlüsse und Verfügungen, die Bestimmung der dazu nöthigen Magazine und Arbeits-Säle, die Ernennung, Anstellung, Instruction und Beeidigung der unentbehrlichen Officianten, das Erkenntniß über deren Vergehung und Bestrafung, die Beylegung oder endliche Entscheidung aller in Armen-Sachen vorkommenden Irrungen und Beschwerden, jedoch daß die Supplication an einen Hochedlen Rath, so wie der verfassungsmäßige Recurs an die bürgerlichen Collegia, vorbehalten bleibe, und überhaupt die allgemeine Aufsicht, daß alle in dieser neuen Armen-Ordnung enthaltnen Vorschriften sorgfältig befolgt werden.

Ob und wie sich dieses Collegium künftig in engere Ausschüsse oder Deputationen theilen wird, so daß z. E. ein Theil die Aufsicht über die Einnahme und Ausgabe aller Gelder führe, und bey den Zusammenkünften des ganzen Collegii davon Bericht abstatte, ein andrer die Direction der Arbeiten, Einrichtung

der

der Magazine, Arbeitszimmer und Spinnschulen, den Ankauf der Materialien und Geräthschaften, nebst dem Verkauf der fabricirten Sachen, noch ein andrer die Besorgung der Winter-Bedürfnisse für die Armen, nebst den Anstalten zur Verpflegung und Heilung der Kranken, u. s. w. über sich nehme, bleibt dem Collegio lediglich überlassen. Und hat man übrigens zu diesem Collegio das gegründete Zutrauen, es werde dasselbe in seinen Planen und Beschlüssen auf die gegenwärtigen sowol, als wahrscheinlich künftigen Kräfte des Instituts, jederzeit eine bedachtsame Rücksicht nehmen, damit nicht durch zu kostbare, oder zu weit führende Plane, der Bestand desselben wankend gemacht, oder wol gar zerrüttet werden möge.

§. 4.

Zur bequemern Besorgung der fortlaufenden Geschäfte, und genauern Aufsicht über das Detail derselben, ist zugleich eine besondre Eintheilung der Stadt, nach den von den löbl. Bürger-Capitainen hergegebenen Armen-Listen, in fünf Haupt-Armen-Bezirke, und jedes derselben in zwölf Armen-Quartiere, gemacht, wobey man hauptsächlich darauf Rücksicht genommen, daß auf jedes Quartier eine, so viel die Umstände es haben thun lassen, gleiche Anzahl armer Familien fallen mögte.

Diese Eintheilung wird bey der gegenwärtigen Anordnung zum Grunde gelegt, doch bleibt es dem Armen-Collegio überlassen, nach Umständen und Maaßgabe der Erfahrung, Abänderungen darin zu treffen.

§. 5.

§. 5. Sept. 3.

Jedem der fünf Haupt-Bezirke werden zwey Vorsteher zur Special-Direction vorgesetzt, von denen jeder sechs Quartiere des Bezirks unter seine Aufsicht nimmt. Die Ansetzung bey den Bezirken und Vertheilung der Quartiere wird das erstemal vom großen Collegio regulirt. Beyde conferiren öfters mit einander. Wie aber, und wie oft sie solche gemeinschaftliche Verabredung anstellen wollen, bleibt ihnen überlassen, so wie solches größtentheils auch von der Art und der Menge der Vorfälle abhängen wird.

Ihre Geschäfte, in Hinsicht auf die ihnen untergebenen Bezirke, bestehen in folgendem:

1) Sie sind es, an welche die Pfleger in den ihnen zugetheilten Quartieren mit ihren Anzeigen, Berichten und Vorschlägen sich zu wenden haben, und sie gehen ihnen mit gutem Rath, auch, so weit sie können, mit würklicher Assistenz an die Hand.

2) Das bisher von den Gottes-Kasten, und der mit dem Zuchthause verbunden gewesenen Armen-Ordnung an die gegenwärtig vorhandnen Armen ausgetheilte Quantum bleibt zwar der Regel nach künftig dasselbe. Aber wegen der einzelnen Ausnahmen der Erhöhung oder Verminderung desselben, wie auch für die neu hinzukommenden Armen, bestimmen die Vorsteher, jeder in dem ihm angewiesenen Quartier, nach Anleitung des Vorschlags der Pfleger, das Quantum und die Art der Unterstützung, jedoch nur vorläufig, und auf die Ratihabition des kleinen Collegii, bis

bis dahin denn auch der Regel nach keine Austheilung erfolgt; doch sind sie in dringenden Vorfällen befugt, auch vor der Ratihabition den Armen eine Unterstützung für einige Wochen zukommen zu lassen.

3) Ihnen liegt die Aufbewahrung der Gelder und deren Austheilung an die Pfleger ob.

4) Sie führen die von dem großen Collegio genommenen Beschlüsse in ihren Bezirken aus, besorgen in denselben die Einrichtung der beliebten Magazine, Arbeits-Zimmer und Spinn-Schulen, haben die Aufsicht über dieselben, und über die Vertheilung der Materialien und Geräthschaften, auch über die Officianten, bereden sich in vorkommenden Fällen mit den Provisoren der Armen-Häuser, besorgen die Aerzte, Wundärzte und andre Hülfleistung für die Kranken, u. s. w.

§. 6.

Damit aber bey diesen Special-Directionen eine allgemeine Uebersicht über das Ganze beybehalten, und so viel möglich eine durchgängige Gleichheit in der Unterstützung der Armen erhalten werde: so werden die zehn Vorsteher, nebst den fünf Herren des Raths, und den beyden E. Oberalten, (als mit welchen sie das kleinere oder engere Collegium ausmachen,) den ersten Donnerstag in jedem Monat sich versammeln, und falls, wie besonders in Anfang sich zutragen mögte, Eine Session nicht hinreichen würde, jeden folgenden Tag, der kein Raths-Tag ist, solche fortsetzen.

Das

Das Collegium wird für complet gehalten, Sept. 3.
wenn drey Herren ex Senatu und ein Vorsteher aus jedem Haupt-Bezirk zugegen ist, doch muß jeder ausbleibende Vorsteher durch seinen Special-Collegen von demjenigen referiren lassen, was seine Quartiere besonders angeht.

Der Herr Secretarius E. Oberalten führt auch hier das Protocoll, jedoch nur über dasjenige, was in das Ganze einschlägt; das vorfallende Detail in den Quartieren wird jeder Vorsteher, so viel es nöthig ist, für sich in einem Buche notiren.

Der Endzweck der Zusammenkünfte des kleinern Collegii besteht in folgendem:

1) Die Vorsteher statten im allgemeinen einen mündlichen Bericht ab, von der monatlichen Einnahme und Ausgabe in ihren Bezirken, und von dem gegenwärtigen Zustand ihrer Casse, auch deren vermuthlichem Verhältniß zu den bevorstehenden Ausgaben.

2) Sie übergeben die Listen von den mehr oder weniger, wie bisher, zu unterstützenden, wie auch von den neu angenommenen Armen, mit beygefügter Bemerkung der einem jeden zuzustehenden Hülfe, und diese Listen werden nach geschehener Billigung Namens des kleinern Collegii durch die Unterschrift des Herrn Präsidis ratihabirt.

3) Sie referiren von den durch die Armen-Pfleger sonst an sie gebrachten Anzeigen und Anfragen, von welchen sie glauben, daß es ihnen zu schwer, oder zu verantwortlich sey, für sich einen Beschluß darüber zu fassen.

4) Sie

4) Sie referiren das Nöthige und Hauptsächliche von der Ausführung und dem Fortgange der Beschlüsse des großen Collegii, und besonders von den in jedem Bezirke erforderlichen Magazinen, Arbeits-Zimmern, Spinnschulen, Vertheilung der Materialien und Geräthschaften, den Kranken, den etwanigen Anträgen an die Provisoren der Armenhäuser, den Officianten und andern Vorfällen; und erhalten darüber, wo es nöthig, von dem kleinern Collegio die weitre Instruction.

§. 7.

Da aber die den Armen zu verschaffende Hülfe, wenn sie wahren und dauerhaften Nutzen würken soll, auf eine möglichst vollständige Kenntniß ihres Zustandes, der Ursachen ihrer Dürftigkeit, und der besten Art, ihnen beyzustehen, sich gründen muß: mithin eine genauere Aufsicht durchaus nöthig ist, als von den wenigen die Special-Direction ausmachenden Personen, bey der gegenwärtigen übergroßen Anzahl der Armen, zu erwarten steht; so müssen ihnen noch andre zugeordnet werden, welche, als Armen-Pfleger, diese genauere Aufsicht, und was sonst damit verbunden ist, zu führen haben.

Zu diesem Behuf muß das große Armen-Collegium es eins seiner ersten Geschäfte seyn lassen, für jeden der fünf Haupt-Bezirke zwölf Männer aus dem löbl. Collegio der Hundertachtziger und dessen Adjunctis, als Armen-Pfleger zu erwählen, und jedem derselben dasjenige Quartier anzuweisen, worin er entweder wohnt,

wohnt, oder dem er am nächsten wohnt. Wenn dieses geschehen ist, muß jeder solchergestalt erwählter Armen-Pfleger vier im hiesigen Neru stehende und wo möglich in dem Quartier, oder wenigstens in der Nähe, wohnende Personen, von denen er versichert ist, daß sie dies Geschäft der Liebe gern mit ihm übernehmen werden, und dazu tüchtig sind, ohne Rücksicht auf Stand oder Collegium, dem großen Armen-Collegium vorschlagen, welches ihm hierauf zweene der vorgeschlagnen an die Seite setzen wird, so daß für jedes Quartier drey Armen-Pfleger kommen, die nachmals die Armen-Pflege auf eine unter ihnen selbst auszumachende Art, jedoch daß jeder einen ungefähr gleichen Theil der Mühe übernehme, und allenfalls unter Leitung der Special-Direction ihres Bezirks, mit einander zu theilen, auch alle drey, um in beständiger Harmonie nach einerley Grundsätzen zu handeln, fleißig mit einander zu conferiren haben. Sept. 3.

Diese Armen-Pfleger bleiben in der Folge drey Jahre in ihrem Amt, so daß jährlich der älteste abtritt. Der Abtretende muß jedoch vorher dem großen Armen-Collegio einen, von den drey Pflegern seines Quartiers gemeinschaftlich gemachten, Aufsatz von zwey in hiesigem Neru stehenden Personen zur Wahl seines Nachfolgers übergeben. Wenn einer während dieser drey Jahre mit Tode oder anderer Ursachen wegen abgeht, so wird der Aufsatz von den beyden übrigen gemacht, und falls der Sterbfall in der ersten Hälfte des Jahrs sich

eräugt, dies Jahr für den Nachfolger als ein volles Jahr gerechnet.

In den ersten beyden Jahren nach dem Anfang dieses neuen Instituts tritt, nach Ablauf des ersten Jahrs, der älteste an Jahren, und nach Ablauf des zweyten, der sodann älteste an Jahren ab.

Wer indessen aus Menschenliebe bey der Armen-Pflege noch länger als die bestimmten drey Jahre bleiben will, kann aufs neue für drey Jahre wieder erwählt werden.

Die Mitglieder eines Hochedlen Raths, E. Oberalten, die Mitglieder des großen Armen-Collegii und Verordnete der Cammer, imgleichen alle, welche das sechszigste Jahr ihres Alters überstiegen, sind, wenn nicht einer oder der andre das Geschäft gutwillig übernehmen zu wollen sich erklären sollte, gänzlich davon zu dispensiren.

Die Namen der Armen-Pfleger, so wie der sämtlichen Mitglieder des Armen-Collegii, sollen dem hiesigen Staats-Calender, mit Beyfügung der Quartiere, denen sie vorgesetzt sind, eingerückt werden; auch ist künftig bey der Wahl der Armen-Vorsteher auf diejenigen Armen-Pfleger, welche sich in ihrer Pflege besonders thätig bewiesen, eine vorzügliche Rücksicht zu nehmen.

§. 8.

Die den Armen-Pflegern eines jeden Quartiers unter Beystand und Mitwürkung der Special-Direction eines jeden Haupt-Bezirks vorzüglich obliegenden Geschäfte bestehen in folgenden:

1) Sie

1) Sie müssen sich forderſamſt, und zwar Sept. 3.
alle drei gemeinſchaftlich, von allen in ihrem Quartier wohnenden Armen eine möglichſt genaue Nachricht zu erwerben ſuchen, wobey ihnen die Hauswirthe und Nachbarn, auf ihre Anfrage, unweigerlich an die Hand zu gehen ſchuldig ſind; demnächſt die Wohnung, Namen, Alter, Kinder, Urſachen der Armuth, ſittliches Betragen, Arbeits-Fähigkeit, und welche Unterſtützung einem jedem nach ihrem gemeinſchaftlichen Urtheil zu leiſten ſey, in die ihnen von der Special-Direction zuzuſtellenden dazu beſonders eingerichteten Tabellen eintragen, und dieſe demnächſt ihrer Special-Direction einreichen, welche ihnen ſodann ſolche, mit beygefügter Beſtimmung der Hülfe oder Almoſen, für jedem darin bemerkten Armen, zurückgeben wird.

2) Sie müſſen die von ihren Armen erworbenen Kenntniſſe durch öftre Viſitationen, beſonders zur Herbſtzeit, ſtets zu unterhalten ſuchen, allen Arbeit, Sparſamkeit, Ordnung und Reinlichkeit anempfehlen, und die Widerſpenſtigen notiren; den Arbeitsfähigen und Willigen Arbeit zu verſchaffen ſuchen, die trägen und muthwilligen Müſſiggänger aber, ſo wie die treuloſen und dem Trunk ergebenen Arbeiter, der Special-Direction denunciiren, für die Kranken ſorgen, daß ſie zur rechten Zeit mit nöthiger Pflege, und den vom Armen-Collegio angeſtellten Aerzten verſehen werden, damit, durch frühzeitige gute Hülfe, langwierigen Krankheiten und körperlichen Schäden vorgebeugt werden möge.

3) Sie empfangen die zur Austheilung unter ihre Armen benöthigten Gelder monatlich von ihren Vorstehern, und theilen solche, nach der den Tabellen beygefügten Bestimmung, unter ihre Armen, die, wenn sie gesund sind, persönlich vor ihnen erscheinen müssen, wöchentlich aus. Wenn sie finden, daß dieser oder jener zu gewissen Zeiten eine außerordentliche Unterstützung nöthig habe; so sind sie in dringenden Fällen befugt, solche sogleich zu beschaffen, und sich nachmals den etwanigen Vorschuß vergüten zu lassen; sonst aber muß es vorgängig der Special-Direction, mit Anführung der Ursachen gemeldet werden.

4) Sie müssen von allen die Armen ihres Quartiers betreffenden Vorfällen, welche in den bey dem Armen-Collegio zu haltenden allgemeinen Büchern eine Abänderung nöthig machen, z. E. wenn einer gestorben, umgezogen, durch diesen oder jenen Vorfall in bessere oder schlechtere Umstände gerathen, neue Armen sich in ihrem Quartiere eingefunden, u. s. w. ihren Armen-Vorstehern eine schriftliche Anzeige geben, welche sodann die Veränderungen in die Bücher werden eintragen lassen.

5) Sobald sie in ihrem Quartiere einen fremden Bettler, Collectanten, oder andern Fremden, der kein Gewerbe, das ihm nähren könne, anzugeben weiß, oder eine liederliche Wirthschaft, heimliche Werbung, Lotto-Collecte, und andre dem Publico schädliche Betriebe, wohin auch die sogenannten Winkel-Lombarde gehören, wodurch die Armen oft gänzlich ausgesogen werden, wahrnehmen;

müssen

müssen sie solches der Special-Direction ihres Bezirks, zur Ergreifung der weiter erforderlichen Maaßregeln, sofort anzeigen. Sept. 3.

§. 9.

Um den Armen-Pflegern diese Geschäfte und besonders die Visitationen zu erleichtern, auch, um in den Büchern und Tabellen des Armen-Collegii eine desto bequemere Ordnung zu bewürken, sollen alle Gassen, Plätze, Gänge, Höfe, Häuser, Wohnungen, Säle, Keller und Buden dieser Stadt dergestalt bezeichnet und numerirt werden, daß man sofort den Namen der Gasse, des Platzes, Ganges, Hofes u. s. w. erkennen, auch zugleich sehen könne, zu welchem Regiment und welcher Bürger-Compagnie jedes der Häuser ꝛc. gehöre. Zu diesem Behuf soll an der Ecke jeder Gasse, und über den Ein- und Ausgang jedes Hofes oder Ganges der Name auf einem Brett bezeichnet, auch an jedem Hause ein Blech von der Farbe der Fahne des Regiments, wozu es gehört, und mit dessen Anfangs-Buchstaben (P. N. C. J. M.), nebst einer Römischen Zahl (I. II. III IV. ꝛc.), welche die Zahl der Compagnie andeutet, und einer kleinern Zahl (1. 2. 3. 4. ꝛc.), als der Nummer des Hauses in dieser Compagnie, bey kleinern Wohnungen, Sälen, Buden und Kellern, die zu einem Hause gehören, mit Beyfügung kleinerer Buchstaben (a. b. c. ꝛc.), befestigt werden; und werden die zum Bauhof verordneten Wohlw. Herren die Verfügung treffen, daß solches ungesäumt vom Bauhof bewerkstelligt

stelligt werde. In der Folge ist die Unterhaltung der Bezeichnungen und Nummern von jedem Eigenthümer unter Aufsicht des Bauhofes zu beschaffen, so daß, wenn solche von dem Eigenthümer entweder gar nicht, oder nicht gehörigermaßen besorgt wird, der Bauhof befugt wird, dieselben ordnungsmäßig auf des Eigenthümers Kosten wieder herzustellen.

Zweyter Abschnitt.

Von der den Armen, nach ihren verschiednen Umständen, zu leistenden Unterstützung.

§. 10.

In Ansehung der den Armen nach ihren verschiednen Umständen zu leistenden Unterstützung wird überhaupt zur Regel festgesetzt: daß, wer nur einigermaßen zur Arbeit fähig ist, nicht ganz durch Almosen unterhalten werden müsse. Daher ist unter den Armen ein Unterschied zu machen.

Den zur Arbeit Fähigen und Willigen werden die Vorsteher und Pfleger solche Arbeit zu bewürken bemüht seyn, welche ihren Fähigkeiten und Kräften gemäß ist. Dahin gehört vornemlich das Flachs- Wolle- und Baumwolle-Spinnen, Weben, Strumpfstricken und dergleichen, womit sich Alte und Junge leicht in ihren Wohnungen beschäftigen können, und in andern Ländern selbst zahlreiche Familien sich einen hinlänglichen Unterhalt zu verschaffen wissen. Es ist auch zu hoffen, daß hiesige Manufacturisten und andre, die mit Materialien

rialien zu auswärtigen Fabriken handeln, dem Armen-Collegio anzeigen werden, welche Arten Arbeit sie vorzüglich unter die hiesigen Armen eingeführt wünschen, und wie hoch sie solche bezahlen können, um in ihrem Gewerbe dabey zu bestehen. Sept. 3. Man wird sodann diejenigen, die zu solchen Arbeiten fähig und willig sind, auf eine ihrem Zustande gemäße Weise unterstützen, damit sie wohlfeil genug arbeiten können, ohne Noth dabey zu leiden, und auch dadurch den hier noch bestehenden Fabriken fortzuhelfen, andre aber zu ermuntern suchen. Die erforderlichen rohen Materialen und Geräthschaften sollen denen, welche sie nicht haben, oder nicht anschaffen können, von der Armen-Direction gereicht werden. Sie bleiben aber immer ein Eigenthum der Armen-Anstalt, und können von der Direction allenthalben, wo man sie findet, vindicirt werden, wesfalls auch die Geräthschaften mit besondern Zeichen zu versehen sind.

Verarmte Handwerker und andre, die durch unvermuthete Unglücksfälle gänzlich zurückgesetzt worden, sollen, wenn sie glaubwürdige Zeugnisse ihrer Geschicklichkeit und guten Lebensart beybringen, nach Beschaffenheit der Umstände, unterstützt werden, ihre etwa versetzten oder verkauften Geräthschaften einzulösen, und sich die benöthigten Materialien anzuschaffen.

Diejenigen Armen, welche in der Gärtnerey, bey Bauen, Deich- und Land-Arbeiten, Gassen-Reinigung oder andern ähnlichen Arbeiten zu brauchen sind, werden von den

Vorstehern und Pflegern, denen, die dergleichen Arbeiter nöthig haben, zugewiesen, auch den löbl. Deputationen des Bauhofs, Kalkhofs, der Fortification und Düpe empfohlen werden.

Wenn die Arbeit solcher Leute mit dem Sommer zu Ende geht; soll ihnen auch für den Winter, nach Beschaffenheit der Umstände, andre Arbeit angewiesen werden, oder sonst Unterstützung angedeihen.

So wie sich indessen für alles dieses eine genaue Vorschrift oder Zusicherung schon itzt unmöglich geben läßt, indem das meiste von der mehr oder mindern reichlichen Einnahme dieser neuen Armen-Anstalt abhängen muß, so bleibt es auch dem großen Armen-Collegio überlassen, den zur Arbeit fähigen und willigen Armen zugleich durch Besorgung wohlfeilerer Lebensmittel, Feurung, Leibesbedeckung, und Erleichterung der Haus-Miethe, nach den jedesmaligen Umständen und Kräften der Anstalt, zu Hülfe zu kommen.

Die den Armen von der Armen-Anstalt gereichten Kleidungsstücke und Betten, so wie auch die von den Armen vor ihrer Annehmung versetzten oder verkauften, und von der Armen-Anstalt wieder eingelöseten Geräthschaften und andre Sachen, müssen jedesmal mit einem besondern Zeichen bemerkt werden, und es soll nachmals der Armen-Anstalt an allen mit solchen Zeichen versehenen Sachen das Vindications-Recht zustehen; derjenige aber, der diese Zeichen davon getrennt, oder unkenntlich

gemacht

gemacht zu haben überführt wird, als ein Be- Sept. 3.
trüger angesehen und bestraft werden.

§. 11.

Für diejenigen, welche noch zu keiner bestimmten Arbeit angeführt sind, imgleichen für die Kinder der Armen, sollen in verschiedenen Gegenden der Stadt Werk-Zimmer eingerichtet, und mit den erforderlichen Werkzeugen versehen werden, wo sie zu gewissen Stunden des Tages, unter Aufsicht, in einer ihrer Fähigkeiten und Kräften angemessenen Arbeit, die sie nachmals in ihren Wohnungen fortzusetzen haben, vorzüglich Spinnen, Stricken und Weben, unterrichtet werden können.

§. 12.

Diejenigen aber, welche sich durchaus zu arbeiten weigern, oder, wenn sie bey irgend einer Arbeit angestellt sind, träge und unordentlich beweisen, imgleichen diejenigen, die dem Trunk ergeben sind, und auf wiederholte Warnung nicht davon ablassen wollen, oder in Zahlen-Lotterien einsetzen; auch diejenigen, welche die ihnen zur Arbeit gelieferten Materialien und Werkzeuge verfälschen, verderben, versetzen oder verkaufen, oder sonst betrüglich handeln, und überhaupt alle, welche nur durch Zwang zu bessern sind, sollen nach dem Zuchthause gebracht, und daselbst so lange zur Arbeit gezwungen werden, bis man ihnen zutrauen kann, daß sie sich gebessert, und künftig ihr Brodt nothdürftig verdienen werden. So

lange sie im Zuchthause sind, müssen sie ihre Beköstigung verdienen, ohne das mindeste an Geld zu erhalten, und die Unfleißigen durch schlechtre Kost, allenfalls Wasser und Brodt, Einsperrung in die Koje, auch andre Zwangsmittel, zum Fleiß angestrengt werden. Bey ihrer Entlassung soll ihnen jedoch, nach Beschaffenheit ihrer Arbeit und Aufführung, etwas für die ersten Bedürfnisse an Gelde mitgegeben werden.

§. 13.

Die mit schweren Krankheiten oder Leibes-Schäden befallenen Armen, müssen während derselben, mit guten Aerzten, Wundärzten, Arzneyen, Bandagen u. s. w. auch so viel möglich, beßrer Pflege, versehen werden; dies gilt auch von andern geringen Leuten, Tagelöhnern und Handwerkern, die sonst nicht unter die eigentlichen Armen zu rechnen, wenn sie in schwere und langwierige Krankheiten verfallen, damit sie nicht in ihrer Nahrung zurückgesetzt werden, und ganz verarmen.

Das große Armen-Collegium wird es in dieser Rücksicht sich angelegen seyn lassen, geschickte Aerzte und Wundärzte anzustellen, welche entweder aus christlichem Mitleiden, oder gegen eine billige mäßige Vergütung, sich der kranken Haus-Armen annehmen, und ihre Namen bekannt machen. Auch werden die hiesigen Apotheker, wenn auf den Recepten unter der Namens-Unterschrift eines dieser angestellten Aerzte bemerkt wird, daß die Arzney für Arme bestimmt sey, sich nicht entlegen,

geringere

geringere Preise anzusetzen, ohne ihre Bemühung dabey in Anschlag zu bringen. Sept. 3.

§. 14.

Diejenigen Armen, welche wegen Alter oder unheilbarer Gebrechen des Geistes oder Körpers zu aller Arbeit schlechterdings unfähig sind, und sich nichts mehr erwerben können, müssen entweder in den hiesigen Hospitälern untergebracht, oder bey guten Leuten in der Stadt oder auf dem Lande zur gehörigen Wartung oder Verpflegung, gegen ein billiges Kostgeld verdungen werden; jedoch auch ihren Kostgebern, nach ihren Kräften, in der Haushaltung helfen und Handreichung thun. Ebenmäßig müssen die hülflosen Kinder, sowol verstorbner, als solcher Armen, welche deren mehrere haben, als sie zu warten, und zu ernähren vermögend sind, entweder im Waisenhause aufgenommen, oder sonst bey guten Leuten, wo sie zugleich zur Erlernung dessen, was ihren Umständen angemessen ist, und zu Dienstleistungen, wozu sie fähig sind, anzuhalten, gegen Kostgeld untergebracht werden.

§. 15.

Auch wird das große Armen-Collegium es insonderheit sich eifrigst angelegen seyn lassen, daß die Kinder der Armen, und des gemeinen Mannes überhaupt, eine ihren Umständen, Fähigkeiten und künftigen Erwartungen angemeßnere Unterweisung und Anführung erhalten, und zu diesem Behuf baldmöglichst für die Einrichtung und Verbindung zweckmäßiger Schulen und Arbeits-Anstalten sorgen,

gen, damit dem, leider, in den Schulen gewöhnlichen Müssiggang, der Quelle der meisten Fehler und Laster der Jugend und des Alters, gewehret, und wenigstens die künftige Generation unter göttlicher Hülfe dahin gebracht werde, dem Staat nicht allein weniger Beschwerde, sondern selbst Nutzen zu schaffen.

§. 16.

Die sogenannten verschämten Armen, oder solche Personen, welche nicht füglich auf die ordentlichen Armen-Listen gebracht werden können, müssen sich bey der Special-Direction des Bezirks, worin sie wohnen, melden, welche sodann, nach vorgängiger Untersuchung ihrer Umstände, besonders auch, ob und was sie aus andern öffentlichen oder Privat-Stiftungen genießen, die erforderliche Unterstützung im kleinen Collegio ansprechen, und das, was von demselben bestimmt worden, ihnen wöchentlich oder monatlich auszahlen. Die Mitglieder dieses Collegii werden es sich aber zum Gesetz machen, die Namen solcher Armen verschwiegen zu halten.

Es ist jedoch alle Vorsicht und Aufmerksamkeit dabey zu beobachten, damit auch hier nicht die Armen-Gelder an Unwürdige oder unnöthiger Weise verschleudert werden.

§. 17.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß auf alle Armen-Gelder und andre vorerwähnte Hülfeleistungen, worunter auch die §. 14 gedachten Kostgelder zu rechnen, ihrer Bestimmung gemäß, kein Arrest, unter welchem Vorwand es wolle, Statt finden könne.

Diejeni-

Diejenigen aber, welche sich diese bloß Sept. 3.
für wahre Nothdürftige bestimmten Vortheile, ohne würklich arm zu seyn, für sich oder die Ihrigen, die sie ernähren könnten, und zu ernähren verpflichtet sind, durch falsche Vorstellungen erschleichen, oder die ihnen gereichten Lebensmittel, Feurung, Leibes-Bedeckung ꝛc. an andre verkaufen oder überlassen, sollen, so wie auch diejenigen, die darin mit ihnen colludiren, mit einer den Umständen angemeßnen Geld- Gefängniß- oder andern Strafe belegt werden.

Dritter Abschnitt.

Von den der neuen allgemeinen Armen-Pflege anzuweisenden Fonds.

§. 18.

Zur Bestreitung der nach vorstehendem Abschnitt den Armen dieser Stadt zu leistenden Unterstützung werden folgende Fonds bestimmt:

1) Alles, was die seit 1725 dem hiesigen Werk- Zucht- und Armen-Hause beygefügte, nunmehro aber nach vorgängiger Saldirung mit demselben, ganz davon zu trennende Armen-Ordnung, an belegten Capitalien, immerwährenden Renten, baarem Geld-Vorrath, Materialien, Geräthschaften u. s. w. gegenwärtig besitzt, nebst allen übrigen Einflüssen, welche dieselben von milden Gaben, Armenbüchsen, öffentlichen Ausrufen, und sonsten bisher gehabt, oder annoch durch Vermächtnisse, Schenkungen u. s. w. erhalten

mögte,

mögte, und was sich sonst in der Stadt Erbe- und Renter-Büchern den Armen zum Besten verschrieben findet.

2) Die aus den Gottes-Kasten der Haupt- und Neben-Kirchen, in so ferne letztere nicht mit Armen-Häusern verbunden sind, mit Inbegriff der Leichen-Becken, bisher an Arme verwandte Gelder, welche, nebst dem Ueberschuß der Currende-Sammlung, künftig monatlich an die Special-Directionen der fünf Haupt-Armenbezirke abzuliefern sind.

Jedoch bleibt den Kirchen vorbehalten, vor der Hand, und bis darüber eine andre Einrichtung getroffen seyn wird, nach Beschaffenheit der jedesmaligen Umstände, bis auf die Hälfte des monatlichen Ertrags der Gotteskasten und Leichen-Becken für sich zu nehmen, und zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse zu verwenden.

Auch behalten die bey den Kirchen sowohl, als bey der bisherigen Armen-Ordnung gegenwärtig eingeschriebnen Armen, den bisherigen Genuß davon, so lange sie leben, wenn nicht besondre, dem Ermessen des kleinen Armen-Collegii anheim zu stellende Umstände, in einzelnen Fällen eine Abänderung nöthig machen mögten.

3) Soll eine wöchentliche Sammlung durch die ganze Stadt angestellt werden, von deren Ertrag es hauptsächlich abhängen wird, ob und in wie weit der bey dieser neuen Armen-Anstalt intendirte Zweck erreicht werden könne.

§. 19.

§. 19. Sept. 3.

Um dieſe Sammlung zu erleichtern, wird das große Armen-Collegium

1) Gleich nach deſſen Einrichtung für jede Bürger-Compagnie dieſer Stadt ein beſondres Buch beſorgen, und ſolches jedem Haus-Bewohner, oder einem jeden, von dem man eine Einzeichnung erwarten kann, mit dem Erſuchen vorreichen laſſen, eine beſtimmte milde Gabe, welche er ein ganzes Jahr hindurch zur Unterſtützung dieſer Armen-Anſtalt wöchentlich beytragen will, einzuzeichnen, welche Bemühung über ſich nehmen zu wollen, die Mitglieder des löbl. Collegii der Sechsziger ſich bereits geneigt erklärt haben. So wie aber dieſe Gabe überhaupt ganz freywillig ſeyn muß, ſo verſteht es ſich auch von ſelbſt, daß ſolche mit dem Tode des Einzeichners, wenn ſeine Erben ſie nicht forſetzen wollen, aufhöre.

2) Zum Behuf der Einſammlung aus dieſen fünf und funfzig Büchern, welche beym großen Armen-Collegio aufbewahrt bleiben, die Namen der Eingezeichneten mit den Beyträgen, wozu ſie ſich verſchrieben, auf beſondre zur Ueberſicht bequeme Tabellen ausziehen laſſen, und

3) Gegen Ende eines jeden Jahrs neue Bücher zum Behuf einer zu erneuernden Einzeichnung verfertigen und vorreichen, auch neue Tabellen aus denſelben ausziehen laſſen.

4) Das Armen-Collegium wird demnächſt dafür ſorgen, daß die gezeichneten Beyträge auf die bequemſte und am wenigſten koſtbarſte Art wöchentlich von den Subſcribenten abgeholt

holt werden. Jedoch steht es jedem Eingezeichneten frey, die Gabe, wozu er sich wöchentlich verschrieben, um des wöchentlichen Abholens überhoben zu seyn, auf ein viertel- halbes- oder ganzes Jahr voraus zu bezahlen, und entweder einem der beyden derzeitigen Cassesührenden Vorsteher gegen eine von beyden unterschriebne Quittung, auf einmal einzusenden, oder dem zur Abholung der gezeichneten Beyträge angesetzten Officianten, gegen Ertheilung einer gleichmäßigen Quittung, mitzugeben.

§. 20.

Damit aber auch diejenigen, welche, es sey nun, daß sie Bedenken getragen, sich zu einer gewissen bestimmten wöchentlichen Abgabe auf ein ganzes Jahr zu verpflichten, oder aus andern Ursachen, in den erwähnten Büchern nicht gezeichnet haben, ingleichen diejenigen, welche in kleinen Wohnungen, Sälen, Buden und Kellern wohnen, Gelegenheit haben, ihre Mildthätigkeit gegen Dürftige nach Neigung und Vermögen zu bezeugen, soll annoch wöchentlich eine Sammlung mit verschloßnen Büchsen durch die ganze Stadt unter folgender nähern Bestimmung angestellt werden:

1) Die Stadt wird zu diesem Behuf in so viele Sammlungs-Districte getheilt, daß ungefähr jede Bürger-Compagnie, und bey größern Compagnien ungefähr hundert mit Nummern bezeichnete Häuser, einen Sammlungs-District ausmachen, unter deren sämtlichen zum Sammeln qualificirten Bewohnern die Wochen-Sammlung der Reihe nach herumgeht.

2) Jeder

2) Jeder der hiesigen Gerichtsbarkeit unterworfne Bürger und Einwohner christlicher Religion, er gehöre zu welcher Confession er wolle, der in einem mit einer Nummer bezeichneten Hause, es sey an der Gasse oder in einem Gange oder Hofe, wohnt, ohne Unterschied des Standes, ist, wenn ihn die Reihe trift, zur Uebernehmung der Wochen-Sammlung in seinem Sammlungs-District gehalten. Nur diejenigen, welche nach §. 7. dieser Ordnung von Uebernehmung der Armen-Pflege frey sind, nebst den Herren Ministerialen und Graduirten, sind, wenn sie es verlangen, auch von der Uebernehmung des Sammlens frey. Sept. 3.

3) Ein jeder, den die Reihe trift, muß die Sammlung in allen Häusern, Kellern, Buden und Kramladen seines Districts, deren Bewohner in die Subscriptions-Bücher nicht eingezeichnet haben, jeden Mittwoch, oder falls solcher ein Festtag seyn sollte, den nächstfolgenden Tag, des Morgens, mit einer verschloßnen Büchse, in ordentlicher Kleidung, nach der Folge der Nummern persönlich verrichten, doch stehet ihm frey, einen Bedienten, für den er aber selbst sorgen muß, vorauf zu schicken. Wer durch Krankheit, Abwesenheit oder andre gültige Ursachen die Sammlung in Person zu verrichten verhindert wird, muß dafür sorgen, daß solche durch einen andern zum Sammeln qualificirten Bürger oder Einwohner für ihn verrichtet werde, keineswegs aber einen Bedienten, oder eine sonst unqualificirte Person statt seiner schicken, bey einer zum Besten dieser Armen-Anstalt sofort, und

allenfalls executivisch, einzufordernden Strafe von fünf Rthlr.

4) Nach geendigter Sammlung liefert der Sammler die verschloßne Büchse sogleich dem ihm angewiesenen Cassenführenden Vorsteher, oder nach dessen Anweisung, ab, der sie auch nachmals dem in der Reihe folgenden Sammler desselben Districts zusendet.

5) Die wöchentliche Sammlung auf den Sälen und Buden, die nicht mit Nummern bezeichnet sind, sie mögen an der Gasse oder in einem Gange oder Hofe liegen, wird das Armen-Collegium durch dazu auszuwählende zuverlässige Einwohner eines jeden Armen-Quartiers alle Mittwoch besorgen lassen.

6) Die nähere Einrichtung der Sammlungs-Districte, die Bestimmung des Umfangs eines jeden, und der demselben zuzutheilenden Anzahl Häuser, und die Anweisung, an wen die Büchsen eines jeden Districts nach geendigter Sammlung einzuliefern sind, wird dem Armen-Collegio überlassen, welches auch dafür sorgen wird, daß jeder Büchse eine Liste der Nummern von allen den Häusern, deren Bewohner in den Subscriptions-Büchern gezeichnet haben, mithin bey der wöchentlichen Sammlung vorbey zu gehen sind, beygefügt werde.

§. 21.

Ausserordentliche Beyträge von einheimischen und fremden Armen-Freunden können an die Armen-Vorsteher, oder irgend ein Mitglied des kleinen Armen-Collegii, eingesandt werden.

Auch

Auch soll zu diesem Behuf vor jeder Haupt-Kirche der Stadt ein Armen-Block mit der Aufschrift: zum Besten der allgemeinen Armen-Anstalt, errichtet werden; nicht weniger sollen in allen Wirths-Häusern Armen-Büchsen gehalten werden, welche die Wirthe den bey ihnen abtretenden Fremden, unter Vorstellung des guten Zwecks der Anstalt, zur milden jedoch gänzlich freyen Beförderung desselben, vorzuzeigen haben. Sept. 3.

§. 22.

Die Verwaltung dieser Fonds und Bestimmung darüber wird gänzlich dem großen Armen-Collegio überlassen. Zwey Armen-Vorsteher müssen jährlich in Turno die Administration der Casse führen, die eingehenden Gelder nebst den Zinsen der belegten Capitalien erheben, und darüber quitiren, auch über Einnahme und Ausgabe Buch und Rechnung halten. Die zu belegenden Capitalien müssen jedoch nicht anders als bey löbl. Kammer oder in sichern Häuser-Posten in der Stadt Erbe- und Land-Büchern belegt werden, und es ist zu deren Belegung sowol, als zur Umschreibung oder Tilgung, der Consens dreyer Mitglieder des großen Armen-Collegii, worunter eins ex Senatu seyn muß, durchaus erforderlich.

Am Schluß eines jeden Jahrs müssen die Bücher und Bilanzen dem großen Collegio vorgelegt und durch zwey von demselben zu ernennende Mitglieder genau untersucht werden. Nach befundener Richtigkeit wird der abgehende Administrator unter der Unterschrift

sämtlicher anwesender Mitglieder förmlich quitirt.

Auch soll alle Jahr eine umständliche Bilanz der Einnahme und Ausgabe durch den Druck bekannt gemacht werden, damit das Publicum über den Fortgang dieser neuen Anstalt, und die Verwendung der dazu bestimmten Fonds richtig urtheilen, und zu der ganzen Sache ein völliges Zutrauen erhalten möge.

Vierter Abschnitt.

Von der Verbindung der allgemeinen Armen-Anstalt mit den Hospitälern und andern frommen Stiftungen.

§. 23.

Den Kirchen, Hospitälern und Armen-Häusern dieser Stadt bleiben die ihnen von Alters her durch Vermächtnisse und andre Anordnungen unsrer Vorfahren bestimmten Einkünfte, so wie ihren Vorstehern die Verwaltung derselben, unverrückt vorbehalten.

Ebenmäßig bleiben auch die, aus Vermächtnissen und andern Privat-Stiftungen, wohin auch die Armen-Cassen der fremden Religions-Verwandten gehören, an Hülfs-Bedürftige zu vertheilende Gelder und andre Wohlthaten der freyen Verwendung derer überlassen, welchen die Verwaltung nach Vorschrift der Stifter zusteht.

Jedoch müssen alle diese Vorsteher und Verwalter am Schluß eines jeden Jahrs dem Ar-

Digitized by Google

Armen-Collegio ein Verzeichniß der bey ihnen Sept. 3.
eingeschriebenen Armen, mit Beyfügung der denselben zugetheilten Gaben, und der Gassen, wo sie wohnen, einliefern, damit man wisse, ob ein bey der allgemeinen Armen-Anstalt sich meldender Armer schon aus andern Stiftungen unterstützt werde, oder in einer Gotteswohnung aufgenommen sey, und darnach beurtheilen könne, ob und in wie weit er einer mehrern Unterstützung würklich bedürfe, weil ohne eine solche Mitwissenschaft schlechterdings keine zuverläßige, den Umständen eines jeden angemessene Eintheilung der Armen-Gelder Statt haben kann.

§. 24.

Indessen werden die Hospitäler und übrigen Stiftungen, ihrer ersten Bestimmung gemäß, auf den allgemeinen Zweck in so weit mitwürken, daß

1) Das **Waisenhaus** manchen mit zu vielen oder zu jungen Kindern beschwerten Armen-Familien ihre Last durch einstweilige Abnehmung einzelner Kinder erleichtre, auch die Kinder verstorbner oder verlaufner Armen, ohne Rücksicht auf ihr Alter oder ihre Gesundheit, wenigstens so lange aufnehme, bis sie auf eine andre Art untergebracht werden können;

2) Der **Pesthof** die mit einer langwierigen oder gar unheilbaren Krankheit Befallenen, das **Hospital zum heiligen Geist** Alte und Unvermögende, das **Armen-Alten-Kranken-Gasthaus** Alte, Kranke und Bettlägrige,

lägrige, und das Hospital zu St. Hiob die mit einer venerischen Krankheit Behafteten;

3) Das Werk- Zucht- und Armen-Haus aber solche Armen unentgeldlich aufnehme, die nicht ohne Zwang arbeiten wollen, mit den ihnen anvertrauten Materialien und Geräthschaften treulos umgehen, auf den Gassen betteln, oder sonst betrüglich handeln; auch

4) Die Verwalter der Privat-Stiftungen auf die ihnen von den Armen-Vorstehern anempfohlnen Armen bey Vertheilung ihrer milden Gaben eine billige Rücksicht nehmen.

Jedoch wird auch das große Armen-Collegium, falls es nöthig seyn sollte, einen den Umständen und den dermaligen Fonds sowol der Armen-Anstalt, als des zutretenden Hospitals gemäßen Zuschuß mit den Jahrverwaltenden Provisor des letzten verabreden.

§. 25.

Ueberhaupt aber muß das große Armen-Collegium auch mit dahin sehen, daß alle Hospitäler, öffentliche und Privat-Stiftungen dieser Stadt, ihrer ersten Bestimmung, und den für sie gemachten Ordnungen gemäß, verwaltet werden, und falls sich darinn Mängel zeigen sollten, solchen durch freundschaftliche Vorstellungen bey den Vorstehern und Verwaltern abzuhelfen suchen, bey deren Fruchtlosigkeit aber einem Hochedlen Rath zur weitern verfassungsmäßigen Remedur davon Nachricht geben.

Fünf-

Fünfter Abschnitt. Sept. 3.

Verordnung in Ansehung der fremden Armen, und wider die Betteley.

§. 26.

Da es durchaus unmöglich ist, allen sich hier aufhaltenden, und fast täglich in dieser oder jener Absicht hieher kommenden fremden Armen Nahrung und Unterhalt zu verschaffen: so müssen die Special-Directionen zwischen den sich schon einige Jahre hier aufgehaltenen, und wol gar hier verarmten, und den erst kürzlich hergezogenen, oder künftig ankommenden Fremden einen Unterschied machen, und diesen, wenn sie sich bey der Armen-Anstalt melden, und kein Gewerbe angeben können, worin sie mit Nutzen zu gebrauchen seyn möchten, die Anweisung, sich von hier zu begeben, auch nach den Umständen einen Reisepfenning mit der Verwarnung ertheilen, daß, falls sie sich hier wieder sehen ließen, mit mehrerer Härte gegen sie werde verfahren werden.

Es werden daher alle hiesige Bürger und Einwohner, besonders die Gastwirthe, Krüger und Herbergirer ernstlich erinnert, keine Fremde bey sich oder in ihren Wohnungen aufzunehmen, wovon sie einmal im mindesten besorgen mögen, daß solche über kurz oder lang dem Publico zur Last fallen werden, ohne es gleich den Tag nach Ankunft derselben den Armen-Pflegern ihres Quartiers anzuzeigen, damit diese, zur Ergreifung der erforderlichen Maaßregeln, mit ihren Vorstehern behufige Rückrede halten können; mit der Warnung, daß die

hiewider Handelnden nicht allein, auf die von den Vorstehern davon gemachte Anzeige, mit einer den Umständen angemessenen Geldstrafe belegt, sondern auch unfehlbar angehalten werden sollen, der Armen-Anstalt, oder den Armen-Häusern, denen solche verarmte Personen oder verlaßne Kinder nachmals zur Last fallen, ein von dem kleinen Armen-Collegio zu bestimmendes jährliches Kostgeld, auch, im Fall einer der Fremden in Armuth sterben sollte, die Beerdigungs-Kosten zu bezahlen.

§. 27.

Insonderheit aber wird das Betteln der Einheimischen und Fremden auf den Gassen, Wällen, Landstraßen, Promenaden, und in den Häusern, in der Stadt sowol, als auf dem Lande, aufs neue gänzlich verboten. Um diesen Verbot desto mehr Kraft zu geben, sollen

1) Die Wachen, Schreiber und Visiteurs in Thören und Bäumen, auch auf den Außen-Posten, bey ernstlicher Strafe, allenfalls der Cassation, imgleichen die Vögte, Hauptleute und übrige Landes-Eingesessenen, besonders bey Schlagbäumen und Ueberfahrten über Wasser, sorgfältig darauf Acht haben, daß keine fremde Bettler, Krüppel, hausirende Juden, sogenannte Zigeuner, angebliche Bergleute und dergleichen an ihrem Aufzuge leicht kennbares Gesindel, sich in diese Stadt und deren Gebiet einschleichen, und die sich zeigenden auf alle Art, selbst mit Gewalt zurückweisen;

2) soll bey 10 Rthlr. Strafe niemand einen fremden Bettler, hausirenden Juden oder dergleichen Gesindel, es sey zu Schiffe oder mittelst

mittelst Fuhrwerks, in diese Stadt und deren Sept. 3.
Gebiet bringen;

3) sollen alle, welche bisher fremde Bettler, Landstreicher und dergleichen Leute, es sey in der Stadt oder auf dem Lande, in ihren Häusern, Wohnungen, Kellern oder Scheunen aufgenommen und beherberget, die sich gegenwärtig bey ihnen Befindenden innerhalb dreymal 24 Stunden fortzuschaffen schuldig seyn, künftig aber niemand Bettlern oder andern verdächtigen Personen bey sich Quartier geben, und die hiewider Handelnden mit 10 Rthlr. Strafe für jede solche aufgenommene Person, auch bey wiederholten Contraventionen mit noch härterer, und allenfalls mit Zuchthaus-Strafe, belegt werden.

4) Alle, welche sich künftig hieselbst im Betteln betreten lassen, wes Standes, Alters und Geschlechts sie seyn mögen, sollen sofort von den Armen-Vögten, welche für jeden aufgegriffnen Bettler ein Mark zu empfangen, aber auch bey Strafe der Cassation, sowol in der Stadt als auf den Wällen und vor den Thören, sorgfältigst auf die Bettler zu achten haben, nach dem Zuchthause gebracht, und daselbst das erstemal auf vier Wochen, bey wiederholten Fällen aber auf längere Zeit, zu einer ihren Kräften angemessenen Arbeit, zum Besten des Hauses, bey einer mit ihrem Verdienst in Verhältniß stehenden Beköstigung, angehalten werden.

5) Fremde Handwerksbursche sollen ohne Schein der hiesigen Alten ihrer Zunft, welche sodann für sie einzustehen haben, hier nirgends

anders, als auf den Herbergen der Zunft, wozu sie gehören, logiren, und sich des Bettelns auf den Gassen und in den Häusern gänzlich enthalten, widrigenfalls sie als gemeine Bettler angesehen und behandelt werden sollen.

6) Auf gleiche Weise sollen auch diejenigen behandelt werden, welche, des bisherigen Verbots ungeachtet, ohne Erlaubniß der hiesigen Obrigkeit, mit Collecten-Büchern für fremde Städte, Kirchen oder Gemeinen umhergehen, oder sich mit Brand-Attestaten und dergleichen oft erdichteten Zeugnissen in die Häuser schleichen, oder sonst das Publicum belästigen. Was sodann bey ihnen gefunden wird, soll ihnen abgenommen, und der dritte Theil davon dem Angeber, das übrige aber der Armen-Anstalt zugewandt werden.

7) Diejenigen, welche sich den Armen-Vögten bey Ergreifung und Transportirung eines Bettlers widersetzen, oder wol gar ihnen solchen entwältigen, sollen sofort von den Wachen, als welche, bey unfehlbarer Strafe der Cassation, zu jeder Zeit den Vögten, so bald sie sie in der Ferne ansichtig werden, schon von selbst die thätigste Assistens zu leisten haben, arretirt, und ohne Ansehen der Person mit schwerer Geld- oder Gefängniß- auch nach Befinden andrer Strafe belegt werden.

8) Alle hiesige Einwohner werden hiemit befugt, die sich in ihre Häuser einschleichenden zudringlichen Bettler sofort selbst oder durch ihre Leute handvest zu machen, und sodann die nächste Wache zu deren Arretirung holen zu lassen.

9) Auch

9) Auch wird den Soldaten-Patrouillen, Sept. 3.
besonders auf den Wällen, imgleichen der Nachtwache, hiemit anbefohlen, daß sie, und zwar die Nachtwache, auch noch vor Anfang des Stundenrufens, die ihnen aufstoßenden Bettler, so weit es thunlich, arretiren und an die nächste Wache abliefern. Und sollen ihnen zu mehrern Ermunterung für jeden arretirten Bettler vier Schillinge von der Armen-Anstalt ausgezahlt werden.

§. 28.

Weil aber der Betteley und dem eingewurzelten Müssiggang der meisten hiesigen Armen schlechterdings nicht ganz abgeholfen werden kann, so lange sie noch durch Betteln sich oft mehr zu erwerben Gelegenheit finden, als sie durch Arbeit verdienen können; so wird zugleich das Almosengeben an Bettler in der Stadt und auf dem Lande dergestalt verboten, daß wer künftig einem Bettler oder andern Armen auf der Gasse, vor der Hausthür, aus dem Fenster, auf einer Promenade oder Landstraße, Almosen reicht, dadurch jedesmal in 5 Rthl. Strafe unabbittlich verfallen seyn soll, welche von ihm, auf davon gemachte glaubhafte Anzeige, sofort, allenfalls executivisch durch einen der Wohlw. Herrn Gerichts-Verwalter, eingefordert, und halb dem Denuncianten, halb der Armen-Casse zugewandt werden soll.

Jedermann wird die Nothwendigkeit dieser Verfügung, um der Gassen-Betteley desto würksamer zu steuren, von selbst einsehen, auch solche um so weniger unbillig finden, da, nach

der

der nunmehrigen Einrichtung des hiesigen Armen-Wesens, jeder Arme sein nothdürftiges Auskommen finden kann.

Indessen versteht es sich nicht nur von selbst, daß bey Stiftungen die Austheilung an Arme fernerhin in den Häusern der Verwalter geschehen könne, sondern es bleibt auch einem jeden unbenommen, gewisse ihm bekannte Arme entweder in sein Haus kommen zu lassen, und ihnen daselbst eine milde Gabe zu reichen, oder sie ihnen durch andre und auf andre Art reichen zu lassen. Auch kann ein jeder seine milde Gabe den Armen-Vorstehern und Pflegern mit der Anweisung, wem sie zugewandt werden soll, zusenden, da denn im letztern Fall die Vorschrift des Gebers pünctlich zu befolgen ist.

Eine ausführliche Abhandlung der Hamb. Armen-Verfassungen bis 1765 enthält die Samml. Hamb. Ges. Th. I. S. 226 bis 447. Die seit 1765 publicirten einzelnen Mandate aber findet man, in der Samml. Hamb. Mandate, an den im 5 und 6 Bande, in den Registern, unter Arme, Armen-Häuser, Armen-Ordnung, Armen-Vorsorge, Bettel-Vögte, Bettler angezeigten Stellen; wie auch in gegenwärtiger Sammlung Bd. I. S. 49 u. 61, Bd. II. S. 16. — Um auswärtigen Staaten die Einführung einer ähnlichen heilsamen Anordnung zu erleichtern, hat der Mitvorsteher der hiesigen neuen Armen-Anstalt, Herr Licentiat Günther, dessen sich so auszeichnender unermüdeter Eifer, für die Ausführung und möglichste Vervollkommnung dieser Anstalt bereits in mehrern öffentlichen Blättern mit verdientem Ruhm gedacht worden, eine fortzusetzende Sammlung der merkwürdigsten, zur Ausübung jener Anstalt von Zeit zu Zeit im Druck gegebnen, Schriften, unter folgendem Titel besorgt: **Vollständige Einrichtung der neuen Hamburgischen Armen-Anstalt, zum Besten dieser Anstalt herausgegeben vom Hamburgischen Armen-Collegio. Erster Band. Hamb. 1788. 8vo.**

CCLV.

Notification

Sept. 3.

einer am bevorstehenden Bußtage, als dem 18ten September, anzustellenden öffentlichen Sammlung milder Gaben, zum Besten des neuerbauten Waisenhauses, welche, am vorhergehenden Sonntage, von den Kanzeln abzulesen, verordnet worden. — Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 3 Sept. 1788.

Es haben die Vorsteher des hiesigen neuerbauten Waisenhauses Einem Hochedlen Rath zu vernehmen gegeben, daß sie bey der dringenden Verlegenheit, worinn sie theils die Vollendung der innern Einrichtung, theils der nothwendige Unterhalt der eine Zeither so ausserordentlich vermehrten Waisen-Anzahl gesetzet, zu der so oft dankvoll erfahrnen Liebe und Milde gutgesinnter Mitbürger ihre abermalige Zuflucht zu nehmen sich genöthiget fänden.

Es ist nemlich nicht nur ein Ersatz der auf die Anschaffung des unumgänglich erforderlichen neuen Leinen- und Bettengeräthes, und der zur Bezahlung für das nun beynahe völlig fertige und ausgebaute Backhaus, nebst den Kornböden, verwendeten Kosten erforderlich, sondern es sind auch die ordentlichen Unterhaltungs-Ausgaben durch die in den letzten drey Jahren mit mehr als 200 Kindern vergrösserte Anzahl hülfsbedürftiger Zöglinge ausnehmend vermehret worden.

Ein Hochedler Rath hat Sich daher genöthiget gesehen, am bevorstehenden Bußtage eine abermalige öffentliche Sammlung milder

milder Gaben zum Besten des neuen Waisenhauses, anzuordnen, und werden bey den des Endes vor allen Kirchthüren auszustellenden Becken, zum Abzeichen, einige Waisenkinder gestellet werden.

Kann wohl an diesem, der allgemeinen Demüthigung vor Gott und der Erinnerung und Erneurung unserer Pflichten gewidmeten Tage dem Höchsten ein gefälligeres Opfer dargebracht werden, als eine liebevolle Unterstützung einer Stiftung, darinn so viele arme und hülflose Waisen Unterhalt, Bedeckung, Pflege und Bildung erhalten, und als unschuldige bedaurenswürdige Sprößlinge armer oder boshafter Eltern zu Menschen, zu Christen und zur Brauchbarkeit in der bürgerlichen Gesellschaft erzogen werden?

Gewiß wird unser erhabner und mitleidsvoller Erlöser, der eine jede, unschuldigen und verlassenen Kindern erzeigte Aufnahme und Unterstützung, als Ihm Selbst wiederfahren, anzusehen verheißen hat, auch diesmal keine den hiesigen armen Waisenkindern ertheilte Gabe und Wohlthat unbelohnet lassen!

Dieses war die 10te Sammlung. Die 9te s. oben S. 134.

CCLVI.

Sept. 24.

Mandat

zur nähern Erklärung des unterm 25 Jul. d. J. publicirten Mandats wegen der fremden hier courirenden Geld-Sorten.

Da Wir, Bürgermeister und Rath dieser Stadt, in Erfahrung gebracht, daß ein

großer

großer Theil der hiesigen Bürger und Ein- Sept. 24
wohner, der in dem Mandat vom 25 Jul. d. J. ertheilten Erinnerung ungeachtet, sich von den fremden, vermöge gedachten Mandats, vom 1 October dieses Jahres an, in unsrer Stadt und deren Gebiete nicht mehr als gangbare Münze zu haltenden Geld-Sorten noch nicht gänzlich entledigen können; so haben Wir, um den Schaden, der aus einer zu schleunigen Veränderung, besonders für den geringen Mann, entstehen möchte, zu verhüten, und ihm Zeit zu geben, sich der mehrgedachten fremden Geld-Sorten mit mehrerer Bequemlichkeit zu entledigen, nöthig gefunden, vorerwähntes Mandat vom 25 Julius dahin respective zu erklären und abzuändern:

daß annoch bis zum 31 December d. J. im gemeinen Leben, Zahlungen, wenn nicht anders stipulirt worden, in dem bisher hier coursirenden groben Courant geleistet werden können; jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme der geringhaltigen fremden Scheide-Münze, als welche, schon vom 1 October dieses Jahrs an, keinem weder im Kauf und Verkauf, noch als Taglohn aufgedrungen werden darf.

Gegeben in Unsrer Raths-Versammlung. Hamburg, den 24 Sept. 1788.

s. oben S. 322.

CCLVII.

CCLVII.

Oct. 3.

Mandat

zur Erhaltung mehrerer Sicherheit und Ordnung auf den Gassen.

Da Wir Bürgermeister und Rath dieser Stadt in Erfahrung gebracht, daß die durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 7ten Julius dieses Jahrs beliebte revidirte Gassen-Ordnung, ob sie gleich auf gewöhnliche Weise publicirt ist, doch noch nicht allgemein bekannt geworden; so haben Wir nöthig gefunden, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, unter weiterer Beziehung auf die gedachte Ordnung selbst, die Haupt-Puncte derselben, in so weit sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung in den Gassen betreffen, durch gegenwärtiges Mandat aufs neue einzuschärfen.

1) Zuvörderst werden alle und jede ernstlich ermahnet, ihre Gebäude, Buden und Keller in allen Theilen jederzeit in gutem baulichen Stande zu erhalten, auch ihre nach den Canälen zu gehenden Treppen, Winden, Luken, oder Thüren, und andre gefährliche Oerter, besonders bey Abend- und Nachtzeit, sorgfältig zu verwahren, daß für die Vorbeypaßirenden keine Gefahr davon zu besorgen sey; in dessen Entstehung sie nicht allein zur völligen Ersetzung des durch ihre Sorglosigkeit veranlaßten Schaden, sondern noch außerdem zu einer angemessenen Geld- oder Gefängniß-Strafe angehalten werden sollen.

Die-

Diejenigen, welche zur Ausbesserung ihrer Vorsetzen, imgleichen die Brunnenmeister, welche zur Reparation der Brunnenhölzer Gruben graben lassen, müssen solche gegen Abendzeit mit Brettern oder Latten verwahren, einen Wächter dabey hinstellen, und eine hellbrennende Leuchte dabey hinhängen lassen, bey 2 Rthlr. Strafe auf jeden Contraventionsfall, und Erstattung alles durch ihre Nachläßigkeit verursachten Schaden. Oct. 3.

2) Einheimische und Fremde müssen sich auf den Gassen und Plätzen gegen jedermann bescheiden betragen, sich alles Zusammenlaufens, aller Verunglimpfung und Beschimpfung der Vorbeypaßirenden, des Steine- Koth- oder Schneewerfen, unbändigen Schreien, Klatschen mit Peitschen, und ähnlicher Excesse enthalten, widrigenfalls sie ohne Ansehn der Person von den Wachen ergriffen, und, nach den Umständen, mit Geldbuße, Hals-Eisen, Gefängniß- oder andrer Leibes-Strafe belegt werden sollen. Die sich aber so gar unterstehen, die Vorbeygehenden anzugreifen, thätlich zu verletzen, mit Ungestüm oder Drohungen Geld von ihnen zu erpressen, oder sie gar gewaltthätig zu berauben, sollen nach aller Strenge der peinlichen Rechte an Leib oder Leben bestraft werden, und die Angeber derselben, mit Verschweigung ihrer Namen, eine angemessene Belohnung aus der Prätur-Casse erhalten.

3) Die sich an den auf den Gassen befindlichen Winden, Staketten, eisernen Stangen und Zierrathen vor den Häusern und öffentli-

chen Gebäuden, imgleichen den Trummen und Röhren der Dachrinnen, und besonders den öffentlichen sowol als Privat-Leuchten auf irgend eine Weise vergreifen, die Lampen auslöschen, Tobacks-Pfeifen oder sonst etwas dabey anzünden, oder sonst durch Beschädigung und Beraubung der Häuser, Treppen, Pumpen und andrer an den Gassen liegender Gegenstände Frevel oder Muthwillen üben, sollen ebenfalls mit einer ihren Vergehen oder Verbrechen angemeßnen Strafe belegt werden.

4) Die Kutscher, Fuhrleute und Reiter, auch die mit Schlitten fahren, müssen sich alles unbändigen Jagen, wodurch die Fußgänger in Gefahr gerathen, gänzlich enthalten, den ihnen begegnenden mit Vorsicht und Bescheidenheit ausweichen, in engen Gassen, durch Halten u. s. w. (Das übrige stimmt mit dem §. 7. der Gassen-Ordnung wörtlich überein. S. oben S. 300.)

5) ist der §. 8. der Gassen-Ordn. bis zu den Worten: "belegt werden."

6) Die Kutscher und Fuhrleute müssen die vor den Häusern gelegten, der Stadt zur Zierde und den Fußgängern zur Bequemlichkeit gereichenden großen platten Steine so viel möglich vermeiden, die Karrenschieber aber, und alle, welche Lasten, so wie auch die Weiber und Mägde, welche Wasser tragen, sich derselben, es sey denn um Wagen auszuweichen, gänzlich enthalten, in dessen Entstehung die Gassen-Deputation sie fordern lassen, und das erstemal mit 8 ß, bey wiederholten Contraventionsfällen aber mit einer schärfern immer zu ver-

verdoppelnden Geldstrafe belegen wird. Bey gleicher Strafe darf auch niemand in der öffentlichen Promenade des Jungfernstiegs etwas tragen, das den Vorbeypassirenden irgend beschwerlich seyn kann, oder eine angezündete Tobacks-Pfeiffe bey sich führen. Oct. 3.

7) ist der §. 12 der Gassen-Ordnung bis auf die Worte: "oder liegen lassen.„ s. oben S. 303.

8) Niemand darf bey 5 Rthlr. Strafe Stroh oder andern Unrath aus den Häusern, Kellern ꝛc. zu einer andern Zeit als des Morgens, und zwar im Sommer zwischen 6 und 7, und im Winter zwischen 8 und 9 Uhr, auch nicht anders, als auf geräumigen Plätzen, und bey stillem Wetter anzünden. Die Küper, Kiemer und andre Handwerker, welche wegen ihres Betriebes genöthigt sind, Feuer vor ihren Häusern auf der Gasse zu machen, müssen sich so viel möglich einschränken, daß weder die Passage dadurch gehemmt noch den Nachbarn Unlust erweckt werde, auch wenn die Arbeit geendigt ist, das Feuer bey 2 Rthlr. Strafe sogleich auslöschen.

Wonach sich ein Jeder zu richten, und für Schimpf, Schaden und Strafe zu hüten hat. Gegeben in Unsrer Raths-Versammlung. Hamburg, den 3 October 1788.

CCLVIII.

Oct. 3.

Mandat

zur Erhaltung mehrerer Reinlichkeit in den Gassen, Verbesserung des Gassen-Pflasters u. s. w.

Da Wir Bürgermeister und Rath dieser Stadt in Erfahrung gebracht, daß die durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 7 Julii dieses Jahrs beliebte revidirte Gassen-Ordnung, ob sie gleich auf gewöhnliche Weise publicirt ist, noch nicht allgemein bekannt geworden, so haben Wir nöthig gefunden, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, unter weitrer Beziehung auf die gedachte Ordnung selbst, die vornehmsten Puncte derselben, in so weit sie die Beförderung mehrerer Reinlichkeit in den Gassen, und Verbesserung des Gassen-Pflasters betreffen, durch gegenwärtiges Mandat aufs neue einzuschärfen.

1) Es soll niemand Nachtstühle, Töpfe oder Unreinigkeiten, imgleichen Glas- oder Stein-Scherben, Nägel und dergleichen aus seiner Wohnung auf die Gassen oder Plätze giessen oder werfen, bey 1 Rthlr. Strafe auf jeden Contraventionsfall. Diese Strafe ist der Hauswirth zu erlegen schuldig, wenn sein Gesinde, oder seine Stuben-Bewohner was ausgegossen oder ausgeworfen; jedoch auch befugt, solche den ersten am Lohn zu kürzen, und gegen die letzten auf andre Art seinen Regreß zu nehmen, wenn er ihnen den Inhalt dieser Verordnung bekannt gemacht hat. Mit eben der Strafe sollen auch diejenigen belegt werden,

die

die sich ihrer Unreinigkeiten bey Nacht oder Oct. 3.
Tage an den Mauern oder Planken entledigen. Eltern sind schuldig ihre Kinder ernstlich davon abzuhalten, widrigenfalls sie dafür angesehen werden sollen.

2) Wer seinem Nachbarn oder einem andern zum Verdruß etwas vor dessen Thüre wirft oder ausgießt, soll dafür mit 10 Rthlr. Strafe von der Gassen-Deputation belegt werden.

3) stimmt wörtlich mit dem §. 16. der Gassen-Ordn. überein. s. S. 305.

4) ist §. 9. der Gassen-Ordn. bis an die Worte: "weggeschaft werden könne." s. S. 306.

5) ist der §. 21. der Gassen-Ordn. von den Worten: "Zur Winterzeit" bis "unter sie repartiren." Der Schluß ist folgendergestalt verändert: "Auch wird Sie den Hausbewohnern durch Anstellung brodloser Leute zu Hülfe kommen, welche das tägliche Zusammenfegen und Wegbringen des Schnees gegen eine vestzusetzende billige auf jeden Hausbewohner nachmals zu repartirende Belohnung über sich nehmen.

6) ist der §. 22. der Gass. Ordn. s. S. 308.

7) enthält die §. 23 und 24. der Gass. Ordn. mit Veränderung der Worte "Bey gleicher Strafe muß jeder Hausbewohner die an den Dächern" in "auch die an den Dächern" u. s. w. s. S. 309.

8) Die an einigen Häusern noch befindlichen, weit in die Gassen hinübergehenden Gußröhren, so wie auch die in die Kanäle hinübergehenden Gußröhren sollen nunmehro

innerhalb vier Wochen vom Tage der Publication dieſes Mandats an, bey 15 Rthlr. Strafe allenthalben abgebrochen, und dagegen andre an den Häuſern perpendiculair herunter geleitete Dachröhren angelegt werden.

9) Jeder Haus-Eigenthümer iſt verbunden, das Pflaſter vor ſeinem Hauſe allezeit in gutem Stande zu erhalten, bey Legung eines neuen, oder Ausbeſſerung des alten Pflaſters ſich gehauener oder geſpaltner Steine zu bedienen, damit ſie veſt an einander ſchlieſſen, das neue Pflaſter veſtſtampfen, und wo es geſunken oder ausgefahren iſt, höchſtens innerhalb 8 Tagen wieder ausbeſſern und in dauerhaften Stand ſetzen zu laſſen; in deſſen Entſtehung die Gaſſen-Deputation das Pflaſter auf des Haus-Eigenthümers Koſten repariren und die Koſten allenfalls durch Execution beytreiben laſſen wird.

10) Das Scheuren der Gaſſen vor den Häuſern, wodurch der Sand zwiſchen den Steinen ausgeſpült, und die Tiefen verunreinigt werden, wird ſo wie das Fegen des Unraths in die Goſſen, wodurch die Rinnſteine verſtopft werden, bey 2 Rthlr. Strafe auf jeden Contraventionsfall verboten. Dagegen muß jeder den Gaſſen-Kummer vor ſeinem Hauſe des Morgens, und zwar ſo früh zuſammen und an die Seite fegen laſſen, daß der Wagen des Gaſſenreinigung-Pächters ſolchen mit fortſchaffen könne.

11) iſt §. 33. der Gaſſen-Ordn. ſ. S. 314.

12) Die großen Sey- Mühlen- Kalk- Holz- Torf- Steinkohlen- Sand- und andre der-

dergleichen Wagen, u. s. w. (wie Nr. 2. des §. 34. der Gassen-Ordn. s. S. 316.) Oct. 3.

Wonach sich ein Jeder zu richten, und für Schimpf, Schaden und Strafe zu hüten hat. Gegeben in Unsrer Raths-Versammlung. Hamburg, den 3 October 1788.

CCLIX.

Mandat Oct. 11.

wegen der zu St. Georg, im Neuenwerk und auf dem Stadtdeich vorzunehmenden Einzeichnung milder Gaben zur Unterstützung der neuen Armen-Anstalt. Hamb. den 11 Oct. 1788.

Es stimmt überein mit obigem Mandat vom 4 Jun. 1788, nur daß

Seite 288. Zeile 28. für: "Da nunmehro mit„ zu lesen ist: "Da mit„

S. 289. Z. 2. für: "so ermuntert und ermahnt E. H. Rath = = Mildthätigkeit„ — "so ermuntern und ermahnen die Hochweisen Herren Patroni des Hospitals St. Georg und die Wohlverordneten Landherren von Hamm und Horn alle und jede zu St. Georg im Neuenwerk und auf dem Stadtdeich wohnende Bürger und Einwohner ihre Mildthätigkeit„

— Z. 9. für: "den Mitgliedern = = Sechsziger„ — "und den beglaubten Personen„

— Z. 16. für: "Da auch = = fortfahren;„ — "Da auch mit Untersuchung des Zustandes, der Aufführung und der Fähigkeiten der in obbenannten Districten wohnenden Armen in Gemäsheit der neuen Armen-Ordnung

bereits der Anfang gemacht worden, und darin unermüdet fortgefahren werden soll;„

S. 289. Z. 25. die Wörter: "oder die von = = Allmosen genießen„ fehlen.

— Z. 31. für "vorgesetzten„ — "vorzusetzenden„

S. 290. Z. 13. Die Wörter: "sondern auch = = ausgestrichen„ fehlen.

— Z. 19 für: "Wir, Bürgermeister und Rath dieser Stadt„ steht: "die Hochweis. Herren Patroni des Hospitals St. Georg und die Wohlverordneten Landherren von Hamm und Horn„

— Z. 22. steht: "der Armen und Armen Kinder„ wohin auch besagte Z. 22. zu ergänzen; und so ist Z. 28. hinter "sonst„ das ausgelaßne Wort: "ihnen„ zu setzen.

S. 291. Z. 3. für "Gegeben = = 1788.„ steht bloß: "Hamburg den 11 Oct. 1788.„ und folgt darauf diese Unterschrift:

J. Anderson, Dr.
Patronus des Hospitals St. Georg.

J. A. Poppe, Lt.
Patronus des Hospitals St. Georg.

P. H. Widow, Lt.
Landherr in Hamm und Horn.

P. D. Volckmann, Lt.
Landherr in Hamm und Horn.

s. unten Nov. 1. und Dec. 6.

Eben ein solches Mandat haben die Hochweisen Herren Landherrn vom Hamburger-Berge schon am 23 Aug. 1788 in ihrer Jurisdiction, mit den nöthigen Veränderungen, gedruckt affigiren lassen; welches oben S. 340. zu ergänzen.

CCLX.

Ankündigung

Oct. 13.

einer am 23. Sonntag nach Trinitatis, als den 26. October, zur Versorgung der Armen dieser Stadt mit Hemden und Betten, und zur Einlösung der von ihnen versetzten, zu ihrem Fortkommen unentbehrlichen Sachen, anzustellenden Collecte, welche am 22. Sonntag nach Trinitatis von den Kanzeln abzulesen verordnet worden. — Auf Befehl E. Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 13 October 1788.

Das neu errichtete Armen-Collegium hat sich bisher unermüdet beschäftiget, alles so einzuleiten, daß die Eröffnung der durch Raths- und Bürgerschluß beliebten neuen Armen-Anstalt baldmöglichst geschehen mögte. Indessen haben die Aufzeichnung der Armen, die genauere Untersuchung ihres Gesundheit-Zustandes, ihrer Fähigkeiten und Bedürfnisse, die Einrichtung nöthiger Gebäude zum Unterricht derer, die zu aller Händearbeit unfähig befunden worden, die Anschaffung nöthiger Materialien, die Anstellung tüchtiger Officianten, und andere nothwendige Vorbereitungen, natürlicher Weise eine geraume Zeit wegnehmen müssen. Durch die milde Unterstützung des Publici, und durch den treuen unverdroßnen Eifer der Vorsteher und Pfleger, ist es jedoch nunmehro so weit gediehen, daß nicht allein über fünfhundert Arme bereits im alten Waisenhause Unterricht und Anweisung bekommen, sich durch Spinnen einen nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen, sondern auch mit dem bevorstehenden ersten November zur wirklichen

Ausführung der neuen Armen-Ordnung in ihrem ganzen Umfange geschritten werden könne.

Bey der E. Hochedlen Rath hievon gemachten Eröffnung hat aber das Armen-Collegium zugleich angezeigt, daß bey der in jedem Quartier angestellten Untersuchung des Zustandes unserer Armen sich eine alle Erwartung übersteigende Anzahl solcher Unglücklichen gefunden, die theils von aller Leibesbedeckung, sogar Hemden und Betten, fast gänzlich entblößt sind, theils ihre Geräthschaften und andere zu ihrem Unterhalt nöthige Sachen zu versetzen sich gemüßigt gesehen; und daß selbst unter sorgfältigster Beobachtung der größten Vorsicht und Sparsamkeit die nothdürftige Versorgung der ersten mit Hemden, Stroh-Säcken und wollenen Decken, und der Vorschuß zur Einlösung der versetzten unentbehrlichsten Sachen, die doch in mehr als einer Rücksicht der Anschaffung neuer vorzuziehen ist, eine Auslage von vielen tausenden erfordere, welche der neuen Anstalt, ungeachtet der durch die erste Einzeichnung bereits erhaltenen kräftigen Beyhülfe, bey den übrigen großen Kosten der ersten Einrichtung, und bey der Uebernahme einer solchen Menge armer Familien und einzelner Armen, die einer wöchentlichen Unterstützung bedürfen, ganz unmöglich falle; und daher um die Verstattung einer öffentlichen Kirchen-Collecte zur Bestreitung dieser Ausgaben angesucht.

E. Hochedler Rath hat, von der Nothwendigkeit überzeugt, diesem Gesuch gerne nachgegeben, und verordnet, daß am 23sten

Sonn-

Sonntag nach Trinitatis, als dem 26sten October, eine öffentliche Sammlung milder Gaben zur Versorgung der hiesigen Armen mit Hemden und Betten, und zur Einlösung der von ihnen versetzten zu ihrem Unterhalt und Fortkommen unentbehrlichen Sachen in allen Kirchen dieser Stadt angestellt, und die zu diesem Behuf ausgesetzten Becken zum Unterschied mit einer Torfsode bezeichnet werden sollen. Oct. 13.

E. Hochedler Rath zweifelt nicht, daß die guten Bürger und Einwohner dieser blühenden und von Gott gesegneten Stadt es lebhaft fühlen werden, wie unrühmlich es derselben sey, noch so viele Arme in ihren Mauern zu haben, die von aller Leibesbedeckung entblößt sind, und eben daher, zum Theil bey dem besten Willen, sich nicht forthelfen können; daß sie, ob sie sich auch sonst schon zur Unterstützung der neuen Armen-Anstalt mildthätig bewiesen, doch diese neue Gelegenheit, ihren verlaßnen Brüdern wohlzuthun, und die ängstlichen Bekümmernisse wegen des herannahenden Winters von ihnen zu entfernen, nicht unbenutzt vorbey gehen lassen werden; daß sie nicht ermüden werden, thätige Beförderer einer Anstalt zu seyn, deren menschenfreundlicher Zweck dahin geht, dem Müßiggang und der Betteley zu steuern, jeden Armen dieser Stadt nothdürftig zu versorgen, Fleiß, Arbeit und Treue unter den geringen Classen unserer Einwohner zu vermehren, und dadurch den Wohlstand unsers gemeinen Wesen zu erhöhen; und daß sie der Vorschrift und

Ver-

Verheißung ihres Erlösers eingedenk seyn werden, der alles Gute, was den geringsten unter seinen Brüdern erzeigt wird, als ihm selbst erzeigt, ansehen, und belohnen zu wollen versprochen hat.

Er ermahnet bey dieser Gelegenheit aber auch zugleich alle hiesige Arme, welche an dieser wohlthätigen Anstalt Theil nehmen wollen, solche mit Dank gegen Gott, als den Urheber alles Guten, zu erkennen, und sich derselben durch Folgsamkeit gegen die für ihr wahres Wohl so eifrig bemühten Vorsteher und Pfleger, durch Fleiß, Ordnung und Treue nicht allein selbst würdig zu machen, sondern auch ihre Kinder dazu anzuhalten, mit der Warnung, daß die Widerspenstigen und Treulosen nicht allein ernstlich bestraft, sondern auch bey fortdauernder Widersetzlichkeit aus der Stadt gewiesen, und ihrem Schicksal überlassen werden sollen.

CCLXI.

Oct. 16. **Mandat**

gegen das unbefugte Schlachten. Act. et Decret. in Sen. publicatumque sub Sigillo Merc. d. 30 Sept. 1750. Renov. Lun. d. 15 Oct. 1753. Denuo renovat. Jovis d. 16 Oct. 1788.

s. S. Hamb. Mand. Th. IV. S. 1922.

Oct. 16. In dem am 16 Oct. gehaltenen **Rath- und Bürger-Convent** ward, außer einigen Contributionen und den gewöhnlichen Wahlen, folgende **Verordnung zur Abstellung der Misbräuche beym Stein-Kolen-Handel und Messen** beliebt.

CCLXII.

Digitized by Google

CCLXII.

Verordnung

Oct. 20.

zur Abstellung der, beym hiesigen Stein-Kolen-Handel und besonders beym Messen der Kolen, eingerißnen Misbräuche. — Beliebt durch Raths- und Bürger-Schluß den 16. October 1788. — Auf Befehl E. Hochedlen Raths publicirt den 20. October 1788.

Da die hiesige Kaufmannschaft sich beschwehrt hat, daß beym hiesigen Stein-Kolen-Handel, besonders beym Messen der Kolen, zum großen Nachtheil des Handels mit denselben und der dabey interessirten Gewerbe, viele Misbräuche und Unterschleise eingerissen; so hat Ein Hochedler Rath, um solchen abzuhelfen, nachstehende Verordnung publiciren zu lassen für nöthig erachtet.

1.

Bey dem Messen der Stein-Kolen sollen künftig durchaus keine andre als beeidigte Messer zugelassen werden. Ist die Arbeit so überhäuft, daß solche durch die bisherige vier Messer nicht bestritten werden kann, so steht es diesen zwar frey, einen oder mehrere Unter-Messer anzunehmen, sie müssen solche aber vorher dem Wohlweisen Herrn Patron des Schmiede-Amts zur Genehmigung und Beeidigung vorstellen, und für deren Treue und Ehrlichkeit einstehen.

2.

Die Messer müssen ordentliches richtiges Maß halten, so daß weder der Verkäufer noch der Käufer gefährdet werde. Wenn also die Tonnen gehörig gefüllt sind, dürfen nicht

mehr

mehr als noch zwey volle Schaufeln von jedem Messer darauf geworfen werden, um den so genannten Kopf aufzusetzen. Was sodann auf den Boden fällt, bleibt das Eigenthum des Verkäufers. Was aber hernach bey dem Ausleeren und Umstürzen der Tonne auf die Erde fällt, bleibt für den Käufer; des Endes, um allen Streit zuvor zu kommen, nach geschehener Füllung der Tonne reiner Platz zu machen ist.

3.

Damit auch die Interessenten des Stein-Kolen-Handels nicht ferner durch versäumte oder unrichtige Angaben der Kolen-Messer in Schaden gesetzt werden, so soll ein besondrer Buchhalter angestellt werden, der sein Comtoir in der Gegend bey den Kayen, wo die meisten Stein-Kolen-Schuten gewöhnlich liegen, zu halten hat. Diesem Buchhalter müssen die Kolen-Messer jeden Abend einen mit dem Namen des Messers auf seinen geleisteten Eid unterschriebnen Zettel einreichen, worauf die Zahl der Lasten oder Tonnen, die ein jeder von ihnen den Tag über gemessen, nebst den Namen des Schiffs, der Schute, des Verkäufers und des Käufers zu bemerken sind.

Dieser Buchhalter wird von dem Wohlweisen Herrn Patron des Schmiede-Amts und dem ersten Deputirten der Kaufmannschaft angesetzt und in Eid genommen. Er muß über alle, ihm von den Kolen-Messern geschehne, Angaben richtig Buch halten, und den Verkäufern die verlangten Extracte mittheilen, auch am Ende jeder Woche dem S. T. präsidirenden Hochw.

Hochw. Herrn Bürgermeister und dem ersten Oct. 20.
Deputirten des Commercii ein Verzeichniß der in dieser Woche angekommnen Kolen-Schiffe, mit Bemerkung der Namen des Schiffs und Schiffers, der Adresse, an welche sie verladen, und der Größe der Ladung, imgleichen der aus den Schuten zum Verkauf ausgemeßnen Lasten und Tonnen einliefern.

Für alle diese Verrichtungen hat er von jeder hier verkauften und von ihm zu Buch gebrachten Last Stein-Kolen 1 ß von dem Verkäufer, und für jeden dem Verkäufer oder Käufer auf dessen Verlangen zugestellten Extract 4 ß zu genießen. Ausserdem wird ihm die Commerz-Deputation annoch ein jährliches Douceur von 20 Rthlr. Species zufließen lassen.

4.

Diejenigen, an deren Adresse hieselbst Kolen-Schiffe gesandt werden, müssen

1) gleich nach Ankunft der Schiffe die Namen der Schiffe, Schiffer und die Größe der Ladungen dem beeidigten Buchhalter aufgeben, der dann solche unentgeldlich zu Buch zu bringen hat.

2) Ihren Everführern aufs schärfste anbefehlen, in jeder Schute die Namen des Schiffers und des Schiffs, woraus die Kolen gelöscht worden, richtig anzuzeichnen, damit keine Irrung entstehe, und die Messer bey ihrer Aufgabe an den Buchhalter sich darnach richten mögen.

3) Ihren Everführern nicht gestatten, ohne schriftlichen Befehl von ihnen die so genannten

nannten Proben wegzugeben, wie denn auch dieses Probengeben künftig nicht anders, als von den Messern, oder unter deren Aufsicht geschehen soll, damit die Zahl der abgelieferten Tonnen richtig verzeichnet werden könne.

4) Ueberhaupt aber für die Sicherheit ihrer Schuten und der darinn befindlichen Kolen durch Bestellung erforderlicher Wächter sorgen, in dessen Entstehung sie sich die etwanigen Verluste selbst beyzumessen haben.

5.

Den Verkäufern und Käufern der Stein-Kolen steht frey, beym Messen derselben auf ihre Kosten jemanden hinzustellen, um das Maß mit zu notiren, und Acht zu haben, daß die Messer dieser Verordnung in allen Stücken gemäß handeln, bey offenbaren Contraventionen und Unrichtigkeiten aber zu verhindern, daß mit dem Messen fortgefahren werde, und solche dem Wohlweisen Herrn Patron des Schmiede-Amts zur Bestrafung anzuzeigen.

6.

Die Kolen-Messer dürfen durchaus, und bey Verlust ihres Dienstes, keinen Handel mit Stein-Kolen führen. Sie müssen allezeit eine hinlängliche Anzahl gestempelter Tonnen zum Messen bereit halten; jedem Käufer, ohne Ansehn der Persohn, gleiches Maß geben, und sich an den bisher ihnen zugestandnen Gebühren, nemlich 18 ß für jede zu messende Last, wovon, nach dem Herkommen, der Verkäufer 6 ß und der Käufer 12 ß zu bezahlen hat, begnügen, auch weder Trink-Geld fordern noch nehmen.

7. Die

7. Oct. 20.

Die dieſer Verordnung zuwider handeln, ſollen, außer der Erſetzung des durch ihre Bosheit oder Nachläßigkeit verurſachten Schaden, das erſte mal mit einer von dem Wohlw. Herrn Patron zu beſtimmenden Geldbuße, bey wiederholten Vergehungen aber mit der Caſſation beſtrafe werden.

8.

Die den Kolen-Meſſern untergeordneten Träger ſollen ebenfalls von dem Wohlw. Herrn Patron des Schmiede-Amts in Eid genommen werden, und ſind ſchuldig, alles, was ihnen angewieſen und befohlen wird, treulich auszurichten, ſich an dem ihnen vorgeſchriebnen Lohn zu begnügen, und darüber nichts, unter welchen Vorwand es auch ſeyn möge, zu fordern, ſich keine Veruntreuung oder Unterſchleife zu Schulden kommen zu laſſen, widrigenfalls ſie mit ſchwerer den Umſtänden angemeßner Strafe belegt, und keiner Arbeit beym Kolentragen weiter zugelaſſen werden ſollen.

9.

Den Leichter-Schiffern und Everführern wird bey ſchwerer Strafe unterſagt, ohne ſchriftliche Erlaubniß des Eigenthümers Steinkolen auf der Elbe oder im Haven zu verkaufen, oder ſonſt an die Seite zu bringen. Uebrigens gilt auch hier das, was in der am 27ſten März 1786 publicirten neuen Verordnung für Schiffer und Schiffs-Volk (*) von den Obliegenheiten der Leichter-Schiffer und Everführer enthalten iſt, wie denn auch alle an den Steinkolen, es ſey in den Schiffen oder Schuten

begangne Diebstähle und dazu geschehne Hülfsleistungen nach Vorschrift des 7ten Artikels der gedachten Verordnung aufs schärfste bestraft werden sollen.

(*) s. S. 117.

CCLXIII.

Oct. 20.

Mandat

die am ersten November zu eröffnende neue Armen-Anstalt betreffend.

Da nunmehro mit dem 1sten November dieses Jahrs die neue Armen-Anstalt eröffnet werden soll; so haben Wir, Bürgermeister und Rath dieser Stadt, für nöthig erachtet, solches hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, auch der bey dieser Gelegenheit die, in der, unterm 3ten September dieses Jahrs publicirten neuen Armen-Ordnung, zum Besten der Armen und wider die Betteley, gemachten Verfügungen im Auszuge weiter bekannt zu machen, und aufs neue einzuschärfen.

Nach Vorschrift der gedachten Ordnung sollen

1) die zur Arbeit fähigen und willigen Armen von den Armen-Vorstehern und Pflegern eine ihren Fähigkeiten und Kräften gemäße Arbeit angewiesen erhalten, wodurch sie sich einen nothdürftigen Unterhalt erwerben können, die noch zu keiner Arbeit angeführt sind, imgleichen die Kinder der Armen in einer ihnen angemeßnen Arbeit in besonders dazu eingerichteten Werkzimmern unterrichtet werden.

Die

Die durchaus nicht arbeiten wollen, Oct. 20.
oder die sich bey der Arbeit träge und unordentlich beweisen, die dem Trunk ergeben sind, in Zahlen-Lotterien setzen, oder die ihnen gelieferten Materialien verfälschen, verderben, versetzen oder verkaufen, nach dem Zuchthause gebracht, und daselbst so lange zur Arbeit gezwungen werden, bis man ihnen zutrauen kann, daß sie sich gebessert, und künftig ihr Brodt nothdürftig werden verdienen können.

Die mit Krankheiten oder Leibesschaden befallnen Armen, mit Aerzten, Wund-Aerzten und besserer Pflege versehen;

die wegen Alter oder unheilbarer Gebrechen zu aller Arbeit unfähigen Armen aber, so wie die hülflosen Kinder verstorbner oder verloffner Armen in den hiesigen Hospitälern oder bey guten Leuten in der Stadt oder auf dem Lande untergebracht werden.

Alle Armen dieser Stadt, welche an den Vortheilen dieser neuen Anstalt Theil nehmen wollen, werden daher ermahnet, sich vörderſamst bey den Pflegern ihres Quartiers zu melden, und einzeichnen zu lassen, demnächst aber ihren Vorstehern und Pflegern alle schuldige Folge zu leisten, und sich in den ihnen angewiesenen Arbeiten fleißig, ordentlich und treu zu beweisen, widrigenfalls sie sich die in der Armen-Ordnung den widerspenstigen, trägen und treu-

losen Armen gedrohten Strafen, selbst beyzumessen haben.

Dagegen aber soll

2tens das Betteln der Einheimischen und Fremden auf den Gassen, Wällen, Landstraßen, Promenaden und in den Häusern, in der Stadt sowol als auf dem Lande, gänzlich verboten seyn. Um diesem Verbot desto mehr Kraft zu geben, sollen

a) die Wachen, Schreiber und Visiteurs in Thoren und Bäumen, auch auf den Aussenposten, imgleichen die Vögte, Hauptleute und übrige Landes-Eingesessne, besonders bey Schlagbäumen und Ueberfahrten über Wasser, sorgfältig darauf Acht haben, daß keine fremde Bettler, hausirende Juden, sogenannte Zigeuner und dergleichen Gesindel sich in diese Stadt und deren Gebiete einschleichen, und die sich zeigenden auf alle Art, selbst mit Gewalt, zurückweisen.

b) bey 10 Rthlr. Strafe niemand einen fremden Bettler, hausirenden Juden oder dergleichen Gesindel, es sey zu Schiffe oder mittelst Fuhrwerks, in diese Stadt und deren Gebiet einbringen.

c) alle, welche bisher fremde Bettler, Landstreicher und dergleichen Leute, es sey in der Stadt oder auf dem Lande, in ihren Wohnungen aufgenommen und beherbergt, die sich itzt bey ihnen befindenden innerhalb dreymal 24 Stunden fortschaffen, künftig aber niemand Bettlern oder andern verdächtigen Leuten bey sich Quar-

tier

tier geben, bey 10 Rthlr. Strafe auf Oct. 20.
jeden Contraventionsfall.

d) alle, welche sich hier künftig im Betteln betreten lassen, nach dem Zuchthause gebracht, und daselbst das erstemal auf 4 Wochen, bey wiederholten Fällen aber auf längere Zeit, zu einer ihren Kräften angemeßnen Arbeit zum Besten des Hauses angehalten werden.

e) fremde Handwerksbursche, ohne Schein der hiesigen Alten ihrer Zunft, hier nirgends anders, als auf den Herbergen der Zunft, wozu sie gehören, logiren, und sich des Betteln gänzlich enthalten, oder als gemeine Bettler angesehen und behandelt werden.

f) die ohne Erlaubniß der hiesigen Obrigkeit mit Collecten-Büchern für fremde Städte, Kirchen oder Gemeinen umher gehen, oder sich mit Brand- und dergleichen Attestaten in die Häuser schleichen, auf gleiche Weise behandelt, was bey ihnen gefunden, ihnen abgenommen, und der dritte Theil davon dem Angeber, das Uebrige aber der Armen-Anstalt zugewandt werden.

g) die sich den Armen-Vögten bey Ergreifung und Transportirung eines Bettlers widersetzen, von den Wachen arretirt, und ohne Ansehen der Person mit schwerer Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

h) alle Einwohner befugt seyn, die sich in ihre Häuser einschleichenden zudringlichen

Bettler sofort selbst oder durch ihre Leute handvest zu machen, und sodann die nächste Wache zu deren Arretirung holen zu lassen.

Zugleich wird

3tens das Almosengeben an Bettler in der Stadt oder auf dem Lande dergestalt verboten, daß, wer künftig einem Bettler oder andern Armen auf der Gasse, vor der Hausthüre, aus dem Fenster, auf einer Landstraße oder Promenade, Almosen reicht, dadurch jedesmal in 5 Rthlr. Strafe unabbittlich verfallen seyn soll, welche von ihm sofort, auf die davon gemachte glaubhafte Anzeige, durch einen der Wohlw. Herrn Gerichtsverwalter oder Landherrn, allenfalls executivisch eingefordert, und halb dem Denuncianten, halb der Armen-Casse zugewandt werden soll. Doch bleibt es jedem unbenommen, gewisse ihm bekannte Armen entweder in sein Haus kommen zu lassen, und ihnen daselbst eine milde Gabe zu reichen, oder ihnen solche durch andere und auf eine andere Art reichen zu lassen;

4tens werden alle hiesige Bürger und Einwohner, besonders die Gastwirthe, Krüger und Herbergirer, ernstlich erinnert, keine Fremde bey sich aufzunehmen, wovon sie besorgen können, daß solche über kurz oder lang dem Publico zur Last fallen werden, ohne es gleich den Tag nach Ankunft derselben den Armen-Pflegern ihres Quartiers anzuzeigen; widrigenfalls sie nicht allein mit einer den Umständen

ständen angemessenen Geldstrafe belegt, son- Oct. 20.
dern auch unfehlbar angehalten werden sollen, der Armen-Anstalt oder den Armen-Häusern, denen solche verarmte Personen, oder deren verlassne Kinder nachmals zur Last fallen, ein von dem kleinen Armen-Collegio zu bestimmendes jährliches Kostgeld, auch im Fall einer der Fremden in Armuth sterben sollte, die Beerdigungs-Kosten zu bezahlen.

Da auch seits der neuen Armen-Anstalt an allen von ihr den Armen gereichten Kleidungsstücken, Betten und Geräthschaften, so wie an den von den Armen vor ihrer Annehmung versetzten oder verkauften, und von der Armen-Anstalt eingelöseten Geräthschaften und andere Sachen, wenn sie mit den besondern Zeichen A. O. von der Armen-Anstalt versehen sind, das Vindications-Recht zugeeignet ist; so wird ein jeder gewarnet, dergleichen Sachen von den Armen nicht an sich zu kaufen, oder ihnen Geld darauf vorzuschiessen. Wer aber diese Zeichen davon getrennt oder unkenntlich gemacht zu haben überführt wird, soll als ein Betrüger angesehn und bestraft werden.

Wornach sich jedermann zu achten, und für Schimpf, Schaden und Strafe zu hüten hat, Gegeben in Unsrer Raths-Versammlung, den 20sten October, 1788.

CCLXIIII.

Nov. 1.

Mandat

die im Klösterlichen Gebiete zu eröffnende neue Armen-Anstalt betreffend.

Wir Jacob Albrecht von Sienen, J. U. L. und Johann Anderson, J. U. D. Bürgermeistere der Kaiserlichen freyen Reichsstadt Hamburg und Patrone des Klosters St. Johannis, fügen hiemit zu wissen, daß, da auf Veranlassung der durch Rath- und Bürger-Schluß beliebten und auf Befehl Eines Hochedlen Raths am 3ten September dieses Jahrs publicirten Neuen Armen-Ordnung Wir unsere Sorgfalt dahin gerichtet seyn lassen, daß den in dem Klösterlichen Gebiete sich befindenden wahren Armen und Hülfsbedürftigen, ohne daß auch diese durch Allmosen-Sammlen und Betteln fernerhin den Eingesessenen beschwerlich fallen, eine nach ihren Bedürfnissen erforderliche Unterstützung gereicht werde, Wir zugleich solche Maaßregeln zu ergreifen nöthig gefunden, durch welche dem bereits vorhin mehrmals verbotenen, seit einiger Zeit wieder überhand genommenen Eindringen der fremden Bettler und des losen Gesindels in das Klösterliche Gebiet hinkünftig aufs kräftigste vorgebeugt und gesteuert werde.

In Rücksicht auf dieses letztere gebieten Wir demnach hiemit und verordnen, daß

1) das Betteln in den Klösterlichen Dorfschaften und übrigen Gebiete, sowohl der Einheimischen als der Fremden, von Verkündigung

gung dieses Mandats an, hinführo gänzlich Nov. 1.
abgestellt und verboten sey; wie denn alle und jede, Fremde oder Einheimische, ohne Ausnahme, welche sich künftig im Betteln betreten lassen, alsofort in Verhaft gezogen, nach dem Zuchthause gebracht, und daselbst zu einer ihren Kräften angemessenen Arbeit angehalten werden sollen.

2) Auf gleiche Weise sind alle diejenigen, welche ohne Obrigkeitliche Erlaubniß mit Collecten-Büchern für fremde Städte, Kirchen oder Gemeinen, oder mit Brand-Attestaten und dergleichen oft erdichteten Zeugnissen umhergehen, darauf Allmosen sammlen oder sich in die Häuser schleichen, als gemeine Bettler dergestalt zu behandeln, daß sie nicht nur ebenmäßig zum Verhaft und nach dem Zuchthause gebracht, sondern auch die bey ihnen gefundenen Gelder ihnen abgenommen und, nach Abzug des dritten Theils derselben für den Angeber, der Armen-Pflege zugewandt werden sollen.

3) Soll niemand der Klösterlichen Eingesessenen und Einwohner künftig einem Bettler, er sey einheimisch oder fremd, weder vor der Hausthüre, aus dem Fenster, im Hofe, noch auf der Dorf- oder Landstraße Allmosen reichen, bey 5 Rthlr. Strafe auf jeden Uebertretungs-Fall, wovon die Hälfte dem Angeber, und die andere Hälfte der Armen-Pflege anheim fallen soll.

Damit nun dem Eindringen der fremden Bettler und andern losen und gefährlichen Gesindels um so mehr Einhalt geschehe, wird

4) den Voigten, wie auch den Aufsehern bey Schlagbäumen und allen übrigen Eingesessenen im Klösterlichen Gebiete hiemit anbefohlen, überall und besonders bey Schlagbäumen und Ueberfahrten sorgfältig darauf Acht zu haben, daß keine Bettler, Krüppel, hausirende Juden und anders dergleichen an ihrem Aufzuge leicht kennbares Gesindel sich ein und weiter in die Stadt und deren Gebiet schleiche; diejenigen aber, die sich von dergleichen verdächtigem Gesindel anfinden, auf alle Art, selbst mit Gewalt zurück zu weisen, und falls sie sich nicht zurückweisen lassen sollten, anzuhalten, und solches den Voigten ihres Orts zur Inhaftirung derselben ungesäumt anzuzeigen.

Auch soll

5) Niemand einen fremden Bettler, hausirenden Juden, oder dergleichen Gesindel, es sey über Wasser oder zu Lande, mittelst Fuhrwerks in die Stadt und in deren Gebiet bringen, oder auf einige Art dazu behülflich seyn, bey 10 Rthlr. Strafe auf jeden Contraventions-Fall.

Da auch

6) Der vielfältig ergangenen Obrigkeitlichen Verordnungen und Strafbefehle ungeachtet, verschiedene der Klösterlichen Eingesessenen und Einwohner sich unterfangen, fremde und unbekannte Personen, ohne vorgängige Anzeige und erhaltene Erlaubniß, in ihre Häuser und Wohnung aufzunehmen, zu beherbergen, oder ihnen solche oder einen Theil

davon

davon in Miethe zu überlassen; als werden Nov. 1.
sothane Verordnungen kraft dieses erneuert, und deren Befolgung allen Eingesessenen, Einwohnern und Unterthanen im Klösterlichen Gebiete eingeschärft, und ihnen aufs ernstlichste verboten, keine fremde Personen, deren Aufführung, redlicher Betrieb und Wohlstand nicht hinlänglich bekannt, in ihre Häuser und Wohnungen aufzunehmen, zu beherbergen, oder ihnen solche ganz oder zum Theil in Miethe zu überlassen, ohne zuvor dem Kloster-Voigte, oder auch dem Dorf-Voigte davon Anzeige gethan, und die Erlaubniß dazu erhalten zu haben; dagegen diejenigen, welche diesem Befehle zuwider handeln, nicht nur in 10 Rthlr. Strafe unabbittlich verfallen seyn, sondern auch ausserdem, wenn Armuth, Krankheit oder Todesfälle dergleichen heimlich aufgenommene Personen betreffen sollte, der Aufnehmer und Hauswirth alle und jede daraus entstehende Beschwerden und Kosten zu seiner Verantwortung und zu seinen Lasten zu nehmen, angehalten werden soll.

Nicht weniger wird allen denjenigen, welche bisher fremde Bettler, Landstreicher und dergleichen Leute in ihren Häusern, Wohnungen und Scheunen aufgenommen und beherbergt, dieselben, wenn sich deren gegenwärtig bey ihnen befinden, innerhalb dreymal 24 Stunden von Publication dieses Mandats von sich zu weisen und fortzuschaffen, künftig aber keinen Bettler oder andere verdächtige Personen bey sich, es sey auf so kurze Zeit es wolle,

Quartier

Quartier zu geben, ernstlich anbefohlen; im widrigen Fall diejenigen, die hiegegen handeln, mit 10 Rthlr. Strafe für jede solche aufgenommene Person, auch bey wiederhohlten Contraventionen mit noch härterer, und allenfalls Zuchthaus-Strafe, belegt werden sollen.

Als wornach sich ein jeder zu achten und für Verantwortung und Strafe zu hüten hat. Gegeben Hamburg, den 1 Novemb. 1788.

J. A. von Sienen, Lt.
Patronus des Klosters St. Johannis.

J. Anderson, Dr.
Patronus des Klosters St. Johannis.

Eben dieses Mandat ist a) sowohl in dem Hospital-Gebiete, mit Abänderung des Eingangs, in: "Wir Johann Anderson, J. U. D. und Johann Adolph Poppe, J. U. L. Bürgermeister der Kayserl. freyen Reichsstadt Hamburg und Patroni des Hospitals St. Georg„ und der Stellen "Klösterlichen Gebiete„ in "Hospital-Gebiete„ als auch b) in dem zu Hamm und Horn gehörigen Landherrlichen Gebiete, mit Veränderung des Eingangs in: "Wir Peter Hinrich Widow, J. U. L. und Peter Diederich Volckmann, J. U. L. p. t. Landherren in Hamm und Horn„ und der Wörter "Klösterlichen Gebiet„ in "Landherrlichen Gebiete„ unterm 1 Nov. publicirt und angeschlagen worden. Außerdem aber haben auch noch sämmtliche Hochweise Herren Landherrn einen besondern gedruckten Anschlag, d. d. 1 Nov. 1788, worin die vorzüglichsten Puncte jenes Mandats kürzlich zusammen gezogen sind, in ihren Gebieten affigiren lassen.

CCLXV.

CCLXV.

Notification

Nov. 14.

wegen Gelebung des 18 u. 19 Art. 1ſten Theils der Feuerordnung von 1750. Concluſ. in Sen. Hamb. Lun. d. 25 Mart. 1782. Renov. Lun. d. 11 Oct. 1784. Denuo renovat. Ven. d. 14 Nov. 1788.

Sie ſteht oben Th. I. S. 453.

CCLXVI.

Wiederholte Verordnung

Dec. 6.

wider die Aufnahme der Armen in die kleinen Wohnungen in St. Georg und im Neuenwerk.

Demnach Uns Patronis des Hoſpitals St. Georg, und Uns den Wohlverordneten Land-Herren in Hamm und Horn, die Armen-Verſorger bey der in St. Georg und im Neuenwerk errichteten neuen Armen-Anſtalt geziemend angezeiget, daß einige Beſitzer kleiner Wohnungen, ohnerachtet des am 1ſten November dieſes Jahres publicirten Mandats, unter dem Vorwande, daß obgedachtes Mandat ihnen nicht zur Wiſſenſchaft gebracht worden, Arme in ihren Wohnungen aufgenommen, ohne deswegen die nöthige Anzeige gemacht zu haben, auf ſolche Weiſe aber der heilſame Endzweck dieſer Armen-Anſtalt unmöglich erreicht werden kann; Als wollen Wir nochmals mittelſt ausdrücklicher Beziehung auf vorgedachtes am 1ſten November dieſes Jahres publicirte, überall affigirte Mandat, jedem Beſitzer kleiner Wohnungen hiemit ernſtlich erinnert und gebothen haben,

haben, daß keiner ſolche Perſonen in ſeine Wohnungen aufnehme, von welchen er nicht möglichſt verſichert iſt, daß ſie allem Anſchein nach der errichteten neuen Armen-Anſtalt nicht zur Laſt fallen werden, wenigſtens ihren vorigen Hauswirthen jederzeit die Miethe richtig bezahlet, in zweifelhaften Fällen aber denen jedem Quartier vorſtehenden Armen-Verſorgern bey der in St. Georg und im Neuenwerk errichteten neuen Armen-Anſtalt die behufige Anzeige mache, im widrigen Falle aber derjenige, ſo darwider handelt, in die dem am 1ſten November dieſes Jahres publicirten Mandat angehängte Strafe unausbleiblich verfallen ſeyn ſoll. Zu deſto ſicherer Befolgung dieſes, haben Wir jedem Beſitzer kleiner Wohnungen dieſe Verordnung inſinuiren zu laſſen die Verfügung getroffen.

Gegeben Hamburg den 6ten December 1788.

J. Anderſon, Dr.
Patronus des Hoſpitals St. Georg.

J. A. Poppe, Lt.
Patronus des Hoſpitals St. Georg.

P. H. Widow, Lt.
Landherr in Hamm und Horn.

P. D. Volckmann, Lt.
Landherr in Hamm und Horn.

ſ. oben S. 404.

CCLXVII.

Mandat

Dec. 10.

daß das bisher hier im Umlauf gewesene fremde Courant bis auf weitre Verfügung hieselbst noch ferner als gangbare Münze anzusehen.

Da die Ausmünzung einer hinlänglichen Quantität neuen Stadt-Geldes durch unerwartete Hinderniſſe bisher verzögert worden, und daher die Beſorgniß entſtanden, daß das hieſige Publicum durch Bezahlung eines den innern Werth der Münze weit überſteigenden Aufgeldes in gar zu groſſen Schaden geſetzt werden möchte, wenn dieſes Stadt-Geld mit dem Anfange des künftigen Jahrs als die allein hier gangbare Münze angenommen werden ſollte; ſo haben **Wir Bürgermeiſter und Rath** dieſer Stadt für nöthig erachtet, den in dem Mandat vom 24ſten September dieſes Jahrs zur freyen Circulation des bisher hier courſirten fremden groben Courant in Privat-Zahlungen veſtgeſetzten Termin annoch weiter zu verlängern.

Wir verordnen demnach, daß das bisher hier gangbar geweſene **fremde grobe Courant in Privat-Zahlungen**, wenn nicht **hieſiges Stadt-Geld** ausdrücklich verabredet, oder dem Herkommen und ältern Verordnungen gemäß, wie in Miethe und Zinſen, ſtillſchweigend zu verſtehen iſt, annoch vor der Hand und bis auf weitere Verfügung als hieſelbſt gangbare Münze gelten und angeſehen werden ſolle.

Uebri-

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß es in Anſehung der öffentlichen Stadt-Gefälle, lediglich bey den ältern Verfügungen, nach welchen ſolche in keinem andern als Hamburgiſchen Stadt-Gelde zu bezahlen ſind, ſein Verbleiben haben müſſe.

Wornach ſich jedermann zu achten hat. Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 10ten December 1788.

CCLXVIII.

Dec. 15. **Befehl**

des Landherrn von Hamm und Horn. Die Vermiethung der Häuſer u. ſ. w. an Fremde betreffend.

Allen Eigenthümern und Vermiethern von Wohnungen wird, zufolge Mandats vom 1 Nov. dieſes Jahrs, nochmals aufs ernſtlichſte verboten, keinen, aus anderweitiger Gerichtsbarkeit anhero kommenden, Leuten, Häuſer oder Zimmer zu vermiethen, ohne zuvor dem Land-Voigt davon Anzeige gethan, und die Landherrliche Erlaubniß dazu erhalten zu haben, bey 10 Rthlr. unabbittlich zu exequirender Strafe. Außerdem ſoll der Aufnehmer oder Hauswirth alle und jede daraus entſtehende Beſchwerden und Koſten zu ſeiner Verantwortung und zu ſeinen Laſten nehmen.

Hamburg, den 15 December 1788.

P. H. Widow, Lt.
p. t. Landherr in Hamm und Horn.

CCLXVIII.

CCLXVIIII.

Ankündigung

Dec. 19.

einer am Neujahrstage 1789 zur Winter-Verpflegung der Armen anzustellenden Collecte, welche am vorhergehenden ersten Weihnachtstage von den Kanzeln abzulesen verordnet worden. — Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 19 December 1788.

Die so ungewöhnlich früh eingetretene, und so lange angehaltene strenge Witterung, deren Folgen für die hiesige Armuth allemal in mehr als einer Rücksicht äußerst nachtheilig sind, hat Einen Hochedlen Rath, auf Ersuchen des Armen-Collegii, bewogen, am bevorstehenden Neujahrstage eine abermalige Sammlung milder Gaben, zur Winter-Verpflegung der Armen, in allen Kirchen dieser Stadt anstellen zu lassen.

Niemand kann sich mit Recht über die Wiederholung solcher Sammlungen beklagen, da es einem jeden frey stehet, lediglich den Trieben seines Herzens zu folgen, zu geben und nicht zu geben, auch seine Gabe so einzurichten, wie er es seinen Umständen und dem ihm beywohnenden Gefühl fremder Noth gemäß findet.

Die Bürger und Einwohner dieser Stadt können es nicht ohne Beyfall bemerkt haben, daß durch die treue unverdrossene Sorgfalt der Vorsteher und Pfleger nun schon wenigstens ein sehr großer Theil der hiesigen Armen dem Elend und Müßiggang entrissen worden, und die, um diese Jahrszeit besonders, sonst äußerst beschwerlich gewesene Gassen-Betteley bey

uns faſt gänzlich aufgehört habe. Ihre Wohlthätigkeit hat die Vorſteher in den Stand geſetzt, dieſes in ſo kurzer Zeit bewürken zu können. Allein, die überaus große ſich noch täglich vermehrende Anzahl der eingezeichneten Armen erfordert auch eine fortdaurende kräftige Unterſtützung.

Ein Hochedler Rath hegt daher das ſo oft ſchon begründete Vertrauen, daß die guten Bürger und Einwohner dieſer Stadt ihr Glück, nicht allein ſelbſt keinen Mangel zu kennen, ſondern auch noch die Noth ihrer dürftigen Mitbrüder erleichtern zu können, auch bey dieſer Veranlaſſung lebhaft empfinden, und am erſten Tage des neuen Jahrs den Gottesdienſt nicht verlaſſen werden, ohne in den des Endes vor allen Kirchthüren ausgeſetzten Becken ihre Dankbarkeit gegen Gott für alles in dem verfloſſenen Jahre aus ſeiner Segens-Fülle erhaltene Gute, durch reiche Mildthätigkeit gegen ihre dürftige Mitbrüder, zu bezeigen.

Die erſte Collecte ſ. oben S. 389.

CCLXX.

Dec. 24.

Ankündigung

einer am Neujahrstage 1789 zur Verſorgung der Armen zu St. Georg und im Neuenwerk mit Hemden, Betten und Feurung anzuſtellenden Collecte, welche am erſten Weihnachtstage von der Kanzel abzuleſen verordnet worden. — Auf Befehl der Hochweiſen Herren Patronen von St. Georg publicirt. Hamburg, den 24 December 1788.

Den Hochweiſen Herren Patronen des Hoſpital St. Georg haben die Armen-Verſorger bey der in St. Georg und im Neuen-

werk

werk errichteten Armen-Anstalt geziemend an- Dec. 24.
gezeiget, daß bey der angestellten Untersuchung des Zustandes hiesiger Armen sich eine beträchtliche Anzahl solcher Unglücklichen gefunden, die von aller Leibes-Bedeckung, sogar Hemden und Betten, wie auch nothwendiger Feurung, fast gänzlich entblößt sind, und daß selbst unter sorgfältigster Beobachtung der größten Vorsicht und Sparsamkeit die nothdürftigste Versorgung derselben mit Hemden, Stroh-Säcken, wollenen Decken und Feurung eine beträchtliche Geld-Auslage erfordere, welche der neuen Anstalt, ungeachtet der durch die erste Einzeichnung bereits erhaltenen milden Beyhülfe, bey den übrigen großen Kosten der ersten Einrichtung, und bey der Uebernahme einer Menge armer Familien und einzelner Armen, die einer wöchentlichen Unterstützung bedürfen, ganz unmöglich falle; und daher um die Verstattung einer öffentlichen Kirchen-Collecte zur Bestreitung dieser Ausgaben angesucht.

Die Herren Patroni haben, von der Nothwendigkeit überzeugt, diesem Gesuch gern nachgegeben, und verordnet, daß am bevorstehenden Neujahrstage eine öffentliche Sammlung milder Gaben zur Versorgung unsrer Armen mit Hemden, Betten und Feurung, in hiesiger Heil. Dreyeinigkeits-Kirche angestellt, und die zu diesem Behuf ausgesetzten Becken zum Unterschied mit einer Torf-Sode bezeichnet werden sollen.

Die Herren Patroni zweifeln nicht, daß die guten Bürger und Einwohner in dieser Gemeine, ob sie sich auch sonst schon zur Unterstützung

stützung der neuen Armen-Anstalt mildthätig bewiesen, doch diese neue Gelegenheit, ihren verlaßnen Brüdern wohlzuthun, und die ängstlichen Bekümmernisse, bey so rauher Jahrszeit und so strenger Kälte von ihnen zu entfernen, nicht unbenutzt vorbey gehen lassen werden; daß sie nicht ermüden werden, thätige Beförderer einer Anstalt zu seyn, deren menschenfreundlicher Zweck dahin geht, dem Müßiggang und der Betteley zu steuren, jeden hiesigen Armen nothdürftig zu versorgen, Fleiß, Arbeit und Treue unter den geringen Classen unsrer Einwohner zu vermehren, und dadurch den Wohlstand des gemeinen Wesens zu erhöhen; und daß sie der Vorschrift und Verheissung ihres Menschgewordenen göttlichen Erlösers eingedenk seyn werden, der alles Gute, was den geringsten unter seinen erlöseten Brüdern erzeigt wird, als ihm selbst erzeigt, ansehen und belohnen zu wollen versprochen hat.

s. oben S. 409.

Diese ist auch in der Eppendorffer Kirche abgelesen.

Ende des zweyten Bandes.

Register
über
den zweyten Band
der Sammlung
Hamburgischer Verordnungen
von 1783 bis 1788.

A.

Achtschillingstücke s. Münze. Seite

Aerostaten s. Blanchard.

Mandat wider deren Auflassung. 1784. Nov. 10 47

Armuth s. Collecten.

Mandat die gute Begegnung der Bürger-Capitaine bey Aufzeichnung der Armen betreffend. 1787. Apr. 30 , , , , 180

Mandat wegen der Einzeichnung einer wöchentlichen milden Gabe zur Unterstützung der neuen Armen-Anstalt u. s. w. 1788. Jun. 4 , , 288

Neue Armen-Ordnung. 1788. Sept. 3 273 u. 341

Mandat wegen der Einzeichnung einer wöchentlichen milden Gabe zu St. Georg, Neuenwerk und auf dem Stadtdeich, für die dortige neue Armen-Anstalt. 1788. Oct. 11 , , , 387

Mandat die am 1 Nov. zu eröffnende neue Armen-Anstalt betreffend. 1788. Oct. 20 , 398

Mandat wegen der im Klösterlichen Gebiete zu eröffnenden neuen Armen-Anstalt. 1788. Nov. 1 , 404

Desgleichen für des Hospitals zu St. Georg Gebiet. 1788. Nov. 1 , , , , 404

Desgleichen für das Hamm- und Horner Gebiet. 1788. Nov. 1 , , , , 404

Armuth. Seite
Anschlag in dem Landherrlichen Gebiete wegen der Armen. 1788. Nov. 1 404
Widerholte Verordnung wider die Aufnahme der Armen in die kleinen Wohnungen zu St. Georg und im Neuenwerk. 1788. Dec. 6. 409
Befehl des Landherrn von Hamm und Horn, das Vermiethen der Häuser oder Zimmer an Fremde betreffend. 1788. Dec. 15 412

B.

Ballast s. Haven.
Bäume s. Thöre.
Barmbecker Landgericht.
Notification wegen dessen Aussetzung. 1784. Aug. 25 43
Befriedigungen.
Mandat wider die Beschädigung der Befriedigungen, Hecken, Zäune und Gräben im Klösterlichen Gebiet. 1786. Febr. 9 111
Bettler und Landstreicher
Mandat wider dieselben. 1783. Oct. 29 17
Blanchards Luftfahrt s. Aerostat.
Mandat zur Erhaltung der Ordnung bey derselben. 1786. Aug. 18 157
Bley auf den Dächern s. Blitzableiter.
Blitzableiter.
Mandat wider das Bestehlen der Blitzableiter und sonstigen Bleyes und Kupfers auf den Dächern und Rinnen. 1788. Jun. 11 291
Bier-Accise s. Brau-Ordnung.
Bedingnisse zur Verpachtung der fremden Bier-Accise außerhalb der Stadt, an die hiesige Brauer-Brüderschaft, auf 2 Jahr. 1786. May 19 148
Prolongation dieser Pacht auf 4 Jahr. 1788. Apr. 3 180

Brandkorn. Seite
Notification wegen des Mutter- und Brandkorns. 1785. Oct. 24 86
Vorschriften in Ansehung desselben. 1785. Oct. 24 87
Branntwein.
Bedingnisse zur Verpachtung der Korn-Branntwein-Accise vom 15 May 1785 bis 14 May 1789. 1785. April 15 59
Brau-Ordnung.
Verfügung gegen einige darwider eingerißne Mißbräuche. 1786. Oct. 5 161
Bürger-Wache s. Armuth, Wachthäuser.

C.

Collecten
für die Armuth 1783. Dec. 19. S. 18. 1784. Dec. 15 48
1785 Dec. 16. S 93. 1786. Dec. 11 172
1787. Dec. 17. S. 197. 1788. Oct. 13 389
1788. Dec. 19. S. 413.
zur Versorgung der Armen zu St. Georg und im Neuenwerk mit Hemden u. s. w. 414
für die Oerter, welche durch den Eisgang und Wassers-Noth besonders gelitten. 1784. Jun. 2 40
zur Reparation der Kirche zu St. Georg. 1783. May 28 11
—— —— 1784. May 18 37
zur Vertheilung des neuen Hamb. Gesangbuchs unter die Armen. 1787. Nov. 19 194
für die Grodener Deich-Interessenten. 1788. März 3 274
für den Pesthof. 1787. Sept. 12 187
für einige Protestantische Gemeinen. 1783. Febr. 21 5
fürs Wayfenhaus. 1783. Apr. 9. S. 8. 1783. Sept. 10. S. 13. 1784. Apr. 2. S. 33. 1784. Sept. 6. S. 43. 1785. März 14 55

Collecten Seite
fürs Wayſenhaus 1785. Sept. 7 ſ 69
1786. März 27. S. 133. 1788 Sept. 3 377
Contagion zu Algier ſ. Seuche.
Verfügung wegen derſelben. 1787. Febr. 7 ſ 179
Präcautions-Mandat deshalb. 1787. Jul. 25 184
Contributionen ſ. Hauerſchilling.
Cuxhaven.
Revid. Reglement für die zu Cuxhaven ankommende Schiffer. 1785. Apr. 22 ſ ſ 61
Notific. wegen des Fahrwaſſers zwiſchen der Kugelbacke und Cuxhaven. 1785. Aug. 12 ſ 68

D.

Dankſagungen.
Notification wider die Mißbräuche bey ſelbigen. 1787. May 23 ſ ſ ſ 182
Diebſtahl ſ. Blitzableiter, Holzdiebſtahl, Schiffsdiebſtahl, Stadtdeich.
Diehlen-Proceß.
Verfügung in Gemäsheit der Diehlen-Artikel v. 1724 und des Mandats von 1754. zur Abhelfung der dabey eingeſchlichnen Mißbräuche. 1784. Febr. 23

E.

Elbe, Elbſtrom, ſ. Tonnen.
Notification wie die Elb-Lotſen ſich bey der gegenwärtigen Beſchaffenheit des Fahrwaſſers der Elbe in der Gegend dieſer Stadt, und im Haven zu verhalten. 1786. Jul. 3 ſ ſ ſ 156
Eichenbork.
Renovirtes Mandat, daß niemand Eichenbork und Lohe Seewärts verhandeln ſoll. 1786. Jun. 9 155
Eis.
Notification wegen Wegräumung des Eiſes und Schnees von den Gaſſen. 1784. Jan. 19 ſ 22

Digitized by Google

Eppendorf. Seite
Schul-Ordnung für die zu Eppendorf eingepfarrte Ländereyen des Klosters St. Johannis. 1785. Dec. 31. S. 95. 1786. März 19 113
Mandat, das Beichten, den Anfang des Gottesdienstes und die Catechisation in der Eppendorfer Kirche betreffend. 1786. März 23 114
Erstickte, s. Ertrunkne, Kohlfeuer.
Ertrunkne.
Erneuertes Mandat wegen Rettung ins Wasser gefallener, oder sonst erstickter Leute. 1785. Oct. 21 81
Everführer, s. Leichter-Schiffer, Schiffer.

F.

Fahren und Jagen s. Schlittenfahrt.
Mandat wider das unbändige Betragen der Kutscher und Fuhrleute. 1785. Nov. 2 90
Mandat wider das unbändige Fahren und Jagen im Klösterlichen. 1785. Nov. 17 90
Fahrwasser, s. Elbe, Fleth, Cuxhaven, Haven.
Feuersbrunst s. Thöre.
Feuers-Gefahr, s. Aerostat, Firniß-Kochen, Schießen.
Mandat wegen Sorgfalt bey feuerfangenden Sachen. 1783. Jul. 30 15
Feuer-Ordnung.
Notification wegen Gelebung des 18 und 19 Artikels der Feuer-Ordnung von 1750. 1784. Oct. 11 46
Dieselbe, 1788. Nov. 14 409
Fiebertropfen.
Notification des Verbots der sogenannten Fiebertropfen. 1784. May 19 38
Firniß-Kochen.
Notification wegen Einräumung des Artillerie-Wachthauses im Bollwerk David zum Firniß-Kochen. 1786. Nov. 24 171

Fleth. Seite
Mandat wegen des Fahrwassers beym kleinen Fleth. 1785. Apr. 22 ; ; ; 60
Fortifications-Bürger.
Rath- und Bürgerschluß wegen deren Abtretung. 1788. Febr. 18 ; ; ; 273
Fuhrleute s. Fahren.

G.

Garnison.
Notification der von hiesiger Stadt-Garnison zu passirenden Revüe. 1788. Jun. 2 ; ; 288
Gassen, s. Leuchten; Fahren.
Notification wegen deren Bezeichnung. 1788. Apr. 7 287
Revidirte Gassen-Ordnung. 1788. Jul. 9 ; 295
Bedingnisse unter welchen die Gassen-Reinigung der Altstadt auf 4 Jahr zu verpachten. 1788. Aug. 325
Dergleichen wegen der Neustadt. 1788. Aug. ; 339
Durch eine Notification vom 22 Jan. 1789. ist der 13 März 1789 zu dieser Verpachtung festgesetzt.
Mandat zur Erhaltung mehrerer Sicherheit und Ordnung auf den Gassen. 1788. Oct. 3 ; 380
Mandat zur Erhaltung mehrerer Reinlichkeit in den Gassen, und Verbesserung des Gassen-Pflasters. 1788. Oct. 3 ; ; ; 384
Geld-Sorten s. Münze.
St. Georg s. Jagen.
St. Georg-Kirche s. Collecten, Armuth.
Gesangbuch s. Collecten.
Ankündigung der Einführung des neuen Hamburgischen Gesangbuches. 1787. Nov. 19 ; 194
Glücksspiele s. Lotterie.
Mandat wider die Glücksspiele. 1784. März 12 27
Conclusa zur Aufrechthaltung dieses Mandats. 1784. März 12 ; ; ; daf.
Notification wider die nach Hamburg kommende falsche Spieler. 1784. März 24 ; ; 30

Glücksspiele. Seite
Notification für die Wirthe im Klösterlichen wegen des Spiels. 1784. Apr. 2 ; ; 32
Notification an die Wirthe in der Hamm- und Horner Jurisdiction wegen des Spiels. 1784. Apr. 17 35
Gottesdienst, s. Eppendorf. Danksagungen.
Notification, daß künftig der frühere Gottesdienst alle Jahr mit dem ersten Ostertage, der spätere mit dem Michaelistage anfangen soll. 1783. März 30 7
1784. Dec. 6 ; ; 15
Notification wegen spätern Anfangs der Predigten in St. Marien Magdalenen Kirche. 1784. Dec. 6 48
Ordnung des Gottesdienstes in den Hamburgischen Kirchen, nebst den öffentlichen Gebeten und andern Formularen. 1787. Dec. ; ; 199
Gräben s. Befriedigungen.
Grodner Deich s. Collecten.

H.

Hamm und Horn s. Armuth, Spiel.
Häuser.
Notification wegen Bezeichnung und Numerirung der Gassen, Häuser u. s. w. 1788. Apr. 7 ; 286
Haven, s. Elbe, Holzdiebstahl.
Notification wider das Einladen des Ballastes und Krummholzes im Haven. 1785. Apr. 29. ; 64
Hecken s. Befriedigung.
Holz-Diebstahl.
Mandat wider die Holzdiebstähle am Deiche, im Haven und in den dortigen Gegenden. 1783. Dec. 17 ; ; ; 17
Mandat wider die Holz-Dieberey am Stadt-Deiche. 1786. Dec. 20 ; ; ; 174
Hunde.
Mandat die Vorsicht wegen toller Hunde betreffend. 1784. Aug. 4. S. 42. 1787. Jun. 20 ; 184

J.

Jagen. Seite
Mandat wider das unbefugte Jagen in den Ländereyen des Hospitals zu St. Georg. 1788. März 13 . . . 277
Jagen s. Fahren.
Jellenführer s. Schiffer.
Artikel, deren Obliegenheiten betreffend. 1786. März 27 . . . 138
Immobilien s. Waisenhaus.
St. Johannis Kloster s. Eppendorf, Fahren und Jagen. Armuth. Spiel.

K.

Kanoniren s. Schlessen.
Kipper und Wipper.
Mandat wider dieselben. 1787. Jan. 26 . . . 179
Kloster St. Johannis s. St. Johannis Kloster.
Kohlen s. Steinkohlen.
Kohlenfeuer.
Mandat wider den schädlichen Gebrauch des nicht genug ausgedampften Kohlenfeuers. 1785. Nov. 23 92
Korn s. Brandkorn.
Krieg s. Schiffahrt.
Krumholz s. Haven.
Kupfer auf den Dächern s. Blitzableiter.
Kutscher s. Fahren.

L.

Landherrliche Gebiete s. Armuth.
Leichterschiffer s. Schiffer.
Obliegenheiten der Leichterschiffer und Everführer. 1786. März 27 . . . 129

Leuch-

Leuchten. Seite
Mandat wider den Frevel an denselben. 1787. Sept. 3 . . . 187
Lohe s. Eichenborck.
Lotterie. Lotto.
Mandat wider die Lotto-Collecten und das Einsetzen in Zahlen-Lotterien. 1785. Sept. 12 . . . 73
Bekanntmachung des Rath- und Bürger-Schlusses vom 5 Oct. 1786, wider die Lotto-Collecten und Einsätze in Zahlen-Lotterien. 1786. Oct. 9 . . . 166
Lübeckſche-Post s. Post.

M.

Marien-Magdalenen Kirche s. Gottesdienſt.
Matten-Mandat. 1785. März 9 . . . 51
Münze s. Kipper und Wipper.
Notification wegen falſcher Achtſchillingſtücke mit der Jahrzahl 1727. 1786 Jan 2 . . . 111
Notification wegen falſcher Hamburger Schillinge, mit der Jahrzahl 1752. 1786 Jun. 12 . . . 155
Mandat wider den Gebrauch fremder Münzſorten in hieſigen Zahlungen. 1788. Jul. 25 . . . 322
Mandat zur nähern Erklärung des unterm 25 Jul. d. J. publicirten Mandats wegen der fremden hier courſirenden Münzſorten. 1788. Sept. 24 . . . 378
Mandat wegen fernerer Gangbarkeit des bisher allhie in Umlauf geweſenen fremden Courant-Geldes. 1788. Dec. 10 . . . 411
Mutterkorn s. Brandkorn.

N.

Niedergerichts-Bothe.
Schragen deſſelben . . . 3

P.

Post. Seite
Notificat. in wie weit die zwischen Lübeck und Hamburg fahrende Post für Verlust und Schaden der damit abgesandten Sachen einsteht. 1785. Oct. 10 77
Posthäuser.
Notificat. wider das unbändige Betragen vor den Posthäusern beym Abholen der Briefe. 1784. Sept. 24 45
Proclamationen.
Mandat die Anzeige der Proclamirenden betreffend. 1784. Apr. 28 37 u. 154
Notificat. wegen richtiger Angaben bey der Ausfertigung der Proclamation- und Tauf-Zettel. 1787. Nov. 14 191

R.

Rathhaus.
Notification wegen Verlegung der Schoßtafeln, während des Baues des Rathhauses. 1788. Jul. 4 294
Notification der zu sperrenden Passage unter der, während des Baues des Rathhauses, auf Catharinen Kirchspiels-Sahl zu haltenden Raths-Sessionen. 1788. Jul. 16 320
Raths-Sessionen s. Rathhaus.
Ratzensalbe.
Notification wegen deren Schädlichkeit und deshalb verbotnen Verkaufs derselben. 1785. Jan. 51
Revue s. Garnison.

S.

Schauspielhaus.
Mandat wegen Ordnung der Kutschen vor demselben. 1783. Aug. 29 13

Schief-

Schiessen. Seite
Notificat. wider das unvorsichtige Kanoniren in der Nähe der auf dem Hamburger-Berge stehenden Gebäude und in dortiger Gegend liegenden Schiffe. 1783. Jan. 31 4
Schiffer s. Cuxhaven, Haven, Elbe, Wasserschout.
Neue Verordnung für Schiffer und Schiffs-Volk. 1786. März 27 117
Mandat wegen der Sicherheit der Schiffahrt bey gegenwärtigen Kriegsläuften in der Ostsee. 1788. Aug. 15 339
Schiffe.
Notification wegen richtiger Ein- und Ausverzollung der hier ankommenden und abgehenden Schiffe. 1787. Oct. 31 . . . 188
Mandat wider die Schiffsdiebstähle. 1786. März 27 130
Schiffszimmerleute.
Neu-revidirte Ordnung der Schiffszimmerleute. 1788. April 7 281
Schlachter.
Mandat wider das unbefugte Schlachten. 1788. Oct. 16 . . . 392
Schlittenfahrt.
Notification wegen des Jagens beym Schlittenfahren. 1784. Jan. 9 21
Schnee s. Eis.
Mandat wegen Herabwerfung des Schnees von den Dächern. 1784. Jan. 12 . . . 22
Schout s. Wasser-Schout.
Schule zu Eppendorff s. Eppendorff.
Seuche zu Constantinopel.
Notification deshalb. 1783. Aug. 22. . . 13

Stadt-

Stadtdeich, s. Armuth. Seite
Notification zur Ausfindigmachung desjenigen, welcher von einem in der Gegend des Stadtdeichs liegenden Boden den Anker gestohlen. 1785. Sept. 9 71
Notification wider den auf dem Stadtdeiche begangnen Frevel und Muthwillen. 1785. Sept. 10 72

Steingraus.
Notification wegen dessen Wegschaffung. 1785. Jun. 15 65
——— 1788. März 31 280

Steinkohlen.
Verordnung zur Abstellung der beym hiesigen Stein-Kohlen-Handel, und besonders beym Messen der Kohlen eingerißnen Mißbräuche. 1788. Oct. 20 393

Stieftochter.
Mandat wider die Unzucht mit derselben. 1788. Jan. 28 272

Syrup s. Zucker.

T.

Taufe s. Proclamation.

Theerhof.
Tabelle des Waage-Geldes und Arbeit-Lohns von Terpentin, Schwefel und Harz auf dem Theerhof. 1786. May 9 139

Thöre und Bäume.
Regulativ wegen Offenhaltung derselben bey Feuersbrünsten am Tage. 1786. May 6 135

Tonnen im Elbstrom.
Notification wegen deren veränderter Lage. 1788. May 14 287

Digitized by Google

U. V.

Unzucht. Seite

Mandat wider die Unzucht unter nahe Verwandte, oder mit den unterm Schutz und Aufsicht habenden Personen. 1788. Jan. 28 . . . 272

Vorhöckerey.

Erneuertes Mandat dargegen. 1788. May 23 288

W.

Wache s. Garnison.

Mandat wider das ungebührliche Betragen und Thätlichkeit gegen die Wache. 1787. Nov. 2 . . 190

Wachthäuser.

Mandat wider die Beschädigung der Wachthäuser der Bürger-Wachen auf dem Wall. 1788. Jan. 14 271

Wahlen.

Mandat wider den Zusturz der gemeinen Leute, zu dem Hause eines zur Senatwürde oder andern öffentlichen Ehrenämtern Neuerwählten. 1786. Nov. 10 168

Wasser-Schout.

Revidirtes Reglement des Wasser-Schouts nebst Muster-Rolle. 1786. May 15 . . . 140

Wayſenhaus s. Collecte.

Notification wegen der Einweihung des neuen Wayſenhauſes. 1785. Jul. 4 65

Notificat. wegen des dem Wayſenhauſe von den verkauften Immobilien zu entrichtenden ½ Procent. 1778. Apr. 1. S. 67. — 1788. März 14 279

Werbhäuſer.

Mandat gegen den Auflauf und Unfug bey den Werbhäuſern. 1783. Apr. 9. . . . 9

Digitized by Google

Z.

Zäune s. Befriedigung. Seite

Zahlenlotterie s. Lotterie.

Zoll s. Schiffe, Zucker.

Zucker.

Eid und Verschreibung derer, die sich zur ausgehenden Zollfreyheit von hier fabricirten Zuckern und Syruppen qualificiren. 1786. Oct. 13 . 168

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google
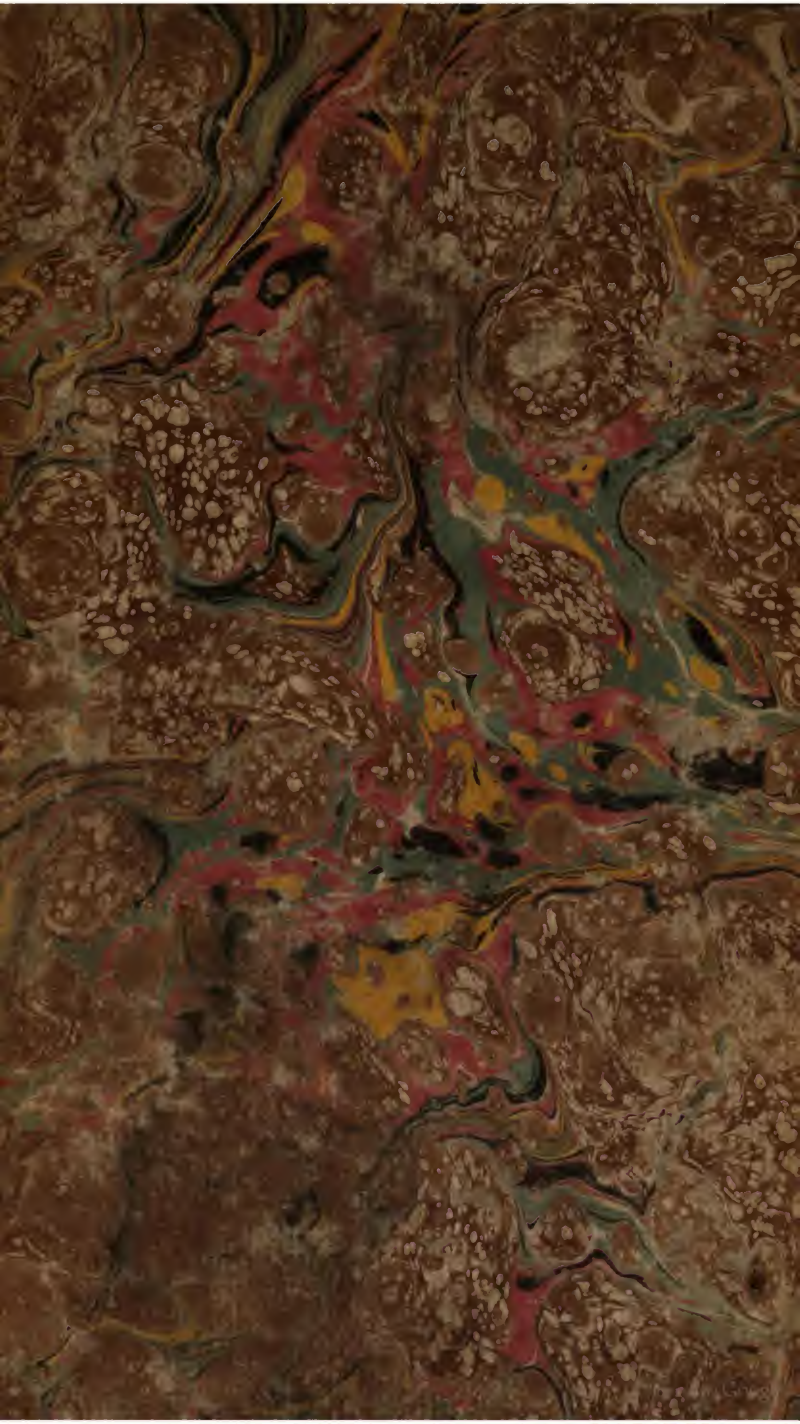
Digitized by Google